

Entwurf  
eines  
allgemeinen  
Gesetzbuchs  
für  
die Preussischen Staaten.



Erster Theil. Dritte Abtheilung.

---

Berlin und Leipzig,  
bey George Jacob Decker 1786.



## Vorerinnerung.

**A**uch bey diesem Dritten Theile von dem Entwurf eines allgemeinen Gesetzbuchs für die Preussischen Staaten, sind für die gründlichsten und vollständigsten Bemerkungen darüber, eben solche Preis-Medailen, von funfzig und fünf

)C

und



und zwanzig Dukaten schwer, als für die vorigen zwey Abtheilungen\* ausgesetzt worden, bestimmt. Die Erfordernisse und Bedingungen bleiben eben dieselben, welche in der Vorerinnerung zum ersten Theile vom 24sten März 1784, bekannt gemacht worden.

Der letzte Termin zur Einsendung ist der 31ste May 1787. Berlin, den 30sten März 1786.

v. Carmer.

---

Inhalt

---

# Inhalt

## Der Dritten Abtheilung.

Von den Rechten und Pflichten des Staats gegen  
seine Bürger und Einwohner.

Erster Titel. Von den Rechten und Pflichten des Staats  
überhaupt. Pag. 5. 6. 7.

Zweyter Titel. Von den Staats-Einkünften und fiskal-  
lischen Rechten. Pag. 8. 18.

Dritter Titel. Von den Rechten und Regalien des  
Staats, in Ansehung der Landstrassen, Strö-  
men, Häfen und Meeres-Ufer. Pag. 18. 36.

Erster Abschnitt. Von Land- und Meer-Strassen. S. 1-10.

Zweyter Abschnitt. Von Strömen, Häfen und Meeres-  
Ufern. S. 11-44.

Dritter Abschnitt. Von der Zoll-Gerechtigkeit. S. 45-85.

Vierter Abschnitt. Vom Post-Regal. S. 86-96.

Fünfter Abschnitt. Von der Mühlen-Gerechtigkeit. S. 97-111



# Inhalt

**Vierter Theil.** Von dem Rechte des Staats auf Herrn-  
lose Güter und Sachen. Pag. 36 = 59.

**Erster Abschnitt.** Von dem Rechte des Staats auf Herrn-  
lose Grund = Stücke. S. 8 = 12.

**Zweyter Abschnitt.** Von dem Rechte des Staats auf erblose  
Verlassenschaften. S. 13 = 25.

**Dritter Abschnitt.** Vom Jagd = Regal. S. 26 = 57.

**Vierter Abschnitt.** Vom Bergwerks = Regal. 58 = 146.

**Fünfter Titel.** Von den Rechten und Pflichten des  
Staats zum besondern Schuß seiner Unter-  
thanen. Pag. 59 = 77.

**Erster Abschnitt.** Von der Gerichtsbarkeit. S. 3 = 77.

**Zweyter Abschnitt.** Von Auswanderungen und Abfahrts-  
Geldern. S. 78 = 114.

**Sechster Titel.** Von den Rechten und Pflichten des  
Staats in Ansehung der Vormundschaften  
und Curatelen. Pag. 77 = 198.

**Erster Abschnitt.** Von den Personen, welchen Vormünder  
und Curatoren bestellt werden müssen. S. 6 = 53.

**Zweyter Abschnitt.** Von denjenigen, welchen die Bestel-  
lung der Vormünder und Curatoren zukommt und  
obliegt. S. 54 = 84.

**Dritter Abschnitt.** Von den Personen, welche das Amt  
eines Vormunds zu übernehmen fähig und schuldig  
sind. S. 85 = 164.

**Vierter Abschnitt.** Von Verpflichtung und Bestätigung  
der Vormünder. S. 165 = 172.

**Fünfter Abschnitt.** Von den Pflichten und Rechten der  
Vormünder, in Beziehung auf den Staat, und auf  
die Pflegebefohlenen. S. 173 = 236.

Sechs:



## Der dritten Abtheilung.

Sechster Abschnitt. Von der Sorge für den Unterhalt und die Erziehung der Pflegebefohlenen. S. 237 = 273.

Siebenter Abschnitt. Von der Vorsorge für das Vermögen der Pflegebefohlenen. S. 274 = 492.

Achter Abschnitt. Von Aufhebung der Vormundschaften.

Neunter Abschnitt. Von den Rechten und Pflichten der Curatoren. S. 675 = 71.

Siebenter Titel. Von den Rechten und Pflichten des Staats, in Ansehung der Armen-Anstalten, und andrer milden Stiftungen. Pag. 198, 207.

Achter Titel. Von den Rechten und Pflichten des Staats, zur Verhütung und Bestrafung der Verbrechen. Pag. 207 = 435.

Erster Abschnitt. Von Verbrechen und Strafen überhaupt. S. 19 = 82.

Zweyter Abschnitt. Von Staats-Verbrechen überhaupt, und besonders vom Hochverrath. S. 83 = 140.

Dritter Abschnitt. Vom Laster der beleidigten Majestät. S. 141 = 145.

Vierter Abschnitt. Von Verbrechen, wodurch die innere Sicherheit, Ruhe, und Ordnung im Staat gestöhrt, wird. S. 146 = 192.

Fünfter Abschnitt. Von Beleidigungen der Religions-Gesellschaften. S. 193 = 206.

Sechster Abschn. Von Anmaassungen und Beeinträchtigungen der vorbehaltenen Rechte des Staats. S. 207 = 293.

Siebenter Abschnitt. Von den Verbrechen der Diener des Staats. S. 294 = 413.

Achter Abschnitt. Von Privat-Verbrechen überhaupt. S. 414 = 428.



## Innhalt der dritten Abtheilung.

Neunter Abschn. Von Beleidigungen der Ehre. S. 429=577.

Zehnter Abschn. Von körperlichen Verletzungen. S. 578=798.

Elfter Abschnitt. Von fleischlichen Verbrechen. S. 799=864.

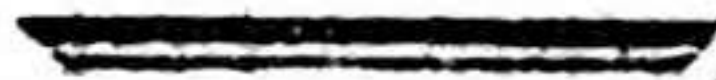
Zwölfter Abschnitt. Von Beleidigungen der Freyheit.  
S. 865 = 886.

Dreyzehnter Abschnitt. Von Beschädigungen des Vermögens überhaupt, und von Entwendungen insonderheit. S. 887 = 1006.

Vierzehnter Abschnitt. Von Beschädigungen des Vermögens durch strafbaren Eigennutz und Betrug. S. 1001 = 1193.

Funffzehnter Abschnitt. Von Beschädigung des Vermögens aus Rache, Bosheit und Muthwillen. S. 1194=1200.

Sechszehnter Abschnitt. Von Beschädigungen mit gemeiner Gefahr. S. 1201 = 1262.



# Erster Theil.

---

Vom  
Personenrechte.

---

---

## Dritte Abtheilung.

Von den  
Rechten und Pflichten des Staats  
gegen  
seine Bürger und Einwohner.



---

Die Einwohner des Staats, und die in demselben vorhandene größere und kleinere Gesellschaften, stehen in Verhältnissen gegen den Staat, aus welchen wechselseitige Rechte und Pflichten entspringen.

---



## Erster Titel.

### Von den Rechten und Pflichten des Staats überhaupt\*).

#### §. 1.

Alle Rechte und Pflichten des Staats, gegen seine Bürger und Schutzverwandten, vereinigen sich in dem Oberhaupt desselben.

#### U 3

#### §. 2.

\*). Die allgemeinen Grundsätze, von den Rechten und Pflichten des Staats gegen die Bürger, sind in der Einleitung S. 50:60. vorgetragen. Die nähern Bestimmungen der Verhältnisse, zwischen dem Oberhaupt des Staats, und seinen Unterthanen, machen eigentlich das innere Staatsrecht der preussischen Monarchie aus, und gehören, als solche, nicht in das gegenwärtige Gesetzbuch. Es giebt aber unter diesen Verhältnissen einige, die auf den Privatzustand einzelner Bürger unmittelbare Beziehung haben, und wornach die Folgen ihrer Handlungen, in vorkommenden Fällen, von dem Richter bestimmt werden müssen. Es giebt andre, bey denen der Staat sich nur der Rechte der Privat-Personen bedient, und seine daraus entspringende einzelne Befugnisse oder Obliegenheiten, gegen seine Bürger, der Erörterung und Entscheidung der von ihm geordneten Richter-Stühle unterworfen hat. Es giebt endlich Rechte, welche der Staat einigen seiner Bürger zu übertragen pflegt, und woraus also zwischen diesen und andern Privat-Personen, Rechte und Pflichten entstehen können. Dergleichen Verhältnisse machen unstreitig einen Gegenstand der bürgerlichen Gesetzgebung aus, und sollen daher in dieser dritten Abtheilung des Personen-Rechts vorgetragen werden.



## 6 Th. I. Abth. III. Tit. I. Von den Rechten

### §. 2.

Die vorzüglichste Pflicht des Oberhaupt's im Staat, ist die Handhabung der äußern und innern Sicherheit, für die Person und das Vermögen seiner Bürger und Schutzgenossen.

### §. 3.

Dem Oberhaupt im Staat gebühren daher alle Vorzüge und Rechte, welche zu Erreichung dieses Endzwecks erforderlich sind.

### §. 4.

Majestäts-  
oder Ho-  
heits-Rech-  
te.

Die Vertheidigung des Staats gegen auswärtige Feinde anzuordnen, Kriege zu führen, Frieden zu schließen, Bündnisse und Verträge mit fremden Staaten zu errichten, gebührt allein dem Oberhaupt des Staats.

### §. 5.

Das Recht, Gesetze zu geben, allgemeine Polizeynordnungen vorzuschreiben, Münzen, Maaß und Gewicht zu bestimmen; und überhaupt Anordnungen zu treffen, welche das Wohl und die Sicherheit der Bürger zum Gegenstand haben, kann nur von dem Oberhaupt im Staat ausgeübt werden \*).

### §. 6.

\*) Polieen, Gesetze, welche die Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung zur Absicht haben, werden in dem letzten Titel der gegenwärtigen Abtheilung vorgetragen. Von denjenigen, welche gewisse Arten von Gewerben, Nahrungs-Betrieben, oder einzelne Geschäfte betreffen, sind einige in der zweyten Abtheilung enthalten, und andre werden im Sachen-Recht, bey Abhandlung der verwandten Materien, vorkommen. Die übrigen sind entweder bloße Zeitgesetze, oder sie beziehen sich nur auf gewisse Oerter oder Provinzen. In beyderley Rücksicht aber gehören sie nicht in das allgemeine Gesetzbuch.



§. 6.

Ausnahmen von dergleichen Gesetzen zu bewilligen, Privilegien, Standes- Erhöhungen und Würden zu verleihen, gehört zu den Majestäts-Rechten.

§. 7.

Todes-Urtheile können ohne ausdrückliche Bestätigung des Oberhauptes im Staat nicht vollzogen werden.

§. 8.

Nur dieses allein kann grobe Verbrecher, welche nach den Gesetzen zweijährige Gefängniß- oder härtere Strafe verwürkt haben, begnadigen.

§. 9.

Alle im Staat vorhandne und entstehende Gesellschaften, und öffentliche Anstalten, sind seiner Aufsicht unterworfen, und müssen von ihm, nach dem Zweck der allgemeinen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, geleitet werden.

§. 10.

Damit das Oberhaupt des Staats die ihm obliegenden Pflichten erfüllen, und die dazu erforderlichen Kosten bestreiten könne, sind ihm gewisse Einkünfte und nutzbare Rechte angewiesen \*).

U 4

Zwey-

\*) Da das Oberhaupt des Staats seine Rechte und Pflichten nicht alle unmittelbar ausüben kann, so hat er die Besorgung einiger derselben, unter seiner Oberaufsicht und Direction, den von ihm angeordneten Collegien und Beamten übertragen. Welche davon er sich allein vorbehalten habe, gehört zur Bestimmung des innern preussischen Staats-Rechts, und darf hier nur gelegentlich bey denjenigen Fällen und Geschäften angegeben werden, wo Richter und Parthenen davon unterrichtet seyn müssen, um die auf Privat-Rechte sich beziehende Gültigkeit gewisser



## Zweiter Titel.

Von den Staats = Einkünften und fiska-  
lischen Rechten.

## §. 1.

Begriff des  
Fiskus.

Alle Arten der Staats = Einkünfte, welche aus dem Besteuerungs = Recht, aus dem besondern Eigenthum, nutzbaren Regalien und andern Staats = Abgaben fließen, werden unter der Benennung des Fiskus begriffen, und haben besondere Vorzugs = Rechte.

## §. 2.

Besteu-  
rungsrecht.

Die Abgaben, womit der Staat das Privat = Vermögen, die Personen, ihre Gewerbe, Producte, oder Consumption belegt, haben ihren Grund in dem Besteuerungs = Rechte.

## §. 3.

Dieses Recht gehört zu den unveräußerlichen Hoheits = Rechten des Staats.

## §. 4.

Niemand kann sich demselben entziehen, der den Schutz des Staats, für seine Person, Vermögen, oder Gewerbe, zu genießen hat.

## §. 5.

gewisser Handlungen darnach beurtheilen zu können. Wie die den Dienern des Staats zur Besorgung aufgetragenen Angelegenheiten unter die verschiedenen Collegia und Beamten vertheilt sind, ist in den Resort = Reglements vorgeschrieben. Da diese Bestimmungen theils nicht in allen Provinzen gleich sind, theils nach Zeit und Umständen sich ändern können, so gehören sie nicht in das allgemeine Gesetzbuch. Es kann aber auch durch deren Weglassung der einzelne Staatsbürger niemahls in Verlegenheit gerathen; da, sobald jemand nicht weiß, oder zweifelt, für welche Instanz diese oder jene Angelegenheit gehöre, er sich nur an seine unmittelbar vorgesetzte Obrigkeit wenden darf, und von dieser weitere Anweisung und Belehrung zu erwarten hat.



§. 5.

Welche Classen der Landes-Einwohner von dieser oder jener Art der Staats-Abgaben frey sind, ist in den Provinzial-Gesetzen bestimmt.

§. 6.

Alle dergleichen Befreyungen sind als Privilegia anzusehn und auszudeuten.

§. 7.

Einzelne Landes-Einwohner können die Befreyung von den Abgaben derjenigen Classe, zu welcher sie gehören, nicht anders, als durch Verträge, oder ausdrückliche Privilegia, gegen anderweitige Entschädigung des Staats, erlangen.

§. 8.

Durch dergleichen Ausnahmen dürfen die übrigen Mitglieder derselben Classe mit höhern Lasten nicht beschwert werden.

§. 9.

Privilegia und Befreyungen, welche diesem Grundsatz zuwider ertheilt worden, sind für erschlichen zu achten.

§. 10.

Die über dergleichen Abgaben, zwischen dem Fiskus und den Contribuenten entstehende Streitigkeiten, sind nach dem Inhalt der vorhandenen Auflage-Gesetze zu beurtheilen.

§. 11.

Auch die Irrungen der Contribuenten unter sich, müssen nach eben diesen Gesetzen, und in deren Ermangelung, nach den Grundsätzen einer, ohne ausdrücklichen Vertrag, entstandnen Societät entschieden werden.



Domainen.

§. 12.

Einzelne Grundstücke, Gefälle und Rechte, deren besondres Eigenthum dem Staat, und die ausschließende Benutzung dem Oberhaupt desselben zukommt, werden Domainen genannt.

§. 13.

Auch diejenigen Güter, deren Einkünfte zum Unterhalt der Familie des Landesherrn gewidmet worden, sind als Domainen-Güter anzusehen.

§. 14.

Güter und Rechte, welche der Landesherr, oder dessen Familie, für ihre Personen, durch eigne Ersparnisse, oder auf andre Art, gültig erworben haben, werden als Privat-Eigenthum betrachtet.

§. 15.

Doch können solche Güter und Einkünfte, durch ausdrückliche Bestimmung des Besitzers, den Domainen des Staats auf beständig einverleibt werden.

§. 16.

Hat der erste Erwerber darüber nicht verordnet, so gilt die Vermuthung, daß er solche zu Domainen des Staats habe widmen wollen.

§. 17.

Sammergüter können nur in so weit an einen Privatbesitzer gültig gelangen, als der Staat dagegen auf andre Art schadlos gehalten worden.

§. 18.

Sie können also gegen andre Güter vertauscht, in Erbpacht ausgethan, oder gegen gewisse Zinsen, den Unterthanen zur erblichen Benutzung vertheilt werden.

§. 19.



§. 19.

Wenn der Besitz eines Cammerguts einer Privat-Person gegen dergleichen Entschädigung, überlassen worden, so gilt allemal die Vermuthung, daß die Schadloshaltung verhältnißmäßig gewesen sey.

§. 20.

Lehne, welche dem Oberhaupt des Staats von Privat-Vasallen heimfallen, kann derselbe zu allen Zeiten wiederum an andre verleihen.

§. 21.

Die Land- oder Heerstraßen, die von Natur schiffbaren Ströme, das Ufer des Meers, und die Hafn, sind ein gemeines Eigenthum des Staats.

Niedere Regalien.

§. 22.

Sachen, die noch in niemands Privat-Eigenthum gewesen, oder von ihren vorigen Eigenthümern verlassen werden, fallen, der Regel nach, dem Staat anheim.

§. 23.

Confiskationen, große Geldstrafen, und Abzugs-Gelder, gehören dem Staat, vermöge der ihm zukommenden allgemeinen Gerichtsbarkeit.

§. 24.

Die Nutzungs-Rechte vorstehender Arten des gemeinen Staats-Eigenthums, werden niedere Regalien genannt.

§. 25.

Niedere Regalien können von Privat-Personen und Communen erworben und besessen werden.

§. 26.



## §. 26.

Wenn das Oberhaupt des Staats dergleichen Nutzungen und Rechte verliehen hat, der kann, zur Vertheidigung derselben, auf den Bestand des fiskalischen Amtes gegründeten Anspruch machen.

## §. 27.

Es darf aber der Privat-Besitzer die Benutzung des vom Staat ihm übertragenen Rechts nicht weiter ausdehnen, als der Staat selbst dergleichen Regalien zu nutzen gewohnt ist, oder ihm die Ausübung des Rechts ausdrücklich verliehen hat.

## §. 28.

Ueberhaupt versteht sich dergleichen Bezeichnung allemal, unter der Einschränkung auf den bestimmten Ort, oder auf die vorausgesetzten Fälle, oder Begebenheiten.

## §. 29.

Innerhalb dieser bestimmten Gränzen aber gilt die Vermuthung, daß das Regale dem Privat-Besitzer ausschließend verliehen worden, und der Staat sich der Mitausübung begeben habe.

## §. 30.

Sind die Gränzen des Rechts in der Verleihungs-Urkunde nicht deutlich bestimmt, so findet, wegen deren Auslegung, dasjenige statt, was von Privilegien verordnet ist.

## §. 31.

Wenn der Staat einem Privat-Besitzer ein Gut mit allen Regalien, oder mit Regalien überhaupt, ohne weitere Bestimmung, verliehen hat; so werden darunter nur diejenigen niedern Regalien verstanden, welche andern Gütern derselben



selben Art, in eben der Provinz oder Distrikt, gewöhnlich bengelegt sind.

§. 32.

Durch bloße Verjährung kann der Staat sein Eigenthum auf Domainen und Regalien niemahls verlieren.

Verjährung bey Domainen und Regalien.

§. 33.

Vielmehr muß derjenige, der eines solchen Eigenthums sich anmaact, des für sich habenden Besizes ohnerachtet, den Titel oder Rechtsgrund, durch welchen er zu solchem Besiz gelangt ist, gegen den Fiskus ausweisen.

§. 34.

Doch soll jeder Besizer, der entweder selbst, oder dessen Vorfahren, sich schon im Jahre 1740 im ruhigen Besiz eines Domainen-Stücks, oder Regals befunden haben, dabey gegen alle ferneren Ansprüche des Fiskus geschützt werden.

§. 35.

Auch hat derjenige, welcher sich in einem vierzigjährigen ruhigen Besiz eines Domainen-Stücks oder Regals befindet, die Vermuthung für sich, daß er aus einem rechtsgültigen Titel besize.

§. 36.

Er muß also bey diesem Besiz so lange geschützt werden, als nicht ausgemittelt worden, daß der Anfang desselben fehlerhaft gewesen sey.

§. 37.

Wer noch nicht zwey Jahre in dem ruhigen Besiz eines Regals gewesen ist, muß sich, während des Prozesses, der Ausübung desselben enthalten, und solche, bis zum Austrag der Sache, gerichtlicher Verwaltung überlassen.

§. 38.



## §. 38.

Wird nicht über das Eigenthum, sondern nur über Gränzen oder Pertinenz, Stücke von Domainen, oder über gewisse Bestimmungen von Regalien, oder über Dienstbarkeits, und andre Rechte, deren ein Dritter darauf sich anmaakt, gestritten, so findet gegen den Fiskus die vierzigjährige Präscription statt.

## §. 39.

Fiskalische  
Rechte.

Die Art der Erhebung und Verwaltung der verschiednen Staats-Einkünfte, hängt von dem Oberhaupt des Staats ab.

## §. 40.

Der Staat hat, zu seiner Sicherheit, in dem Vermögen seiner Verwalter und Cassen-Bedienten, ein gesetzliches Vorzugs-Recht. (Lib. I. Part. IV. Tit. XII. §. 36).

## §. 41.

Nur diejenigen Privat-Gläubiger gehen dem Fiskus vor, welche durch gültige Verpfändung beweglicher, oder durch gesetzmäßige Eintragung auf unbewegliche Vermögens-Stücke des Cassen-Bedienten, ein dingliches Recht erlangt haben.

## §. 42.

Für gesetzmäßig ist die Eintragung zu achten, welche auf ein Grundstück geschehen ist, ehe noch der Cassenbediente das Amt übernommen hat.

## §. 43.

Ferner diejenige, die auf ein Grundstück vermerkt worden, ehe noch solches an den Cassenbedienten gelangt ist.

## §. 44.



§. 44.

Ferner diejenige, welche der Cassenbediente, bei Uebernehmung eines, während seiner Amtsführung, erworbenen Grundstücks, mit seinem Besitz-Titel zugleich, in das Hypotheken-Buch hat einschreiben lassen \*).

§. 45.

In dem Vermögen desjenigen, welcher ein Finanz- oder Cassen-Geschäfte, bloß als einen besondern und außerordentlichen Auftrag zu besorgen hat, gebührt der Cassen nur ein stillschweigendes privilegiertes Pfandrecht. (L. c. §. 55. n. 3.).

§. 46.

Das Privilegium der Staats-Cassen, kann auf Commun- und andre öffentliche Cassen im Staat nicht ausgedehnt werden, wenn gleich ein Theil ihrer Einkünfte in die Staats-Casse fließt.

§. 47.

In Ansehung der fixirten beständigen Abgaben, gebührt den Staats-Cassen das Vorzugs-Recht vor allen andern Gläubigern, jedoch nur auf einen Rückstand der beiden letzten Jahre. (L. c. §. 33.)

§. 48.

Die Rückstände unbestimmter Gefälle, in gleichen die Forderungen aus Contracten oder einseitigen Handlungen, haben nur eine privilegierte

\*) Vorschriften, welche dahin abzielen, daß das Cassen-Vorrecht nicht zur Hintergehung anderer Bürger des Staats gemißbraucht werde, und welche die Strafen einer solchen Hintergehung bestimmen, werden im letzten Titel der gegenwärtigen Abtheilung vorkommen.



girte stillschweigende Hypothek. (l. c. §. 55. n. 1. 2. 4. 5.)

§. 49.

In Ansehung der erkannten Geldstrafen genießt der Fiskus kein besondres Vorrecht. (l. c. §. 106.)

§. 50.

Die Bank wird, in Ansehung ihrer kaufmännischen Geschäfte, einer jeden andern Privat-Handlung, in Concurfen gleich geachtet.

§. 51.

Andre Finanz-Geschäfte von dieser Art haben nur in so fern ein fiskalisches Vorrecht, als ihnen solches durch ein besondres Privilegium bengelegt worden.

§. 52.

Ueberhaupt können die wegen Erhebung und Verwendung der verschiednen Arten von Staats-Einkünften getroffenen Anordnungen, in der Natur und den Vorrechten derselben, zum Nachtheil eines Dritten, nichts ändern.

§. 53.

Wenn der Fiskus Sachen oder Forderungen einer Privat-Person übernimmt, so tritt er in die Stelle derselben, und genießt kein Vorzugs-Recht.

§. 54.

Auch können die Rechte andrer Privat-Personen, in Ansehung einer solchen Sache oder Forderung, durch deren vom Fiskus geschehene Uebernahme nicht geschmälert werden.

§. 55.

Eine Privat-Person, welcher fiskalische Forderungen abgetreten worden, hat sich, ohne  
aus



ausdrückliche Uebertragung des fiskalischen Vorzugs-Rechts, dessen nicht zu erfreuen.

§. 56.

Ben dem Gebrauch der Benutzung und Verwaltung der Domainen und Regalien, kommen dem Staat, der Regel nach, nur eben die Rechte, wie einem jeden Privat-Eigenthümer zu.

§. 57.

Besondre Vorrechte des Staats bey gewissen Angelegenheiten und Geschäften, müssen durch ausdrückliche Gesetze bestimmt seyn \*).

§. 58.

Alle Streitigkeiten zwischen dem Fiskus und Privat-Personen, über Befugnisse und Obliegenheiten, welche nicht auf allgemeinen Anlagen beruhen, sollen im ordentlichen Wege Rechtens, nach den Gesetzen des Staats, erörtert und entschieden werden.

§. 59.

Insonderheit ist jeder, mit welchem sich der Fiskus in Contracte, oder andre einzelne Geschäfte eingelassen hat, bey entstandenem Streit, rechtliches Gehör und Erkenntniß darüber zu verlangen befugt.

§. 60.

Auch die vermöge allgemeiner Anlagen zu fordern habenden Rückstände, muß der Fiskus, durch seine Beamten, im Wege Rechtens einfordern,

\*) Die meisten dieser Privilegiorum Fisci, die ihm in Ansehung einzelner Geschäfte zukommen, z. E. bey dem Kauf, bey der Materie von Eviktions-Leistungen, bey der Compensation zc. werden am bequemsten bey Erörterung der Materien selbst, zu welchen sie gehören, vorgetragen werden.



fordern, sobald es dabei auf ein Vorzugs-Recht gegen einen Dritten ankommt.

§. 61.

Doch genießt der Fiskus, in allen seinen Prozessen, einen privilegierten Gerichtsstand, und die Befreyung von den sonst gewöhnlichen Gerichts-Gebühren.

§. 62.

Wenn jedoch Diener des Staats, oder fiskalische Beamte, andre Privat-Personen mit ungegründeten Prozessen beunruhigen, so müssen sie denselben die dadurch verursachten Kosten aus eignen Mitteln ersetzen.

## Dritter Titel.

Von den Rechten und Regalien des Staats,  
in Ansehung der Landstraßen, Ströme,  
Hafen und Meeres-Ufer.

### Erster Abschnitt.

Von Land- und Heer-Straßen.

§. 1.

**Begriff.** Wege, die von einer Gränze des Landes zur andern, oder von einer Stadt, Post- oder Zoll-Amt zum andern, oder zu Meeren und Haupt-Strömen führen, werden Land- oder Heer-Straßen genannt.

§. 2.

**Rechte des Staats.**

Ohne besondere Erlaubniß des Staats darf sich niemand einer Verfügung über solche Straßen anmaßen.

§. 3.



§. 3.

Auch alsdann nicht, wenn die Verfügung an sich dem Gebrauch der Straße für die Reisenden unschädlich wäre.

§. 4.

Der Staat hingegen ist, die Land- und Heer- Straßen, nach Befinden, zu verändern und zu verlegen, berechtigt.

§. 5.

Doch muß er alsdenn die Eigenthümer der Grundstücke, über welche die verlegte Straße geht, entschädigen.

§. 6.

Der freye Gebrauch von Land- und Heer- Straßen ist einem jeden, zum Reisen und Fortbringen seiner Sachen, gestattet.

§. 7.

Alle andre Nutzungen aber, welche von solchen Straßen gezogen werden können, gehören zu den niedern Regalien.

§. 8.

Gegen den Genuß derselben, ist der Staat, Pflicht, für die Unterhaltung der Sicherheit und Bequemlichkeit solcher Straßen zu sorgen, verpflichtet.

§. 9.

Die Einwohner der an der Straße liegenden Gegend, sind zur Unterhaltung und Besserung der Wege, nach der Anordnung des Staats, verbunden.

Unterhaltung der Wege.

§. 10.

Diese Verbindlichkeit erstreckt sich auf alle Einwohner, durch deren Distrikt, Kreis oder



Kirchspiel dergleichen Landstraße geht, und die, nach den Gesetzen, oder Landes-Verfassungen, zur Gemein-Arbeit verpflichtet sind.

## Zweiter Abschnitt.

### Von Strömen, Hafn und Meeres-Ufern.

**Begriff.** <sup>§. 11.</sup> Die Nutzungen solcher Ströme, die von Natur schiffbar sind, gehören zu den Regalien des Staats.

<sup>§. 12.</sup> Privat-Flüsse können, zum Nachtheil der bisherigen Eigenthümer, in schiffbare Ströme nicht verwandelt werden.

<sup>§. 13.</sup> Findet der Staat die Schiffbarmachung eines Privat-Flusses dem gemeinen Besten zuträglich, so muß er den bisherigen Eigenthümern vollständige Schadloshaltung anweisen.

**Flußwasser.** <sup>§. 14.</sup> Der Gebrauch des Flußwassers aus öffentlichen Strömen, durch Schöpfen, Baden und Tränken, ist einem jeden unverwehrt.

**Wasserleitungen.** <sup>§. 15.</sup> Dagegen dürfen Wasserleitungen aus solchen öffentlichen Flüssen, ohne besondere Erlaubniß des Staats, nicht geführt; noch Badehäuser daran, ohne dergleichen Erlaubniß, angelegt werden.

**Schiffahrt und** <sup>§. 16.</sup> Die Schiffarth auf solchen Flüssen ist, unter den vom Staat festgesetzten Bedingungen, einem jeden verstattet.

<sup>§. 17.</sup>



§. 17.

Unverbundnes Holz auf diesen Strömen Holzstöcken zu flößen, ist ein Vorzugs-Recht des Staats, und darf, ohne Vorwissen und Einwilligung desselben, von keiner Privat-Person unternommen werden.

§. 18.

Fähren und Prähmen zum eignen Gebrauch, kann jeder Anwohner eines solchen Flusses halten. Fähren und Prähmen.

§. 19.

Fremde Reisende damit überzusetzen, ist nur derjenige befugt, welcher das Recht dazu vom Staat erhalten hat.

§. 20.

Neue Brücken über öffentliche Ströme, darf niemand, auch auf eignem Grund und Boden, ohne besondere Erlaubniß des Staats, anlegen. Brücken.

§. 21.

Die Ufer der öffentlichen Flüsse gehören, der Regel nach, den Privat-Eigenthümern der daran stoßenden Grundstücke. Ufer.

§. 22.

Auch die Vergrößerungen der Ufer, durch angesetztes Land, (Alluvio) wachsen den Eigenthümern der Ufer zu \*).

§. 23.

Die Eigenthümer der Ufer öffentlicher Flüsse können den Schiffahrenden nicht wehren, sich des Leinpfads an selbigen zu bedienen; daran zu landen; die Schiffe zu befestigen; und die

B 3

Ladung,

\*) Nähere Bestimmungen wegen der Alluvion werden im Sachen-Recht vorkommen.



Ladung, im Nothfall, eine Zeitlang am Ufer auszusetzen.

§. 24.

Wird aber dadurch das Ufer beschädigt, oder dem Eigenthümer dessen Nutzung entzogen, so kann er von den Urhebern des Schadens Ersatz fordern.

§. 25.

Was vorstehend von dem den Schifffahren- den zu gestattenden Gebrauche des Ufers, und der dem Eigenthümer dafür zukommenden Schadloshaltung verordnet ist, findet auf Holz- Flöße ebenfalls Anwendung.

§. 26.

Niemand darf an seinem Ufer etwas anle- gen, wodurch der Lauf des Flusses gehemmt, oder zum Nachtheil der Schiffarth, oder der ober- oder unterwärts gelegnen Nachbarn, ein- geschränkt oder sonst verändert wird.

§. 27.

Dämme.

Ordinaire Befestigungen der Ufer, und Dämme, wodurch die daran stoßende Felder gegen Ueberschwemmungen gedeckt werden sol- len, müssen, der Regel nach, von den Eigenthü- mern der Ufer unterhalten werden.

§. 28.

Zur Anlegung und Unterhaltung von Haupt- Dämmen, die einer ganzen Gegend zum Schutz gegen die Ueberschwemmungen dienen sollen, müssen die Eigenthümer sämtlicher der Ueberschwemmung ausgesetzter Grundstücke bey- tragen.

§. 29.

Die Art und Maaße des Beitrags ist nach den vorhandnen Verträgen, oder Damm- und Ufer-



Ufer-Ordnungen, in deren Ermangelung aber, nach Verhältniß des drohenden Schadens zu bestimmen.

§. 30.

In welchen öffentlichen Flüssen die entstehenden Inseln dem Staat, oder den Eigenthümern der anstoßenden Grundstücke gehören, wird, nach Verschiedenheit der bisherigen Observanz, in den Provinzial-Gesetz-Büchern näher bestimmt.

§. 31.

Wo diese nichts entscheiden, da gehören die Inseln, auch in öffentlichen Strömen, den Privat-Eigenthümern der anstoßenden Ufer\*).

§. 32.

Wenn der Strom sein bisheriges <sup>Flußbette.</sup> Bette auf einmal ganz verläßt, und einen andern Lauf nimmt; oder wenn ihm ein anderer Lauf, durch einem Durchstich, angewiesen wird; so kann nur der Staat über das verlassne Bette Verfügungen treffen.

§. 33.

Geht der neue Lauf über die Gründe anderer Unterthanen des Staats, so soll das verlassne Bette zur Entschädigung der Eigenthümer dieser Gründe verwendet werden.

§. 34.

Der Fischfang in öffentlichen Strömen <sup>Fischerey.</sup> gehört zu den Regalien.

\*) In wie fern Inseln, auf welche Privat-Personen ein Recht haben, den Besitzern der anstoßenden Grundstücke nur von einer oder von beyden Seiten des Ufers gehören; und nach welchem Maasstab die Theilungs-Rechte der verschiedenen Interessenten zu bestimmen, wird im Sachen-Recht vorkommen.



§. 35.

Wem die Fischeren, Gerechtigkeit vom Staat, ohne Bestimmung gewisser Gränzen, verliehen worden, der kann solche nur so weit ausüben, als sein Besitz des Ufers sich erstreckt.

§. 36.

Wem die Fischeren bloß zum häuslichen Gebrauch verstattet ist, der kann solche weder verpachten, noch mit den gefangnen Fischen Handel treiben.

§. 37.

Ist jedoch der Fischfang zum häuslichen Gebrauch, nicht gewissen bestimmten Personen, sondern einem Grundstück und dessen Besizern bengelegt, so kann er dem Pächter des Grundstücks, zu gleichem Gebrauch, mit überlassen werden.

§. 38.

Wenn ein Fluß, bey seinem Austritt, Lachen, und in selbigen Fische zurück läßt, so gehören solche dem Eigenthümer des Grundstücks, auf welchem sie stehen geblieben sind.

§. 39.

Doch darf der Eigenthümer nichts vornehmen, wodurch den Fischen der Rückgang in den Fluß versperrt werde.

§. 40.

Pflicht des Staats.

Gegen die dem Staat zukommende Nutzung der schiffbaren Ströhme, ist derselbe, auch für die zur Sicherheit und Bequemlichkeit der Schifffahrt nötigen Anstalten zu sorgen, verpflichtet.

§. 41.

Hafen und Meeres, Ufer.

Die Hafen und Ufer des Meeres, und was auf dieselben von der See ausgeworfen oder ange-



angespült wird, gehören zum Eigenthum des Staats.

§. 42.

Jedoch begiebt sich derselbe alles Strandrechts, zum Besten der zur See Verunglückten.

§. 43.

Diesen soll daher, für die Rettung der gestrandeten Sachen und Güter, weiter nichts, als ein billiges, in den Strandungs-Ordnungen jeder Provinz näher bestimmtes Vergelohn, abgefordert werden.

§. 44.

Gegen fremde Nationen, welche das Strand-Recht noch ausüben, behält sich der Staat eben dieses Recht, zur Schadloshaltung seiner verunglückten Unterthanen, ausdrücklich vor.

### Dritter Abschnitt.

#### Von der Zoll-Gerechtigkeit.

§. 45.

Das Recht von denjenigen, welche sich der Begriffe. Hafen, Ströme, Wege und Brücken bedienen, eine gewisse bestimmte Abgabe zu fordern, wird die Zoll-Gerechtigkeit genannt.

§. 46.

Der eigentliche Zoll wird von Sachen und Waaren; Brücken- und Wege-Geld aber, nur von den Personen, dem Vieh, und den Fuhrwerken, welche die Brücke oder den Weg passiren, entrichtet.

§. 47.

Zoll, Brücken- und Wege-Geld, darf niemand erheben, als dem das Recht dazu vom Staat verliehen, oder aufgetragen worden. Grundsätze von Verletzung des Zollregals.



§. 48.

Nur allein der Staat kann die Zoll-, Abgaben, das Hafens-, Wege- und Brückengeld bestimmen, und den Tarif darüber vorschreiben.

§. 49.

Es macht in der Art des Rechts keinen Unterschied: ob die Abgabe im Tarif nach Geld, oder auf einen gewissen Theil der zollbaren Waaren bestimmt ist.

§. 50.

Ohne einen vom Staat vorgeschriebnen Tarif, kan weder Zoll, noch Wege- oder Brücken-Geld gefordert werden.

§. 51.

Veränderung in den Abgaben.

Die von dem Staat einmal bestimmten Zoll-, Abgaben, Wege- und Brücken-Gelder, dürfen von Privat-Berechtigten eigenmächtig nicht erhöht werden.

§. 52.

Auch eine vom Staat vorgenommene Erhöhung solcher Abgaben, ertheilt den Privat-Besizern noch kein Recht, zu einer gleichen Steigerung des ihnen verliehenen Privat-Zolls, oder Brückengeldes.

§. 53.

So weit jedoch dergleichen Erhöhung sich blos auf den veränderten Werth des Geldes gründet, hat der Privat-Besizer, auf die Zugestehung gleichmäßiger Sätze, rechtlichen Anspruch.

§. 54.

Zoll-Befreyungen.

Zoll-Befreyungen können nur durch ausdrückliche Provinzial-Gesetze, oder durch besondere Privilegia oder Verträge, begründet werden.

§. 54.



§. 55.

Allgemeine Zoll-Befreyungen, welche der Staat, der Handlung zum Besten, festgesetzt hat, muß sich auch der Privat-Berechtigte gefallen lassen.

§. 56.

Einzelne Zollbefreyungen, oder sogenannte Freypässe für gewisse Personen oder Sachen, gelten nur in so weit, als dadurch einem Dritten an seinem wohlhergebrachten Rechte kein Abbruch geschieht.

§. 57.

Ein Zollberechtigter darf die ihm angewiesene Neben-<sup>zölle,</sup> zölle, ohne Genehmigung des Staats, nicht verlegen.

§. 58.

Zur Bequemlichkeit der Reisenden können, nach untersuchter Sache, und so weit es ohne Nachtheil eines Dritten geschieht, Neben-<sup>zölle</sup> zölle angelegt werden.

§. 59.

Niemand darf etwas unternehmen, oder veranstalten, wodurch die Reisenden von der Zollstrasse abgeleitet, oder ihnen, bey Bereisung derselben, Hindernisse in den Weg gelegt werden.

§. 60.

Niemand, der zollbare Waaren führt, darf, innerhalb des Zoll-Distrikts, von der ordinären Zoll-<sup>Pflichten</sup> Straße abweichen, und Nebenwege, zur <sup>der Reisens</sup> Vermeidung des Zolles aufsuchen. <sup>den den Zoll</sup> nicht zu <sup>ver-</sup> fahren;

§. 61.

Wer jedoch auf dem gewöhnlichen zu seiner Wohnung führenden Wege, zwar einen Theil der Zoll-Strasse, nicht aber die Zollstätte selbst <sup>passirt,</sup>



paßirt, ist die Zoll-Abgaben zu entrichten, nicht schuldig.

## §. 62.

Auch da, wo zum Unterhalt der Landstraßen oder Brücken, nur ein Wege- oder Brücken-Geld festgesetzt ist, darf, dem Staat oder dessen Beliebenen zum Nachtheil, kein Neben-Weg gesucht werden.

## §. 63.

Wem also die Anlegung neuer Wege oder Brücken, zu seiner Bequemlichkeit, verstattet worden, dem liegt ob, dafür zu sorgen, daß solche zum Nachtheil des Staats, oder eines Privat-Zollberechtigten, nicht gemißbraucht werden.

## §. 64.

sich zur Ent-  
richtung der  
Abgabe zu  
melden.

Jeder Reisende ist schuldig, sich an der Zoll-  
stätte zur Entrichtung des Zolles, auch uner-  
fordert, zu melden.

## §. 65.

Auch derjenige, dem eine Befrennung zu  
statten kommt, ist von der Meldung im Zoll-  
Amt nicht ausgenommen; und muß, auf Erfor-  
dern, sein Angeben bescheinigen.

## §. 66.

Jeder Zollderechtigte muß solche Anstalten  
treffen, wodurch die Zollstätte jedermann kennt-  
lich gemacht werde; und die von den Reisenden  
nicht leicht übersehen werden können.

## §. 67.

Eben so muß der Zollderechtigte dafür sor-  
gen, daß diejenigen, welche sich zur Entrichtung  
des Zolles, Wege- oder Brücken-Geldes melden,  
nicht ungebührlich aufgehalten, sondern prompt  
abgefertigt werden.

## §. 68.



§. 68.

Die Zollbedienten, welche ihre Pflicht darunter nicht beobachten, sollen nicht nur nach Inhalt der Zollgesetze bestraft, sondern auch zum Ersatz alles, aus der Versäumniß, durch ihre Schuld, entstandnen Schadens, angehalten werden.

§. 69.

Niemand soll, zum Nachtheil des Zollberechtigten, den Zoll verfahren, oder zollbare Waaren verschweigen. Zoll-Defraudationen.

§. 70.

Wer innerhalb des Zoll-Distrikts, auf Neben-Wegen die Zollstätte vorbegegangen ist, wird als ein Zoll-Defraudant angesehen.

§. 71.

Damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so sollen auf den Straßen, welche zu einer Zollstätte führen, die gewöhnlichen Zollstangen errichtet, und beständig unterhalten werden.

§. 72.

Was von Verfabrung des Zolls verordnet ist, gilt auch in Ansehung des vom Staat festgesetzten Wege- und Brücken-Geldes.

§. 73.

Wie die zum Nachtheil des Staats vorzüglich begangne Zoll-Defraudationen, durch Confiskation und sonst, zu bestrafen, ist in den Criminal-Gesetzen verordnet.

§. 74.

Zoll-Defraudationen, zum Nachtheil eines Privat-Berechtigten, sollen nach Vorschrift seines Privilegii geahndet werden.

§. 75.



§. 75.

Ist in diesem nichts darüber bestimmt, so finden eben die Grundsätze, wie bey Zoll-Defraudationen gegen den Staat, Anwendung.

§. 76.

Dergleichen Strafgefälle kommen allemal demjenigen zu, dessen Rechte durch die Defraudation beeinträchtigt worden.

§. 77.

Wer, um das Wege- oder Brücken-Geld zu vermehren, unerlaubte Neben-Wege sucht; soll, auffer dem vierfachen Ersatz der schuldigen Abgaben, das gewöhnliche Pfandgeld, und die verursachten Kosten bezahlen.

§. 78.

Befugnisse  
der Zollbe-  
rechtigten  
zu deren  
Abhandlung.

Jeder Privat-Berechtigte ist befugt, die Zoll-Defraudanten, innerhalb seines Zoll-Distrikts, anzuhalten, zu pfänden, und zur gesetzmäßigen Strafe zu ziehn.

§. 79.

Alle Obrigkeiten und Gerichte, innerhalb solchen Distrikts, sind schuldig, ihm gegen etwaige Widersetzungen hülfreiche Hand zu leisten.

§. 80.

Wird die Uebertretung geleugnet, so muß der Vorfall, durch die Gerichte des Orts, untersucht und entschieden werden.

§. 81.

Auch außerhalb des Zoll-Distrikts, kann der Zollberechtigte die Uebertreter verfolgen, und ihre Verkümmern, bey den Gerichten des Orts, wo sie betroffen werden, nachsuchen.

§. 82.



## §. 82.

Die Untersuchung und Entscheidung eines über die Contravention entstandnen Streits, gehört alsdenn für die, zu dergleichen Angelegenheiten, besonders bestellten Gerichte.

## §. 83.

Jeder Privat-Inhaber einer Zoll-Brücken- oder Wege-Gelds-Gerechtigkeit ist schuldig, die Straßen, Wege, und Brücken, innerhalb des ihm angewiesenen Distrikts, auf eigene Kosten, in sicherem und tauglichem Stande zu erhalten.

Pflichten  
der Privat-  
Zollberecht-  
tigten.

## §. 84.

Für allen Schaden, der den Reisenden, welche die Abgabe entrichtet haben, aus der Unterlassung dieser Pflicht entsteht, muß der Zoll- oder Brücken-Gelds-Berechtigte haften.

## §. 85.

Doch kann ihm ein Schaden, der durch bloßen Zufall, oder durch eigene Schuld und Unvorsichtigkeit der Reisenden entstanden ist, nicht zugerechnet werden.

## Vierter Abschnitt.

## Vom Post-Regal.

## §. 86.

Die ausschließende Befugniß des Staats, Posten und Markt-Schiffe anzulegen, und den Lauf derselben zu ordnen, gründet sich auf das dem Staat gebührende Eigenthum der Landstraßen und schiffbaren Flüsse.

## §. 87.

Damit der Staat diese Anstalten, zum gemeinen Besten, unterhalten könne, und wegen  
der



der ihm darauf gebührenden Nutzungen gesichert seyn möge, darf niemand etwas unternehmen, wodurch die Post-Einkünfte geschmälert werden.

§. 88.

Alle Briefe, ingleichen alle Paketter von vierzig Pfund und darunter, sollen nur durch die Post bestellt werden.

§. 89.

Niemand soll Briefe von andern einsammeln, und zum Nachtheil der Post-Einkünfte, unter seinem Couvert versenden.

§. 90.

Nur diejenigen werden davon ausgenommen, welche ihrer eigenen Geschäfte wegen, oder aus andern besondern und erheblichen Ursachen, dergleichen fremde Briefe den andern beyzuschließen gendthigt sind.

§. 91.

Es steht zwar einem jeden frey, seine Briefe oder Paketter durch eigne Boten oder Fuhrer abzuschieken.

§. 92.

Niemand aber darf, bey solcher Gelegenheit, fremde Briefe oder Sachen zur Bestellung annehmen.

§. 93.

Will sich jemand, besondrer Umstände oder Ursachen halber, eines Fuhrmanns oder Schiffers, zur Fortschaffung seiner Briefe oder postmäßigen Paketter bedienen, so muß er solches dem Post-Amt anzeigen, und sich mit selbigem, des Porto wegen, abfinden.

§. 94.

Wenn sich Reisende, statt der Post, eines gedungenen Fuhrmanns zu ihrem Transport bedienen



dienen wollen, so muß der Fuhrmann solches dem Postamt anzeigen, und zu seiner Legitimation den gewöhnlichen Zettel lösen.

§. 95.

Von Orten, wo keine Posten sind, findet die Versendung von Briefen und Sachen, ohne Unterschied, durch jede selbst gewählte Gelegenheit, jedoch nur bis zum nächsten Post = Amte statt.

§. 96.

Wie die vorfallenden Post = Contraventionen zu bestrafen, ist in den besondern Post = Ordnungen festgesetzt.

## Fünfter Abschnitt.

### Von der Mühlen = Gerechtigkeit.

§. 97.

Das Recht, Wasser = und Schiffs = Mühlen an und in öffentlichen Flüssen anzulegen, ist ein Vorbehalt des Staats.

§. 98.

Wem der Staat die Mühlen = Gerechtigkeit auf einem schiffbaren Strohme verliehen hat, der darf dennoch, ohne besondere Erlaubniß der Landes = Polizen = Instanz, keinen wirklichen Bau noch Aenderung mit solcher Mühle vornehmen.

§. 99.

Eben so wenig dürfen alte eingegangne Mühlen = Stätte, an schiffbaren Strömen, ohne Genehmigung des Staats, wieder aufgebaut werden.



## §. 100.

Auch Mühlen an Privat-Flüssen, oder Windmühlen, darf derjenige, der das Recht dazu hat, nur in so fern anlegen, oder wieder herstellen, als solches ohne Schmälerung der Befugnisse eines Dritten geschehen kann.

## §. 101.

Es muß daher jeder Mühlenberechtigte, welcher eine neue Mühle bauen; oder eine eingegangne wieder herstellen; oder solche an einen andern Ort verlegen; oder sie in eine andre Gattung verwandeln will, die Genehmigung dazu bey der Behörde nachsuchen.

## §. 102.

Dergleichen Approbation soll, ohne vorhergegangne Vernehmung der benachbarten Mühlenberechtigten, und anderer, welchen durch den Bau ein Schaden zugefügt werden könnte, nicht ertheilt werden.

## §. 103.

Zum Nachtheil einer schon vorhandnen, mit Zwangs-Gerechtigkeit versehenen Mühle, soll der Bau einer neuen Mühle nicht zugelassen werden.

## §. 104.

Auch ist ein neuer Mühlenbau in so fern unzulässig, als dadurch den schon vorhandnen Mühlen das zu ihrem Betrieb erforderliche Wasser entzogen, oder solches, zu ihrem Nachtheil, zurückgestanet wird.

## §. 105.

Wer aus einem dieser gesetzmäßigen Gründe einem neuen Mühlenbau widerspricht, dem soll Gehör darüber, im ordentlichen Wege Rechtsens, verstattet werden

## §. 106.



§. 106.

Der vermeintliche Abgang freiwilliger Mahlgäste, ist kein hinreichender Grund, der Anlegung neuer Mühlen zu widersprechen.

§. 107.

Doch sollen neue Mühlen-Gerechtigkeiten in Distrikten, wo bereits Mühlen vorhanden sind, ohne Noth nicht verliehen werden.

§. 108.

Wo die Nothdurft die Anlegung neuer Mühlen in einer Gegend erfordert, muß deren Errichtung zuerst den Mühlen-Berechtigten derselben Gegend freigestellt werden.

§. 109.

Wollen oder können diese der Bedürfniß des Publikums kein Gnüge leisten, so ist der Staat dergleichen Mühlen selbst anzulegen, oder das Recht dazu andern zu übertragen befugt \*).

§. 110.

Erhöhungen des Fachbaums, und Abänderungen des Sicherpfahls, können nicht anders, als unter Aufsicht der Landes-Polizen, mit Zuziehung

§ 2

ziehung

\*) Wenn dieser Fall der Nothwendigkeit neuer Mühlen vorwalte, kann durch Gesetze nicht genau bestimmt, sondern muß dem vernünftigen und billigen Ermessen der Landes-Polizen-Instanz überlassen werden. Wenn z. E. in einer Gegend die Volksmenge durch Colonien oder andre Anstalten beträchtlich vermehrt worden; so daß die schon vorhandenen Mühlen zur prompten Förderung der angewachsenen Mahlgäste nicht mehr hinreichen, oder wenn der Weg zu der bisherigen Mühle, durch Ueberschwemmungen oder andre Zufälle, unbrauchbar gemacht worden, so ist die Errichtung einer neuen Mühle offenbar statthaft. Hingegen würde solche unbillig und unzulässig seyn, wenn sie bloß ad æmulationem, d. h. zur blossen Beeinträchtigung der schon subsistirenden Mühlen, und ohne irgend einen erheblichen Vortheil für das Publikum, unternommen, oder gestattet werden wollte.



ziehung der benachbarten Interessenten, und nur in so weit es diesen unschädlich ist, vorge-  
nommen werden.

## §. III.

Dagegen sind bewegliche Aufsätze auf den  
Fachbaum, bey kleinem Wasser, so lange er-  
laubt, als von den widersprechenden Nachbarn  
ein daraus für sie entstehender Schade nicht dar-  
gethan ist.

## Vierter Titel.

### Von dem Rechte des Staats auf herrn- lose Güter und Sachen.

## §. I.

Auf Sachen, welche noch in keines Menschen  
Eigenthum gewesen sind, hat der Staat  
ein vorzügliches Recht zum Besiz.

## §. 2.

Sachen dieser Art, welche sich der Staat  
ausdrücklich vorbehalten hat, können ohne be-  
sondre Einwilligung desselben, von keinem an-  
dren in Besiz genommen werden.

## §. 3.

Unbewegliche Güter, auf welche noch nie-  
mand ein Recht erlangt hat, oder die von ihren  
vorigen Eigenthümern wieder verlassen worden,  
sind ein Vorbehalt des Staats.

## §. 4.

Ein gleiches gilt von Verlassenschaften,  
auf welche keiner Privat-Person ein Erbrecht  
zusteht.

## §. 5.



§. 5.

Ferner von nutzbaren Thieren, die noch in ihrer natürlichen Freiheit leben.

§. 6.

Endlich auch von unterirdischen Schätzen der Natur, auf welche noch niemanden ein besondres Recht verliehen worden.

§. 7.

Undre von Anfang an herrenlose oder herrnlos gewordne Sachen, die sich der Staat nicht ausdrücklich vorbehalten hat, können, auch ohne besondre Einwilligung desselben, von Privatpersonen in Besiz genommen werden.

## Erster Abschnitt.

### Von den Rechten des Staats auf herrenlose Grundstücke.

§. 8.

Grundstücke, welche noch niemand's Eigenthum gewesen, kann der Staat für sich selbst in Besiz nehmen; oder auch an andre, so wohl zum Eigenthum, als zur Nutzung, überlassen.

§. 9.

Wer das Eigenthum solcher Grundstücke durch eine stillschweigende Einwilligung des Staats erlangt zu haben behauptet, muß einen vierzigjährigen ruhigen Besiz darthun.

§. 10.

Wer ein solches Grundstück auch nur durch eine kürzere Zeit genutzt hat, behält die Nutzungen, so weit dieselben ohne Widerspruch des Staats gezogen worden.

§. 3

§. 11.



## §. 11.

Er kann aber auch keinen Ersatz der auf die Cultur des Grundstücks verwendeten Kosten fordern.

## §. 12.

Von Grundstücken, die ihr voriger Eigenthümer, ohne darüber zu verfügen, gänzlich verlassen hat, gilt alles, was von ursprünglich herrnlosen Gütern verordnet ist.

## Zweiter Abschnitt.

Von den Rechten des Staats auf erblose Verlassenschaften.

## §. 13.

Wenn ein Verstorbener weder Verwandten, denen die gesetzliche Erbfolge gebührt, noch einen zu Recht beständigen letzten Willen hinterlassen hat, so fällt sein zurückgebliebenes Vermögen dem Staat anheim.

## §. 14.

Ein gleiches geschieht, wenn der eingefetzte Testaments-Erbe eines ohne Verwandten Verstorbenen, nicht Erbe seyn kann oder will; und niemand vorhanden ist, der nach Verfügung des Erblassers, oder nach Vorschrift der Gesetze, an seine Stelle treten könnte.

## §. 15.

Die bloße Unfähigkeit oder Unwürdigkeit des gesetzlichen oder Testaments-Erben, giebt also dem Staat auf den Nachlaß noch keinen gegründeten Anspruch \*).

## §. 16.

\*) Der Unterschied inter incapacem et indignum beruht auf einer äußerst subtilen, und offenbar nur zur Begünstigung



§. 16.

In welchen Fällen der Nachlaß eines Verbrechers, mit Ausschließung seiner Erben, von dem Staat eingezogen werde, bestimmt das Criminal-Recht.

§. 17.

Das Erb-Recht des Staats auf erledigte Verlassenschaften, kömmt andern Collegiis und Corporationen nur in so fern zu, als sie nachweisen können, dasselbe vom Staat auf eine rechtsgültige Weise erworben zu haben.

§. 18.

Milden Stiftungen bleibt ihr Successions-Recht auf den erblosen Nachlaß der darinn erzogenen, oder bis an ihren Tod verpflegten Personen, gegen den Fiskus, auch alsdenn, wenn dem Verstorbenen die vorgeschriebne Bedeutung nicht geschehen ist. (Titel VII.)

§. 19.

Wenn der Landesherr eine Sache oder Recht mehreren gemeinschaftlich verliehen hat, und die Begünstigten in der Gemeinschaft geblieben sind, so wächst, bey dem erblosen Abgang des einen von ihnen, der Antheil desselben den übrigen zu.

§. 20.

Ehe der Staat sich eine Erbschaft, als erledigt, zueignet, müssen zuvor alle diejenigen, welchen

gung des Fiscus erfundnen Distinktion des römischen Rechts. Viele Rechtslehrer zweifeln daher, nicht ohne Grund, an der Reception dieses Unterschieds in den deutschen Gerichtshöfen überhaupt. In dem preussischen Staat aber, wo der Landesherr so oft ausdrücklich erklärt hat, daß er eher von seinen Rechten etwas fahren lassen, als die Unterthanen in den ihrigen gekränkt wissen wolle, kann die Weglassung der römischen Theorie de indignis keinen Anstand finden.



welchen daran ein Recht zustehen möchte, zu dessen Angabe und Nachweisung öffentlich aufgefördert werden.

§. 21.

Während der Zwischen-Zeit, bleibt der Nachlaß unter gerichtlicher Aufsicht und Verwaltung.

§. 22.

Erst nach rechtskräftig gewordenem Präklusions-Urteil, kann der Fiskus die Verlassenschaft, als erledigt, in Besitz nehmen.

§. 23.

Der Fiskus hat, in Beziehung auf einen solchen Nachlaß, alle Rechte und Pflichten eines gemeinen Erben.

§. 24.

Tritt der Fiskus nach §. 14. in die Stelle des in einem gültigen Testament eingesetzten Erben, so muß er alles das thun und leisten, wozu der Erbe in dem Testament verpflichtet war.

§. 25.

Ein rechtmäßiger Erbe, der nach erfolgtem Präklusions-Urteil, jedoch innerhalb der gewöhnlichen Verjährungs-Frist, sich noch meldet, hat mit einem Verschollenen, der nach der Todes-Erklärung zurück kommt, gleiche Rechte. (Tit. VI.)

### Dritter Abschnitt.

#### Vom Jagd-Regal.

§. 26.

Das Recht, die in Feldern oder Waldungen noch in ihrer natürlichen Freiheit lebenden Thiere und Geflügel aufzusuchen, und sich zuzueignen, wird die Jagd-Gerechtigkeit genannt.

§. 27.



§. 27.

Niemand darf sich der Jagd = Gerechtigkeit anmaßen, dem solche nicht durch Gesetze bengelegt, oder von dem Staat besonders verliehen worden.

§. 28.

Wem die Jagd = Gerechtigkeit ohne Einschränkung bengelegt ist, der hat die Befugniß, solche auf alle Arten des jagdbaren Wildes zu erstrecken.

§. 29.

Jagdbares Wild heißt dasjenige, welches zu schießen oder zu fangen, durch Provinzial = Gesetze oder einzelne Verordnungen, nicht ausdrücklich verboten ist.

§. 30.

Zur hohen Jagd werden gewöhnlich nur Hirsche, wilde Schweine, Auerochsen und Elendthiere, Phasanen, Trappen, Auervähne und Hennen gerechnet.

§. 31.

Wo die Provinzial = Gesetze keine mittlere Jagd bestimmen, gehört alles übrige Wild zur niedern Jagd.

§. 32.

Unter der Jagd = Gerechtigkeit, welche den Ritter = Gütern gewöhnlich bengelegt ist, wird, in der Regel, nur die niedere Jagd verstanden.

§. 33.

Die hohe Jagd wird, wo nicht Statuten oder Provinzial = Gesetze ein andres bestimmen, als ein Vorbehalt des Staats angesehen.

§. 34.

Wer sich also der hohen Jagd anmaßen will, muß sein Recht dazu, durch vom Staat



erhaltne Privilegia oder Beleihungen, gebührend nachweisen.

## §. 35.

Ist der Inhalt solcher Urkunden dunkel und zweifelhaft, so muß derselbe hauptsächlich nach dem bisherigen Gebrauch und Ausübung erklärt werden.

## §. 36.

Wird auch durch diese nichts entschieden, so hat derjenige, welcher blos mit der Jagd überhaupt beliehen ist, nur ein Recht zur niedern Jagd.

## §. 37.

Derjenige hingegen, welcher mit allen Jagden beliehen worden, hat solchen Falls auch auf die hohe Jagd gegründeten Anspruch.

## §. 38.

Unter der Benennung von Jagden, in der mehrern Zahl, oder von allen Arten der Jagden, werden in den Urkunden gewöhnlich nur die verschiednen Arten, sich des Wildes zu bemeistern, verstanden.

## §. 39.

So weit als jemand zur Jagd berechtigt ist, kann er seine Befugniß auf alle an sich erlaubte Arten, das Wild zu jagen, oder zu fangen, ausüben.

## §. 40.

Die Sez-, Schon- und Hegezeit aber muß von jedem Jagd-Berechtigten, in allen Fällen, wo die Provinzial-Gesetze keine besondere Ausnahmen machen, genau beobachtet werden.

## §. 41.



§. 41.

Die allgemeine Schonzeit erstreckt sich vom ersten März, bis zum vier und zwanzigsten August.

§. 42.

Alte und tragende rothe Thiere sind vom ersten November, bis zum vier und zwanzigsten August, zu schonen.

§. 43.

In Wäldern, wo hoch Wild steht, ist das Jagen mit starken Netzen und Jagdhunden, nur vom vier und zwanzigsten August, bis zum letzten Oktober zulässig.

§. 44.

Hirsche, Rehböcke, hauende Schweine oder Keiler, Erpel oder Enten zu schießen, ist das ganze Jahr hindurch erlaubt.

§. 45.

Haselhähne können bis zum letzten April, Auerhähne bis zum letzten May, und Birkhähne bis zum fünfzehnten Junius geschossen werden.

§. 46.

Wilde Enten und Gänse, Schnepfen und andre Zugvögel, sind nur in der Brutzeit, vom Ersten May, bis vier und zwanzigsten Junius zu schonen.

§. 47.

Das Schießen junger Hasen, und der Fang junger Schwäne, ist nur vom Ersten März bis zwanzigsten Junius verboten.

§. 48.

Bären, Wölfe und andre schädliche Raubthiere, können zu allen Zeiten geschossen werden.

§. 49.



§. 49.

Auf Bären und Wölfe ist, auch in geschlossenen Zeiten, das Jagen mit Netzen und Durchtreiben der Leute zulässig.

§. 50.

Hingegen dürfen die Eyer von allem Federwild, ausser den Kiebitzen, niemals ausgenommen werden.

§. 51.

Auch ein Jagd-Berechtigter darf kein Selbst-Geschoss legen.

§. 52.

Ohne besondere Erlaubniß des Staats, darf niemand verzaunte Gehege, zum Schaden der Nachbarschaft, und Hemmung des Wildwechsels, errichten; Einsprünge anlegen; oder die Gränzen nächtlich verlappen.

§. 53.

Außer den Dohnen, sind Schleifen und Schlingen, auch Garnsäcke, zur Einfangung des Federwilds, gänzlich verboten.

§. 54.

Die Einfangung der Rebhüner durch sogenannte Treibezeuge, ist erlaubt.

§. 55.

Doch muß von jedem Volk Hünner, so nur aus neun Stücken besteht, die alte Henne und ein junger Hahn; wenn aber das Volk mehr als neun Stück ausmacht, überdem noch ein junges Huhn frey gelassen werden.

§. 56.

Niemand darf auf fremden Jagd-Revieren Hunde laufen lassen, die nicht mit einem Knüppel, welcher sie an der Auffuchung und Verfolgung des Wildes hindere, versehen sind.

§. 57.



§. 57.

Ungeknüppelte Hunde, ingleichen Katzen, die auf Jagd-Revieren herum laufen, kann jeder Jagd-Berechtigte tödten, und der Eigenthümer muß das Schußgeld bezahlen \*).

## Vierter Abschnitt.

### Vom Bergwerks-Regal.

§. 58.

Das Recht, gewisse unter der Ober-Fläche der Erde verborgne Metalle und Mineralien sich zuzueignen, ist ein Vorbehalt des Staats.

§. 59.

Welche Fossilien dem Staat, und welche den Eigenthümern der Grundstücke, unter deren Ober-Fläche sie liegen, zugehören, ist in den Provinzial-Gesetzen bestimmt.

Welche Metalle und Mineralien zum Bergwerks-Regal gehören oder nicht.

§. 60.

Von allen Mineralien und Fossilien, aus welchen Metalle und Halbmetalle geschmolzen werden

\*) Im gegenwärtigen Abschnitt hatl von der Jagd-Gerechtigkeit nur in so fern, als sie ein Regale ist; von deren Verleihung an Privat-Personen; und von den Einschränkungen, welche der Staat der Ausübung dieses Rechts gesetzt hat, gehandelt werden können. Die Lehre von der Jagd überhaupt, so weit sie eine Species des Thierfangs, und also eine Subspecies der Occupation ist, muß dem Sachen-Recht vorbehalten bleiben; wo erst die zu den nähern Bestimmungen unumgänglich nothwendigen Grundsätze, von der Occupation überhaupt, und vom Thierfang insonderheit, vorgetragen werden können.

Wie die in Beziehung auf dies Regale vorkommenden unerlaubten Handlungen zu bestrafen, ist im letzten Titel der gegenwärtigen Abtheilung vorgeschrieben.



werden können, gilt die Vermuthung, daß solche zu den Regalien gehören.

## §. 61.

Desgleichen von allen edlen und halbedlen Steinen, bey welchen das Auffuchen und Graben bergmännische Kenntniß erfordert.

## §. 62.

Ferner von Steinsalz und Salzquellen, Salpeter, Vitriol, Alaun, Schwefel, Steins und Erdkohlen, vulkanischen Produkten, Serpentinstein und Flußspath.

## §. 63.

Von andern Fossilien hingegen, die in ihrer natürlichen Gestalt, sogleich zum ökonomischen Gebrauch, bey Künsten, Handwerken, oder zum Bauen genutzt zu werden pflegen, gilt die Vermuthung, daß solche den Eigenthümern der Grundstücke gehören.

## §. 64.

Besonders werden Kalk, Marmor, Gips, Sandsteine, Torf, Thon, Lehm, Mergel, Walker, Umbra, Ocker, und andre Farben, Erden, in so fern letztere keine Metalle enthalten, nicht zu den Regalien gerechnet.

## §. 65.

Werden neue bisher unbekannte Gattungen von Fossilien entdeckt, so gehören solche zum Vorbehalt des Staats, sobald sie entweder die Kennzeichen der Metalle oder Halbmetalle an sich haben; oder bergverständige Kenntnisse zu ihrer Auffuchung, erfordern.

## §. 66.



§. 66.

Mineralien und Fossilien, die kein Regale sind, können die Grund-Eigenthümer nach eigenem Gutfinden auffuchen, und auch durch Verkauf benutzen, oder sonst, zum Betrieb, an andre abtreten und überlassen.

Rechte des Staats in Ansehung der zum Regal nicht gehörigen Fossilien.

§. 67.

Sie dürfen aber, bey deren Benutzung, nichts vornehmen, was den allgemeinen Berg-Polizen-Gesetzen zuwider ist.

§. 68.

Wenn ein Grund-Eigenthümer dergleichen Fossilien, ohne erhebliche Ursach, aus bloßem Eigensinn, gänzlich unbenuzt lassen sollte, so kann er angehalten werden, sein Recht, entweder an den Staat selbst, oder andre Baulustige, gegen billige Abfindung, zu überlassen.

§. 69.

Auch das Bergwerks-Regal kann, gleich andern niedern Regalien, von Privat-Personen und Communen erworben und besessen werden. Tit. II. §. 25. seqq.

Verleihung des Bergwerks-Regals an Privat-Personen.

§. 70.

Wem das Bergwerks-Regal selbst auf einen gewissen Distrikt verliehen ist, dem kommen, in Ansehung desselben, alle Rechte des Staats zu, welche bey der Verleihung nicht ausdrücklich ausgenommen worden.

§. 71.

Doch bleibt er dabey allemal der Ober-Aufsicht des Staats, und den allgemeinen Berg-Polizen-Gesetzen unterworfen.

§. 72.

Von der Verleihung des Bergwerks-Regals selbst, ist die Verleihung des Rechts zum Betrieb und



und zur Benutzung des Bergbaues an einem gewissen Orte, verschieden.

§. 73.

Vom  
Schürfen.

Dem Staat und den von diesem dazu Berechtigten, darf kein Privat-Eigenthümer das Nachsuchen oder Schürfen auf Metalle und Mineralien, in seinem Grund und Boden, wehren oder hindern.

§. 74.

Es darf aber auch niemand sich des Schürfens auf fremdem oder eignem Gebiet anmaßen, ohne dazu von dem Bergamt der Provinz einen Erlaubniß-Schein erhalten zu haben.

§. 75.

Dergleichen Schürf-Scheine sollen nur auf gewisse, nach Namen, Lage, Gegend und Gränzen, möglichst genau bestimmte Distrikte gegeben werden.

§. 76.

Sie gelten nur auf Ein Jahr und Sechs Wochen vom Tage ihrer Ausfertigung an.

§. 77.

Hat binnen dieser Frist, vorgefallner Hindernungen wegen, kein Gebrauch davon gemacht werden können, so muß ihre Verlängerung bey dem Bergamt besonders nachgesucht werden.

§. 78.

Das Schürfen auf Aekern, Wiesen und Gärten, muß zu einer solchen Zeit vorgenommen werden, wo die besäeten und bepflanzten Felder und Gärten dadurch keinen Schaden leiden.

§. 79.

Wird bey dem Schürfen nichts entdeckt, so muß der Schürfer die aufgeworfne Grube wieder  
wieder



wieder einfüllen, den Ort eben machen, auch allen durch das Graben verursachten Schaden, und entzogene Nutzung, ersetzen.

§. 80.

Ist hingegen ein Stockwerk, Lager, Gang oder Flöz wirklich entdeckt worden, so muß der Schurf; wenn auch vor der Hand darauf nicht fortgebaut würde, dennoch offen bleiben.

§. 81.

Selbst der Grund-Eigenthümer darf solchen, ohne Genehmigung des Berg-Amtes, nicht wieder einfüllen.

§. 82.

Der Schürfer aber, welcher nicht fortbaut, muß dem Grund-Eigenthümer, nach §. 79. Entschädigung leisten.

§. 83.

Wer ein Stockwerk, Erzlager, Gang oder Flöz zuerst erschürft hat; dem gebührt darauf das Recht des ersten Finders.

Von dem Rechte des ersten Finders.

§. 84.

Er ist also befugt, zu verlangen, daß ihm der Bau auf das entdeckte Werk, innerhalb eines gewissen Distrikts, vorzüglich vor allen andern, verliehen werde.

§. 85.

Von diesem Recht aber muß er, bey Verlust desselben, innerhalb vier Wochen Gebrauch machen.

§. 86.

Der Umfang des dem Bauenden anzuweisenden Feldes oder Distrikts, worauf sich das Recht des ersten Finders erstreckt, ist in den Provinzial-Berg-Ordnungen bestimmt.



## § 87.

Eine weitere Ausdehnung dieses Distrikts kann nur von dem Bergwerks-Departement, aus besondern Gründen des gemeinen Besten, und zur Aufmunterung des Bergbaues, in einzelnen Fällen nachgegeben werden.

## § 88.

Nur dem ersten Finder gebühret auf ein Stockwerk, Erzlager, Gang oder Fldz, die Fundgrube.

## § 89.

Vom  
Muthen.

Auf die übrigen zur Fundgrube nicht gehö- rigen Distrikte, hat derjenige ein vorzügliches Recht, welcher die Belehnung darüber, bey dem Berg- Amt, zuerst nachgesucht hat.

## § 90.

Doch soll dem Finder, auf sein ausdrückli- ches Begehren, auffer seiner Fundgrube, eine gewisse in den Provinzial-Berg- Ordnungen bestimmte Anzahl von Maassen, vorzüglich, noch vor dem ersten Muther der Maassen, zuge- theilt werden.

## § 91.

Macht der Finder von seinem Recht, ent- weder überhaupt, oder in Ansehung der zur Fundgrube gehörenden Maassen, keinen Ge- brauch, so tritt der erste Muther an dessen Stelle.

## § 92.

Der Finder sowohl, als der Muther, müssen zuvörderst die Untersuchung des Berg- Amts, über die Baumwürdigkeit des Werkes, abwarten.

## § 93.

Von der  
Belehnung.

Nach erfolgter Approbation, müssen sie den Bau, bey Verlust ihres Rechts, sofort anfan- gen,



gen, und innerhalb vier Wochen auf die förmliche Belehnung antragen.

§. 94.

In der Belehnung müssen die verliehenen Stockwerke, Lager, Gänge oder Flöße, nach deren Gränzen, genau bestimmt, auch solche dem Beliehenen ordentlich angewiesen, und zugemessen werden.

§. 95.

Die über oder unter der Fundgrube, im Längen oder Quadrat-Felde liegenden Maassen, ist der Staat andern Baulustigen zu verleihen berechtigt.

§. 96.

Hat jedoch ein schon vom Staat Beliehener das ihm vom Anfang angewiesene Feld, bis auf die letzte Maasse, wirklich abgebaut, den tiefsten Stollen eingebracht, und darunter das Tiefste möglichst gestreckt; so kann er die nächstfolgenden Ober- und Untermaassen, welche noch von keinem andern gemuthet worden, nachmuthen.

§. 97.

Ob und in wie fern der Privat-Grundherr, auf dessen Besitzungen ein Stockwerk, Lager, Gang, oder Flöz erschürft worden, mit dem Finder oder ersten Muther zugleich, ein Recht zum Mitbau habe, bestimmen die Provinzial-Gesetze.

Verhältniß des Staats und der Bergwerkschaften gegen den Grundherrn.

§. 98.

Wo die Provinzial-Gesetze dem Grundherrn dergleichen Recht benlegen, da muß derselbe, noch ehe die Belehnung an einen andern geschieht, vernommen werden: ob er davon Gebrauch machen wolle.

D 2

§. 99.



§. 99.

Zu seiner Erklärung darüber, ist ihm jedesmal eine nach den Umständen hinlängliche Frist zu gestatten, und festzusetzen.

§. 100.

Auch wenn der Grundherr nicht mitbauet, muß er dennoch dem Staat, oder den von diesem beliehenen Gewerken, den Grund und Boden überlassen, welcher zur Grube selbst, zu den Stollen, zu Halden und Wegen, und zu den Gebäuden über der Erde, nothwendig ist.

§. 101.

Auch das zum Betrieb der Kunst-, Poch-, Wasch-, und Hüttenwerke nöthige Wasser, darf den bauenden Gewerken nicht versagt werden.

§. 102.

Auch Teiche und Mühlen müssen dem Bergbau weichen, wenn solches zur Fortsetzung desselben nothwendig ist.

§. 103.

Bau- und Kohlenholz, in sofern der Grundherr dergleichen aus seinen Forsten verkauft, muß er an die bauenden Gewerke vorzüglich, jedoch nur für eben den Preis, wie an Fremde, überlassen.

§. 104.

Ueberhaupt sind sowohl der Staat, als die von selbigem Beliehenen, den Grundherrn wegen alles dessen, was er zum Bau und Betrieb des Werks abtreten, oder verlieren muß, vollkommen schadlos zu halten verpflichtet.

§. 105.

In wie fern diese Entschädigung durch Zinsen, oder durch baare Auskaufung in einer Hauptsumme geschehen müsse, bestimmen die Provinzialgesetze.

§. 106.



§. 106.

Im Mangel gesetzlicher Bestimmung, müssen die bauenden Gewerke sich mit dem Grundherrn, wegen seiner Schadloshaltung, besonders vereinigen.

§. 107.

Kann dergleichen Vereinigung in Güte nicht getroffen werden, so muß das Berg-Amt die Schadloshaltung, mit Zuziehung Sachverständiger Taxatoren, der Billigkeit gemäß, bestimmen.

§. 108.

Will ein oder anderer Theil bey dieser Festsetzung sich nicht beruhigen, so steht ihm frey, auf rechtliches Gehör und Erkenntniß darüber anzutragen.

§. 109.

Ausser der Entschädigung, gebühren dem Grundherrn die in den Provinzial-Berg-Ordnungen bestimmten Frey-Kuxe.

§. 110.

Diese Frey-Kuxe können von dem Grund und Boden, auf welchem das Bergwerk betrieben wird, nicht veräußert werden.

§. 111.

Wenn der Grundherr nicht mitbauet, so ist er, wegen dieser Kuxe, zu irgend einigem Beytrage zu den Kosten oder Abgaben des Baues, nicht verbunden.

§. 112.

Nimmt er aber an dem Baue Theil, so muß er, nach Verhältniß dieser Theilnehmung, die Frey-Kuxe, gleich andern Gewerken, übertragen helfen.



## §. 113.

Verhältnis der bauenden Gewerke gegen den Staat.

Jede Gewerkschaft ist schuldig, ihren Bau unter Aufsicht und Direction des Berg-Amts, den Grundsätzen der Bergwerks-Polizen gemäß, zu führen.

## §. 114.

Die Anlegung und Anweisung der Arbeiter, Steiger und Schichtmeister; die Bestimmung und das Ausschreiben der Zubußen; die Beschliessung und Vertheilung der Ausbeute, gehören vor das Berg-Amt.

## §. 115.

Es muß daher eine jede Gewerkschaft ihre Rechnungen dem Berg-Amt, zur Prüfung und Abnahme, vorlegen.

## §. 116.

Auch derjenige, welcher für sich allein, auf eigene Gefahr und Kosten, ganze Gruben bauet, kann sich dennoch der Aufsicht und Direction des Berg-Amts dabey nicht entziehen.

## §. 117.

Das Berg-Amt aber ist schuldig, ihn jedesmal mit seinen Vorschlägen zu hören, und nichts von dem, was den Betrieb oder die Benutzung des Werks angeht, ohne seine Zuziehung zu verfügen.

## §. 118.

Hüttenwerke.

Der Staat ist befugt, auch von den an andre verliehenen Werken, sich den Erzkauf vorzubehalten.

## §. 119.

Wo dieses geschehen ist, da kommt es dem Staat zu, für die Anlegung der Hüttenwerke zu sorgen.

## §. 120.



## §. 120.

Wo der Staat sich den Erzkauf nicht vorbehalten hat, da können Berg-Schmieden und Hütten-Werke von Privat-Personen errichtet werden.

## §. 121.

Die Anlegung neuer Hüttenwerke findet aber nur in sofern statt, als dadurch dem Lande das nöthige Holz, zum Bedarf der Einwohner, und zum Betrieb der schon vorhandenen Fabriken, nicht entzogen wird.

## §. 122.

Auch muß die Anlegung unter Aufsicht und Direktion des Berg-Amtes geschehen; und es muß darüber besondere Belehrung nachgesucht werden.

## §. 123.

Dem ersten Muther eines Hüttenwerks, soll die Belehrung darüber vorzüglich ertheilt werden.

## §. 124.

Doch hat jede bauende Gewerkschaft, zu Anlegung eines eignen Hüttenwerks, das Näherrecht.

## §. 125.

So lange die in einer Gegend vorhandenen Hüttenwerke hinreichend sind, die in den umliegenden, nicht über drey Stunden, oder andert-halb Meilen, entfernten Gruben gewonnenen Erze zu verarbeiten, sollen keine neue Belehrungen ertheilt werden.

## §. 126.

Jede Gewerkschaft, welche kein eignes Hüttenwerk hat, ist schuldig, sich zu demjenigen zu halten, welches ihr von dem Berg-Amte angewiesen worden.



§. 127.

Doch darf keine Gewerkschaft sich an ein Hütten- Werk weisen lassen, welches über drey Stunden, oder anderthalb Meilen, von ihren Gruben oder Poch- Werken entfernt ist.

§. 128.

Sie kann vielmehr alsdenn die Ueberlassung der Auswahl unter den nähern Hütten- Werken fordern.

§. 129.

Wenn mehrere Gewerkschaften auf einer Hütte arbeiten lassen, so muß das Berg- Amt die Ordnung bestimmen, in welcher sie zur Schmelzung und Zugutemachung ihrer Erze oder Schlieche gelassen werden sollen.

§. 130.

Findet das Berg- Amt nötig, daß mehrere Gewerke zusammen schmelzen, so kommt es ihm zu, die dazu erforderliche Erz- Taxe einzurichten.

§. 131.

**Metallkauf.**

Auf alles von Privat- Gewerkschaften gewonnene Gold und Silber, hat der Staat den Vorkauf.

§. 132.

In wie fern ihm dergleichen auch auf andre Metalle oder Mineralien zu komme, ist in den Provinzial- Gesetzen bestimmt.

§. 133.

Bei allen nicht ausdrücklich ausgenommenen Metallen und Mineralien, haben die Gewerkschaften freye Hand, solche nach ihrer Gelegenheit, inn- oder aufferhalb Landes zu verkaufen.

§. 134.

Dagegen dürfen sie Erze, Eisen- Steine, und überhaupt rohe Materialien, aus welchen  
erst



erst durch Zubereitung und Verarbeitung, Metalle oder Mineralien heraus gebracht werden, ohne besondere Erlaubniß des Staats, bey nachdrücklicher Strafe, ausserhalb Landes nicht verfahren.

§. 135.

Von allen zum Regal gehörenden Metallen Zehnten und Mineralien, welche durch Verleihung des Staats, von Privat-Gewerkschaften gewonnen worden, hat der Staat den Zehnten zu fordern.

§. 136.

Zu den Berggewinnungs-Kosten dieser Metalle und Mineralien, ist der Staat, wegen seines Zehnten, beyzutragen nicht schuldig.

§. 137.

Es muß ihm also von Berg-Produkten, welche so, wie sie aus der Erde gebracht worden, ohne weitere Zurichtung verkauft werden können, der Zehnte in Natur, oder das dafür gelöste Geld, ohne Abzug entrichtet werden.

§. 138.

Ben metallischen und mineralischen Werken hingegen, deren Produkte durch Feuer, oder andre Zurichtung, erst verkäuflich gemacht werden müssen, trägt der Staat zu den Poch- Wasch- Hütten- und sonstigen Zubereitungs-Kosten, nach Verhältniß seines Zehnten, mit bey.

§. 139.

Von welchen Arten der Bergwerks-Produkte, und auf wie lange, den Gewerkschaften eine Zehntbefreyung zu statten komme, bestimmen die Provinzial-Berg-Ordnungen.



## §. 140.

Quatemb:  
ber: Geld.

Ausser dem Zehnten, müssen die Zechen, von ihren gangbaren Stollen oder Schächten, ein in den Provinzial-Gesetzen bestimmtes Quatember-Geld, zur Unterhaltung des Berg-Amts, entrichten.

## §. 141.

Recess-Geld

Auch muß von allen Zechen, sie seyen gangbar oder nicht, alle Quartale, das in eben diesen Gesetzen vorgeschriebne Recess-Geld, an den Staat abgeführt werden.

## §. 142.

Verlust der  
Bergwerks-  
Gerechtig-  
keit.

Hat ein Beliehener diese Pflicht (§. 141.) der einmal geschehenen Erinnerung ohnerachtet, durch vier Quartale, und also durch ein ganzes Jahr, verabsäumt, so fällt die Zeche an den Staat zurück, und kann von ihm andern Bau-lustigen verliehen werden.

## §. 143.

Eigenthümer sowohl, als Gewerkschaften, sind, bey Verlust ihres Rechts, das ihnen verliehene Feld in beständigem Fortbau zu erhalten, schuldig.

## §. 144.

Werden sie daran durch Wasser, Mangel an Luft, oder andre erhebliche Umstände verhindert, so müssen sie auf Untersuchung und Fristgestattung bey dem Berg-Amt antragen.

## §. 145.

Ist der Bau über vier Wochen liegen geblieben, und keine Frist gesucht worden, so muß das Berg-Amt die Säumigen ihrer Schuldigkeit von Amtswegen erinnern.

## §. 146.



§. 146.

Sind, nach geschehener Warnung, abermals vier Wochen fruchtlos verstrichen; so wird der Säumige seines Rechts verlustig; die Zeche fällt an den Staat zurück; und kann von ihm für eigne Rechnung betrieben, oder an andre Baulustige aufs neue verliehen werden. \*)

## Fünfter Titel.

Von den Rechten und Pflichten des Staats zum besondern Schutz seiner Unterthanen.

§. 1.

Der Staat ist für die innere Sicherheit und besondre Wohlfahrt seiner Einwohner zu sorgen verpflichtet.

§. 2.

Dem Staat kommt es also zu, zur Handhabung der Gerechtigkeit, zur Vorsorge für diejenigen, welche sich selbst vorzustehn außer Stande sind, und zur Verhütung und Bestrafung der Verbrechen, die nöthigen Anstalten zu treffen.

Erster

\*) Die Eintheilung der Zechen und Gewerkschaften; die Rechte und Pflichten der einzeln Mitglieder untereinander; die Verhältnisse einer Gewerkschaft oder eines Eigenthümers gegen andre außer ihnen, und gegen angränzende oder markscheidende Gewerke, werden im Sachen = Rechte vorkommen.



## Erster Abschnitt.

## Von der Gerichtsbarkeit.

§. 3.

Grund der  
Gerichtsbar-  
keit.

Die Pflicht des Staats, zur Beförderung der Sicherheit seiner Einwohner, in Rücksicht auf derselben Person und Vermögen, ist der Grund der dem Staat zukommenden allgemeinen und obersten Gerichtsbarkeit.

§. 4.

Arten derselben.

Die Civil- oder bürgerliche Gerichtsbarkeit, hat die Untersuchung und Entscheidung der Streitigkeiten, welche über Rechte und Eigenthum im Staat vorfallen, zum Gegenstand.

§. 5.

Doch gehört zur Civil-Gerichtsbarkeit auch die Befugniß, außergerichtliche Handlungen zu beglaubigen, und zu bestätigen.

§. 6.

Die Criminal- oder peinliche Gerichtsbarkeit, ist auf die Untersuchung und Bestrafung wirklicher Verbrechen, durch welche die Ruhe und Sicherheit des Staats, oder seiner Einwohner, gestört worden, gerichtet.

§. 7.

Zur Polizen-Gerichtsbarkeit, gehört die Verhütung und Entdeckung der dem Staat und seinen Bürgern nachtheiligen Unordnungen.

§. 8.

Jede Handlung, wodurch die gemeine Ruhe und Sicherheit, oder der öffentliche Wohlstand gestört werden könnte, ist ein Gegenstand der Aufmerksamkeit, und vorläufigen Untersuchung der Polizen-Gerichte.

§. 9.



§. 9.

Sobald ein Vergehen wider die öffentliche Sicherheit in ein Verbrechen ausartet, wodurch der Staat, oder jemand seiner Bürger, wirklich beschädigt worden, so gehört die nähere Untersuchung, und das Erkenntniß, zur Criminal-Gerichtsbarkeit.

§. 10.

Die Vollstreckung eines rechtskräftigen Urtheils gehört, nach der Regel, zu derjenigen Gerichtsbarkeit, welcher die Untersuchung und das Erkenntniß in der Sache gebührt.

§. 11.

Die Gränzen dieser Arten der Gerichtsbarkeit, sind nach den verschiedenen Provinzial-Verfassungen, näher bestimmt und eingeschränkt.

§. 12.

Die allgemeine und höchste Gerichtsbarkeit im Staat, gebührt dem Oberhaupt desselben, und ist, als ein Majestäts-Recht, unveräußerlich. Höchste Gerichtsbarkeit.

§. 13.

Die Ausübung dieser Gerichtsbarkeit über bestimmte Distrikte, Personen, Sachen, oder Handlungen, kann auch an andre übertragen werden. Privat und

§. 14.

Dergleichen Privat-Gerichtsbarkeit können Personen, Familien, Corporationen und Gemeinen, gleich andern niedern Regalien, vom Staat erlangen.

§. 15.

Wo das Recht zu einer solchen Gerichtsbarkeit mit dem Besitz der Rittergüter überhaupt verbunden, oder gewissen Gütern besonders bengelegt ist, heißt dasselbe die Patrimonial-Gerichtsbarkeit. Patrimonial-Gerichtsbarkeit.

§. 16.



## §. 16.

Die Patrimonial-Gerichtsbarkeit geht mit dem Eigenthum der Grundstücke, welchen sie bengelegt ist, auf jeden folgenden Besitzer über.

## §. 17.

Doch können nur adliche Besitzer, und Corporationen, der mit dieser Gerichtsbarkeit verbundenen Ehren-Rechte sich bedienen. Abth. II. Tit. IV. §. 31. 42.

## §. 18.

Die nutzbaren Rechte der Gerichtsbarkeit hingegen, können einem jeden Besitzer solcher Grundstücke überlassen werden.

## §. 19.

Die Ehren-Rechte bleiben einem adlichen Besitzer so lange, als das bürgerliche Eigenthum seines Gutes noch nicht auf einen andern übergegangen ist.

## §. 20.

Eine adliche Wittwe, welche das Gut ihres Mannes als Leibgedinge besitzt, wird aller Ehren-Rechte, welche mit diesem Besiz verbunden sind, theilhaft.

## §. 21.

Ueberhaupt gilt, von dem Besiz, und der Uebertragung der mit der Gerichtsbarkeit verbundenen Ehren-Rechte, eben das, was von dem dinalichen Patronat-Recht verordnet ist. Abth. II. Tit. VI. §. 454—458.

## §. 22.

Wer nur mit der Jurisdiktion überhaupt beliehen ist, der hat, in der Regel, nur die Civil-Gerichtsbarkeit.

## §. 23.



## §. 23.

Wer aber mit der Ober- und Nieder-, oder mit allen Gerichten beliehen worden, der hat auch die Criminal-Gerichtsbarkeit, und die damit verbundnen Rechte.

## §. 24.

Wo es das Wohl des Staats erfordert, kann die Privat-Gerichtsbarkeit, in Ansehung gewisser Personen, Sachen, oder Geschäfte, eingeschränkt, und solche den höhern oder besondern Gerichten bengelegt werden.

## §. 25.

Wer Ausnahmen von dieser Art für sich behauptet, muß solche durch Gesetze oder Privilegia darthun.

## §. 26.

Wo die Patrimonial-Gerichtsbarkeit unter mehrere Besitzer eines Guts getheilt ist, da hat, bey entstehendem Streit über die Gränzen einer jeden Jurisdiktion, derjenige Theil, welcher mit Ober- und Nieder-Gerichten zugleich, oder doch mit den Straßen-Gerichten beliehen ist, die Vermuthung eines bessern Rechtes für sich.

## §. 27.

Sind aber alle Theilnehmer mit der Gerichtsbarkeit, zu gleichem Recht, und ohne nähere Bestimmung beliehen, so findet, in Ansehung jeder einzelnen Jurisdiktions-Handlung, die Prävention statt.

## §. 28.

Der Jurisdiktionsberechtigte kann seine Rechtsgeseknen in seinen eignen Gerichten belangen; er muß sich aber alsdenn alles Einflusses auf die Direktion und Entscheidung des Prozesses enthalten.

## §. 29.



§. 29.

Die Jurisdiktionsgesessnen sind, wenn gegen sie geklagt wird, sich ausser ihrem Gerichtssprengel zu stellen, der Regel nach, nicht schuldig.

§. 30.

Der Gerichtsherr kann, wider seinen Willen, bey seinen eignen Gerichten nicht belangt werden.

§. 31.

Auch erstreckt sich die Patrimonial-Gerichtsbarkeit keinesweges auf die Kinder, Ehegatten, und andre zur Familie des Gerichtsherrn gehörende Personen.

§. 32.

Doch sind Haus- und Wirthschafts-Bediente, Gesinde und Pächter, der Patrimonial-Gerichtsbarkeit des Gutsherrn, der Regel nach, unterworfen.

§. 33.

**Freiwillige  
Gerichtsbar  
keit.**

Handlungen und Rechts-Angelegenheiten, bey welchen es auf eine bloße Beglaubigung ankommt, können, nach Gutfinden der Parthenen, bey einem jeden Gericht vollzogen werden.

§. 34.

Doch sind Gerichte, welche nur für gewisse Arten der Geschäfte bestimmt worden, (Fora specialia causae) von der Vollziehung solcher Handlungen, welche mit diesen Geschäften in keiner Verbindung stehen, ausgeschlossen.

§. 35.

Wer die Befugniß hat, außsergerichtliche Handlungen zu vollziehen, der hat deswegen noch keine Gerichtsbarkeit (Abth. II. Tit. II. §. 61. 62.)

§. 36.



§. 36.

Zu den Handlungen, welche in jedem gesetzmäßig bestellten Gerichte vorgenommen werden können, gehören besonders die Auf- und Abnahme der Testamente; desgleichen Insinuation der Schenkungen, und Bestätigung der Verträge, in so fern solche bloß persönliche Rechte zum Gegenstand haben.

§. 37.

Entsagungen der weiblichen Gerechtsame und sonstiger rechtlichen Ausflüchte, und andre Handlungen, die eine bloße Beglaubigung erfordern, können die Partheyen, nach Gutfinden, auch vor einem Justiz-Commissario vollziehen. Lib. I. Part. III. Tit. VII. §. 42. seq.

§. 38.

Dagegen müssen Handlungen, welche die Veräußerung oder Verpfändung eines Grundstücks betreffen, vor dem Richter des Orts, unter welchem das Grundstück gelegen ist, verlautbart werden.

§. 39.

Handlungen, die zwar an sich freywillig sind, dennoch aber, vor ihrer Vollziehung, eine richterliche Untersuchung erfordern, können nur vor dem ordentlichen Richter vollzogen werden.

§. 40.

Besonders gehören Bevormundungen, Erbsonderungen, und Errichtung von Einkindschafts-Contracten, nur vor den ordentlichen Richter der Person; freywillige Subhastationen und Adjudikationen aber, vor den Richter der Sache.



§. 41.

Nähere  
Bestimmun-  
gen wegen  
der Polizen-  
u. Criminal-  
Gerichtsbar-  
keit.

Wo keine besondere Polizen-Gerichte vor-  
handen sind, liegt den Civil-Gerichten, auch die  
Untersuchung und Bestrafung der geringern  
Polizen-Vergehungen, oder Verbrechen ob.

§. 42.

Geringere Verbrechen dieser Art sind die-  
jenigen, auf welche die Gesetze nur höchstens  
vierzehntägiges Gefängniß, oder Straf-Arbeit;  
oder bis fünf Thaler Geldstrafe verordnen.

§. 43.

Auch gehört die Bestrafung gemeiner Land-  
leute, durch mäßige Züchtigung oder Ehren-  
strafen, zur bürgerlichen Gerichtsbarkeit.

§. 44.

In wie fern geringere Vergehungen des freyen  
oder unterthänigen Gesindes, oder der Dienstleute,  
von jedem Hausvater oder Gutsherrn geahndet  
werden können, ist gehörigen Orts bestimmt.  
(Abth. I. Tit. V. §. 83. 85. Abth. II. Tit. II. §. 156. seq.)

§. 45.

Auch bey wichtigern Verbrechen, ist ein  
jeder Gerichts-Inhaber, zum Behuf des Cri-  
minal-Richters, alles anzuwenden verpflichtet,  
was zur Erforschung der Wahrheit, und Bestri-  
ckung des Thäters, erforderlich seyn mögte.

§. 46.

Weiter aber darf kein Civil-Richter, ohne  
ausdrücklichen Auftrag, der peinlichen Gerichts-  
barkeit sich anmaassen; sondern er muß den  
Inquisiten an die Behörde sofort abliefern.

§. 47.

Auch die erste vorläufige Untersuchung muß er  
dem Criminal-Richter überlassen, sobald letzterer,  
seiner Pflicht gemäß, sich derselben unterziehet.

§. 48.



§. 48.

Kein Criminal-Erkenntniß kann, ohne Approbation des Obergerichts der Provinz, und kein Todes-Urtheil, ohne Bestätigung des Landesherrn vollzogen werden.

§. 49.

Aus der Belehnung mit dem Rechte zur Gerichtsbarkeit, folgt noch nicht das Recht zur eignen Ausübung derselben. Ausübung  
der Gerichts-  
barkeit.

§. 50.

Wer die ihm verliehene Gerichtsbarkeit in eigener Person ausüben will, muß die in den Gesetzen dazu erforderlichen Eigenschaften besitzen, und zur Führung eines richterlichen Amtes, dem Staat besonders verpflichtet seyn.

§. 51.

Wer seine Gerichtsbarkeit nicht selbst verwalten kann oder will, muß einen von dem Staat genehmigten, und zu dergleichen Geschäften verwendeten Gerichtshalter ansetzen.

§. 52.

Handlungen, welche von einem nicht gehörig qualificirten Richter vorgenommen worden, sind nichtig.

§. 53.

Ein Gerichtsbelehnter, der seine Pflichten in gehöriger Bestellung seiner Gerichte vernachlässigt, oder sonst, in Rücksicht derselben, unbesugte Handlungen unternimmt, macht sich strafbar, und muß allen verursachten Schaden ersetzen.

§. 54.

Wer seine Gerichtsbarkeit zum Druck der Gerichtsgesetzen mißbraucht, wird derselben, für seine Person, auf immer verlustig.



## §. 55.

Auf gleiche Art verleihen die Mitglieder einer Corporation, oder Gemeinde, ihr Stimmrecht zur Richter-Wahl.

## §. 56.

Bei gehöriger Bestellung der Gerichte, ist der Gerichtsbelehnte den Parthenen nur so weit verantwortlich, als er die ihm obliegende Aufsicht und Theilnehmung vernachlässigt. (Abth. II. Tit. V. §. 66. (\*))

## §. 57.

Jeder Unterrichter steht, in Ansehung seiner Amts-Geschäfte, allein unter der Direction des Staats, und des von solchem ihm vorgesezten Obergerichts.

## §. 58.

Wer ein richterliches Amt bekleidet, kann nur bei den vorgesezten Gerichten oder Landes-Collegiis, wegen seiner Amtsführung belangt, in Untersuchung genommen, bestraft, oder seines Amtes entsezt werden.

## §. 59.

Die verschiedenen Arten der Obergerichte, und derselben Gränzen, sind in den Ressort-Reglements bestimmt.

## §. 60.

Der Umfang der ordentlichen Gerichtsbarkeit, und die Fälle, wo Ausnahmen von derselben statt finden, sind in der Prozeß-Ordnung vorgeschrieben. (Lib. I. Part. IV. Tit. II.)

## §. 61.

\*) Nähere Bestimmungen hierüber sind in der Deposital-Ordnung vom 15ten September 1783. Tit. I. §. 54. Tit. III. §. 27. und in der Hypotheken-Ordnung vom 20sten December 1783. Tit. III. §. 6. seq. enthalten.



§. 61.

Wer das Recht zur Gerichtsbarkeit ausübt, muß auch die zur Unterhaltung wohl bestellter Gerichte erforderlichen Kosten tragen.

Laften der  
Gerichts-  
barkeit.

§. 62.

Ein jeder Justiz-Bedienter soll, nach Verhältnis seiner Geschäfte, mit einer bestimmten Besoldung versehen, niemals aber auf die Gerichtsgebühren angewiesen werden.

§. 63.

Der Ort, welcher zu den gerichtlichen Verhandlungen bestimmt ist, muß mit allen Erfordernissen, nach Vorschrift der Registratur und Deposital-Ordnungen, versehen seyn.

§. 64.

Wem die Criminal-Gerichtsbarkeit zusteht, der muß sichere und der Gesundheit der Gefangenen, so viel möglich, unschädliche Gefängnisse besorgen.

§. 65.

In so fern ein Inquisit kein eignes Vermögen hat, fallen dem Gerichtsbelehnten der nothdürftige Unterhalt desselben, so wie alle übrige Prozeß- und Executions-Kosten, zur Last.

§. 66.

Zur Bewachung der Gefangnen, wo solche vonnöthen ist, sind die Gerichtseingesessnen verpflichtet.

§. 67.

Auch müssen dieselben den Gerichtshalter, und den Inquisitor, aus dem vom Staat ihm angewiesenen Orte seines Aufenthalts, so oft es die Noth erfordert, durch Vorspann herbeyholen, und abführen. (Abth. II. Tit. II. §. 31. n. 8. 10.)



Nutzungen  
der Gerichts-  
barkeit.

§. 68.

Zur Uebertragung der Jurisdiktionslasten, sind den Gerichtsbelehnten, nach den verschiedenen Verfassungen der Provinzen, bestimmte Rechte und Nutzungen bengelegt.

§. 69.

Sporteln, Verschreibungs- und Bestättigungs-Gebühren, ingleichen Geldstrafen, welche die Summe von fünf Thalern nicht übersteigen, gehören zu den Einkünften der Civil-Gerichtsbarkeit.

§. 70.

Schutz- und Loslassungs-Gelder, von Personen und Vermögen, ingleichen Laudemien, werden gewöhnlich zu den Nutzungen der Patrimonial-Gerichtsbarkeit gerechnet.

§. 71.

Zu den Einkünften der Criminal-Gerichtsbarkeit gehört, ausser den gewöhnlichen Gerichts-Gebühren, auch der Zehent- oder sogenannte Gerichts-Haber, und der Anfall des gestohlenen Guts, in so fern dessen Eigenthümer nicht ausfindig gemacht werden kann.

§. 72.

Geldstrafen über fünf Thaler, die in den Gesetzen auf gewisse Arten der Verbrechen verordnet sind, und die der Staat seinen Straf-Cassen nicht besonders vorbehalten hat, gehören dem Inhaber der Criminal-Gerichtsbarkeit.

§. 73.

Dagegen hat derselbe auf Geldstrafen, in welche die gesetzlichen Leibes-Strafen, in gewissen Fällen, verwandelt werden, keinen Anspruch.

§. 74.



§. 74.

In wie fern die Mächte von den Scharfrichtern und Abdeckern, zur Criminal- oder zur landesherrlichen Obergerichtsbarkeit zu rechnen sind, beruhet auf den besondern Verfassungen einer jeden Provinz.

§. 75.

Ueberhaupt ist kein Gericht befugt, andre oder mehrere Gebühren zu fordern, als der Staat ausdrücklich gebilligt und festgesetzt hat.

§. 76.

Alle Gerichtsgebühren, und dahin gehörende Einnahme der Landes-Justiz-Collegien, sollen dem Staat berechnet, und besonders zu den bestimmten, Besoldungen, auch andern Nothdurften der Rechtspflege, angewandt werden.

§. 77.

Zu den dem Staat vorbehaltenen nutzbaren Rechten der obersten Gerichtsbarkeit, gehören besonders, die eines Verbrechens wegen eingezogenen Güter, die fiscalischen Strafen, und die Abfahrts-Gelder von auffer Landes wandernden Unterthanen.

## Zweyter Abschnitt.

### Von Auswanderungen und Abfahrts-Geldern.

§. 78.

Kein Unterthan des Staats darf sich, ohne Erlaubniß desselben, seiner obersten Gerichtsbarkeit, durch Auswanderung aus dem Lande, entziehen.

§ 4

§. 79.



Wer aus-  
wandern  
könne.

§. 79.

Fremde, die sich in hiesigen Landen zwar aufgehalten, aber darinn weder ein Amt übernommen, noch Grundstücke angekauft, noch bürgerliche Gewerbe getrieben haben, können das Land zu allen Zeiten, nach eigener Willkühr, wieder verlassen.

§. 80.

Auch solchen Ausländern, die sich im Lande wirklich niedergelassen haben, steht es frey, innerhalb der ersten zehn Jahre, nach ihrer Ankunft, wieder auszuwandern; sie müssen aber ihren dazu gefassten Entschluß dem Staat anzeigen.

§. 81.

Denjenigen, die sich den Wissenschaften und freyen Künsten gewidmet haben, sollen die Gelegenheiten, sich durch ein auswärtiges Unterkommen zu verbessern, nicht benommen werden.

§. 82.

Auch Personen weiblichen Geschlechts, die durch eine auswärtige Heyrath ihr Glück machen können, soll die Erlaubniß dazu nicht leicht versagt werden.

§. 83.

In Ansehung aller übrigen Landes-Einwohner, hängt die Ertheilung der gebetenen Erlaubniß zum Auswandern, von dem Befinden des Staats ab.

§. 84.

Doch soll demjenigen, der mit seinem erlernten Gewerbe seinen Unterhalt im Lande nicht verdienen zu können behauptet, entweder Gelegenheit dazu angewiesen, oder die gebetne Erlaubniß zum Auswandern ertheilt werden.

§. 85.



§. 85.

In allen Fällen, wo dem Haupt der Familie die Auswanderung erlaubt ist, kann er seine Frau, die noch unter seiner Gewalt befindlichen Kinder, und das von ihm mit ins Land gebrachte, noch wirklich in seinen Diensten stehende Gesinde mitnehmen.

§. 86.

Nach seinem Tode kann die hinterlassene Wittwe, wenn sie selbst eine Ausländerin ist, für sich und ihre noch unerzogene Kinder, von dieser Freiheit Gebrauch machen.

§. 87.

Ueberhaupt können Ausländerinnen, die an hiesige Einwohner verheyrathet gewesen, nach des Mannes Absterben, in ihr Vaterland zurückkehren.

§. 88.

Wer ohne Erlaubniß des Staats auswandert, und nach vorhergegangener öffentlicher Aufforderung, nicht wieder zurückkehrt, soll mit Confiskation seines Vermögens bestraft werden.

Strafen  
des gesetzwidrigen Auswanderns.

§. 89.

Wer das Pflichtwidrige Auswandern treulosser Staatsbürger befördert, soll so lange in Arrest genommen werden, bis er den Entwichenen zurückschaft, oder den Staat auf andre Weise schadlos hält.

§. 90.

Wer einem Auswandernden zur heimlichen Fortbringung seines Vermögens behülflich ist, haftet dem Fiskus für allen Schaden.



## §. 91.

Wer auffer der allgemeinen Unterthanen Pflicht, noch besondere Verpflichtungen zum Dienste des Staats, vermöge seines Standes auf sich hat, macht sich der pflichtwidrigen Auswanderung verdächtig, so bald er sich, ohne Vorbewußt und Erlaubniß seiner Vorgesetzten, von seinem bisherigen Wohn-Ort heimlich entfernt.

## §. 92.

Wer durch verbotnen Einsatz in fremde Lotterien, dem Lande Gelder entzieht, der soll um den Betrag des Einsatzes, und aufferdem, um ein- bis zweyhundert Thaler, fiskalisch bestraft werden.

## §. 93.

Von dem mit Erlaubniß des Staats aus dem Lande gehenden Vermögen, sind gewöhnlich Zehn vom Hundert, als ein Abfahrts-Geld zu entrichten.

## §. 94.

Wo mit auswärtigen Staaten dieserhalb besondere Verträge und Observanzen bestehen, hat es bey solchen auch ferner sein Bewenden.

## §. 95.

Von dem Vermögen, welches nur aus einer Königlichen Provinz in die andre geht, wird kein Abschoss bezahlt.

## §. 96.

Fremde Capitalien, welche in hiesige Lande verliehen, oder womit liegende Gründe angekauft worden, geben, bey ihrer Rückkehr, keinen Abschoss.

## §. 97.

Einkünfte liegender Gründe, Zintressen, Alimentgelder, und andre jährliche Hebungen, sind keinem Abschoss unterworfen.

## §. 98.



§. 98.

In so fern Fremden, die sich in hiesigen Landen aufgehalten, oder niedergelassen hatten, das Auswandern erlaubt ist, (§. 79. 80.) können sie auch ihr mitgebrachtes Vermögen frey zurücknehmen.

§. 99.

Ausländerinnen, die in hiesigen Landen verheyrathet gewesen, erlegen, bey ihrer Rückkehr, nur von demjenigen, was sie innerhalb Landes erworben haben, die Abschoss-Gebühren.

§. 100.

Vermögen, welches fremden Untertbanen, in hiesigen Landen, durch Erbschaft zufällt, muß, bey der Ausführung, den Abschoss entrichten.

§. 101.

Auch Brautschätze und Vermächtnisse sind, wenn sie aus dem Lande gehn, dem Abschoss unterworfen.

§. 102.

Alles, was ein Landes-Einwohner mit seinem inländischen Vermögen ausserhalb Landes erworben hat, wird zu desselben inländischem Vermögen gerechnet.

§. 103.

Auch der Gewinnst auswärtiger mit inländischem Vermögen errichteter Handlungen, muß, bey der Auswanderung, oder Ausfuhr dieses Vermögens, mit in Rechnung gebracht werden.

§. 104.

Das hölzerne und andre geringe Wirthschaftsgeräthe, Kleider, Wäsche und Bücher, kommen, bey Berechnung des Abschosses, nicht in Anschlag.

§. 105.



## §. 105.

Von dem aus dem Lande gehenden Vermögen, müssen die darauf haftenden wahren und wirklichen Schulden, bey Berechnung des Abschoßes, in Abzug gebracht werden.

## §. 106.

Hat der Auswandernde auswärtiges dem Abschoß nicht unterworfenenes Vermögen, so gilt die Vermuthung, daß die auswärtigen Schulden in Rücksicht auf dieses Vermögen gemacht worden.

## §. 107.

Wie fremde Staaten, bey Auswanderung ihrer Unterthanen in hiesige Lande, sich verhalten, eben so sollen hiesige dahin ziehende Unterthanen behandelt werden.

## §. 108.

Eine gleiche Behandlung soll in Ansehung der auszuführenden Erbschaften, Vermächtnisse, und Brautschätze statt finden.

## §. 109.

In so fern fremde Staaten sich des in ihren Landen befindlichen Nachlasses hiesiger daselbst verstorbener Unterthanen anmaßen, behält sich der Staat die Erwiederung vor.

## §. 110.

Ob der Abschoß sogleich bey dem Abzug des Auswandernden, oder, gegen bestellte Caution, nur von dem zuletzt auszuführenden Reste des Vermögens bezahlt werden solle, beruhet auf der Uebereinkunft mit dem Fiskus.

## §. 111.

Was von der Erwerbung und dem Gebrauch der niedern Regalien überhaupt, in Ansehung der Privat-Personen verordnet ist, das findet auch von dem Abschoß-Rechte statt.

## §. 112.



§. 112.

Die Gegenstände und Gränzen des den Magisträten und Gerichts-Obriheiten verliehenen Abschoss-Rechts, sind nach dem Inhalt ihrer Privilegien zu beurtheilen.

§. 113.

Sonst aber können sie nur von demjenigen Vermögen, welches ihrer persönlichen und Real-Jurisdiktion unterworfen gewesen, den Abschoss fordern.

§. 114.

So weit dergleichen Beliehene den Abschoss nicht zu fordern haben, muß solcher dem Staat entrichtet werden.

## Sechster Titel.

### Von den Rechten und Pflichten des Staats, in Ansehung der Vormundschaften und Curatelen.

§. 1.

Der Staat ist verpflichtet, sich derjenigen unter seinen Einwohnern besonders anzunehmen, welche für sich selbst zu sorgen nicht im Stande sind.

§. 2.

Diese Vorsorge des Staats erstreckt sich jedoch auf dergleichen Personen nur in so fern, als dieselben außer väterlicher Gewalt und Aufsicht sind, oder die väterliche Vorsorge ihnen nicht zu statten kommen kann.

§. 3.



## §. 3.

Diejenigen, welchen der Staat die Sorge für seine Pfliegbefohlenen, in Ansehung aller ihrer Angelegenheiten, aufgetragen hat, werden Vormünder genannt.)

## §. 4.

Diejenigen, welche denselben, entweder blos zur persönlichen Aufsicht oder Erziehung, oder nur zur Besorgung gewisser Geschäfte und Angelegenheiten, vom Staat bestellt worden, führen den Namen der Curatoren.

## §. 5.

Benstände aber heißen diejenigen, welche jemand bei gewissen Geschäften, die er, für sich allein vorzunehmen, nach besondern gesetzlichen Vorschriften nicht fähig ist, oder sie solcherge-  
stalt vorzunehmen sich nicht getrauet, zu Hülfe nimmt. \*)

\*) Der Unterschied unter denjenigen, welche den ganzen Inbegriff der Angelegenheiten solcher Personen, die nicht mehr unter väterlicher Gewalt, aber sich selbst vorzustehen noch nicht im Stande sind, nach dem Auftrag des Staats zu besorgen haben; und denjenigen, welche solche Personen, die für sich selbst noch nicht sorgen können (sie mögen übrigens unter väterlicher Gewalt seyn oder nicht) nur zu gewissen Angelegenheiten vom Staat zugeordnet werden, ist in der Natur der Sache gegründet; und hat, wie die weitere Abhandlung zeigen wird, praktische Folgen. Daß jene hier Vormünder, diese aber Curatores genannt werden, ist zwar nicht der Terminologie des Römischen Rechts, wohl aber dem heutigen Sprachgebrauch gemäß.



Erster Abschnitt.

Von den Personen, welchen Vormünder und Curatores bestellt werden müssen.

§. 6.

Zu den Pflegebefohlenen des Staats (§. 1. 2.) gehören zuvörderst Kinder, Unmündige, und Minderjährige.

Vormünder sind zu bestellen:  
1. Unmündigen und Minderjährigen.

§. 7.

Kinder heißen diejenigen, welche das siebente; Unmündige, welche das vierzehnte; und Minderjährige, welche das fünf und zwanzigste Jahr ihres Alters noch nicht zurückgelegt haben.

§. 8.

Allen diesen müssen von dem Staat Vormünder bestellt werden.

§. 9.

Doch bedürfen dergleichen Personen, die zum Bauerstande gehören, oder sich Künsten und Handwerken, oder der Kaufmannschaft gewidmet haben, nach zurückgelegtem ein und zwanzigsten Jahre, keiner Vormünder.

§. 10.

Die Anordnung der Vormundschaft über Personen, welche die Volljährigkeit noch nicht erreicht haben, muß geschehen, wenn dieselben entweder gar nicht in die väterliche Gewalt kommen, oder so bald sie, durch Natur oder Gesetz, aus derselben wieder herausgehn. (Erste Abth. Tit. II. §. 193. 196. 461. Zweyte Abth. Tit. VI. §. 901.)

§. 11.

In allen diesen Fällen, muß auch der noch ungeborenen Leibesfrucht ein Vormund bestellt werden.

§. 12.



§. 12.

Dies muß geschehn, so bald eine vorhandne, oder auch nur vermuthete Schwangerschaft angezeigt worden. (Erste Abth. Tit. II. §. 13. seq.

§. 13.

2. Wahn-  
und Blödsinnigen.

Wahn- und Blödsinnige, welche unter keiner väterlichen Gewalt und Aufsicht stehen, müssen vom Staat unter Vormundschaft genommen werden.

§. 14.

Wer für wahn- und blödsinnig zu achten, muß der Richter, mit Zuziehung Sachverständiger Aerzte, prüfen und festsetzen.

§. 15.

3. Verschwendern.

Auch den Verschwendern muß der Staat Vormünder bestellen.

§. 16.

Für Verschwender sind diejenigen zu achten, die durch unnütze und unbesonnene Ausgaben, entweder die Substanz ihres Vermögens beträchtlich vermindern, oder sich in Schulden stecken.

§. 17.

Doch sind sie erst dann als Verschwender zu behandeln, wenn sie durch Urtheil und Recht dafür erklärt worden. (Lib. I. Part. II. Tit. XIV.)

§. 18.

4. Taubstumme.

Tauben und Stummen zugleich, welche sich durch allgemein verständliche Zeichen nicht ausdrücken können, und daher, ihre Angelegenheiten zu besorgen, ganz unfähig sind, müssen Vormünder vom Staat bestellt werden.

§. 19.

Denjenigen hingegen, denen der Mangel der Sprache und des Gehörs, den Ausdruck ihrer Gedanken



Gedanken, und die Beforgung ihrer Angelegenheiten nur beschwerlich macht, kann, wider ihren Willen, kein Vormund bestellt werden.

## §. 20.

Doch sind sie, sich in vorkommenden Fällen, besonders bey gerichtlichen Verhandlungen, eines Beystands zu bedienen verbunden.

## §. 21.

Abwesenden, deren Aufenthalt unbekannt ist, muß der Staat, zur Erhaltung ihres zurückgelassenen Vermögens, und Beforgung ihrer übrigen Angelegenheiten, Vormünder bestellen. §. Abwesenden.

## §. 22.

Die Bevormundung ist alsdann erforderlich, wenn ein ganzes Jahr hindurch von dem Abwesenden keine Nachricht eingegangen ist.

## §. 23.

Doch muß, auch innerhalb Jahres-Frist, mit Bestellung eines Vormunds verfahren werden, wenn sich Vorfälle von Wichtigkeit ereignen, wo für das Interesse des Abwesenden, ohne Aufschub, gesorgt werden muß.

## §. 24.

Desgleichen alsdann, wenn Nachrichten oder wahrscheinliche Vermuthungen vorhanden sind, daß der Abwesende, wider seinen Willen, an der Rückkehr verhindert werde.

## §. 25.

Wer auf eine gesetzwidrige Art aus dem Lande getreten ist, für den ist der Staat, durch Bestellung eines Vormunds, zu sorgen nicht schuldig. (Lib. I. Part. II. Tit. XII.)



§. 26.

Wer einen Bevollmächtigten zur Besorgung seiner Angelegenheiten zurückgelassen hat, der bedarf keines Vormundes.

§. 27.

Doch muß, bey Vorfällen und Angelegenheiten, auf welche die zurückgelassne Vollmacht nicht gerichtet ist, dem Abwesenden ein Curator bestellt werden.

§. 28.

Wenn der Bevollmächtigte innerhalb dreier Jahre keine Nachricht von seinem Machtgeber erhalten hat, so kann von den Verwandten des Abwesenden auf Anordnung einer Vormundschaft für den letztern angetragen werden.

§. 29.

Ein gleiches findet statt, wenn der Bevollmächtigte stirbt; die Vollmacht aufkündigt; oder in solche Verfassung oder Umstände geräth, die den Abwesenden, wenn ihm solche bekannt wären, zur Zurücknahme der Vollmacht, wahrscheinlicher Weise, veranlassen würden.

§. 30.

Curatores  
sind zu be-  
stellen:

1. Perso-  
nen, die noch  
in väterli-  
cher Gewalt  
sind.

Sind die vorbenannte Personen (§. 6. 13. 15. 18. 21.) noch in väterlicher Gewalt, so ist der Staat nur in solchen Fällen und Angelegenheiten für sie zu sorgen verbunden, wo ihr Bestes mit dem eignen Vortheil des Vaters in Collision geräth.

§. 31.

Wenn also der Vater mit solchen Kindern, in Ansehung des eigenthümlichen Vermögens derselben, Verträge schließen, oder andre Geschäfte verhandeln will, so muß der Staat den Kindern dazu einen Curator bestellen.

§. 32.



## §. 32.

Ein gleiches muß geschehen, wenn mit dem für die Kinder ausgesetzten Erbschaft eine Veränderung getroffen werden soll. (Erste Abth. Tit. I. §. 208.)

## §. 33.

Desgleichen alsdann, wenn mit Familienfideikommissen, wozu die Kinder von dem ersten Stifter mit gerufen sind, Veränderungen oder Verpfändungen vorgenommen werden sollen. (Ibid. Tit. IV. §. 37. 45.)

## §. 34.

In welchen Fällen auch noch ungebohrnen Fideikommiss-Interessenten Curatores bestellt werden müssen, ist in der Ersten Abtheilung Tit. IV. §. 46. verordnet.

## §. 35.

Besonders aber ist den noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kindern ein Curator zu bestellen, wenn zwischen ihnen und dem Vater eine Auseinandersetzung, wegen des mütterlichen, oder des sonst den Kindern eigenthümlich zustehenden Vermögens, erfolgen soll.

## §. 36.

Der Vater muß angehalten werden, sich mit den Kindern auseinander zu setzen, wenn er zu einer anderweitigen Ehe schreiten; oder eine königliche Cassen-Bedienung, Amts-Administration, oder Pachtung übernehmen will; oder wenn er in Verfall seines Vermögens zu gerathen anfängt. (Cf. Erste Abth. Tit. I. §. 11. et 720 seq. Tit. II. §. 138.)

## §. 37.

Wenn solchen Kindern etwas, unter der ausdrücklichen Bedingung, daß der Vater von des-



sen Verwaltung ausgeschlossen seyn solle, vermacht, oder sonst zugewendet worden, so muß denselben, wegen eines solchen Anfalls, ein besonderer Curator bestellt werden. (Erste Abth. Tit. II. §. 120.)

## §. 38.

Auch diejenigen, welche den Kindern einen Pflichttheil schuldig sind, können dem Vater die Verwaltung darüber entziehen.

## §. 39.

2. Voll-  
jährigen  
Ehefrauen.

Volljährige Ehefrauen bedürfen, der Regel nach, keiner Bevormundung vom Staat, wenn sie auch in Umstände gerathen, wo bey andern Personen die Bestellung eines Vormunds nothwendig wäre.

## §. 40.

Alsdenn ist der Mann, so lange er seinen eigenen Sachen vorstehen kann, in Ansehung des vorbehaltenen Vermögens der Frau, als Vormund anzusehn.

## §. 41.

Sollen aber wegen des Eingebrachten Verfügungen getroffen werden, wozu die Gesetze die ausdrückliche Einwilligung der Frau erfordern, so ist derselben dazu ein besonderer Curator zu bestellen.

## §. 42.

Ein gleiches muß geschehen, wenn bey Dispositionen über das vorbehaltene Vermögen, das Interesse des Mannes mit den Vortheilen der Frau in Collision kommt.

## §. 43.

Das Vermögen einer Haus-Frau (Erste Abth. Tir. I. §. 627. 638.) steht nicht unter Verwaltung des Mannes.

## §. 44.



§. 44.

Es muß ihr also in allen Fällen, wo andre Personen unter Vormundschaft zu nehmen sind, ein besondrer Vormund vom Staat bestellt werden.

§. 45.

Einem Bevormundeten wird nur alsdann ein Curator bestellt, wenn zwischen dem Pflegebefohlenen und dem Vormund, in den eignen Angelegenheiten des letztern, etwas zu verhandeln ist.

3. Schon bevormundeten Personen.

§. 46.

Nach muß der Staat dem Pflegebefohlenen, zu Angelegenheiten, die eine vorzügliche Sachkenntniß erfordern, einen besondern Curator anordnen.

§. 47.

Wenn zwischen mehrern Pflegebefohlenen, die nur Einen gemeinschaftlichen Vormund haben, wegen eines erheblichen Interesse, Collision entsteht, so muß jedem von beyden Theilen, zu Besorgung dieser Angelegenheit, ein Curator bestellt werden.

§. 48.

Wenn Fälle vorkommen, wo man noch nicht weiß, wer es sey, der bey einer Sache, oder bey einem Geschäfte ein Interesse habe, so muß auch den unbekanntem Interessenten ein Curator bestellt werden.

4. Unbekanntem und verhin- derten Interessenten.

§. 49.

Noch mehr muß solches geschehen, wenn bey einem Geschäfte, welches keinen Aufschub leidet, ein an sich bekannter Interessent, seine Rechte schleunig genug selbst wahrzunehmen, verhin- dert ist.



## §. 50.

Personen  
die sich Bey-  
stände wäh-  
len müssen.

Unter die Personen, die gewisse Angelegenheiten nur mit Zuziehung eines Bestands vornehmen können, gehören:

- 1) Volljährige unverheirathete Frauenspersonen;
- 2) Verheirathete Frauen, denen weder ein Vormund noch ein Curator bestellt wird;
- 3) Blinde und beständig franke oder gebrechliche Personen;
- 4) Taube und Stumme, in Fällen, wo sie keines Vormunds bedürfen. (§. 20.)
- 5) Personen, welche gar nicht, oder nicht geschriebnes lesen, oder nicht selbst schreiben können.

## §. 51.

In welchen Angelegenheiten dergleichen Personen eines Bestands bedürfen, ist bey den dahin gehörigen einzelnen Geschäften, in den Gesetzen bestimmt.

## §. 52.

Wo die Gesetze zu einem solchen Bestand einen Rechtsverständigen nicht ausdrücklich erfordern, da können alle diejenigen, die ihren Sachen selbst vorzustehen fähig und berechtigt sind, dazu gewählt werden.

## §. 53.

Die Auswahl und Annehmung eines solchen Bestands, bedarf keiner richterlichen Bestätigung, noch andrer besondrer Förmlichkeiten.



## Zweiter Abschnitt.

Von denjenigen, welchen die Bestellung der Vormünder und Curatoren zukommt, und obliegt.

§. 54.

Die Pflicht für die Bevormundung zu sorgen, liegt demjenigen Richter ob, bey welchem der Pflegebefohlene seinen persönlichen Gerichtsstand hat.

1. Welchem Richter die Bestellung eines Vormunds zukomme.

§. 55.

Ben Kindern, welche der Rechte der ehelichen nicht theilhaft worden, bestimmt der persönliche Gerichtsstand der Mutter, die Obliegenheit zur Bevormundung.

§. 56.

Die Bevormundung ausgefetzter Kinder, deren Eltern nicht zu erforschen sind, liegt dem Unter-Gericht des Orts, wo sie gefunden worden, ob.

§. 57.

Steht jemand, für seine Person, zugleich unter einem Ober- und Untergericht, so gebührt die Bevormundung dem erstern.

Ben Personen die einen doppelten oder

§. 58.

Sind beyde Gerichte von gleicher Qualität, so ist dasjenige zur Bestellung des Vormunds verpflichtet, unter welchem sich der Vater des minderjährigen Pflegebefohlenen, vor seinem Tode, zuletzt aufgehalten hat.

§. 59.

Ben allen übrigen Pflegebefohlenen, liegt die Bevormundung demjenigen Richter ob, unter dem sie sich wirklich aufgehalten.

§ 4

§. 60.



§. 60.

Ist die Ausübung der Gerichtsbarkeit über Personen, die an sich einen privilegirten Gerichtsstand haben, einem Untergericht für beständig übertragen, so gebührt demselben auch die Bevormundung.

§. 61.

gar keinen  
Wohnsitz  
im Lande  
haben.

Fremde, die in hiesigen Landen sich niederzulassen im Begriff steht, aber darinn noch keinen bestimmten Wohnsitz haben, müssen, eforderlichen Falls, von dem Obergericht der Provinz bevormundet werden.

§. 62.

Doch steht dem Obergericht frey, die Bevormundung, nach Bewandniß der Umstände, auch einem Untergericht zu übertragen.

§. 63.

Bei Militair-  
Personen.

Nach dem Tode eines Vaters vom Militair-Stande, gehört die Vormundschaft über seine hinterlassnen Kinder vor die Civil-Gerichte.

§. 64.

Demjenigen Gericht, welchem der Vater, wenn er seine Dimission erhalten hätte, unterworfen gewesen wäre, liegt auch die Bestellung der Vormundschaft über seine Kinder ob. Lib. I. Part IV. Tit. II. §. 50. Zweyte Abth. (Tit. II. §. 339. Tit. V. §. 4. 5. 6. 8.)

§. 65.

Zur Bestellung eines Curators für Kinder von Militair-Personen, die sich noch unter väterlicher Gewalt befinden, sind die Kriegs-Gerichte verpflichtet.

§. 66.



§. 66.

Sobald jedoch mit Führung der Curatel eine Vermögens-Administration verbunden ist, müssen die Civil-Gerichte des Stand-Quartiers die Direktion derselben übernehmen.

§. 67.

Besteht das Vermögen der Kinder in liegenden Gründen, so gebührt die Direktion der Curatel dem Richter der Sache.

§. 68.

Wenn eine Militair-Person im Felde mit Tode abgeht, so können die Kriegs-Gerichte sich der Sorge, für das mit ins Feld genommene Mobiliar-Vermögen, so lange nicht entziehn, bis solches, oder der daraus geldste Werth, dem Civil-Gericht, welchem die Vormundung obliegt, mit Sicherheit abgeliefert werden kann.

§. 69.

Derjenige Richter, welcher den Vormund (§. 3.) bestellt, hat die Direktion der Vormundschaft über das ganze Vermögen, in und ausser seiner Gerichtsbarkeit,

2. Welchem Richter die Direktion der Vormundschaft zukomme.

§. 70.

Besitzt der Pflegebefohlene Güter und Vermögen in einer andern Königlichem Provinz, so muß der Richter der Sache, auf Ansuchen des vormundschaftlichen Gerichts, einen besondern Curator bestellen, und die unmittelbare Aufsicht übernehmen.

§. 71.

Eine Veränderung in den Gerichtsstand der Pflegebefohlenen oder ihrer Eltern, würckt keine Veränderung in der Direktion der Vormundschaft.



§. 72.

Erfordert es jedoch das Beste der Pflegebefohlenen, daß die Direktion der Vormundschaft dem Richter des veränderten Wohnungs-Orts übertragen werde, so ist dieser solche zu übernehmen schuldig.

§. 73.

Auch muß jedes Gericht, von welchem Kindern, noch bey des Vaters Leben, nur ein Curator bestellt worden, die fernere Direktion dieser Curatel demjenigen Gericht überlassen, welchem die Bevormundung dieser Kinder, nach des Vaters Absterben, obliegt.

§. 74.

3. Wer auf  
Bevormun-  
dung antra-  
gen müsse.

Für die Bevormundung solcher Personen, die sich selbst nicht vorstehn können, ist jeder Richter des Orts, von Amts wegen, zu sorgen verbunden.

§. 75.

Doch sind besonders die Verwandten derselben, dem Richter die Nothwendigkeit einer zu bestellenden Vormundschaft anzuzeigen, und deren wirkliche Anordnung zu betreiben, vorzüglich verpflichtet.

§. 76.

Auch die Zunft-Ältesten und andre Mitbürger, die mit dem Vater des Pflegebefohlenen, oder mit dem Pflegebefohlenen selbst, als Handlungs-Gesellschafter, oder sonst, in näheren Verbindungen gestanden haben, können sich dieser Obliegenheit nicht entziehen.

§. 77.

Ueberhaupt sind alle diejenigen, welchen die Anzeige der vorkommenden Todesfälle zur Pflicht gemacht ist, (Abth. II. Tit. II. §. 49. Tit. VI.

§. 350.



§. 350. 354. 355.) der Obrigkeit auch von dem Daseyn hülfsbedürftiger Erben Nachricht zu geben verbunden.

§. 78.

Ist denjenigen, welchen dergleichen Anzeige zu machen obliegt, der eigentliche Gerichtsstand der Pflegebefohlenen nicht bekannt, so müssen sie den Vorfall dem nächsten Richter, dieser aber solchen dem Obergericht der Provinz melden.

§. 79.

Verwandte, die ihre Pflicht vernachlässigen, haften dem Pflegebefohlenen, nach Verhältniß der Nähe des Grads ihrer Verwandtschaft, für allen dadurch erlittenen Schaden.

§. 80.

Verwandte, die entweder nicht an demselben Orte leben, oder mit dem Pflegebefohlenen weiter, als im vierten Grade, verwandt sind, haften nur alsdann, wenn sie die Anzeige vorsehlich, in der Absicht, die Bevormundung zu hindern, unterlassen haben.

§. 81.

Ein Verwandter, welcher dem Richter die vorgeschriebne Anzeige macht, befreyt dadurch die übrigen von der Vertretung. \*)

§. 82.

\*) Nach dem Römischen Recht, und bisherigen Landes-Gesetzen richtete sich die Schuldigkeit der Verwandten, auf Bevormundung anzutragen, hauptsächlich nach der Nähe des Grads; und die Strafe der Unterlassung, war Verlust des ganzen, oder eines Theils von ihrem Erbrecht. Da aber diese Vorsorge für Pflegebefohlene zu den Familien-Pflichten überhaupt gehört, und die nächsten Verwandten sehr oft, ihrer Entfernung wegen, zu spät von dem existirenden Fall einer nothwendigen Bevormundung Nachricht erhalten können, so hat es zweckmäßiger geschienen, außer der Nähe des Grads, zugleich auf die Nähe des Aufenthalts bey den Pflegebefohlenen, Rücksicht zu nehmen.



## §. 82.

Alle andre Bürger des Staats, die nach §. 76. 77. zur Anzeige verpflichtet sind, sollen, wegen deren Unterlassung, wenn solche dem Pflegebefohlenen nachtheilig geworden, fiskalisch bestraft werden.

## §. 83.

Ein jeder Richter, welcher in gehöriger Anordnung der Vormundschaft über seine Pflegebefohlenen, seine Pflichten verabsäumt, hat jedesmal fiskalische Strafe verwürkt; und haftet überdies dem Pflegebefohlenen für allen Schaden.

## §. 84.

Gleiche Verantwortung und Strafe trifft den Unterrichter, der von einem in seiner Jurisdiction vorgekommenen Falle, dem Obergericht, zu dessen Besorgung derselbe gehört, keine Nachricht giebt.

## Dritter Abschnitt.

Von den Personen, welche das Amt eines Vormunds zu übernehmen schuldig, und dazu fähig sind.

## §. 85.

Kein Bürger des Staats kann sich einer von der Obrigkeit ihm aufgetragenen Vormundschaft, ohne besondre und erhebliche Ursachen, entziehen.

## §. 86.

und die Verabsäumung dieser Pflicht, statt des Verlusts des Erbrechts, mit der Schadens-Vertretung gegen den Pflegebefohlenen zu ahnden; da jene Strafe, wenn der Erb-Anfall wirklich existirt, in der Regel zu hart, im entgegengesetzten Fall aber unkräftig ist.



§. 86.

Die Auswahl der Personen, welche zu Vormündern oder Curatoren bestellt werden sollen, gehört zur Beurtheilung desjenigen Richters, welchem die Anordnung der Vormundschaft oder Curatel obliegt. \*)

§. 87.

\*) Aus der Pflicht des Staats, für das Beste seiner Pfluges befohlen zu sorgen, folgt das Recht, diejenigen zu bestimmen, denen diese Sorge in vorkommenden Fällen zu übertragen ist. Schon nach Römischen Begriffen war die Tutel ein *munus publicum*. Hieraus hätte natürlich gefolgert werden sollen, daß die Verleihung derselben auch nur dem Staat zukomme. Allein die strengen Begriffe von der väterlichen Gewalt, vermöge welcher ein Kind, im Verhältniß gegen den Vater, weiter nichts als eine *Res* war, über die er so gut, wie über ein andres Vermögensstück, auch nach seinem Tode disponiren konnte, erzeugten zuerst die Tutelam testamentariam, und da man einmal gewohnt war, Erbfolge und Tutel aus einerley Quellen herzuleiten, so verfiel man vermuthlich von dem Satze: daß in Ermangelung einer testamentarischen Verordnung, die Succession sich nach den Arten und Graden der Verwandtschaft regulire, auch auf den Gedanken, daß das Recht zur Vormundschaft eben so, in Ermangelung eines Testaments, auf den nächsten Bluts-Freund gelange; so wenig soust dieser Gedanke mit der, von den Römischen Gesetzgebern, bis zur auffallenden getriebnen Besorgniß der Nachstellungen, denen ein Unmündiger von seinem nächsten Erben ausgesetzt seyn möchte, sich vereinigen läßt.

Wenn man aber die Sorge für das Beste der Pfluges befohlen aus dem wahren und richtigen Gesichtspunkte betrachtet, daß sie eine Pflicht des Staats ist, die derselbe durch die Vormünder, als seine Werkzeuge und Geschäftsträger, ausübt, so folgt von selbst, daß dem Staat in der Auswahl der Personen, die er für fähig hält, seine Stelle zu vertreten, keine Gesetze vorgeschrieben werden können.

Der allgemeine Gerichtsbrauch in Deutschland, daß niemand als Vormund anerkannt wird, der sich nicht mit einer von der competenten Instanz ausgefertigten Bestallung ausweisen kann, bestätigt den Satz, daß bey uns alle Tutela wirklich *dativa* sey; und daraus, weil es Personen giebt, die der Richter bey seiner Auswahl nicht leicht übergehen darf, folgt so wenig das Gegentheil, als daraus, daß der Lehnherr das offen gewordne Lehn dem nächsten Agnaten oder Mitbelehnnten, in der Regel, nicht versagen darf, etwas gegen das Verleihungs-Recht selbst zu folgern ist.



## §. 87.

Für mehrere Pflegebefohlenen, die, als Geschwister, zu einer Familie gehören, ist die Bestellung eines gemeinschaftlichen Vormunds hinreichend.

## §. 88.

Es können aber auch mehrere Vormünder einer einzelnen Person bestellt werden.

## §. 89.

Im letztern Fall, hängt es von der Anordnung des Richters ab, ob die Geschäfte unter die mehrern Vormünder getheilt, oder gemeinschaftlich von ihnen besorgt werden sollen.

## §. 90.

Mehrere Vormünder, die zur gemeinschaftlichen Besorgung der Angelegenheiten des Pflegebefohlenen angewiesen sind, stellen Eine moralische Person vor.

## §. 91.

Ihr Verhältniß gegen den Pflegebefohlenen wird nicht geändert, wenn sie auch, untereinander, in die Besorgung der verschiednen vorkommenden Geschäfte sich theilen.

## §. 92.

Hat der Richter die Geschäfte unter mehrere Vormünder getheilt, so ist keiner von ihnen zu einer Mitverwaltung bey den Geschäften des andern befugt, oder schuldig.

## §. 93.

Derjenige, welchem keine Theilnehmung an der wirklichen Verwaltung der Vormundschaft, sondern bloß die Aufsicht über die verwaltenden Vormünder angewiesen worden, wird Ehren-Vormund genannt.

## §. 94.



§. 94.

Mehrere Vormünder, unter welche die Verwaltung von dem Richter getheilt worden, stehen gegeneinander in dem Verhältniß als Ehren-Vormünder.

§. 95.

Vormünder sollen, ohne Noth, von dem Richter nicht bloß auf eine gewisse bestimmte Zeit bestellt werden.

§. 96.

Hat aber der Vater verordnet, daß ein von ihm ernannter Vormund, nur bis zu einer gewissen Zeit oder Begebenheit, die Vormundschaft führen soll, so darf der Richter nur aus erheblichen, zum offenbaren Besten der Pflegebefohlenen gereichenden Gründen, davon abgehn.

§. 97.

Ein gleiches gilt, wenn der Vater verordnet hat, daß die von ihm ernannte Person, nur von einem gewissen Erfolg oder Zeitpunkt an, die Vormundschaft führen soll.

§. 98.

Der Richter darf nur solche Personen zu Vormündern auswählen, bey welchen die erforderlichen Eigenschaften, daß sie das Beste der Pflegebefohlenen gehdrig besorgen können und wollen, mit Grunde vorauszusetzen sind.

Personen, die zu Vormundschaften berufen werden können.

§. 99.

Wer seinen eignen Sachen vorzustehn nicht fähig ist, der kan auch einem andern, niemals, und unter keinerley Umständen, zum Vormund oder Curator bestellt werden.

Unfähige überhaupt.

§. 100.



## §. 100.

Minderjährige sind ausgeschlossen, wenn sie gleich in ihren eignen Angelegenheiten für großjährig erklärt worden.

## §. 101.

Auch wenn sie von dem Vater der Pflege befohlen zu Vormündern ernannt worden, können sie doch, erst nach erlangter Großjährigkeit, zur wirklichen Führung der Vormundschaft gelassen werden.

## §. 102.

Die in einem Kloster ein wirkliches Ordensgelübde abgelegt haben, können nicht Vormünder oder Curatores seyn.

## §. 103.

Leute, die eines infamirenden Verbrechens für schuldig erklärt worden, sind zu jeder Vormundschaft und Curatel unfähig.

## §. 104.

Auch denjenigen, welche, wegen Untreue, oder grober Fahrlässigkeit, einer Vormundschaft entsetzt worden, darf keine andre mehr übertragen werden.

## §. 105.

Zu gewissen  
Vormund-  
schaften.

Christen können für Personen, die einer andern Religion zugethan sind, und diese für jene, zu Vormündern nicht bestellt werden.

## §. 106.

Wohl aber ist die Bestellung solcher verschiedenen Glaubensgenossen, zu Curatoren, in einzelnen bloß das Vermögen betreffenden Angelegenheiten, zulässig.

## §. 107.

Stiefväter sind in der Regel nicht, wohl aber in besondern Fällen, wo nach richterlichem Er-



Erkennen, ein erheblicher Vortheil für die Pflegebefohlenen davon zu erwarten ist, ihren Stiefkindern zu Vormündern zu bestellen.

§. 108.

Ehemänner können die Vormundschaft ihrer noch nicht volljährigen Ehefrauen nur alsdann übernehmen, wenn der Fall der Bevormundung erst nach vollzogener Heyrath eintritt, und das Vermögen der Frau sicher gestellt ist. \*)

§. 109.

Wenn der Vater des Pflegebefohlenen von Führung der Vormundschaft über seine Kinder ausdrücklich ausgeschlossen hat, der kan auch von dem Richter dazu nicht bestellt werden.

§. 110.

Frauens-Personen, die leibliche Mütter und die Großmutter der Pflegebefohlenen allein ausgenommen, darf der Richter Vormundschaften oder Curatelen nicht auftragen.

§. 111.

Personen, welche mit den Pflegebefohlenen, oder deren Eltern, in öffentlicher Feindschaft gelebt haben, oder noch leben, können von dem  
Richt-

\*) Sobald dieses geschehen, und dadurch die besorgliche Collision zwischen dem Interesse des Mannes und der Frau gehoben ist, läßt sich kein hinlänglicher Grund angeben, warum der Mann, dem die Geseze schon an sich eine gewisse Dirktion über die Handlungen der Frau, und in der Regel die Verwaltung ihres Vermögens anvertrauen, nicht auch, bey ihrer noch nicht erreichten Volljährigkeit, ihr Vormund sollte seyn können. Für Collisionen, die in einzelnen Fällen und Geschäften entstehen, kann durch Zuordnung eines besondern Curators, nach §. 41. 42. gesorgt werden. Was hingegen statt finde, wenn eine schon bevormundete Frauens-Person heyrathet, und in wie fern alsdann die bisherige Vormundschaft aufhöre, wird im Siebenten Abschnitt bestimmt.



Richter zu Vormündern oder Curatoren der erstern nicht gewählt werden.

## §. 112.

Gerichtliche Anschuldigungen grober Verbrechen; verübte Thätlichkeiten gegen das Leben oder die Gesundheit; ehrenrührige Schmähungen; und Prozesse über einen beträchtlichen Theil des Vermögens, begründen die rechtliche Vermuthung einer solchen Feindschaft.

## §. 113.

Gläubiger und Schuldner der Pflegebefohlenen kann der Richter zu Vormündern nicht wählen, so lange über die Richtigkeit der gegenseitigen Forderungen noch einiger Zweifel vorhanden ist.

## §. 114.

Entsteht dergleichen Zweifel erst nach übernommener Vormundschaft, so muß dem Pflegebefohlenen, zur Berichtigung einer solchen Angelegenheit, ein besondrer Curator bestellt werden.

## §. 115.

Kein Richter soll, ohne besonders erhebliche Ursache, jemand aus einer andern Jurisdiktion, seinen Pflegebefohlenen zum Vormund bestellen.

## §. 116.

Erhebliche Ursachen sind, wenn der fremde Gerichtsgesefzne mit dem Pflegebefohlenen, durch Verwandtschaft, oder gemeinsames Interesse, in näherer Verbindung steht.

## §. 117.

Oder, wenn es dem vormundschaftlichen Gericht, an tauglichen Personen, in seiner eignen Jurisdiktion ermangelt.

## §. 118.



§. 118.

In solchen Fällen muß jedes Gericht in Königlichem Lande, auf gebührendes Ansuchen, seine Gerichtsgesessenen, zur Uebernehmung der Vormundschaften, auch unter fremden Jurisdiktionen, anhalten.

§. 119.

Ein solcher Vormund wird, in allen auf die Vormundschaft sich beziehenden Geschäften und Angelegenheiten, dem vormundschaftlichen Gericht unterworfen.

§. 120.

Es darf daher niemand eine Vormundschaft unter fremder Jurisdiktion, ohne Vorwissen seines eignen Richters, übernehmen.

§. 121.

Fremde, die in Königlichem Lande keinen ordentlichen Gerichtsstand haben, können inländischen Pflegebefohlenen, nur aus überwiegenden Gründen des Bestens derselben, und nur unter Genehmigung des Justiz-Departements, zu Vormündern bestellt werden.

§. 122.

Auch müssen dergleichen Vormünder sich, in allen die Vormundschaft betreffenden Angelegenheiten, der Jurisdiktion des vormundschaftlichen Gerichts ausdrücklich unterwerfen, und die Einwilligung ihres eignen auswärtigen Richters in beglaubter Form beibringen.

§. 123.

Domainen-Pächter und Beamte, Empfänger und Verwalter Könighcher, oder anderer öffentlicher, ingleichen der den privilegirten Corporationen und milden Stiftungen zugehörigen Güter und Gefälle, können, ohne aus-

Ohne besondere Erlaubnis.



Drückliche Einwilligung der Behörde, welcher sie wegen ihrer Pacht oder Verwaltung untergeben sind, zu Vormündern nicht bestellt werden.

## §. 124.

Die Erlaubniß soll nur alsdenn von dem Vormundschaftlichen Gericht angenommen werden, wenn mit der Vormundschaft gar keine Vermögens-Administration verknüpft ist; oder wenn für diese eine besondere, von aller Verhaftung für die Pacht oder das Amt freye Caution, geleistet werden kann.

## §. 125.

Militair-Personen dürfen, ohne Consens ihres Chefs oder Commandeurs, keine Vormundschaft übernehmen.

## §. 126.

Civil-Bediente (Zwente Abth. Tit. V. §. 47. 48.) können, ohne Vorwissen und Genehmigung ihrer unmittelbaren Amts-Vorgesetzten, zu Vormündern nicht bestellt werden.

## §. 127.

Für Rätthe bey Königlichem Collegiis muß die Erlaubniß des dem Collegio vorgesezten Departements; für Dirigenten und Burge-meister in den Städten aber, muß solche bey dem Landes-Collegio, dem sie wegen ihres Amtes untergeben sind, nachgesucht werden.

## §. 128.

Curatelen zu einzelnen Handlungen und Geschäften, womit keine Vermögens-Administration verbunden ist, können die §. 123. 125. 126. 127. benannte Personen, auch ohne besondre Erlaubniß, übernehmen.

## §. 129.



§. 129.

Wer, nach vorstehenden Grundsätzen, zu Uebernehmung einer Vormundschaft, entweder durchaus, oder unter gewissen Umständen und Verhältnissen, unfähig ist, muß, wenn er dennoch dazu aufgefordert wird, dem Richter den Grund seiner Unfähigkeit, auf Befragen, anzeigen.

§. 130.

Unterläßt er solches, so soll er der Vormundschaft wiederum entsetzt, und jedes, auch das geringste Versehen, gegen den Pflegebefohlenen zu vertreten, angehalten werden.

§. 131.

Wer sein Verhältniß, als Gläubiger oder Schuldner des Pflegebefohlenen, dem Richter, auf ausdrückliches Befragen, oder gar aus Gefährde, verheimlicht, verliert seine Klage oder Einwendungen.

§. 132.

Wenn nicht erhellet, daß ein solches Verhältniß vorsätzlich und aus Gefährde verschwiegen worden, so findet nur willkürliche Bestrafung statt.

§. 133.

Der Richter, welcher eine nach diesen Grundsätzen unfähige Person, wissentlich, oder aus grobem Versehen, zum Vormund bestellt, muß für allen den Pflegebefohlenen daraus entstehenden Schaden selbst haften.

§. 134.

Personen, welche von Eltern zu Vormündern ihrer Kinder gewählt worden, sind dergleichen Vormundschaft zu übernehmen, vorzüglich verpflichtet.

Personen, welche vorzüglich Vormundschaft. übernehmen. müssen.  
1. Von den Eltern ernannte.



## §. 135.

Der vom Vater ernannte, oder von dem Richter bestellte Vormund, hat die Verwaltung des gesammten Vermögens der Pflegebefohlenen; es mag solches vom Vater, oder von andern herühren.

## §. 136.

Doch kann die Mutter, und ein jeder andrer, welcher den Pflegebefohlenen einiges Vermögen, es sey unter Lebendigen, oder von Todeswegen, zuwendet, denselben einen besondern Curator zu dessen Verwaltung ernennen.

## §. 137.

Die Ernennung eines solchen Vormunds oder Curators (§. 134. 136.) kann durch eine Erklärung unter Lebendigen, oder auch durch eine letztwillige Verordnung geschehen.

## §. 138.

In beiden Fällen bedarf es keiner Feierlichkeit, sondern es ist genug, wenn nur die Willensmeinung des Ernennenden dem Richter, mit hinlänglicher Gewißheit, bekannt geworden.

## §. 139.

Dem vom Vater ernannten Vormund, oder von dem Erblasser oder Wohlthäter der Pflegebefohlenen bestimmten Curator, muß der Richter die Führung der Vormundschaft oder Curatel vorzüglich übertragen.

## §. 140.

Auch die §. 110. 111. 113. 115. bezeichneten Personen, welche der Richter zu Vormündern oder Curatoren nicht selbst wählen kann, darf er nicht ausschließen, wenn sie dazu von dem Erblasser der Pflegebefohlenen ernannt worden.

## §. 141.



§. 141.

Er muß aber, in allen Fällen, auch die von dem Erblasser ernannte Person übergehn, sobald er bey gewissenhafter Prüfung findet, daß die Bestellung derselben dem Pflegebefohlenen nachtheilig oder gefährlich seyn könne. \*)

§. 142.

In Ermangelung eines vom Vater ernannten Vormunds, muß der Richter auf die Mutter, wenn solche zu Uebernehmung der Vormundschaft fähig, und dazu willig ist, vorzügliche Rücksicht nehmen.

§ 4

§. 143

\*) Wenn gleich nach dem §. 86. angenommenen Grundsatz, die testamentarische Tutel nicht aus der väterlichen Gewalt hergeleitet werden darf, so bleibt doch noch immer die dringende Vermuthung, daß ein Vater die Wohlfahrt seiner Kinder, auch nach seinem Tode, aufs Beste zu besorgen fähig und geneigt sey. Daher verdient diejenige Person, die er zum Vormund seiner Kinder bestimmt hat, das vorzügliche Vertrauen des Staats; und der Richter darf, wenn es bloß auf einen höhern oder niedern Grad der Tüchtigkeit ankommt, das Urteil des Vaters dem seinigen nicht nachsetzen. Eine gleiche Vermuthung gilt auch für die Mutter, in den an sich seltenen Fällen, wo sie den Kindern, die noch von dem Vater oder Richter nicht bevormundet worden, einen wirklichen Vormund ernennen kann; z. E. wenn sie selbst die Vormundschaft geführt hat, und deren Fortsetzung, nach ihrem Tode, einem andern in ihrem letzten Willen überträgt; oder wenn sie, mit Hinterlassung einer solchen Disposition stirbt, ehe den Kindern, denen der Vater keinen Vormund ernannt hatte, vergleichen von dem Richter bestellt worden. Wie aber jede Vermuthung durch überwiegende Gründe des Gegentheils aufgehoben werden kann; so folgt daraus die Befugniß des Richters, von der Wahl des Vaters abzugehen, sobald er sich, aus erheblichen Gründen, überzeugt findet, daß diese Wahl den Kindern gefährlich, oder gar schädlich sey. Bey andern Zuwendungen an die Pflegebefohlenen, folgt die Befugniß des Wohlthäters, einen besondern Curator deshalb zu verordnen, aus dem Grundsatz: daß es bey einem jeden stehe: quem beneficii sui velit esse modum.



## §. 143.

Es findet jedoch dabei eben das statt, was wegen eines vom Vater ernannten Vormunds §. 141. verordnet ist. \*)

## §. 144.

Auch kann eine Mutter, die zu einer andern weitigen Ehe schreitet, die Vormundschaft über ihre Kinder erster Ehe nicht behalten.

## §. 145.

Eben so wenig kann sie diese Vormundschaft, nach getrennter zweyten Ehe, wiederum übernehmen, wenn aus letzterer Kinder vorhanden sind.

## §. 146.

Sind aber aus der andern wieder getrennten Ehe keine Kinder vorhanden, so hängt es lediglich von richterlichem Ermessen ab: ob der Mutter die Vormundschaft der Kinder erster Ehe anderweit zu übertragen sey.

## §. 147.

3. Verwandten.

In Ermangelung der Mutter, sind die Bluts-Verwandten der Pflegebefohlenen, zur Uebernehmung der Vormundschaft über sie, vorzüglich verpflichtet.

## §. 148.

Es kann sich aber kein Verwandter dem Richter, zum Vormund über Pflegebefohlene aus seiner Familie, aufdringen.

## §. 149.

\*) Die Zulassung der Mutter zur Vormundschaft über ihre Kinder, ist an sich eine Abweichung von der Regel, welche nur durch die vorzügliche Zärtlichkeit der Eltern gegen ihre Kinder gerechtfertigt wird. Da aber mit dieser Zärtlichkeit, die nöthige Fähigkeit, das wahre Beste der Kinder zu besorgen, nicht immer vereinigt ist, so kann der Richter an die Person der Mutter um so weniger gebunden werden, als derselben, wenn sie auch nicht zur Vormünderin der Kinder bestellt wird, ihre Rechte wegen der Erziehung und sonst, dennoch ungekränkt bleiben.



§. 149.

Selbst alsdann, wenn von der Curatel für einen Abwesenden die Rede ist, hängt es von der pflichtmäßigen Beurtheilung des Richters ab: ob und welchen Verwandten er dazu bestellen wolle.

§. 150.

Auch ist der Richter, bey der Auswahl eines Verwandten zum Vormund, an die Nähe des Grads nicht gebunden. \*)

§. 151.

Nächst den Verwandten, sind die Mitglieder der Zünfte und Innungen, die Vormundschaften über ihre Zunftgenossen, oder deren hinterlassne noch nicht volljährige Kinder zu übernehmen, vorzüglich verpflichtet.

4. Zunftgenossen.

§. 152.

Personen, welche durch Ernennung des Erblassers, oder durch Verwandtschaft, zu Führung einer Vormundschaft vorzüglich verpflichtet und berechtigt sind, können, wenn sie von dem Richter übergangen worden, auf Gehör und Erkenntniß darüber antragen. (Lib. I. Part. II. Tit. XIV. §. 9. 10.)

§. 153.

Ein jeder, welcher die Uebernehmung einer von der Obrigkeit ihm aufgetragnen Vormundschaft oder Curatel, ohne erhebliche und gegründete Ursach verweigert, muß durch Geld- oder Gefängniß-Strafe dazu angehalten werden.

Strafen derer, welche Vormundschaften ohne Grund ablehnen.

§ 5

§. 154.

\*) Verwandte sind allerdings verbunden, sich ihrer Familienmitglieder, die sich selbst nicht versorgen können, anzunehmen, und dahin zu sehen, daß dieselben nicht unversorgt bleiben. Daraus folgt aber nicht, daß der Staat, dem diese Vorsorge hauptsächlich obliegt, bey der Auswahl der Vormünder, an die Verwandten, und unter ihnen an die Nähe des Grades gebunden sey; vielmehr muß blos die vorzuziehliche Tüchtigkeit, zur Beförderung des Wohls der Pflegebefohlenen, ihn in dieser seiner Wahl bestimmen.



## §. 154.

Ist durch die ungegründete Weigerung, und den daraus entstandnen Aufenthalt, in der Vormundung des Pflegbefohlnen, letztem ein Schaden zugezogen worden, so muß der Weigernde solchen vertreten.

## §. 155.

Personen,  
die sich entschuldigen  
können.

Vermöge eines besondern Vorrechts, können zu Uebernehmung von Vormundschaften nicht gezwungen werden,

- 1) Alle in wirklichen Königlichem Militair-Diensten stehende Personen;
- 2) die Räte, welche in Königlichem Collegiis Sitz und Stimme haben;
- 3) Dirigenten und Bürgermeister in den Städten;
- 4) Königl. Domainen-Wächter, Beamte und Cassen-Bediente;
- 5) Die in öffentlichen Angelegenheiten außer Landes abwesend sind; oder solchergestalt verschickt zu werden im Begriff stehen; oder noch nicht über ein Jahr von dergleichen Verschickung zurückgekommen sind;
- 6) Alle, die das sechzigste Jahr ihres Alters überschritten haben.

## §. 156.

Ein gleiches Vorrecht kommt

- 7) denen zu, welche fünf lebendige eheliche noch unerzogene Kinder haben.

## §. 157.

Söhne, die in Königlichem Kriegs-Diensten vor dem Feind geblieben sind, müssen, zum Besten des einer Vormundschaft sich weigernden Vaters, mit gezählt werden.

## §. 158.



§. 158.

Wer, 8tens, schon zwen wirkliche mit Vermögens-Administration verknüpfte, oder zwar nur eine, aber mit sehr vielen und wichtigen Geschäften verbundene Vormundschaft über sich hat, kann, mehrere zu übernehmen, wider seinen Willen, nicht gezwungen werden.

§. 159.

9) Ordentliche Lehrer bey Schulen, Gymnasien und Universitäten, ingleichen Geistliche, mit deren Amt eine Seelsorge verknüpft ist, können nur über die Kinder ihrer Collegen zu Vormundschaften angehalten werden.

§. 160.

Hat eine von vorstehenden privilegirten Personen, des für sich habenden Privilegii unerachtet, zur Uebernehmung einer Vormundschaft sich schriftlich verbunden, so kann sie dasselbe, zu ihrer Entschuldigung, nicht weiter vorschützen.

§. 161.

Personen, die der Richter zu Vormündern oder Curatoren nicht wählen kann, sind auch die von dem Erblasser der Pflegebefohlenen ihnen aufgetragne Vormundschaft, wider ihren Willen, zu übernehmen, nicht schuldig.

§. 162.

Ueberhaupt ist ein jeder, welcher sich in Umständen befindet, um derer willen er, einer gewissen ihm aufgetragnen Vormundschaft gehörig vorzustehn, sich nicht getrauet, befugt und schuldig, diese Umstände, dem Richter, zur nähern Beurtheilung, anzuzeigen. \*)

§. 163.

\*) Die in den Gesetzen bisher angenommenen *Causæ excusationis* sind entweder allgemein, und berechtigen jeden, bey dem sie obwalten, die Uebernehmung einer Vormundschaft



§. 163.

Wenn einer im Testament zum Vormund bestellten Person ein Legat hinterlassen worden; so gilt die Vermuthung, daß ihr solches, in Rücksicht der zu übernehmenden Vormundschaft, ausgesetzt sey.

§. 164.

Kann oder will ein solcher Legatnehmer sich der Vormundschaft nicht unterziehen, so verliert er das in dieser Rücksicht ihm zugedachte Vermächtniß.

## Vierter Abschnitt.

### Von Verpflichtung und Bestätigung der Vormünder.

§. 165.

Der vom Richter gewählte oder genehmigte Vormund, muß zu seinem Amt, mittelst Handschlags, an Endes statt, verpflichtet werden.

§. 166.

Überhaupt zu verweigern; oder sie beziehn sich nur auf gewisse bestimmte Vormundschaften, und gründen sich darauf; nicht daß dem ausgewählten Subjekt die Uebernehmung einer solchen Vormundschaft unbequem falle, (denn um bloßer Unbequemlichkeit willen kann sich kein Bürger des Staats seinen Pflichten entziehen, sondern daß dies Subjekt zu dieser gegebenen Art von Vormundschaft minder fähig sey. Dergleichen Ursachen der Entschuldigung kann es, nach Verschiedenheit der Fälle, sehr viele geben; sie lassen sich daher, im einzelnen, gesetzlich nicht bestimmen. Vielmehr kommt es dabei auf ein vernünftiges und billiges Ermessen des Richters an, welcher die zur Entschuldigung angeführten Ursachen, mit den Umständen des vorliegenden Falles vergleichen, und nach dem allgemeinen Grundsatz §. 86. beurtheilen muß: ob es dem Besten der Pflegebefohlenen zuträglicher sey, das einmal gewählte Subjekt, dieser Umstände ohnerachtet, beizubehalten; oder ein andres an seine Stelle zu suchen. Daß übrigens das Ermessen des Richters nicht in eine bloße Willkühr ausarten könne, dafür ist durch den in der Prozeß-Ordnung vorbehaltenen Recurs ad Superiorem gesorgt.



§. 166.

Gleich nach erfolgter Verpflichtung, muß der Richter für die Berichtigung der von dem Vormund zu leistenden Caution, wo dergleichen erforderlich ist, von Amtswegen sorgen. (§. 327. sqq.)

§. 167.

Alsdann muß der Vormund mit einer schriftlichen Bestallung versehen werden.

§. 168.

Erst durch diese Bestallung erhält derselbe das Recht, und die Pflicht, zur Ausübung seines vormundtschaftlichen Amtes.

§. 169.

Doch ist selbst ein noch nicht förmlich bestellter Vormund, Angelegenheiten der Pflegebefohlenen, bey welchen Gefahr im Verzuge seyn könnte, zu besorgen berechtigt.

§. 170.

Wer ohne richterlichen Auftrag, gewissen Angelegenheiten der Pflegebefohlenen sich unterzieht, der übernimmt, bloß in Ansehung dieser Angelegenheiten, die Pflichten eines Vormunds.

§. 171.

Er muß aber seine Bestätigung zum vormundtschaftlichen Amte, oder die Bestellung eines andern Vormunds, bey dem Richter unverzüglich nachsuchen.

§. 172.

Unterläßt er solches, so haftet er für allen Schaden, welchen die Pflegebefohlenen durch den Mangel einer vormundtschaftlichen Aufsicht leiden.



## Fünfter Abschnitt.

Von den Pflichten und Rechten der Vormünder, in Beziehung auf den Staat, und auf ihre Pflegebefohlenen.

§. 173.

Allgemeine Grundsätze.

Die Pflichten und Rechte der vom Staat geordneten Vormünder, haben sowohl die Person, als das Vermögen ihrer Pflegebefohlenen zum Gegenstande.

§. 174.

Die Sorge derselben für die Person der Pflegebefohlenen, muß sowohl auf das körperliche, als auf das moralische Wohl derselben gerichtet seyn.

§. 175.

Die Sorge für das Vermögen, erstreckt sich auf die Sicherstellung und Erhaltung, auf die ordentliche wirthschaftliche Administration, und auf die Verbesserung desselben.

§. 176.

Die Sorge für das Vermögen muß jedoch, bey eintretender Collision, der Sorge für das künftige Wohl der Person nachstehn.

§. 177.

In allen diesen Beziehungen sind die Vormünder als Bevollmächtigte des Staats anzusehn.

§. 178.

Verhältniß zwischen dem Vormund, und der Obrigkeit.

Sie sind also schuldig, sich bey Führung ihres Amtes, nach den Vorschriften der Gesetze, und den besondern Anweisungen des vormundschaftlichen Gerichts, sorgfältig zu achten.

§. 179.



§. 179.

Die Obrigkeit ist, sie dabey zu dirigiren, und unter beständiger Aufsicht zu halten, befugt und verpflichtet.

§. 180.

So oft in Ansehung der Person, oder des Vermögens des Pflegebefohlenen, eine erhebliche Veränderung vorgenommen werden soll, müssen die Vormünder Anweisung und Belehrung darüber von der Obrigkeit einholen.

§. 181.

Vornehmlich aber muß solches alsdann geschehen, wenn von einer Handlung oder einem Vorfall die Rede ist, woraus bedenkliche oder gefährliche Folgen für den Pflegebefohlenen entstehen könnten. \*)

§. 182.

In Beziehung auf die Pflegebefohlenen, vertreten die Vormünder zunächst die Stelle der Eltern.

Pflichten und Rechte des Pflegebefohlenen gegen den Vormund.

§. 183.

Der Pflegebefohlene ist also seinem Vormund Ehrerbietung, und in allem, was zu seiner Erziehung gehört, Gehorsam und Folgsamkeit schuldig.

184.

\*) Nähere Bestimmungen, bey welchen Arten der Geschäfte der Vormund hauptsächlich verbunden ist, Verhaltensmaassen von der Obrigkeit einzuholen; dergestalt, daß er durch dessen Unterlassung sich dem Staat und dem Pflegebefohlenen verantwortlich macht, werden in den folgenden speciellen Abschnitten vorkommen. In welchen Fällen aber zur Gültigkeit einer Handlung, auch in Ansehung eines dritten, die Approbation des vormundschaftlichen Gerichts nothwendig sey, ist bey den dahin gehörenden verschiedenen Arten der Geschäfte, im Gesetzbuch verordnet.



## §. 184.

Der Vormund kann sich aber auch, über die Person seines Pflegebefohlenen, keiner mehrern Befugnisse anmaßen, als die Gesetze einem Vater, über die noch unter seiner Gewalt stehenden Kinder belegen.

## §. 185.

Glaubt der Pflegebefohlene, daß der Vormund, bey Ausübung seiner persönlichen Rechte, die Schranken überschreite, oder etwas vornehme, das seinem Besten zuwider sey, so ist er solches dem vormundschaftlichen Gericht anzuzeigen berechtigt.

## §. 186.

Ein Pflegebefohlener, welcher das achtzehnte Jahr erreicht hat, kann verlangen, daß der Vormund ihn von erheblichen Vorfällen, welche die Substanz seines Vermögens, oder Hauptveränderungen in dessen Verwaltung betreffen, unterrichte, und seine Meinung darüber vernehme.

## §. 187.

Der Vormund ist jedoch an diese Meinung des Pflegebefohlenen nicht gebunden.

## §. 188.

Diesem aber steht frey, die Fälle, wo er glaubt, daß der Vormund seinem Besten zuwider handle, dem Richter, zur nähern Untersuchung, anzuzeigen.

## §. 189.

Der Pflegebefohlene kann, ohne Zuthun des Vormunds, keine Handlung unternehmen, durch die er sich einem Dritten verbindlich macht.

## §. 190.



§. 190.

Weigert sich der Vormund, in eine Handlung zu willigen, die der Pflegebefohlene für sich zuträglich hält, so kann letzterer bey dem Gericht, auf nähere Prüfung, und Ergänzung der vormundtschaftlichen Bestimmung antragen.

§. 191.

Aus Handlungen, die der Vormund für sich allein unternimmt, entstehen nur in so fern, als er in der Eigenschaft eines Vormunds gehandelt hat, Rechte und Pflichten für die Pflegebefohlenen.

§. 192.

Es wird aber, im zweifelhaften Fall, vermuthet, daß der Vormund in dieser Eigenschaft gehandelt habe, so bald ein Interesse des Pflegebefohlenen bey dem Geschäfte vorwaltet.

§. 193.

Mit dem Pflegebefohlenen selbst kann der Vormund keine Verträge oder Handlungen, wodurch ersterer ihm verpflichtet werden soll, vornehmen.

§. 194.

Wenn daher ein Vormund etwas in seinen eignen Angelegenheiten mit dem Pflegebefohlenen zu verhandeln hat, so muß er auf Bestellung eines besondern Curators dazu antragen. \*)

§. 195.

\*) Da der Römische Unterschied inter auctoritatem tutoris et consensum curatoris bey uns wegfällt, so muß man sich bloß an das halten, was die Natur der Sache mit sich bringt. Aus dieser folgt, daß für Pflegebefohlene, denen das Vermögen, moralisch frey zu handeln, gänzlich fehlt, der Vormund allein handeln könne und müsse; daß hingegen gegen Pflegebefohlenen, welche dies Vermögen an sich, wahr besitzen, deren Judicium aber noch imperfectum ist, oder



## §. 195.

Rechte des  
Vormunds  
gegen den  
Pflegebef  
fohlne.

Einen Vormund soll jedoch die pflichtmäßige Führung seines Amtes niemals zum Schaden gereichen.

## §. 196.

Alle für den Pflegebefohlne, und in dessen Angelegenheiten, nützlich verwendete Kosten, müssen ihm aus dem Vermögen desselben ersetzt werden.

## §. 197.

Diesen Ersatz kann der Vormund auch alsdann verlangen, wenn der Pflegebefohlne den beabsichtigten Nutzen davon nicht gehabt, oder solchen wieder verloren hätte.

## §. 198.

Er kann von diesen Auslagen landübliche Zinsen fordern, wenn zu der Zeit, da solche gemacht werden müssen, ohne seine Schuld, kein baares Geld in dem Vermögen des Pflegebefohlne vorhanden gewesen.

## §. 199.

die an dem völligen Gebrauch ihrer moralischen Freiheit durch körperliche oder geistige Unvollkommenheiten gehindert sind, für sich selbst, unter Einwilligung des Vormunds handeln können, daß der Vormund dergleichen Pflegebefohlne von ihren Angelegenheiten nicht ganz ausschließen könne; und daß ihre Zuziehung dabei, je nachdem die Sache ihre Person, oder ihr Vermögen betrifft, mehr oder weniger nothwendig sey.

Uebrigens sind hier nur die Rechte und Pflichten zwischen dem Vormund und Pflegebefohlne zu bestimmen; in wie fern aber

1) der Pflegebefohlne durch die mit, oder ohne den Vormund unternommenen Handlungen, gegen einen Dritten Rechte erwerbe, oder sich Verbindlichkeiten zuziehe;

2) in wie fern der Vormund, durch seine Handlungen, für sich selbst, oder für den Pflegebefohlne, gegen einen Dritten Rechte erwerbe, oder Verbindlichkeiten eingehe,

soll im Sachen-Recht festgesetzt werden.



§. 199.

Auch für Dienste, die er mit seiner erlernten Wissenschaft, Kunst, oder Profession, dem Pflegebefohlenen geleistet hat, kann er, gleich Fremden, Bezahlung fordern.

§. 200.

Dagegen ist er, für seine vormundschaftliche Arbeiten und Bemühungen, ein Gehalt oder Belohnung zu verlangen nicht berechtigt.

§. 201.

Hat jedoch der Vormund, durch vorzüglich kluge und mühsame Administration, das Vermögen der Pflegebefohlenen vergrößert, oder die Einkünfte derselben beträchtlich vermehrt, so darf ihm der Richter ein verhältnißmäßiges Honorarium nicht versagen.

§. 202.

Auch kann ihm der Richter dergleichen Honorarium zubilligen, wenn die Vormundschaft mit einer weitläufigen und beschwerlichen Verwaltung verknüpft ist, und von den Einkünften, nach Abzug aller Ausgaben und Erziehungs-Kosten, ein ansehnliches erübrigt wird.

§. 203.

In allen Fällen müssen, über die Aussetzung und Bestimmung des Honorarii, der Pflegebefohlene selbst, wenn er das achtzehnte Jahr erreicht hat, sonst aber desselben nächste am Orte oder in der Nähe befindliche Verwandte, mit ihrem Gutachten vernommen werden.

§. 204.

Haben unter mehreren Pflegebefohlenen, diejenigen, welche das achtzehnte Jahr erreicht, in



Die Aussetzung des Honorarii gewilligt, so bedarf es, wegen der übrigen, keiner Rücksprache mit den Verwandten.

§. 205.

Kein Unter-Richter darf einem Vormund ein Honorarium, ohne Genehmigung des Pupillen-Collegii der Provinz, zubilligen.

§. 206.

Hat der Erblasser der Pflegebefohlenen dem Vormund ein Honorarium bestimmt, so hat es dabei lediglich sein Bewenden.

§. 207.

Hat der Erblasser dem Vormund, in Rücksicht auf die zu übernehmende Vormundschaft, ein Vermächtniß ausgesetzt, so kann letzterer kein besonderes Honorarium fordern.

§. 208.

Pflichten  
der Vormund  
der zur  
Schadlos-  
haltung.

Jeder Vormund ist schuldig, auf die Angelegenheiten seiner Pflegebefohlenen denjenigen Grad der Aufmerksamkeit zu wenden, den ein ordentlicher Hausvater, in seinen eignen Angelegenheiten, gewöhnlich anwendet.

§. 209.

Er muß also jedes dabei begangne mäßige Versehen vertreten.

§. 210.

Für ein geringes Versehen haftet der Vormund nur alsdann, wenn er Umstände, die ihn, nach den Gesetzen, zur Uebernehmung der Vormundschaft unfähig machen, dem Richter nicht angezeigt hat.

§. 211.

Ferner alsdann, wenn er Geschäfte, die eine besondere Sachkenntniß erfordern, eigenmächtig,  
ohne



ohne Zuziehung eines Sachverständigen, unternommen hat.

§. 212.

Auch alsdann, wenn er in Fällen, da ihn die Gesetze zur Anfrage an die Obrigkeit ausdrücklich anweisen, solche zu thun unterlassen hat,

§. 213.

Wer sich der Führung einer Vormundschaft unterzogen hat, ohne von dem Richter dazu bestellt zu seyn, muß von dem Zeitpunkt an, wo er dem Richter die vorgeschriebne Anzeige hätte thun können und sollen, auch das geringste Versehen vertreten.

§. 214.

Für zufällige Schaden darf ein Vormund nur in so fern haften, als der Zufall dem Pflegebefohlenen nicht nachtheilig würde geworden seyn, wenn nicht, von Seiten des Vormunds, ein grobes oder mäßiges Versehen, bey Beobachtung seiner Pflichten, vorhergegangen wäre.

§. 215.

Für einen Schaden aus Geschäften, die schon der Vater der Pflegebefohlenen angefangen und eingeleitet hat, haftet der Vormund nur in so fern, als er denselben noch hätte abwenden können, und solches zu thun, aus grobem Versehen, unterlassen hat.

§. 216.

Ein gleiches findet statt, wenn der Pflegebefohlene, aus Handlungen und Geschäften eines abgegangenen Vormunds, Schaden erleidet.

§. 217.

Dagegen muß jeder Vormund für seinen Mit-Vormund haften, wenn er sich in die Ver-



waltung der Vormundschaft, nur durch ein Privat-Abkommen, mit ihm getheilt hat.

## §. 218.

Doch ist er zur Schadloshaltung des Pflegebefohlenen nur so weit verbunden, als solche demselben von dem Mit-Vormund, welcher eigentlich das Versehen begangen hat, nicht verschafft werden kann.

## §. 219.

Mehrere Vormünder, welche die Verwaltung gemeinschaftlich geführt haben, haften dem Pflegebefohlenen, einer für alle, und alle für einen.

## §. 220.

Sie können sich jedoch, unter einander, an den, welcher den Schaden verursacht hat, halten.

## §. 221.

Ist die Führung der Vormundschaft von dem Vater des Pflegebefohlenen, oder von der Obrigkeit, unter mehrere Vormünder vertheilt worden, so darf ein jeder nur die ihm angewiesenen Geschäfte vertreten.

## §. 222.

Handlungen, die das vormundschaftliche Gericht ohne Zuziehung des Vormunds unternommen hat, dürfen von letzterem nicht vertreten werden.

## §. 223.

Glaubt aber der Vormund, daß dergleichen Handlungen dem Pflegebefohlenen zum Nachtheil gereichen, so liegt ihm ob, solches der vorgesezten Instanz anzuzeigen.

## §. 224.

Ehrevormünder, und die denselben gleich geachtet werden, (§. 160.) haften den Pflegebefohlenen



nen bloß alsdann, wenn sie bei Führung der Aufsicht über die administrirenden Vormünder, ein großes Versehen begangen haben.

§. 225.

In jedem Fall haften sie nur in so weit, als der Pflegebefohlene von keinem der administrirenden Vormünder entschädigt werden kann.

§. 226.

Die Erben eines jeden Vormunds dürfen, wenn sie erst nach seinem Absterben in Anspruch genommen werden, nur für ein großes von ihrem Erblasser begangnes Versehen haften.

§. 227.

Ist aber der Erblasser, noch vor seinem Absterben, über den Anspruch gerichtlich vernommen worden, so müssen die Erben alles das vertreten, wozu er selbst verbunden gewesen wäre.

§. 228.

Pflegebefohlene haben, zu ihrer Sicherheit, wegen aller von den Vormündern zu vertretenden Defekte, in dem gesammten Vermögen derselben, eine privilegirte stillschweigende Hypothek. (Lib. I. Part. IV. Tit. XII. §. 73.)

§. 229.

Dies hypothekarische Recht nimmt mit dem Tage der übernommenen Vormundschaft seinen Anfang.

§. 230.

Es erstreckt sich aber nicht auf das Vermögen bloßer Ehren-Vormünder, in so fern sich dieselben nicht etwa einer wirklichen Administration angemaacht haben.



## §. 231.

pflicht der  
Obrikeit  
zur Schad-  
loshaltung.

Der Richter ist schuldig, für ein mäßiges Versehen zu haften, welches er bei Bestellung des Vormunds, oder bei Führung der Aufsicht und Direktion über ihn, begangen hat.

## §. 232.

Doch darf der Richter erst alsdann haften, wenn kein andres gesetzmäßiges Mittel, den Pflanzgebefohlenen zu entschädigen, mehr übrig ist. (Abth. II. Tit. V. §. 65.)

## §. 223.

Handlungen, welche der Richter, ohne Zuziehung des Vormunds unternommen hat, müssen von ihm allein verantwortet werden.

## §. 234.

Die Erben des Richters haben mit den Erben des Vormunds gleiche Rechte und Verbindlichkeiten. (§. 225. 226.)

## §. 235.

Wegen der Vertretungs-Verbindlichkeit mehrerer Mitglieder eines Vormundschaftlichen Collegii, bleibt es bei den allgemeinen Vorschriften der Zweiten Abtheilung Tit. V. §. 94: 104.

## §. 236.

Die Nachfolger im Amt haften für ein Versehen ihrer Vorgänger nur alsdann, wenn sie dem daraus entstehenden Schaden noch hätten abhelfen können, und solches zu thun, aus grober Nachlässigkeit verabsäumt haben.



## Sechster Abschnitt.

### Von der Sorge für den Unterhalt und die Erziehung der Pflegebefohlenen.

§. 237.

Die vom Staat geordneten Vormünder, sind Unterhalt.  
vorzüglich auf den Unterhalt, und die Erziehung ihrer Pflegebefohlenen zu sehen, verpflichtet.

§. 238.

Ist das Vermögen, oder der eigne Verdienst der Pflegebefohlenen nicht hinreichend, so müssen die nächsten Verwandten nach Abth. I. Tit. II. §. 32. 33. 412. 419. 449. 457. 458. Tit. III. §. 15. 17. dazu Hilfe leisten.

§. 239.

Ermangelt auch deren Bestand, so liegt dem Staat ob, solche unvermögende Pflegebefohlene, durch gemeine Behülfe, oder Armen-Anstalten, zu unterstützen.

§. 240.

Vorzüglich muß dahin gesehen werden, daß Erziehung.  
Unmündige, durch eine ihrem Stand angemessene Erziehung, zu tugendhaften und brauchbaren Bürgern gebildet werden.

§. 241.

Haben die Eltern dieserhalb besondere Verfügungen getroffen, so dienet deren Verordnung dem vormundschaftlichen Gericht zur Maßregel.

§. 242.

Doch ist dasselbe, nach vorkommenden Umständen, zum Besten der Pflegebefohlenen, davon abzugehen, und andre Bestimmungen festzusetzen, wohl befugt.

§ 5

§. 243.



§. 243.

Nach dem Tode des Vaters, gebührt der Mutter die Erziehung ihrer Kinder.

§. 244.

Sie darf aber, so wenig als der Vormund, von den Vorschriften des Vaters, ohne erhebliche Gründe, und ohne Genehmigung des vormundschaflichen Gerichts, abgehen.

§. 245.

Die Mutter behält ihr Recht auf die Erziehung der Kinder, wenn sie gleich, nach geschehener Erbtheilung, zur zweiten Ehe schreitet.

§. 246.

Nach der Mutter haben die Groß-Eltern, und nach diesen die Seiten-Verwandten, das nächste Recht, und die Pflicht zur Erziehung solcher Pflegebefohlenen.

§. 247.

Die Obrigkeit aber behält die Wahl unter den Verwandten, und ist, sich an die Nähe des Grads zu binden, nicht schuldig.

§. 248.

Auch hängt es in allen Fällen von der pflichtmäßigen Beurtheilung der Obrigkeit ab, die Erziehung der Unmündigen, mit Ausschließung der Mutter und der Verwandten, einem Fremden aufzutragen.

§. 249.

Der Richter ist, den Grund einer solchen Abweichung von der Regel, nur seiner vorgesetzten Behörde anzugeben schuldig.

§. 250.

Der bloße Unterschied der Religions-Partey unter Christen, ist kein hinreichender Grund,  
die



Die Mutter oder andre nahe Verwandten von der Erziehung auszuschließen.

§. 251.

Sind jedoch die Kinder noch unmündig, so muß die Obrigkeit auf genaue Befolgung der Vorschriften der Ersten Abtheilung Tit. II. §. 43. und der Zweyten Abtheilung Tit. VII. §. 4. sorgfältig Acht haben.

§. 252.

Wenn auch die Erziehung dem Vormund selbst nicht aufgetragen ist, so liegt ihm dennoch ob, ein wachsames Auge darauf zu richten, und die bemerkten Fehler der Erzieher der Obrigkeit anzuzeigen.

§. 253.

Weder der Vormund, noch die Erzieher, dürfen von der einmal getroffenen Einrichtung der Obrigkeit, wegen der Art und des Orts der Erziehung, ohne deren Genehmigung abweichen.

§. 254.

Die Lebensart, welcher die Kinder gewidmet, und wozu sie vorbereitet werden sollen, kann nicht anders, als unter Genehmigung der Obrigkeit, festgesetzt werden. Wahl der Lebensart.

§. 255.

Doch darf diese von dem, was der Vater hierunter bestimmt hat, ohne erhebliche Ursachen, nicht abgehn.

§. 256.

Entstehen Zweifel darüber, so muß die Sache mit Zuziehung der gegenwärtigen Verwandten erwogen, und nach Beschaffenheit der Umstände, von dem vormundschaftlichen Gericht entschieden werden.

§. 257.



## §. 257.

Hat der Vater nichts bestimmt, so muß sich das vormundschaftliche Gericht nach den Anweisungen des zweiten Titels der Ersten Abtheilung §. 72: 77. lediglich achten.

## §. 258.

Doch sollen, in allen Fällen, der Vormund und die Mutter, oder die Groß-Eltern, mit ihrem Gutachten darüber vernommen werden.

## §. 259.

Bei Kindern von Mittelgenossen, muß der Richter auch die Zunft-Ältesten mit ihrem Rath und Gutachten zuziehen. (Abth. II. Tit. III. §. 153.)

## §. 260.

Wenn der Pflegebefohlene zum Studiren gewidmet werden soll, so muß das vormundschaftliche Gericht die Vorschriften der zweiten Abtheilung Tit. VII. §. 30 31. genau beobachten.

## §. 261.

Kosten der  
Erziehung.

Die Kosten der Erziehung müssen nach dem Vermögen der Pflegebefohlenen bestimmt, und festgesetzt werden.

## §. 262.

Der Vormund darf diesen festgesetzten Betrag, ohne Genehmigung der Behörde, nicht übersteigen.

## §. 263.

Wo die jährlichen Einkünfte des Vermögens zur Erlangung des gesuchten Zwecks nicht hinreichen, da kann auch die Substanz des Vermögens dazu verwendet werden.

## §. 264.

Verheyrathung.

Wegen der Verheyrathung der Pflegebefohlenen, bleibt es bei den Vorschriften der Ersten Abtheilung Tit. II. §. 80. Tit. I. §. 37: 53.

## §. 265.



§. 265.

Die zur Ausstattung der Pflegebefohlenen beiderley Geschlechts erforderlichen Ausgaben, haben mit den Erziehungs-Kosten gleiche Rechte.

§. 266.

Doch sind, bey unvermögenden Pflegebefohlenen, nur die Verwandten in aufsteigender Linie zum Beitrag dazu verpflichtet. (Abth. I. Tit. II. §. 165: 174.)

§. 267.

Wahn- und Blödsinnige, ingleichen Taub- Stumme, müssen dergestalt unter beständiger Aufsicht gehalten werden, daß sie weder sich selbst, noch andern, schaden können.

Personliche  
Vorsorge  
für Wahns  
und Blöds  
sinnige.

§. 268.

Die Sorge für diese Aufsicht liegt dem Vormund, die Führung derselben hingegen denjenigen ob, welchen die Pflicht der Erziehung zukommt.

§. 269.

Doch kann, zur Uebernehmung der Aufsicht über Rasende, weder ein Verwandter, noch der Vormund, noch eine andre Privat-Person gezwungen werden.

§. 270.

Sind der Vormund oder die Verwandte keine andre Gelegenheit, dergleichen Personen unterzubringen, so liegt dem Staat ob, solche in eine öffentliche Anstalt, zur Verwahrung aufzunehmen.

§. 271.

Bey bloßen Wahn- und Blödsinnigen, ingleichen bey Taub-Stummen, welche kein Vermögen besitzen, müssen diejenigen, welchen deren Unterhalt nach den Gesetzen obliegt, auch die Kosten der Aufsicht, wenn sie solche nicht selbst übernehmen wollen, hergeben.

§. 272.



§. 272.

So lange noch eine gegründete Hoffnung zur Wiederherstellung solcher Personen (§. 267.) vorhanden ist, müssen sie mit den nötigen Heilungsmitteln nach Möglichkeit versehen werden.

§. 273.

Gegen Verschwender, auch wenn sie großjährig sind, haben der Vormund und die Obrigkeit, bei beharrlicher Fortsetzung ihrer ausschweifenden Lebensart, die Rechte der väterlichen Zucht. (Abth. I. Tit. II. §. 47-50.)

### Siebenter Abschnitt.

Von der Vorsorge für das Vermögen der Pflegebefohlenen.

§. 274.

Sicherungsanstalten.

In allen Fällen, wo eine Vormundschaft anzuzordnen ist, muß vor allen Dingen auf die Entdeckung, und sichere Verwahrung des Vermögens der Pflegebefohlenen, Rücksicht genommen werden.

§. 275.

Diese Vorsorge liegt jedem Richter ob, in dessen Gerichtssprengel dergleichen Vermögen sich befindet.

§. 276.

Siegelung.

Der Richter muß also das bewegliche Vermögen, an welchem Pflegebefohlene Theil haben, sogleich auf erhaltene Nachricht, in gerichtliche Sperre nehmen.

§. 277.

Notarien sind, Siegelungen in Sterbefällen vorzunehmen, nicht berechtigt; ausser wenn sich kein Richter in der Nähe befindet, und sie darum requirirt; oder wenn ihnen solches von dem Richter aufgetragen worden.

§. 278.



§. 278.

Bei dem Absterben wirklicher Militair, Personen, muß derjenige Nachlaß, welchen sie bei und um sich gehabt haben, von den Kriegs, Gerichten versiegelt werden.

§. 279.

Jeder Richter, welcher eine Siegelung, in Fällen, wo die Vormundung für ihn nicht gehört, vorgenommen hat, ist schuldig, dem vormundschaftlichen Gericht unverzüglich davon Nachricht zu geben.

§. 280.

Der siegelnde Richter darf sich über den vorgefundenen Nachlaß keiner Disposition anmaßen.

§. 281.

Ist jedoch das vormundschaftliche Gericht entfernt, so muß der Richter, welchem die Siegelung zukommt, in schleunigen Fällen, das erforderliche, zum Besten der Pflegebefohlenen, verfügen.

§. 282.

Er muß also Sachen, welche bei längerer Aufbewahrung verderben, oder außer Werth kommen würden, sofort öffentlich veräußern.

§. 283.

Ein gleiches liegt ihm in Ansehung solcher Sachen ob, deren Aufbewahrung mit beträchtlichen und offenbar unnützen Kosten verknüpft seyn würde.

§. 284.

Auch muß er dafür sorgen, daß Geschäfte, die ihrer Natur nach, ohne augenscheinlichen Nachtheil für den Pflegebefohlenen, nicht unterbro-



brochen werden können, in dem Gange, worin sie sich wirklich befinden, ohne Veränderung fortgesetzt werden.

§. 285.

Eine zum Nachlaß gehörige Handlung, darf der Richter nicht versiegeln, sondern er muß deren Fortführung dem von dem Erblasser angenommenen Disponenten übertragen.

§. 286.

Ist kein solcher Disponent vorhanden, so muß der Richter sofort einen Aufseher bestellen.

§. 287.

Ist eine Wittwe des Erblassers im Sterbes Hause vorhanden, so darf mit der Siegelung nur auf deren eigenes Ansuchen, oder unter ihrer ausdrücklichen Bewilligung, verfahren werden.

§. 288.

Einem jeden steht frey, die Siegelung seines künftigen Nachlasses zu untersagen.

§. 289.

Die Erklärung darüber muß jedoch schriftlich, oder gegen das Gericht mündlich, zum Protokoll, geschehen seyn.

§. 290.

Auch darf der Richter auf das Verbot der Siegelung keine Rücksicht nehmen, wenn sich Umstände hervorthun, nach welchem der Nachlaß einer von dem Erblasser nicht vorher gesehnen Gefahr ausgesetzt ist.

§. 291.

**Inventur.**

Sobald dem Pflegebefohlenen ein Vormund bestellt worden, so muß derselbe ohne Zeitverlust für die Aufnahme eines vollständigen Verzeichnisses von dem Nachlaß sorgen.

§. 292.



§. 292.

Zieht die Berichtigung der Vormundschaft sich in die Länge, und kann die Aufnahme des Inventarii, ohne des Pflegebefohlenen Nachtheil, nicht ferner ausgesetzt werden, so muß der Richter dazu einen besondern Curator bestellen.

§. 293.

Die Aufnahme des Inventarii muß, der Regel nach, durch dazu bestellte Gerichts-Personen geschehen.

§. 294.

Ist das Vermögen unter mehreren Jurisdiktionen befindlich, so kommt jedem Richter, in Ansehung der seinigen, die Inventur zu.

§. 295.

Es müssen aber alle dergleichen Spezial-Inventarien dem vormundschaftlichen Gericht mitgetheilt werden.

§. 296.

Die Inventur des Nachlasses verstorbener Militair-Personen, gebührt, nach geschehener Abnahme der Siegel, den Civil-Gerichten, in allen Fällen, wo denselben die Bevormundung der hinterlassenen Pflegebefohlenen obliegt.

§. 297.

Bei der Aufnahme des Inventarii, müssen die Vormünder, und die, ausser den Pflegebefohlenen, etwa noch vorhandne volljährige Miterben, zugezogen werden.

§. 298.

Einer gerichtlichen Inventur bedarf es nicht, wenn die Wittve des Erblassers sich in dem Besitz der Erbschaft befindet, und ein Privat-Verzeichniß darüber aufzunehmen, und vorzulegen, erbdtig ist.

Privat-  
Spezifikationen.



## §. 299.

In welchen Fällen, ausserdem, ein solches Privat-Verzeichniß die Stelle eines gerichtlichen Inventarii vertreten könne, bleibt dem Ermessen des Richters überlassen. \*)

## §. 300.

Eine zum Nachlaß gehörige Handlung darf, so lange deren Aufhebung nicht erfolgen soll, nicht gerichtlich inventirt werden.

## §. 301.

Doch muß der Vormund, oder Disponent, auch darüber ein vollständiges Privat-Inventarium aufnehmen, und vorlegen.

## §. 302.

Der Richter ist schuldig, dergleichen Handlungs-Inventarium dergestalt zu verwahren, daß das Innere der Handlung, zum Nachtheil der Pflegebefohlenen, nicht öffentlich kund werde.

## §. 303.

Zu einem solchen Handlungs-Inventario müssen die Bücher, mit dem Sterbetage des Erblassers, abgeschlossen werden.

## §. 304.

Ein jeder, welcher zur Aufnahme eines Privat-Inventarii verstattet worden, ist die Richtigkeit desselben, auf Erfordern, eidlich zu bestärken verbunden. (§. 704.)

## §. 305.

Es hängt von richterlichem Ermessen ab: diese Bestärkung entweder sofort abzunehmen, oder solche bis zu einer nähern Veranlassung auszusetzen.

## §. 306.

\*) Daß in Fällen, wo der Sterbe-Fall dem Richter nicht angezeigt, auch sonst nicht bekannt geworden, und also keine Siegelung erfolgt ist, derjenige, welcher den Nachlaß hinter sich, und in seinem Gewahrsam hat, solchen eidlich zu manifestiren schuldig sey, wird im Sachen-Recht vorkommen.



§. 306.

Wenn eine Wittwe zu einer andern Ehe schreiten will, so muß die eidliche Bestärkung, noch vor deren Vollziehung, von ihr erfordert werden.

§. 307.

Nur ein Erblasser, welcher den Pflegebefohlenen mehr, als einen ihnen schuldigen Pflichttheil zugewendet hat, kann die eidliche Bestärkung eines Privat-Verzeichnisses von seinem Nachlaß untersagen.

§. 308.

Aber auch an ein solches Verboth ist der Richter nicht gebunden, sobald gegründete Vermuthungen einer begangnen Unrichtigkeit sich hervorthun.

§. 309.

Jedem Erblasser steht es frey, die gerichtliche Inventur seines Nachlasses zu untersagen.

§. 310.

Dergleichen Verboth bedarf keiner Feyerlichkeiten, wenn nur der Erblasser seinen Willen deutlich darüber erklärt hat.

§. 311.

Hat der Erblasser nur eine gewisse Person von der Herausgebung eines Inventarii befreit, so kann ein Dritter, welcher zur Verwaltung des Nachlasses gelangt, sich darauf nicht berufen.

§. 312.

Die Aufnahme eines Privat-Verzeichnisses kann von dem Erblasser nie verbothen, noch durch irgend eine dem Pflegebefohlenen nachtheilige Bedingung eingeschränkt werden.



## §. 313.

Der Inhaber des Nachlasses muß also auch in diesem Fall das Verzeichniß aufnehmen; er darf aber solches nur versiegelt in gerichtliche Verwahrung übergeben.

## §. 314.

Die Einsiegelung des Verzeichnisses muß entweder vor Gericht, oder in Gegenwart eines Justiz-Commissarii geschehen.

## §. 315.

Wenn Eltern oder Groß-Eltern ihren Kindern eine bestimmte Sache oder Summe aus ihrem Nachlaß aussetzen, so muß, zur künftigen Beurtheilung des Pflichttheils, wenigstens ein Privat-Verzeichniß angefertigt werden.

## §. 316.

Ein verschlossen übergebenes Privat-Inventarium muß, nach völlig geendigter Vormundschaft, dem gewesenen Pflegebefohlenen, oder dessen Erben, ausgehändigt werden.

## §. 317.

Der Richter darf solches nur alsdenn eröffnen, wenn entweder erheblicher Verdacht einer Verkürzung des Pflegebefohlenen im Pflichttheil eintritt; oder wenn das Andringen der Gläubiger die Offenlegung des Vermögens-Zustands unvermeidlich macht.

## §. 318.

Auseinander-  
Versehung.

Nach berichteter Inventur, muß der Pflegebefohlene mit denjenigen, welchen ein Miteigenthum an der Masse, oder irgend einem Theil derselben gebührt, auseinander gesetzt werden.

## §. 319.



§. 319.

Hat aber die Mutter mit dem Vater der Pflegebefohlenen in Gemeinschaft des Vermögens gelebt, so kann sie, bis zur Abfindung der Kinder, auf deren Fortsetzung antragen.

§. 320.

Hat der Erblasser die Fortsetzung der Gemeinschaft der Pflegebefohlenen unter sich, oder mit einem Dritten, verordnet, so kann der Vormund, ohne richterliches Erkenntniß, davon nicht abgehn. \*)

§. 321.

In Fällen, wo Erben überhaupt die Gemeinschaft fortzusetzen schuldig sind, kann auch der Pflegebefohlene sich derselben nicht entziehen.

§. 322.

Der Vormund kann auf Theilung eines gemeinschaftlichen Grundstücks nur in den Fällen antragen, in welchen die Veräußerung desselben statt finden würde. (§. 408. sqq.)

§. 323.

Die Direktion der Auseinandersetzung gebührt, der Regel nach, dem Richter, welchem der Nachlaß unterworfen ist.

§. 324.

Stehen aber sämtliche Interessenten unter einerley vormundschaftlichem Gericht, so wird von diesem die Theilung vollzogen. \*\*)

3 3

§. 325.

\*) Nähere Bestimmungen hierüber werden im Sachenrecht, bey der Materie von Aufhebung der Gemeinschaft, vorkommen.

\*\*) Die Grundsätze der Auseinandersetzung selbst, sind in den nach Unterschied der Fälle davon handelnden Gesetzen vorgeschrieben.



§. 325.

Einleitung  
der Admini-  
stration.

Nach erfolgter Ausmittlung des Vermögens der Pflegebefohlenen, muß das Gericht für die ordentliche Einleitung der Administration desselben, und für die Sicherheit der Pflegebefohlenen dabei, Sorge tragen.

§. 326.

Von dem Vermögen des Pflegebefohlenen, darf dem Vormund nur so viel in Händen gelassen werden, als zum Unterhalt, zur Erziehung, und zur Fortsetzung der Administration nöthig ist.

§. 327.

Caution.

Nach Verhältniß desjenigen Theils der Einkünfte, welchen der Vormund von Zeit zu Zeit in Händen behält, muß von ihm Caution bestellt werden.

§. 328.

Die Bestellung der Caution kann durch Bürgen, oder Pfänder, oder durch gerichtliche Eintragung auf Grundstücke geschehen.

§. 329.

Der Richter ist schuldig, dieser Caution diejenige Sicherheit zu verschaffen, die der Vormund, nach der Lage seiner Umstände, und nach Beschaffenheit seines Vermögens, dafür gewähren kann.

§. 330.

Doch kann kein Vormund wider seinen Willen angehalten werden, die erste Hälfte des Werths seiner Grundstücke mit einer solchen Caution zu belasten.

§. 331.

Ist die Caution innerhalb der ersten Hälfte schon bestellt worden, so muß sie dennoch, auf  
Ver-



Verlangen des Vormunds, gegen andere Eintragungen, bis auf diese Hälfte zurücktreten.

§. 332.

Mit Cautionen, die auf keine gewisse Summen bestimmt sind, soll kein Vormund belastet werden.

§. 333.

Vormünder, die von dem Erblasser der Pflegebefohlenen ernannt worden, sind von aller Caution-Bestellung so lange frey, als sie sich nicht einer unordentlichen oder unwirthschaftlichen Administration verdächtig machen.

§. 334.

Auch andre Vormünder, die mit einer besondern Caution-Bestellung gar nicht aufzukommen im Stande sind, können, wenn sie nur sonst in dem Ruf unbescholtner Redlichkeit, und ordentlicher Wirthschaft stehen, dennoch angenommen und benbehalten werden.

§. 335.

Ben gleichem Grade der Tüchtigkeit ist jedoch, unter mehreren, derjenige, welcher Caution bestellen kann, vorzuziehn.

§. 336.

Ben einem ohne Caution bestellten Vormund, muß der Richter noch genauere Maaßregeln festsetzen, um demselben alle willkührliche Disposition über die Substanz, und die Einkünfte des Vermögens der Pflegebefohlenen, zu benehmen.

§. 337.

Dergleichen besondre Maaßregeln müssen in der vormundschaftlichen Bestallung ausgedrückt werden.



## §. 338.

Administra-  
tion selbst.

Bei der Verwaltung des Vermögens der Pflegebefohlenen, ist der Vormund schuldig und befugt, alles zu thun und zu besorgen, was einem guten Hauswirth in Ansehung seines eignen Vermögens obliegt; in so fern er darunter durch ausdrückliche Gesetze, durch den Willen des Erblassers, und durch besondre richterliche Verordnungen, nicht eingeschränkt ist.

## §. 339.

x. In An-  
sichung der  
Mobilien.

Ob und was von den vorhandenen Mobilien verkauft, aufbewahrt, oder dem Pflegebefohlenen zum eignen Gebrauch überlassen werden soll, muß hauptsächlich nach der vorhandenen Verfügung des Erblassers bestimmt werden.

## §. 340.

Bei deren Ermangelung muß der Vormund, so wohl darüber, als über die Art des Verkaufs, und der Aufbewahrung, nach Lage der Umstände, Beschaffenheit des übrigen Vermögens, und Erforderniß des Bestens der Pflegebefohlenen, Vorschläge thun, und richterliche Vorbescheidung einholen.

## §. 341.

Juwelen, Kostbarkeiten, Gold- und Silbergeschirr, müssen, der Regel nach, in gerichtlichem Gewahrsam aufbehalten werden.

## §. 342.

Den Pflegebefohlenen weiblichen Geschlechts ist die Verabfolgung solcher Stücke, wovon sie nach ihrem Stande und Range Gebrauch machen können, bei ihrer Verheirathung nicht zu versagen.

## §. 343.



§. 343.

Doch liegt alsdann dem Ehemann der Pflegebefohlenen, die Aufsicht über die Conservation solcher Juwelen und Kostbarkeiten, wenn sie auch an sich zum vorbehaltenen Vermögen der Frau gehören, gleich einem Vormund ob.

§. 344.

Sind ausstehende Capitalien in dem Vermögen der Pflegebefohlenen vorhanden, so muß <sup>2. Capitalien,</sup> der Vormund die Sicherheit derselben prüfen, und wo er ein Bedenken findet, solches dem Richter anzeigen.

§. 345.

Capitalien, die von dem Erblasser auf Wechsel oder bloße Schuldscheine ausgeliehen worden, müssen sofort, oder doch nach Ablauf der etwa bestimmten Aufkündigungsfrist, eingezogen werden.

§. 346.

Hat jedoch der Erblasser ausdrücklich verordnet, daß dergleichen Capitalien stehen bleiben sollen; so muß diesem Willen so lange Folge geleistet werden, als nicht eine offenbare Unsicherheit für die Pflegebefohlenen daraus entsteht.

§. 347.

Bemerkt der Vormund Umstände, welche dergleichen Unsicherheit besorgen lassen, so muß er solche der Obrigkeit, zur Beurtheilung und weitem Verfügung, anzeigen.

§. 348.

Ben Capitalien, die der Erblasser auf Pfand oder gerichtliche Hypothek ausgeliehen hat, darf der Vormund, ben Beurtheilung der von dem Erblasser angenommenen Sicherheit, nur ein großes Versehen vertreten.



## §. 349.

Haben sich aber die Umstände des Schuldners, oder des Unterpfands, seit der angetretenen Vormundschaft verschlimmert, so muß der Vormund auch für ein, bey der Einziehung und Bentreibung, nach dieser Zeit begangnes mässiges Versehen haften.

## §. 350.

Neue Darlehne aus dem Vermögen der Pflegebefohlenen, sollen niemals auf Wechsel, oder bloße Schuldverschreibungen, gemacht werden.

## §. 351.

Ist solches dennoch geschehen, so muß der Richter die Einziehung sofort verordnen.

## §. 352.

Inzwischen bleibt der Vormund, welcher dergleichen Darlehn ohne richterliche Bestimmung gemacht hat, für allen Schaden verhaftet.

## §. 353.

Auch gegen gerichtliche Sicherheit, darf der Vormund Capitalien seiner Pflegebefohlenen, ohne Vorwissen und Genehmigung der Obervormundschaft, nicht ausleihen.

## §. 354.

Bei Prüfung der Sicherheit müssen der Vormund so wohl, als die Obrigkeit, die gewöhnliche Aufmerksamkeit eines vernünftigen Hausvaters anwenden.

## §. 355.

Auch nach geschעהener Ausleihung, muß der Vormund auf die Wirthschaft des Schuldners, und auf die mit dem Unterpfand sich ereignenden Veränderungen aufmerksam seyn; und bey bekannt gewordner Verschlimmerung, die Auf-  
kündis



Kündigung und Wiedereinziehung des Capitals betreiben.

§. 356.

Geht ein dergleichen Capital ganz oder zum Theil verloren, so muß der Vormund ein dabei begangnes mässiges Versehen vertreten.

§. 357.

Ben Beurtheilung dieser Vertretung darf, der Regel nach, nur auf den Zeitpunkt, wo das Capital ausgeliehen worden, gesehen werden.

§. 358.

Hat sich aber die Sicherheit nachher verschlimmert, so haftet der Vormund, wenn ihm diese Verschlimmerung, aus Mangel der gewöhnlichen Aufmerksamkeit, unbekannt geblieben ist; oder wenn er, nach erlangter Wissenschaft davon, in der Aufkündigung und Vertreibung ein mässiges Versehen begangen hat.

§. 359.

Wegen solcher Capitalien, die unmittelbar aus dem gerichtlichen Deposito ausgeliehen worden, bleibt es bey den Vorschriften der Deposital-Ordnung.

§. 360.

Auch das Erbtheil der Pflegebefohlenen, welches bey einem ihrer Mit-Erben stehen bleiben soll, muß sicher gestellt werden.

§. 361.

Ben Beurtheilung dieser Sicherheit finden eben die Grundsätze statt, wie bey Ausleihung neuer Capitalien.

§. 362.

Doch müssen, bey Eltern und Geschwistern der Pflegebefohlenen, der Vormund, und das Gericht, sich mit derjenigen Sicherheit begnügen,  
welche



welche von denselben verschafft werden kann, ohne sie in dem Betrieb ihres Gewerbes, oder in der Fortsetzung ihres Amtes, zum eignen Nachtheil der Pflegebefohlenen, zu beeinträchtigen.

§. 363.

Dem Vormund selbst darf aus dem Vermögen der Pflegebefohlenen kein Darlehn gemacht werden.

§. 364.

Hat er Gelder der Pflegebefohlenen, ohne richterliche Approbation, für sich genutzt, so muß er solche sofort, bei wechselfmäßiger Execution, zurück zahlen, und Acht vom Hundert an Zinsen entrichten.

§. 365.

Ist der Vormund, noch ehe er zu solchem Amt bestellt worden, dem Pflegebefohlenen schuldig gewesen, so kann ihm das Capital gelassen werden, wenn die Schuld ohne Widerspruch anerkannt wird; bereits vollkommen sicher gestellt ist; oder hinreichende Sicherheit dafür, ohne Abbruch der geleisteten Caution, noch verschafft werden kann.

§. 366.

Nach Beschaffenheit der Umstände, und des höhern oder mindern Betrags eines solchen dem Vormund zu überlassenden Capitals, muß der Richter vernünftig beurtheilen: ob dem Pflegebefohlenen, wegen dieses Geschäftes, ein besonderer Curator zu bestellen sey. (§. 114.)

§. 367.

Die Ausleihung der den Pflegebefohlenen zustehenden Capitalien, darf nur gegen landübliche Zinsen geschehen.

§. 368.



§. 368.

Die Einziehung der Zinsen gehört, der Regel nach, zu dem Amt des Vormunds.

§. 369.

Saumseelige und unordentliche Zinsenzahler muß der Vormund der Obrigkeit anzeigen, und nöthigen Falls auf Wiedereinziehung des Capitals antragen.

§. 370.

Sollen die Zinsen nicht dem Vormund, sondern in das Depositum, oder an einen Dritten bezahlt werden, so muß die Obrigkeit solches den Schuldnern ausdrücklich bekannt machen.

§. 371.

Dem Vormund liegt alsdann nur ob, bei Gelegenheit der Rechnungslegung, nach der Einzahlung solcher Zinsen sich zu erkundigen, und, wenn sie zurückgeblieben sind, die Obrigkeit an deren Ventreibung zu erinnern.

§. 372.

Für die Einziehung der Zinsen von Capitalien, die unmittelbar aus dem Deposito verliehen worden, muß auch die Obrigkeit allein und unmittelbar sorgen.

§. 373.

Capitals - Aufkündigungen des Vormunds sind, auch ohne besondere obervormundschaftliche Approbation, in Ansehung des Schuldners gültig.

§. 374.

Der Obrigkeit aber muß der Vormund die Gründe, so ihn zur Aufkündigung veranlassen, vortragen, und deren Approbation, oder wenn wegen Gefahr im Verzuge, die Aufkündigung schon geschehen ist, ihre Genehmigung einholen.

§. 375.



§. 375.

Die Zahlung der Capitalien kann an den Vormund nur in so fern geschehen, als derselbe zu deren Erhebung, in seiner Bestallung, oder durch besondere Befehle, ausdrücklich berechtigt ist.

§. 376.

Ausser diesem Fall muß die Obrigkeit jedesmal bestimmen: wohin, und zu wessen Händen die Zahlung geschehen soll.

§. 377.

3. Prozesse. Prozesse darf ein Vormund, weder als Kläger noch als Intervenient, ohne ausdrückliche Anweisung des vormundtschaftlichen Gerichts, anstellen.

§. 378.

Hat er solches dennoch gethan, und kann auch die obervormundtschaftliche Genehmigung nicht nachgebracht werden, so ist die ganze Verhandlung null; der Vormund muß dem Gegentheil allen Schaden und Kosten aus eignen Mitteln erstatten; und das Gericht, welches die Klage ohne Dekret angenommen hat, wird der Gebühren verlustig.

§. 379.

Nur in Arrest und andern schleunigen Fällen, kann die Klage eines Vormunds ohne Dekret angenommen; es muß aber solches unverzüglich nachgebracht werden.

§. 380.

Wird ein Vormund, als Beklagter oder Intervent, in einen Prozeß verwickelt, so bedarf er zur Einlassung keines Dekrets, und auch ohne dasselbe sind seine Verhandlungen rechtsbeständig.

§. 381.



§. 381.

Seine Pflicht aber gegen den Pflegebefohlenen erfordert es, dem vormundschaftlichen Gericht den gerügten Anspruch ohne Zeitverlust anzuzeigen, und dessen Anweisung darüber einzuholen.

§. 382.

Sind die Personen, welche das vormundschaftliche Gericht ausmachen, mit denen, aus welchen das den Prozeß dirigirende Gericht besteht, nicht völlig eben dieselben, so muß der beklagte Vormund bey letzterm die Befolgung dieser seiner Obliegenheit bescheinigen.

§. 383.

Zur Einwendung und Fortsetzung der in den Gesetzen vorgeschriebnen Rechtsmittel, bedarf es keiner besondern richterlichen Approbation.

§. 384.

Doch muß der Vormund von dem Ausfall des Erkenntnisses, und dem dagegen eingewandten Rechtsmittel, der Obrigkeit sofort Anzeige machen; und diese ist, wenn sie die Beschwerde für ungegründet hält, deren Fortsetzung zu untersagen berechtigt.

§. 385.

Glaubt der Vormund sich bey einem wider die Pflegebefohlenen ausgefallnen Urtheil beruhigen zu müssen, so muß er solches dennoch dem vormundschaftlichen Gericht sofort anzeigen.

§. 386.

Findet dieses bey dem Antrag des Vormunds ein Bedenken, so muß es denselben mit näherer Anweisung unverzüglich versehen.

§. 387



§. 387.

Die Vormünder und vormundschaftlichen Gerichte, sollen andre Bürger des Staats, in unnütze oder offenbar ungegründete Prozesse, nicht verwickeln.

§. 388.

Werden sie dessen von dem Richter, vor welchem der Prozeß geführt worden, schuldig befunden, so muß der Vormund, und das vormundschaftliche Gericht, welches einen solchen Prozeß gebilligt hat, Strafe und Kosten, zu gleichen Theilen, aus eignen Mitteln entrichten.

§. 389.

Ohne Approbation des vormundschaftlichen Gerichts darf kein Vormund Vergleiche schließen.

§. 390.

4. Schulden

Auf die Bezahlung der Schulden, womit das Vermögen des Pflegebefohlenen behaftet ist, muß der Vormund sorgfältig bedacht seyn.

§. 391.

Unter mehreren, muß er vorzüglich diejenigen abzuführen suchen, die durch wirklich schon geschehene Aufkündigung, oder durch hohen Zinssatz, oder durch solche dem Gläubiger eingeräumte Rechte, welche eine wirthschaftliche Vermögens-Administration hemmen, dem Pflegebefohlenen am meisten lästig sind.

§. 392.

Findet sich eine beträchtliche Schuldenlast, so muß der Vormund, ohne besondre richterliche Approbation, sich auf Zahlungen an einzelne Gläubiger nicht einlassen; sondern die Vorbescheidung des Gerichts, über die wegen Eröffnung eines Liquidations-Prozesses, oder sonst, zu nehmenden Maaßregeln, nachsuchen und abwarten.

§. 393.



§. 393.

Neue Darlehne darf kein Vormund, ohne ausdrückliche Approbation des vormundschaftlichen Gerichts, aufnehmen.

§. 394.

Wer ohne dergleichen Approbation dem Vormund ein Darlehn macht, dem wird das Vermögen des Pflegebefohlenen nur in so fern verhaftet, als die Umstände des Pflegebefohlenen dadurch, zur Zeit der Rückforderung, wirklich besser sind.

§. 395.

Unter obrigkeitlicher Approbation, kann der Vormund selbst seinen Pflegebefohlenen Darlehne machen, und sich dafür eben die Verzinsung und Sicherheit verschaffen, die unter ähnlichen Umständen, auch einem Fremden wäre zugestanden worden.

§. 396.

Die wirthschaftliche Administration, Verpacht- und Vermiethung der Grundstücke des Pflegebefohlenen, gehört zu dem Amt des Vormunds. §. Grundstücke

§. 397.

Einer Anfrage bey dem vormundschaftlichen Gericht bedarf es nur alsdann, wenn in der Art der Bewirthschaftung eine Haupt-Veränderung vorgenommen werden soll.

§. 398.

Soll also die bisherige Administration in eine Pacht, oder umgekehrt, verwandelt; oder ein neuer Pächter angenommen; oder der abgelaufne Contract mit dem bisherigen Pächter verlängert werden, so ist der Vormund zur Anfrage verpflichtet.



## §. 399.

Ob die Verpachtung solcher Grundstücke aus freyer Hand, oder durch öffentliche Subhastation geschehen solle, hängt lediglich vom richterlichen Ermessen ab.

## §. 400.

Dergleichen freiwillige Subhastation kann das vormundschaftliche Gericht vor sich selbst verfügen, wenn es auch sonst nicht der kompetente Richter der Sache wäre.

## §. 401.

Neue Baue, Haupt-Reparaturen, und beträchtliche Meliorationen, darf der Vormund ohne richterliche Approbation nicht unternehmen.

## §. 402.

Eben so wenig kann ein Vormund einem Pächter beträchtliche Remissionen an der Pacht eigenmächtig zugestehn.

## §. 403.

Gleich beim Anfang einer jeden Vormundschaft, zu welcher Grundstücke gehören, muß ein gewisses Quantum festgesetzt werden, welches der Vormund, für sich, bey dergleichen Ausgaben zu Bauern, Meliorationen und Remissionen, nicht übersteigen darf.

## §. 404.

Gutz-Einkünfte, Pacht- und Mieth-Gelder einzuziehn, ist der Vormund, der Regel nach, befugt und verpflichtet.

## §. 405.

Ausnahmen von dieser Regel muß der Richter ausdrücklich festsetzen, und solche den Schuldnern gehörig bekannt machen.

## §. 406.



§. 406.

Die Ueberschüsse von dem Vermögen der Pflegebefohlenen, welche zur Fortstellung der Administration nicht nothwendig sind, muß der Vormund in das gerichtliche Depositum abliefern, oder dem Gericht anzeigen, wie er solche zinsbar unterzubringen, oder sonst nutzbar anzulegen gedenke.

§. 407.

Ein Vormund, welcher dergleichen Ueberschüsse über sechs Wochen ungenutzt liegen läßt, muß solche, von diesem Zeitpunkt an, aus eigenen Mitteln landüblich verzinsen. \*)

§. 408.

Unbewegliche Güter der Pflegebefohlenen, und was denselben in Rechten gleich geachtet wird, dürfen ohne wichtige Ursachen, ohne Untersuchung und Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts, und ohne öffentliche Subhastation, nicht verkauft, vertauscht, oder sonst veräußert werden.

besonders  
deren Veräußerung.

§. 409.

Wichtige Ursachen der Veräußerung sind, wenn Gläubiger auf ihre Bezahlung dringen, welche weder aus dem übrigen Vermögen befriedigt, noch innerhalb der ersten zwey Drittel des Werths sicher gestellt werden können.

§. 410.

Ferner, wenn dergleichen Güter in einen so großen Verfall gerathen sind, daß zu ihrer Wiederherstellung das übrige Vermögen nicht hinreichen würde, und das Grundstück selbst, über zwey Drittel seines Werths, verschuldet werden müßte.

R 2

§. 411.

\*) Wie es zu halten, wenn er sie selbst genutzt hat, ist §. 364. verordnet. Wie es mit Unterbringung der ad Depositum gelieferten Pupillen-Gelder zu halten, disponirt die Depositat-Ordnung.



## §. 411.

Ueberhaupt, wenn erhellet, daß durch deren fernere Benbehaltung, das Vermögen der Pflegebefohlenen in Zukunft einen beträchtlichen Abbruch erleiden würde.

## §. 412.

Juwelen und Kostbarkeiten, Häuser, Landgüter, die nicht adeliche Rechte haben, Gärten, Weinberge, Berg-Antheile, die noch keine wirkliche Ausbeute tragen, und einzelne Gründe, die für sich kein ganzes Gut ausmachen, können, auch wegen eines dadurch den Pflegebefohlenen zu verschaffenden erheblichen Nutzens, veräußert werden.

## §. 413.

Doch muß bei solchen Veräußerungen, die des blossen Nutzens wegen geschehen sollen, außer dem Dekret des vormundschaftlichen Gerichts, zugleich die Approbation der diesem Gericht unmittelbar vorgesetzten höhern Instanz hinzukommen.

## §. 414.

Ist von adlichen Gütern die Rede, welche bloß des Nutzens wegen veräußert werden sollen, so müssen die zwen nächsten Anverwandten des Pflegebefohlenen mit ihrem Gutachten vernommen, und die Approbation des Justiz-Departements eingeholt werden.

## §. 415.

Hat der Pflegebefohlene das achtzehnte Jahr erreicht, so muß derselbe in allen Fällen, wo eine Veräußerung des blossen Nutzens wegen geschehen soll, mit seiner Meynung vernommen werden.

## §. 416.



§. 416.

Eine Veräußerung ist alsdann für nützlich zu achten, wenn der dem Pflegebefohlenen dadurch zu verschaffende Vortheil, eine nach wirthschaftlichen Grundsätzen aufgenommene Taxe des Grundstücks, wenigstens um ein Drittel übersteigt.

§. 417.

Hat der Erblasser der Pflegebefohlenen die Veräußerung selbst verordnet, oder ausdrücklich gestattet, so ist solches zu deren Veranlassung, ohne weitere Untersuchung, hinreichend.

§. 418.

Einem Miteigenthümer kann auf die Theilung, und zu dem Ende auf die Veräußerung des Grundstücks zu dringen, nicht gewehrt werden.

§. 419.

Auch der Vormund ist berechtigt, in einem solchen Fall, unter richterlicher Approbation, auf die Veräußerung des gemeinschaftlichen Grundstücks anzutragen, wenn erhellet, daß die Fortsetzung der Gemeinschaft dem Pflegebefohlenen schädlich seyn würde.

§. 420.

Sobald das vormundschaftliche Gericht die Veräußerung genehmigt hat, muß der Richter der Sache, auf Anmelden des Vormunds, mit der Taxe und Subhastation verfahren; ohne daß es von seiner Seite einer besondern Untersuchung oder Approbation bedarf.

§. 421.

Hat der Erblasser verordnet, daß das Grundstück einer gewissen Person, für einen festgesetzten Preis, zugeschlagen werden solle,



so bedarf es einer Subhastation nur alsdann, wenn ein wahrscheinlicher Verdacht einer Verfürgung im Pflichttheil vorhanden ist.

§. 422.

Hat der Erblasser den Verkauf verordnet, die Subhastation verbothen, dabey aber keinen gewissen Werth des Grundstücks bestimmt, so kann das Grundstück, aus freyer Hand, nicht unter der Taxe veräußert werden.

§. 423.

Steht dergleichen Geboth aus freyer Hand nicht zu erhalten, so muß die Subhastation erfolgen.

§. 424.

Die Subhastation ist nicht nothwendig, wenn bey einer Theilung unter mehrern Mit-Erben, das Grundstück von den Pflegebefohlnen selbst, unter richterlicher Approbation, übernommen werden soll.

§. 425.

Desgleichen, wenn ein Mit-Erbe das Grundstück für die Taxe annehmen will, und dabey dem Pflegebefohlnen Vortheile anbietet, die derselbe von einem Fremden nicht zu erwarten hat.

§. 426.

Auch ein Geboth unter der Taxe kann in diesem Fall angenommen werden, wenn die dem Pflegebefohlnen offerirten Vortheile, den Unterschied, zwischen Geboth und Taxe, an Erheblichkeit übersteigen.

§. 427.

Der Vereinigung mehrerer Mit-Erben, wonach das Grundstück einem unter ihnen, oder einem Dritten, aus freyer Hand zugeschlagen werden

den



den soll, muß der Vormund, der Regel nach, betreten.

§. 428.

Er kann und muß aber auf Subhastation dringen, wenn das Gebot die Taxe nicht erreicht; oder besondere Umstände die Besorgniß eines Nachtheils für den Pflegebefohlenen begründen.

§. 429.

Hat der Erblasser selbst einen Preis des Grundstücks bestimmt, so darf der Vormund ein minderes Geboth niemahls annehmen, so oft die Veräußerung des blossen Nutzens wegen geschehen soll.

§. 430.

Nothwendige Veräußerungen, können durch eine von dem Erblasser geschehene Bestimmung des Preises nicht aufgehalten werden.

§. 431.

Ausser den §. 421-430 bestimmten Fällen ist die Veräußerung unbeweglicher Güter der Pflegebefohlenen, wenn sie ohne Subhastation geschehen, nichtig.

§. 432.

Sollten jedoch außerordentliche Fälle vorkommen, wo den Pflegebefohlenen, bey einem an sich nothwendigen Verkauf, durch dessen Bewerkstelligung aus freyer Hand, offenbare Vortheile, die bey einer gerichtlichen Subhastation nicht zu erwarten stünden, verschafft werden könnten, so soll das Justiz-Departement, auf den Antrag des Gerichts, nach gehörig geprüfeter Sache, von der Nothwendigkeit einer Subhastation zu dispensiren, berechtigt seyn.



## §. 433.

Der Käufer eines mit Beobachtung der gesetzmässigen Formlichkeiten, subhastirten, oder mit Genehmigung des Justiz-Departements aus freyer Hand verkauften Gutes, erlangt allemal ein unwiderrufliches Eigenthum; wenn gleich andre gesetzliche Vorschriften, bey der Veräußerung, von dem Vormund, oder dem Gericht, übertreten worden.

## §. 434.

Bev deren  
Ankauf.

Zum Ankauf unbeweglicher Güter für den Pflegebefohlenen, ist die besondre Approbation des vormundschaftlichen Gerichts erforderlich.

## §. 435.

Die Approbation soll nicht anders, als nach genauer Untersuchung der dadurch den Pflegebefohlenen zu verschaffenden Vortheile, gegeben werden.

## §. 436.

Eine sichere zinsbare Unterbringung der Gelder des Pflegebefohlenen, ist dem Ankauf von Grundstücken vorzuziehen; wenn nicht von letzterem besondere Vortheile, mit überwiegender Wahrscheinlichkeit, zu hoffen sind.

## §. 437.

6. Kaufmanns  
Handlungen.

Das Vermögen der Pflegebefohlenen soll zur Anlegung einer neuen Handlung nicht verwendet werden.

## §. 438.

Ist eine schon etablirte Handlung von dem Erblasser auf den Pflegebefohlenen gediehen, so muß, zur Besorgung der dahin einschlagenden Angelegenheiten, ein Handlungskundiger Vormund bestellt, und demselben wenigstens Ein Sachverständiger Beystand zugeordnet werden.

## §. 439.



§. 439.

Zu dergleichen Vormündern und Benständen darf das Gericht keine solche Personen wählen, von denen ein Mißbrauch der Handlungs-Geheimnisse des Pflegebefohlenen zu befürchten wäre.

§. 440.

Sind taugliche Subjekte unter den Verwandten des Pflegebefohlenen anzutreffen, so müssen solche Fremden vorgezogen werden.

§. 441.

Auch die Benstände müssen zur gewissenhaften Wahrnehmung des Bestens der Pflegebefohlenen, in ihren Handlungs-Angelegenheiten, fernerlich verpflichtet werden.

§. 442.

Hat der Erblasser die Fortsetzung der Handlung ausdrücklich verordnet, so muß seiner Willensmeinung in allen Stücken nachgelebt werden.

§. 443.

Hat er jedoch den Pflegebefohlenen nur den ihnen schuldigen Pflichttheil hinterlassen, so sind der Vormund, und das Gericht, an seine Disposition, wegen Fortsetzung der Handlung, nicht gebunden.

§. 444.

Hat der Erblasser die Aufhebung der Handlung verordnet, so muß es dabei auf alle Fälle sein Bewenden haben.

§. 445.

Hat der Erblasser über die Fortsetzung oder Aufhebung der Handlung gar nichts verordnet; und solche besteht in einem bloßen Einzelungs-Handel (en detail), so kann solche für Rechnung des Pflegebefohlenen nicht fortgesetzt werden.



§. 446.

Dagegen muß ein von dem Erblasser, unter einer akkreditirten Firma, im Großen betriebener Waaren-, Wechsel-, Spedition-, oder Commissions-Handel, der Regel nach, fortgesetzt werden.

§. 447.

Die Aufhebung einer solchen Handlung findet nur alsdann statt, wenn keine Aussicht vorhanden ist, daß einer unter den Pflegebefohlenen dieselbe dereinst werde übernehmen können.

§. 448.

Auch kann, nach dem Gutachten der Vormünder, und ihrer Benstände, die Handlung alsdann aufgehoben werden, wenn wahrscheinlich kein beträchtlicher Vortheil daraus zu erwarten seyn mögte.

§. 449.

Die Fortsetzung der Handlung geschieht durch einen Disponenten, unter Aufsicht des Vormunds.

§. 450.

Der vom Erblasser ernannte, oder schon bestellte Disponent, muß beybehalten, allenfalls aber ein taugliches Subjekt, von dem Gericht, auf den Vorschlag des Vormunds, und seines Assistenten, dazu ernannt werden.

§. 451.

Der Vormund muß, durch fleißige Revision der Bücher, und Nachsehung der Correspondenz, von dem redlichen, ordentlichen, und vorsichtigen Betrieb des Disponenten sich überzeugen.

§. 452.

Bei besonders wichtigen und bedenklichen Vorfällen, muß der Vormund das Gutachten  
der



der Bestände einholen, und die Genehmigung des Gerichts nachsuchen.

§. 453.

Dies muß besonders geschehen, wenn die Person des Disponenten, oder der Gegenstand des Handels verändert; oder zur Erlangung eines besondern Vortheils, ein sonst bey dieser Art von Handlung nicht gewöhnliches Risiko übernommen; oder der Fond der Handlung aus dem übrigen Vermögen der Pflegebefohlenen verstärkt werden soll.

§. 454.

Schulden, die zum ordinairn Betrieb der Handlung gehören, kann der Disponent, ohne Rückfrage, kontrahiren.

§. 455.

Sollen aber zu einem außerordentlichen Unternehmen Gelder aufgenommen werden, so muß der Disponent mit dem Vormund, und mit dem Assistenten, Rücksprache halten.

§. 456.

Ist keine Gefahr im Verzuge, so muß zunächst die Approbation des Gerichts eingeholt; sonst aber demselben von dem aufgenommenen Darlehn Anzeige gemacht; und in einem, so wie in dem andern Fall, die Nützlichkeit der Verwendung, nebst der Art und Zeit der Wiederbezahlung, nachgewiesen werden.

§. 457.

Soll die Handlung nicht fortgesetzt werden, so muß der Vormund sich Mühe geben, jemand auszumitteln, der solche im Ganzen, unter möglichst vortheilhaften Bedingungen für den Pflegebefohlenen, übernehme.

§. 458.



§. 458.

Die Uebernehmung muß auf den Grund eines vollständigen Handlungs-Inventarii geschehen; und so wohl die Waaren, als die ausstehenden Schulden, müssen durch die vereideten Sachverständigen gewürdigt werden.

§. 459.

Sonst bedarf es zu einer solchen Ueberlassung, ausser der obervormundschaftlichen Approbation, keiner Solennitäten.

§. 460.

Auch Grundstücke, die mit der Handlung untrennbar verbunden sind, können einem solchen Uebernehmer, ohne förmliche Subhastation, zugeschlagen werden.

§. 461.

Findet sich kein tauglicher Uebernehmer der Handlung im Ganzen, so muß der stückweise Verkauf der Waaren, und die Einziehung der Schulden, durch den Disponenten, unter Aufsicht des Vormunds, besorgt werden.

§. 462.

Daben ist überall nach kaufmännischer Handlungs-Weise zu verfahren; und neue Geschäfte dürfen nur in so fern, als ohne selbige die Beendigung der Alten entweder gar nicht, oder mit erheblichem Schaden des Pflegebefohlenen zu bewirken seyn würde, unternommen werden.

§. 463.

Rechnungslegung,

Jeder administrirende Vormund, ist dem vormundschaftlichen Gericht von seiner Verwaltung alljährig Rechnung zu legen, verbunden.

§. 464.

Wenn mehrere Vormünder gemeinschaftlich administrirt haben, so muß von ihnen gemeins



meinschaftlich Rechnung gelegt werden; wenn sie auch die Verwaltung durch ein Privat-Abkommen unter sich getheilt hätten.

§. 465.

Ist einem von ihnen nur ein gewisses Fach der Administration, von dem Erblasser, oder von dem Richter angewiesen, so ist er auch nur darüber Rechnung zu legen verbunden.

§. 466.

Ist zwar die Verwaltung unter mehrere Vormünder getheilt; einem aber die Haupt-Direktion übertragen; so muß dieser, aus den Special-Rechnungen der Neben-Vormünder, die Haupt-Rechnung formiren, und einreichen.

§. 467.

Ben geringern Vormundschaften, kann der Richter den Termin zur Rechnungslegung, um unnütze Weitläufigkeiten und Kosten zu vermeiden, auf zwey oder drey Jahre bestimmen.

§. 468.

Sind die Einkünfte des Vermögens, der Mutter, oder einem Dritten, oder auch dem Vormund selbst, gegen die Erziehungs- und Verpflegungs-Kosten, in Bausch und Bogen überlassen, so vertritt ein alljährig bezubringender Nachweis, von der Substanz des Vermögens, die Stelle der Rechnung.

§. 469.

Ben Handlungen, dienet die alljährig, durch einen vereideten Buchhalter, aus den Büchern gezogene Balance, statt der Rechnung.

§. 470.

Dergleichen Balance muß von dem Richter eben so verwahrt werden, wie solches, in Ansehung des Inventarii, §. 302. verordnet ist.

§. 471.



## §. 471.

Das Inventarium, nach welchem dem Vormund das Vermögen übergeben worden, ist die Grundlage der Rechnung.

## §. 472.

Nach Anleitung desselben muß, bey jeder Rechnungslegung, der Zustand des Vermögens, wie er sich am Anfang, und bey dem Abschluß der Rechnung verhalten hat, nachgewiesen werden.

## §. 473.

Die Rechnung muß ein vollständiges Verzeichniß aller, in dem Rechnungsjahre, vorgefallenen Einnahmen und Ausgaben enthalten.

## §. 474.

Die Richtigkeit der Ausgaben muß durch Quittungen, oder andre Bescheinigungen, nothdürftig nachgewiesen werden.

## §. 475.

Das vormundschaftliche Gericht ist schuldig, den Vormund zur Rechnungslegung von Amts wegen anzuhalten, und die gelegte Rechnung sorgfältig zu prüfen.

## §. 476.

Diese Prüfung muß sowohl auf die Richtigkeit der Rechnung, in Ansehung des Calkuls, und der Beläge; als auf den Inhalt, die Beschaffenheit, und Nützlichkeit der vorgefallenen Geschäfte, in Einnahme und Ausgabe, gerichtet seyn.

## §. 477.

Ist ein Ehren-Vormund bestellt, so muß demselben von Einlangung der Rechnung, und dem bevorstehenden Termin zu deren Abnahme, von Amts wegen Nachricht gegeben werden.

## §. 478.



§. 478.

Der Ehren-Vormund ist berechtigt, die Rechnung nachzusehen, Erinnerungen dagegen zu machen, und bey der Abnahme das Beste des Pflegebefohlenen zu beobachten.

§. 479.

Für die Berichtigung der dem Vormund gezogenen, und von ihm nicht gehobnen Defekte, muß der Richter von Amts wegen sorgen. \*)

§. 480.

Was wegen der Einziehung der Ueberschüsse, §. 406. 407. verordnet ist, muß auch wegen der aus der Rechnung sich ergebenden Cassen-Bestände beobachtet werden.

§. 481.

Ist eine Vormundschaft über mehrere Pflegebefohlene zugleich, die aber nicht mehr in ungetheilten Gütern leben, angeordnet, so muß über das Vermögen eines jeden derselben besondere Rechnung geführt, und gelegt werden.

§. 482.

Gehört zum Vermögen ein unter einer andern Jurisdiction gelegenes Grundstück, so muß darüber eine besondere Rechnung geführt, und bey dem Richter der Sache abgelegt werden.

§. 483.

Dieser muß jedoch die abgenommene Rechnung dem vormundschaftlichen Gericht zuschicken, und demselben von seinem Befund, bey der Revision und Abnahme, Nachricht geben.

§. 484.

\*) Wie es zu halten, wenn der Vormund dergleichen Defekte nicht anerkennen will, ist Lib. I. Part. II. Tit. XI. §. 24. 25. verordnet.



§. 484.

Das vormundschaftliche Gericht ist befugt und schuldig, diese Rechnung nochmals zu prüfen, und mit der bey ihm gelegten Vormundschaftsrechnung zu vergleichen.

En wie fern  
Vormünder  
von der  
Obrigkeittli-  
chen Aufsicht  
entbunden  
werden können.

§. 485.

Von den §. 325-484. verordneten Einschränkungen der vormundschaftlichen Administration, kann der Erblasser der Pflegebefohlenen, einen von ihm ernannten Vormund, ganz oder zum Theil, befreyen.

§. 486.

Doch ist nur ein solcher Erblasser dazu berechtigt, welcher dem Pflegebefohlenen mehr als den schuldigen Pflichttheil zugewendet hat.

§. 487.

Dergleichen Befreyung entbindet das vormundschaftliche Gericht noch nicht, von aller über einen solchen Vormund zu führenden Aufsicht.

§. 488.

Vielmehr muß dasselbe, wenn erhebliche Anzeigen eines unordentlichen, oder gar unredlichen Gebahrens, gegen den Vormund sich hervorthun, solche sofort näher untersuchen, und für die Sicherheit des Pflegebefohlenen sorgen.

§. 489.

Ein gleiches muß geschehen, wenn der Vormund in sichtbaren Vermögens-Verfall zu gerathen anfängt; oder wenn er, nach angetretener Vormundschaft, eine Königl. Cassen-Bedienung, Domainen-Administration, oder Pachtung übernimmt.



§. 490.

Doch darf der Richter, bey der über einen solchen Vormund zu führenden Aufsicht, nur ein grobes Versehen vertreten.

§. 491.

Aus dem Verboth der Herausgabe eines offenen Privat-Inventarii, folgt die Befreyung des Vormunds von der Rechnungslegung.

§. 492.

Aus dem bloßen Verboth der Rechnungslegung allein, folgt noch nicht die Befreyung des Vormunds, von der, über die Substanz des Vermögens, nach §. 467. bezubringenden Nachweisung.

## Achter Abschnitt.

### Von Aufhebung der Vormundschaften.

§. 493.

Die Vorsorge des Staats für seine Pflegebefohlenen darf nicht länger fortgesetzt werden, als die Umstände dauern, welche sie nothwendig gemacht haben.

Ende der Vormundschaft.

§. 494.

Sobald ein wegen Minderjährigkeit, unter Vormundschaft gesetzter Pflegebefohlener, seine Volljährigkeit erreicht hat, muß die Vormundschaft über ihn aufgehoben werden.

1. Von Seiten d. Pflegebefohlenen  
1. Volljährigkeit.

§. 495.

Der Erblasser des Pflegebefohlenen, kann diesen gesetzlichen Termin der Volljährigkeit, in der Regel, weder verlängern noch abkürzen.



## §. 496.

Hat jedoch der Vater Gründe angeführt, aus welchen er, zum Besten des Pflegebefohlenen, die Verlängerung der Vormundschaft wünscht, so muß solche, doch nicht weiter als höchstens fünf Jahr, über den gesetzlichen Termin der Volljährigkeit, fortgesetzt werden.

## §. 497.

Hat aber derselbe keine besondern Gründe angeführt, so muß der Richter untersuchen: ob gesündliche Ursachen vorhanden sind, welche die Fortsetzung der Vormundschaft, auch über den volljährigen Pflegebefohlenen, nothwendig machen. \*)

## §. 498.

In allen Fällen hat die vom Vater, oder einem andern Erblasser, geordnete Verlängerung der Vormundschaft, die Wirkung, daß das von ihm dem Pflegebefohlenen hinterlassne Vermögen, bis zu dem bestimmten Zeitpunkt, unter vormundschaftlicher Verwaltung bleiben muß.

## §. 499.

Aus eigener Bewegung, darf sich die Obrigkeit der vormundschaftlichen Obsorge für einen Pflegebefohlenen, vor erreichtem volljährigem Alter desselben, niemals entziehen.

## §. 500.

\*) Nach Abtheilung I. Tit. II. §. 158. kann der Vater seinem majorennen Sohne, der durch Aufstellung einer besondern Wirthschaft aus der väterlichen Gewalt herausgehen will, die Erlaubniß dazu aus erheblichen Gründen versagen. Aus gleichen Gründen kann also auch der Vater eine Verlängerung der Vormundschaft nach seinem Tode verordnen, und die in jenem Fall, nach §. 159. bey entstehendem Streit, nachgelassne Untersuchung, kann in diesem nicht statt finden; weil hier der Vater nicht mehr gehört werden kann, folglich der Richter, bey der für denselben allemal streitenden Vermuthung stehen bleiben muß.



§. 500.

Der Pflegebefohlene hingegen kann die Majororenitäts-Erklärung suchen, wenn er nachweisen kann: daß er sich selbst vorzustehn vollkommen fähig sey; und daß die Aufhebung der Vormundschaft seinen wahren und dauernden Vortheil mehr, als deren Fortsetzung, befördern werde.

2. Majororenitäts-Erklärung.

§. 501.

Ob dergleichen Umstände vorhanden sind, muß die Obrigkeit, mit Zuziehung des bisherigen Vormunds, der anwesenden nächsten Verwandten, und derjenigen Personen, unter deren Aufsicht der Pflegebefohlene bisher gestanden hat, sorgfältig prüfen.

§. 502.

Hat der Vater des Pflegebefohlenen die Abkürzung des Termins zur Volljährigkeit gewollt, so bedarf es keiner Untersuchung; in so fern nicht der Vormund erhebliche Gründe anführt, welche die Fortsetzung der Vormundschaft, zum eignen Besten des Pflegebefohlenen, nothwendig machen.

§. 503.

Dagegen ist jedes Gesuch um Majororenitäts-Erklärung unstatthaft, wenn der Vater solche verbotzen, oder auch nur überhaupt den Termin zur Volljährigkeit hat verlängern wollen.

§. 504.

Vor zurückgelegtem achtzehnten Jahre, bey Personen weiblichen, und vor zurückgelegtem zwanzigsten, bey Personen männlichen Geschlechts, findet keine Majororenitäts-Erklärung statt.



## §. 505.

Die Majorennitäts-Erklärung selbst kann nur von dem Justiz-Departement, auf vorhergegangenen Antrag des vormundschaftlichen Gerichts, ertheilt werden.

## §. 506.

Sie hat mit der erreichten Volljährigkeit durchgehends gleiche Wirkung.

## §. 507.

Nur wegen Veräußerung oder Verpfändung unbeweglicher Güter, können derselben Einschränkungen beigelegt; es müssen aber solche alsdann auf das Grundstück selbst eingetragen werden.

## §. 508.

Dergleichen Einschränkung erstreckt sich niemals auf Grundstücke, welche der gewesene Pflegebefohlene, erst nach erfolgter Majorennitäts-Erklärung, von seinem Capitals-Vermögen angeschafft hat.

## §. 509.

3. Nach  
zurückgeleg-  
tem 21sten  
Jahre.

Bei Personen, welche erst nach dem fünf und zwanzigsten Jahre zur vollen Majorennität gelangen, muß dennoch das vormundschaftliche Gericht dem Pflegebefohlenen, nach zurückgelegtem ein und zwanzigsten Jahre, die von den Einkünften seines Vermögens, nach Abzug der Wirthschafts-Ausgaben, Zinsen und Administrations-Kosten, verbleibenden Ueberschüsse, zur eigenen Disposition überlassen.

## §. 510.

Auch die Verwaltung des Vermögens kann ihm, wenn er solche selbst übernehmen will, nicht versagt werden; auf sein Verlangen aber muß der Vormund dieselbe, bis zur erlangten vollen Majorennität, fortsetzen.

## §. 511.



§. 511.

In allen Fällen, auch wenn die eigne Vermögens-Administration dem Pflegebefohlenen überlassen worden, bleibt derselbe dennoch, in Ansehung der Substanz, der Aufsicht, des Vormunds, und der Direktion des vormundschaftlichen Gerichts unterworfen.

§. 512.

Er kann also, ohne Zuziehung des Vormunds, weder unbewegliche Güter, Juwelen und Kostbarkeiten veräußern, verpfänden, oder sonst beschweren, noch Capitalien aufkündigen und einziehen. \*)

§. 513.

Darlehns- und andre Contracte kann er nur in so fern schliessen, als er, ohne diese Befugniß, die ihm überlassne Vermögens-Administration nicht würde führen können.

§. 514.

Durch Verheyrathung der Pflegebefohlenen wird die Vormundschaft nicht aufgehoben.

4. Durch Verheyrathung einer Pflegebefohlenen,

§. 515.

Es kann aber dem Ehemann einer Pflegebefohlenen weiblichen Geschlechts der ihm nach den Gesetzen zukommende Nießbrauch ihres Vermögens nicht vorenthalten werden.

§. 516.

Ob ein Theil des Vermögens der Frau vorzubehalten, oder zum Erbschaft zu bestellen, muß der Vormund, unter Direktion der Obrigkeit, vernünftig beurtheilen, und durch Verträge mit dem Ehemann, vor Vollziehung der Heyrath, festsetzen.

§. 3

§. 517.

\*) Die Ausnahme wegen der Prätiosen vid. §. 342.



## §. 517.

Daß kein Vorbehalt gemacht, oder kein Erbschaft bestellt worden, soll weder dem Vormund, noch der Obrigkeit, zur Vertretung gereichen.

## §. 518.

Dagegen ist, zur Bestellung eines Erbschafes aus dem Vermögen der Pflegebefohlenen, die eigne Einwilligung derselben erforderlich.

## §. 519.

Das vorbehaltne Vermögen, und dessen Einkünfte, bleiben unter vormundschaftlicher Verwaltung.

## §. 520.

Von dem Erbschaft, und von dem nicht vorbehaltenen Vermögen der Pflegebefohlenen, gebühret, der Regel nach, auch die Verwaltung dem Ehemann; die Substanz aber bleibt der Aufsicht des Vormunds und vormundschaftlichen Gerichts unterworfen.

## §. 521.

Der Ehemann kann also die unbeweglichen Güter der Frau selbst bewirthschaften oder verpachten; wegen der Veräußerung und Verpfändung aber, müssen die gesetzlichen Vorschriften eben so beobachtet werden, als wenn keine Herrath geschlossen wäre.

## §. 522.

Gehört ein Wald zu solchem Grundstück, so kann ihn der Ehemann forstmäßig nutzen; außerordentliche Holzschläge hingegen darf er, ohne Einwilligung des Vormunds, und Approbation des vormundschaftlichen Gerichts, nicht unternehmen.

## §. 523.



§. 523.

Die Zinsen der Capitalien kann der Ehemann selbst erheben; hingegen ist er zur Aufkündigung und Einziehung von Capitalien, ohne Zuthun des Vormunds, und ohne Approbation des Gerichts, nicht berechtigt. \*)

§. 524.

In allen Fällen muß der Ehemann der Pflegebefohlenen, bey jeder mit der Substanz vorzunehmenden Veränderung, mit seiner Meinung und Gutachten vernommen werden.

§. 525.

Ein gleiches muß geschehen, wann der Vormund die Verwaltung auch nach der Heyrath fortsetzt, und in der Art der Administration eine Veränderung geschehen soll.

§. 526.

Doch sind der Vormund, und das Gericht, an die Meinung und das Gutachten des Mannes nicht gebunden.

§. 527.

Verlangt der Ehemann, daß ihm auch die baaren Gelder, oder ausstehenden Capitalien seiner noch nicht volljährigen Frau, in die Hände gegeben werden, so muß er dafür hinlängliche Sicherheit, mit Grundstücken, oder gerichtlich eingetragenen Aktivforderungen, bestellen.

§. 528.

Alsdann erstreckt sich die Obsorge des Vormunds und Gerichts nur auf die Conservation dieser Sicherheit.

§ 4

§. 529.

\*) Was wegen der Mobilien im Fall einer Verheyrathung Statt finde, ist oben S. 243. verordnet.



§. 529.

besonders  
an einen  
Kaufmann.

Ist die Pflegebefohlene an einen Kaufmann verhenrathet, und hat dieser den Ruf einer hinlänglichen Handlungs-Kenntniß und ordentlichen Wirthschaft für sich, so kann er die Ausantwortung der baaren Gelder und Capitalien, auch ohne besondere Sicherheitsbestellung verlangen.

§. 530.

Er muß aber alsdann eine Balance, über den Zustand seiner Handlung, dem Vormund zustellen, und deren Richtigkeit durch Vorlegung der Bücher nachweisen.

§. 531.

Besitzt der Vormund nicht selbst hinlängliche Handlungs-Kenntniß, so muß ihm, zur Prüfung der Balance, und Vergleichung derselben mit den Büchern, ein sachverständiger Assistent von dem Gericht zugeordnet werden.

§. 532.

Bezeugen der Vormund, und dessen Assistent, mit Ueberreichung der versiegelten Balance, daß das Vermögen der Pflegebefohlenen in der Handlung des Mannes, nach deren gegenwärtigen Verfassung, nicht gefährdet sey, so kann das Gericht in dessen Verabfolgung willigen.

§. 533.

Es muß aber auch der Mann fernerhin, und so lange die Vormundschaft dauert, bey dem jährlichen Abschluß und Formirung, der Balance, den Vormund und dessen Assistenten zuziehn.

§. 534.

Diese jährliche Balance muß ebenfalls, versiegelt, bey dem vormundschaftlichen Gericht niedergelegt werden.

§. 535.



§. 535.

Auch ausser dieser gewöhnlichen Revision, kann der Vormund, so oft er es nöthig findet, die Vorlegung der Bücher verlangen.

§. 536.

Sobald der Vormund, bey einer solchen gewöhnlichen oder ausserordentlichen Revision, eine dem Vermögen der Pflegebefohlenen drohende Gefahr inne wird, muß er solche dem Gericht ohne Rückhalt anzeigen.

§. 537.

Auch muß er, unter Direktion des Gerichts, die erforderlichen Vorkehrungen treffen, daß durch Bengebung eines Aufsehers, oder andre nach den Umständen schickliche Mittel, die drohende Gefahr nach Möglichkeit abgewendet werde.

§. 538.

Will der Mann mit dem Vermögen der Frau erst eine Handlung anfangen, so kann er dessen Ausantwortung nur gegen vollständige Sicherheits-Bestellung fordern.

§. 539.

Sollen, bey Verheyrathung einer Pflegebefohlenen, Verträge wegen der künftigen Erbfolge geschlossen werden, so muß der Vormund das Interesse der Pflegebefohlenen redlich besorgen, und die Approbation des vormundschaftlichen Gerichts einholen.

In Ansehung der Erbfolge.

§. 540.

Weder der Vormund, noch das Gericht, machen sich verantwortlich, wenn sie in Ansehung der Erbfolge bey den Dispositionen der Gesetze stehen bleiben.



## §. 541.

Der Güter  
Gemein-  
schaft.

Die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten, bleibt an Orten, wo sie nach Statuten oder Provinzial-Gesetzen statt findet, in Ansehung einer verheiratheten Pflegebefohlenen, so lange dieselbe noch unter Vormundschaft steht, ausgesetzt.

## §. 542.

Doch kann der Vormund, wenn er solches der Pflegebefohlenen offenbar zuträglich findet, sich unter Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts, dieser Aussetzung begeben.

## §. 543.

Ist die Gemeinschaft ausgesetzt geblieben, so muß das Gericht, gleich nach aufgehobener Vormundschaft, die gewesene Pflegebefohlene vernehmen: ob sie in dergleichen Gemeinschaft mit dem Ehemann zu treten gesonnen sey.

## §. 544.

Der Richter muß ihr alsdann ihre Gerechtfame, und die Folgen der einzugehenden Gemeinschaft, gehörig erklären.

## §. 545.

Der gewesene Vormund vertritt dabei die Stelle ihres Assistenten; doch kann sie sich auch, statt seiner, einen andern Beystand wählen.

## §. 546.

Willigt die gewesene Pflegebefohlene in die Güter-Gemeinschaft mit dem Manne, so erstrecken sich die Wirkungen derselben auf den Anfang der Ehe zurück.

## §. 547.

Hat der Richter und Vormund, bey Aufhebung der Vormundschaft, die Erklärung der Pflegebefohlenen zu fordern verabsäumt, so bleibt  
ders



derselben die Wahl: ob sie in Gemeinschaft treten wolle, zu allen Zeiten unverschränkt.

§. 548.

Doch müssen Richter und Vormund denjenigen gerecht werden, welche bey ihren Verträgen mit dem Manne, auf die vermuthete Gemeinschaft der Güter Rücksicht zu nehmen, verleitet worden.

§. 549.

Wird die Ehe, während der Vormundschaft, durch Tod oder richterliches Erkenntniß getrennt, so ist keine Gemeinschaft der Güter vorhanden.

§. 550.

Erfolgt aber dergleichen Trennung nach aufgehobner Vormundschaft, so wird die Gemeinschaft für stillschweigend eingegangen geachtet.

§. 551.

Eine Güter-Gemeinschaft mit dem Mann der Pflegebefohlenen durch Vertrag einzugehn, sind weder der Vormund, noch das vormundschaftliche Gericht berechtigt.

§. 552.

Henrathet eine Pflegebefohlene zur linken Hand, so wird dadurch in der Vormundschaft über sie nichts geändert.

Verheirathung zur linken Hand

§. 553.

Die Pflicht des Vormunds ist alsdenn nur, für die Aussetzung und Sicherstellung der ihr zukommenden Abfindung zu sorgen. (Abth. I. Tit. I. §. 617. seq.)

§. 554.

Henrathet ein Pflegebefohlner männlichen Geschlechts, so entsteht dadurch in seinen Verhältnissen, wegen der Vormundschaft, keine Veränderung.

Verheirathung eines Pflegebefohlenen

§. 555.



§. 555.

In wie fern er für volljährig zu erklären, oder ihm die eigne Administration seines Vermögens zu überlassen, muß lediglich nach den obigen Vorschriften beurtheilt werden.

§. 556.

Fällt den von ihm erzeugten Kindern, vor aufgehobner Vormundschaft, ein Vermögen zu, so liegt die Sorge für dessen Erhaltung dem über ihn selbst geordneten Vormund ob.

§. 557.

Uebrigens aber hat ein solcher Pflegebefehlner, über seine Kinder und deren Vermögen, alle väterliche Rechte.

§. 558.

Anstellung  
bürgerlicher  
Gewerbe.

Zu bürgerlichen Gewerben soll kein Pflegebefohlner, ohne vorhergegangene Majorennitäts-Erklärung, gelassen werden. (Abth. I. Tit. II. §. 175. Coll. §. 154. Abth. II. Tit. III. §. 13. 286.)

§. 559.

Adoption.

Durch die Adoption eines Pflegebefohlner wird die Vormundschaft über selbigen, der Regel nach, nicht aufgehoben. (Abth. I. Tit. II. §. 508.)

§. 560.

Wiederher-  
stellung der  
Wahns und  
Blödsinnis-  
sen.

Die Vormundschaft über Rasende, Wahnsinnige und Blödsinnige, muß aufgehoben werden, wenn dieselben zum völlig freyen Gebrauch ihres Verstands wieder gelangt sind.

§. 561.

Ob solches geschehen, muß das vormundschaftliche Gericht sorgfältig untersuchen.

§. 562.



§. 562.

Ben dieser Untersuchung muß, auffer dem Vormund, ein von dem Gericht ernannter Sachverständiger, und die anwesenden nächsten Verwandten, oder in deren Ermangelung, ein dem Pflegebefohlenen besonders zu bestellender Curator, zugezogen werden.

§. 563.

Rasende, Wahn- und Blödsinnige, zu deren Wiederherstellung keine Hoffnung mehr vorhanden ist, können, auf den Antrag ihrer Verwandten, für bürgerlich todt erklärt werden.

Todes-  
Erklärung des  
selben.

§. 564.

Ben Personen, welche von ihrer Geburt an völlig wahnsinnig und vernunftlos gewesen, findet der Antrag auf Todes- Erklärung, nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre statt.

§. 565.

Ben andern von Geburt an Blödsinnigen, ist das zurückgelegte fünf und zwanzigste Jahr abzuwarten.

§. 566.

Personen, die den schon einmal gehabtten Gebrauch ihrer Vernunft wieder verlohren haben, können erst nach Ablauf eines zehnjährigen in solchen Umständen zugebrachten Zeitraums, für todt erklärt werden.

§. 567.

Dieser Zeitraum wird ben Personen, die während ihrer Minderjährigkeit wahn- oder blödsinnig geworden sind, von dem zurückgelegten fünf und zwanzigsten Jahre an gerechnet.

§. 568.



## §. 568.

Bei Personen, die während der Minderjährigkeit rasend geworden, nimmt der zehnjährige Zeitraum, von dem Zeitpunkt der ausgebrochenen Raserey, seinen Anfang.

## §. 569.

Doch kann, auch gegen diese, die Todes-Erklärung niemals vor zurückgelegtem fünf und zwanzigsten Jahre statt finden.

## §. 570.

Bei Personen, die erst nach schon erreichter Volljährigkeit den Verstand verloren haben, läuft der zehnjährige Zeitraum erst vom Tage der angeordneten Vormundschaft.

## §. 571.

Wird, nach Ablauf des gesetzlichen Zeitraums, auf Todes-Erklärung angetragen, so muß der Richter untersuchen: ob bey dem Pflegebefohlenen die nach den Umständen möglichen Heilmittel angewendet worden, und dennoch zu seiner Wiederherstellung keine Hoffnung vorhanden sey.

## §. 572.

So lange der Pflegebefohlene noch lichte Zwischenräume hat, in welchen er des ungehinderten Gebrauchs seiner Vernunft mächtig ist, kann keine Todes-Erklärung statt finden.

## §. 573.

Die Untersuchung muß mit Zuziehung dreier Aerzte vorgenommen werden.

## §. 574.

Einen dieser Aerzte schlägt der Vormund, den zweyten die Verwandten vor, und der dritte wird von dem Richter ernannt.

## §. 575.



§. 575.

Ist der Vormund selbst der nächste Verwandte des Pflegebefohlenen, so ist letzterm, zu dieser Untersuchung, ein besondrer Curator zu bestellen.

§. 576.

Ueber die Todes-Erklärung muß förmlich erkannt werden.

§. 577.

Den Verwandten sowohl, als den Vormund oder Curator, stehen gegen solches Erkenntniß die gewöhnlichen Rechtsmittel offen.

§. 578.

Das Vermögen des für todt erklärten fällt demjenigen zu, welcher, wenn derselbe am Tage des ersten auf Todes-Erklärung ausgefallen, und entweder sogleich rechtskräftig geworden, oder in den fernern Instanzen bestätigten Urteils gestorben wäre, sein gesetzlicher Erbe seyn würde.

§. 579.

Vor Verabfolgung des Vermögens, muß die Verpflegung, und der künftige Unterhalt des bisherigen Pflegebefohlenen, festgesetzt werden.

§. 580.

Bei dieser Festsetzung ist, nach Verhältniß des Vermögens, nicht bloß auf einen nothdürftigen, sondern auch bequemem, und nach seinem Stande schicklichen Unterhalt, Rücksicht zu nehmen.

§. 581.

Dieser Unterhalt muß der Erbe in dem übernommenen Vermögen sicher stellen.

§. 582.

Der Vormund muß nach wie vor dafür sorgen, daß solcher Unterhalt dem Pflegebefohlenen richtig und ordentlich gereicht werde.

§. 583.



§. 583.

Der Uebernehmer des Vermögens erlangt darauf die Rechte eines Fideikommiß-Besizers.

§. 584.

Diese Eigenschaft muß daher auf die Grundstücke, bey deren Zuschreibung, eingetragen; und die Aktiv-Instrumente müssen in gerichtlicher Verwahrung behalten werden.

§. 585.

Für den Werth des Mobiliar-Vermögens, muß der Erbe, bey dessen Uebernehmung, Caution bestellen.

§. 586.

Kann oder will er sich dazu nicht verstehn, so müssen die Mobilien verkauft, das geldste Geld zinsbar belegt, und das Instrument darüber in gerichtliche Verwahrung genommen werden.

§. 587.

In Fällen, wo es zu Verfügungen über Fideikommiße, der Bestimmung der Anwarts bedarf, muß der Erbe die Einwilligung des Vormunds, und die Genehmigung des vormundtschaftlichen Gerichts einholen.

§. 588.

Uebrigens aber gebührt ihm die uneingeschränkte Verwaltung und Nutznießung des zugefallnen Vermögens.

§. 589.

Durch den natürlichen Tod des Pflegebefohlnen erlangt er das volle Eigenthum.

§. 590.

Wird der Pflegebefohlene, nach der Todes-  
Erklärung, wieder hergestellt, so kann er sein Ver-  
mögen, jedoch nur so, wie solches, oder dessen  
Werth,



Werth, in dem Besiz des Erben noch wirklich vorhanden ist, zurückfordern.

§. 591.

Keine von allen seit seiner Todes-Erklärung vorgefallnen Verhandlungen kann er anfechten.

§. 592.

Die Vormundschaft über Taub-Stumme hört auf, wenn bey angestellter Untersuchung sich findet, daß sie zu der Fähigkeit, ihren Sachen selbst vorzustehn, gelangt sind.

Wiederherstellung der Taubstummen.

§. 593.

Wenn daher auch der Fehler am Gehör und an der Sprache gehoben worden, so muß dennoch erst untersucht werden: ob nicht etwa Blödsinn oder Schwäche die Fortsetzung der Vormundschaft nothwendig mache.

§. 594.

Abwesende, die über zehn Jahr ausgeblieben sind, ohne daß binnen solcher Zeit von ihrem letzten Nachricht eingegangen ist, müssen für todt erklärt werden.

Todes-Erklärung der Abwesenden.

§. 595.

Diese zehn Jahr müssen von dem Zeitpunkt, wo die letzte Nachricht eingegangen, oder, wenn gar keine Nachricht eingekommen, von demjenigen, wo der Abwesende sich entfernt hat oder vermißt worden ist, an gerechnet werden.

§. 596.

Ist der Abwesende vor erreichter Großjährigkeit verschollen, so wird der zehnjährige Zeitraum erst von dem Tage, wo er majorenn geworden, an gerechnet.



## §. 597.

Ist er erst in oder nach dem fünf und sechs-  
zigsten Jahre seines Alters verschollen, so kann  
er nach Verlauf von fünf Jahren für todt er-  
klärt werden.

## §. 598.

Nach Ablauf des gesetzlichen Zeitraums  
muß mit öffentlicher Vorladung des Verscholl-  
nen, nach Vorschrift der Prozeß-Ordnung, ver-  
fahren werden. (Lib. I. Part. II. Tit. XIII.)

## §. 599.

Nach erfolgter Todes-Erklärung hört die  
Vormundschaft über den Abwesenden auf, und  
das Vermögen fällt demjenigen zu, welchem es  
nach der gesetzlichen Erbfolge gebührt.

## §. 600.

Bei Bestimmung dieser Erbfolge kommt es  
auf den Tag an, wo das erste rechtskräftig ge-  
wordne oder in den fernern Instanzen bestätigte  
Urteil publicirt worden.

## §. 601.

Kann jedoch bei der Untersuchung, welche  
der Todes-Erklärung vorangeht, nachgewiesen  
werden, daß der Abwesende früher oder später  
wirklich gestorben sey, so ist nach diesem Zeit-  
punkt seines Ablebens zu bestimmen, wem das  
Erbrecht zukomme.

## §. 602.

Ist hingegen das Vermögen des Abwesen-  
den dem in der Todes-Erklärung rechtskräftig  
dafür anerkannten Erben einmal verabsolgt, so  
ist der Beweis eines frühern oder spätern Able-  
bens nicht ferner zulässig.

## §. 603.



§. 603.

Hat jedoch der erkannte Erbe ein früheres Ableben gewußt, und solches gefährlicher Weise, zum Nachtheil eines Dritten, verschwiegen, so kann er aus solchem Betrug keinen Vortheil ziehn.

§. 604.

Kommt der Abwesende nach der Todes-Erklärung zurück, so muß ihm sein Vermögen, so weit solches oder dessen Werth noch vorhanden ist, herausgegeben werden.

§. 605.

Dagegen kann er wegen der erhobnen Nutzungen nichts fordern; vielweniger irgend eine von dem Erben über die Substanz getroffene Disposition anfechten.

§. 606.

Nur in so fern, als der Erbe etwas von dem Vermögen durch eine bloße Schenkung an einen andern übertragen hat; und sich solches noch in den Händen des Geschenknehmers, oder dieser sich dadurch wirklich noch reicher befindet, kann der zurückgekommne dergleichen Summe oder Sache wieder fordern.

§. 607.

Kommt der Verschollne erst nach dreßsig Jahren, von der Zeit an gerechnet, wo man die letzte Nachricht von ihm gehabt hat, zurück; so kann er, wenn er sich in dürftigen Umständen befindet, von dem Erben, welcher sich mit seinem Vermögen bereichert hat, nothdürftigen Unterhalt fordern.

§. 608.

Nur die Descendenten eines Verschollnen haben, wenn sie sich nach der Todes-Erklärung melden, mit ihm gleiche Rechte.

M 2

§. 609.



§. 609.

Alle übrige Erben können auf das zurückgelassne Vermögen niemals Anspruch machen.

§. 610.

Besserung  
des Ver:  
schwenders.

Die Vormundschaft über einen Verschwender muß aufgehoben werden, sobald derselbe überzeugende Proben seiner gründlich erfolgten Besserung bebringt.

§. 611.

Die Gründe des Aufhebungs-Gesuchs müssen von dem Gericht, mit Zuziehung des Vormunds und der Verwandten, nach den Vorschriften der Prozeß-Ordnung, sorgfältig geprüft werden. Lib. I. Part. II. Tit. XIV. §. 19. seqq.

§. 612.

Jedem, welcher der Vormundschaft gänzlich entlassen wird, muß darüber ein förmliches Zeugniß von dem vormundschaftlichen Gerichte zu seiner künftigen Legitimation ausgefertigt werden.

§. 613.

Absterben  
des Pfluges  
befohlen.

Durch den natürlichen Tod des Pfluges befohlen wird jede Vormundschaft aufgehoben.

§. 614.

Folgen der  
aufgehob:  
nen Vor:  
mundschaft:  
Schlusre:  
nung.

Längstens innerhalb zwey Monaten nach geendigter Vormundschaft, ist der Vormund die Schluß-Rechnung einzureichen verbunden.

§. 615.

Ein gleiches muß geschehen, wenn die Vormundschaft nur in Rücksicht auf die Erhaltung der Substanz des Vermögens fortgesetzt wird; die Verwaltung des Vormunds aber gänzlich aufhört.

§. 616.



§. 616.

Die Rechnungslegung geschieht dem gewesenen Pflegebefohlenen, oder dessen Erben.

§. 617.

Mit der Schlußrechnung zugleich, müssen dem Rechnungsnehmer das Inventarium, und die vorhin dem vormundschaftlichen Gericht übergebenen Jahresrechnungen, vorgelegt werden.

§. 618.

Dem Pflegebefohlenen steht es frey, bey der Schlußrechnung, auch noch Erinnerungen gegen die schon abgelegten Rechnungen nachzubringen; in so fern er nachweisen kann, daß er durch Vorsatz, oder grobes Versehen des Vormunds; verkürzt worden.

§. 619.

Ob die Abnahme der Rechnung gerichtlich erfolgen solle, hängt lediglich von dem Befinden des Rechnungsnehmers ab. (Lib. I. Part. II. Tit. XXI)

§. 620.

Ein Vormund, welcher während der Führung seines Amtes, von der Rechnungslegung an das Gericht befrent gewesen, kann sich dennoch der Pflicht, dem gewesenen Pflegebefohlenen, oder dessen Erben, die Schlußrechnung abzulegen, nicht entziehen.

§. 621.

Ist aber der Vormund von aller Rechnungslegung befrent worden, so ist er dazu auch gegen den Pflegebefohlenen nicht verpflichtet.

§. 622.

Doch kann dergleichen Verboth den Pflegebefohlenen nicht hindern, von dem Vormund



über einzelne Geschäfte, wo er von ihm vorsehlich verkürzt und beschädigt zu seyn glaubt, Rechnung zu fordern.

§. 623.

Ausantwortung  
des Vermögens.

Wenn nicht bloß die Administration, sondern zugleich die ganze Vormundschaft aufhört, so muß der Vormund dem gewesenen Pflegebefohlenen, oder dessen Erben, das gesammte unter seinen Händen befindlich gewesene Vermögen ausantworten.

§. 624.

Diese Ausantwortung kann der Pflegebefohlene, gegen Empfangschein, so fort, und noch ehe die Schlußrechnung gelegt und revidirt worden, von dem Vormund fordern.

§. 625.

Dagegen müssen dem Vormund alle, nach der Schlußrechnung, zu fordern habende Vorschüsse und Auslagen, unverzüglich gut gethan werden.

§. 626.

Werden die Vorschüsse von dem Rechnungsnahmer nicht anerkannt, so kann der Vormund sich eines Retentions-Rechts, auf das Vermögen der Pflegebefohlenen, nur in so fern anmaßen, als seine Forderung sich, nach gesetzlichen Vorschriften, zu einem Arrest-Schlage qualificirt.

§. 627.

Gerichtliche  
Quittung

Nach gelegter Schlußrechnung, und erfolgter Vermögens-Ausantwortung, ist der gewesene Pflegebefohlene, oder dessen Erben, den gewesenen Vormund gerichtlich zu quittiren verbunden.

§. 628.

Der Ertheilung dieser Verzicht kann der Pflegebefohlene sich nicht weigern, wenn auch  
noch



noch ein oder anderer Punkt, aus der geführten Administration, einer nähern oder gar gerichtlichen Erörterung bedarf.

§. 629.

Mit dem Tage der geleisteten Verzicht, hört die stillschweigende Hypothek des gewesenen Pflegebefohlenen in den Gütern des Vormunds auf; und dieser muß von der etwa besonders bestellten Cautio entbunden werden.

§. 630.

Die Entbindung von dieser Cautio kann jedoch der Vormund schon alsdann fordern, wenn ihm die Vermögens-Administration abgenommen wird.

§. 631.

Doch muß in dem Fall des §. 628. die Cautio so weit stehen bleiben, als es zur Deckung solcher Ansprüche des Pflegebefohlenen, bis zum Austrag der Sache, erforderlich ist.

§. 632.

Es steht aber dem gewesenen Vormund frey, den Pflegebefohlenen wegen solcher Ansprüche anderweit zu decken, und dagegen auf Losgebung der ganzen Cautio anzutragen.

§. 633.

Mit Ertheilung der Verzicht muß der gewesene Pflegebefohlene nicht übereilt werden.

§. 634.

Zögert er jedoch damit über ein Jahr, vom Tage der ihm zugestellten Schlußrechnung; so kann ihn der Vormund zu deren Ertheilung, oder zur gerichtlichen Anbringung seiner Ausstellungen, im ordentlichen Wege Rechtens anhalten.



§. 635.

Auch nach ertheilter General-Verzicht, kann der gewesene Pflegebefohlene den Vormund, aus solchen Angelegenheiten und Geschäften in Anspruch nehmen, die in den gelegten Rechnungen nicht vorgekommen sind.

§. 636.

Außerdem sind alsdenn keine weitere Ausstellungen zulässig, als welche einen von dem Vormund begangnen Betrug, und vorsehliche Verfürgung, zum Grunde haben.

§. 637.

Die Rechnungslegung, Quittung, und Löschung der Caution, geschieht auf Kosten des gewesenen Pflegebefohlenen.

§. 638.

II. Endigung der Vormundschaft von Seiten des Vormunds.  
a. durch dessen Tod.

Von Seiten des Vormunds, endigt sich das vormundtschaftliche Amt desselben durch sein Absterben.

§. 639.

Einen solchen Todesfall müssen die Erben des Vormunds dem vormundtschaftlichen Gerichte ohne Zeitverlust anzeigen.

§. 640.

Sind die Erben abwesend, oder unbekannt, so muß die Obrigkeit, welche in solchem Fall für die Sicherheit des Nachlasses des verstorbenen Vormunds zu sorgen hat, wenn sie nicht selbst das vormundtschaftliche Gericht ist, diesem von dem Abgang des bisherigen Vormunds Nachricht geben.

§. 641.

Das vormundtschaftliche Gericht muß sofort für die Sicherung des bisher unter den Händen  
des



des Vormunds gewesenen Vermögens, und für die Bestellung eines andern Vormunds sorgen.

§. 642.

Zieht die neue Bevormundung sich in die Länge, so muß dem Pflegebefohlenen ein Interims-Curator bestellt werden.

§. 643.

Die Erben des verstorbenen Vormunds, oder wenn keine Erben sind, der von der ordentlichen Obrigkeit über dessen Nachlaß bestellte Curator, sind schuldig, dem neuen Vormund, über das Vermögen des Pflegebefohlenen, Schluß-Rechnung abzulegen.

§. 644.

Dies muß, wenn lauter majorenne Erben sind, innerhalb zwey Monaten geschehen. Sind aber Pflegebefohlene unter ihnen, oder hat ein Verlassenschafts-Curator bestellt werden müssen, so kann solchen eine vier monatliche Frist zur Rechnungslegung nicht versagt werden.

§. 645.

Die Abnahme der Rechnung muß bey dem vormundschaftlichen Gericht geschehen.

§. 646.

Entsteht ein Rechnungs-Prozeß, so müssen sich die Erben des Vormunds darüber vor eben dem Gericht einlassen, wo der Erblasser, in Angelegenheiten dieser Vormundschaft, Recht zu nehmen schuldig war.

§. 647.

Im Fall eines über den Nachlaß des gewesenen Vormunds entstandnen Concursets, darf der neue Vormund die demselben gezogenen Defekte, bey dem Gericht des Concursets, nur zu dem



Ende liquidiren, damit solchen im Prioritäts-Urtheil ihr gehöriger Ort angewiesen werde.

§. 648.

Alles, was zum Vermögen des Pflegebefohlenen gehört, müssen die Erben sofort, und ohne die Rechnungslegung abzuwarten, nach der Anweisung des Gerichts, dem neuen Vormund, oder dem Gericht selbst, gegen Empfang-Schein verabfolgen.

§. 649.

Nach gelegter Schluß-Rechnung, und ausgeantwortetem Vermögen, müssen die Erben des Vormunds, von dem neuen Vormund, gerichtlich quittirt werden.

§. 650.

Dergleichen Verzicht hat für die Erben eben die Wirkung, wie diejenige, die nach gänzlich aufgehobner Vormundschaft, von dem gewesenen Pflegebefohlenen selbst erteilt wird.

§. 651.

b. Durch Entlassung. Das vormundschaftliche Gericht kann den von ihm bestellten Vormund wieder entlassen, und einen andern bestellen, so bald es solches dem Besten der Pflegebefohlenen zuträglich findet.

§. 652.

Nur alsdann, wenn der zu entlassende Vormund solchem widerspricht, muß ihm, über die Ursachen der Entlassung, rechtliches Gehör und Erkenntniß verstattet werden. (Lib. I. Part. II. Tit. XIV. §. 14. seq.)

§. 653.

c. Durch Remotion. Macht aber der Vormund sich eines unredlichen Betragens gegen den Pflegebefohlenen verdächtig, so muß die Sache von Amtswegen untersucht, und über seine Remotion erkannt werden.

§. 654.



§. 654.

Besonders findet die Remotion statt, wenn der Vormund Gelder und Vermögen des Pflegebefohlenen, ohne Vorwissen des Gerichts, für sich selbst genutzt hat.

§. 655.

Neben- und Ehren-Vormünder sind schuldig, wenn sie ein unredliches Betragen bey dem administrirenden Vormund wahrnehmen, solches dem vormundschaftlichen Gericht, zur nähern Untersuchung, bey eigener Vertretung anzuzeigen.

§. 656.

Die Verwandten des Pflegebefohlenen, und die fiskalischen Bedienten, sind zu einer gleichmässigen Anzeige, doch ohne besondere Vertretung, verbunden.

§. 657.

Jeder Bürger des Staats hat das Recht, wenn er wahrnimmt, daß ein Vormund mit der Person, oder den Gütern des Pflegebefohlenen, frey- und sorglos umgehe, die Obrigkeit davon zu benachrichtigen.

§. 658.

Der Pflegebefohlene selbst, kann die bemerkte Sorglosigkeit oder Untreue seines Vormunds dem Gericht anzeigen.

§. 659.

Auf dergleichen Anzeigen (§. 655, 658.) oder auch, wenn das Gericht selbst ein pflichtwidriges Betragen an dem Vormund wahrnimmt, muß die Untersuchung wider ihn verfügt werden.

§. 660.

Während der Untersuchung, ist das vormundschaftliche Gericht schuldig und befugt, für die Sicherheit des Pflegebefohlenen, durch Bestellung  
lung



lung eines Neben-Vormunds, oder Aufsehers; durch Inhibitionen an die Pächter, oder Schuldner; durch Erhöhung der Caution, und andre nach den Umständen schickliche Maaßregeln, Sorge zu tragen.

§. 661.

Findet sich bey der Untersuchung, daß der Vormund sich der Veruntreuung, und Unredlichkeit, in Führung seines Amts, schuldig gemacht, so muß er dessen durch Urtheil und Recht entsetzt, und dem Pflegebefohlenen ein anderer Vormund bestellt werden.

§. 662.

Dieser muß unverzüglich auf Legung der Schlußrechnung andringen, und für die Verrückung alles dessen, was der entsetzte Vormund dem Pflegebefohlenen zu vertreten hat, sorgen.

§. 663.

In dem Urtheil muß zugleich auf Bestrafung des wegen Untreue und Unredlichkeit entsetzten Vormunds erkannt werden.

§. 664.

Wird der Vormund, bey der Untersuchung, bloß eines Versehens schuldig gefunden; so ist er nur zur Vertretung des dem Pflegebefohlenen daraus entstandnen Schadens gehalten.

§. 665.

In einem solchen Fall muß er zwar von der angetragnen Remotion ausdrücklich frey gesprochen werden; doch hängt es blos von dem Ermessen des Gerichts ab: ob ihm dasselbe die Vormundschaft länger anvertrauen, oder ihn davon entlassen wolle.

§. 666.



§. 666.

Auch wenn der Vormund ganz unschuldig befunden worden, kann er dennoch gegen solche Denuncianten, welche zur Aufsicht über ihn, unter Vertretung, verpflichtet sind, keine Injurien-Klage anstellen.

§. 667.

Doch findet die Injurien-Klage statt, wenn dergleichen Denuncianten den Vormund, wider besseres Wissen und Ueberzeugung, entehrender Handlungen beschuldigt haben.

§. 668.

Wenn jemand, während der Führung seiner Vormundschaft, eins von denjenigen Vorrechten erlangt, welche von Uebernehmung eines vormundschaftlichen Amtes befreyen, so giebt ihm solches dennoch kein Recht, die einmal übernommene Vormundschaft, wider den Willen der Obrigkeit, niederzulegen.

d. Durch  
Excusation.

§. 669.

Geräth aber ein schon bestellter Vormund in Umstände, wo er der Vormundschaft fernerhin gehörig vorzustehn sich nicht getrauet, so ist er befugt und schuldig, solche dem vormundschaftlichen Gericht, zur nähern Beurtheilung, anzuzeigen.

§. 670.

Auch ohne solche Anzeige muß das Gericht einen Vormund, welcher in Umstände kommt, wo er seinem Amt nicht mehr gehörig vorstehen kann, desselben entlassen, und für die Bestellung eines andern sorgen.

§. 671.

Die zur Vormünderin bestellte Mutter des Pflegebefohlenen muß, wenn sie zu einer andern

e. Verheyrathung der  
Mutter.

Ehe



Ehe schreitet, solches dem vormundschaftlichen Gericht, noch vor Vollziehung der Heyrath, anzeigen.

§. 672.

Unterläßt sie solches, so muß sie, als verdächtig, der Vormundschaft entsetzt werden.

§. 673.

In allen Fällen, wo ein Vormund seines Amtes von dem vormundschaftlichen Gericht entlassen werden soll, ist er befugt und schuldig, solches so lange noch fortzusetzen, bis dem Pflegebefohlenen ein neuer Vormund wirklich bestellt worden.

§. 674.

Wenn einem Pflegebefohlenen mehrere Vormünder bestellt worden, und einer derselben abgeht, so hängt es lediglich von dem Ermessen des vormundschaftlichen Gerichts ab: ob seine Stelle wieder ersetzt, oder die Vormundschaft von dem oder denen übrigen allein, vermaltetirt werden solle. \*)

## Neunter Abschnitt.

### Von den Rechten und Pflichten der Curatoren.

§. 675.

Von Curatoren überhaupt.

Curatores, welche den Pflegebefohlenen nur zu gewissen Geschäften und Angelegenheiten bestellt werden, (§. 4.) haben, in Ansehung dieser Geschäfte, die Rechte und Pflichten eines Vormunds.

§. 676.

\*) Von Vormündern, die nur auf eine gewisse Zeit bestellt sind, nach deren Verlauf sie abgehen können oder müssen, ist bereits oben gehandelt worden.



§. 676.

Das Geschäft oder die Angelegenheit, zu welchen sie verordnet sind, muß in der ihnen ertheilten Bestallung deutlich ausgedrückt werden.

§. 677.

Ist mit ihrem Auftrag eine Vermögens-Administration verknüpft, so sind sie, gleich den Vormündern, zur Cautions-Bestellung und Rechnungslegung verbunden.

§. 678.

So lange dergleichen Administration dauert, haben die Pflegebefohlenen, in dem Vermögen ihrer Curatoren, eben die Vorrechte, wie in dem Vermögen der Vormünder.

§. 679.

Das Amt eines solchen Curators hört auf, so bald das Geschäft, zu welchem er bestellt ist, beendigt, und in Richtigkeit gesetzt worden.

§. 680.

So bald das vormundschaftliche Gericht das Geschäft für berichtet, ausdrücklich oder stillschweigend, angenommen hat, erreicht auch das hypothekarische Recht des Pflegebefohlenen, in dem Vermögen des Curators, seine Endschaft.

§. 681.

Der Curator einer noch ungeborenen Leibesfrucht, hat darauf zu sehn, daß die Wittwe aus dem Nachlaß gehörig verpflegt, der Nachlaß selbst aber sicher aufbewahrt, und weder verbracht, noch verdunkelt werde.

Von dem Curator einer ungeborenen Leibesfrucht.

§. 682.



**§. 682.**

Die Administration des Nachlasses liegt ihm nur alsdann ob, wenn er zugleich zum Verlassenschafts-Curator bestellt worden. \*)

**§. 683.**

Diese Curatel endigt sich mit Ablauf des Zeitraums, binnen welchem, nach den Gesetzen, entschieden seyn muß: ob ein rechtmäßiges Kind des Verstorbenen vorhanden sey. (Abth. I. Tit. II. §. 11.)

**§. 684.**

Wird, binnen dieser Frist, die Wittwe von einem lebendigen Kinde entbunden, so muß der der Leibes-Frucht bestellt gewesene Curator für dessen ordentliche Bevormundung sorgen.

**§. 685.**

Von Curatoren zur Auseinandersetzung mit dem Vater.

Ein Curator, welcher solchen Pflegebefohlenen, die noch unter väterlicher Gewalt stehen, bloß zur Auseinandersetzung mit dem Vater bestellt worden, ist nur dafür zu sorgen schuldig, daß das Vermögen der Pflegebefohlenen vollständig ausgemittelt, und gegen Verdunkelungen bewahrt werde.

**§. 686.**

Der Administration sich zu unterziehen, ist er weder befugt noch schuldig; sondern diese verbleibt, unter den gesetzlichen Einschränkungen, dem Vater (Abth. I. Tit. II. §. 126. seq.)

**§. 687.**

In Fällen, (Abth. I. Tit. II. §. 138) wo der Vater zur Sicherstellung solchen Vermögens nach

\*) In wie fern die Wittwe ventris nomine im Besitz des Nachlasses bleibe, oder solcher denjenigen, welchen mit der Leibes-Frucht ein gleiches Erb-Recht zustehn würde, eingeräumt; oder ein Verlassenschafts-Curator bestellt werden müsse, gehört in das Sachen-Recht.



nach den Gesetzen verbunden ist, muß der Curator, bey der Auseinandersetzung, auch für die Berichtigung der Sicherheit sorgen.

§. 688.

Ereignet sich der Fall, daß der Vater das eigenthümliche Vermögen der Kinder sicher zu stellen verbunden wäre, -erst nach beendigter Auseinandersetzung, so ist der Curator zwar schuldig, auf diese Sicherstellung bey dem vormundschaftlichen Gericht anzutragen.

§. 689.

Auch liegt ihm ob, für das Beste der Pflegebefohlenen zu sorgen, wenn die einmal bestellte Sicherheit schlechter wird; oder eine Veränderung damit vorgenommen werden soll; oder wenn der Vater, bey seiner Administration, die in den Gesetzen bestimmten Schranken überschreitet.

§. 690.

Hat er jedoch eins oder das andre unterlassen, so darf er den dem Pflegebefohlenen entstandnen Nachtheil nur alsdann vertreten, wenn er den Vorfall, der seine Obsorge erfordert hätte, wirklich gewußt hat; oder wenn ihm solcher, ohne grobe Fahrlässigkeit, nicht hätte unbekannt bleiben können.

§. 691.

Ist der Curator zugleich zur Verwaltung des eigenthümlichen Vermögens solcher Pflegebefohlenen bestellt, (§. 684.) so findet dabey alles Anwendung, was von der vormundschaftlichen Administration überhaupt, im Siebenten Abschnitt verordnet ist.

Von administrirenden Curatoren.



## §. 692.

Doch hat ein auch von der Administration ausgeschlossener Vater, in Beziehung auf den Curator, eben die Verhältnisse, wie ein Ehrens Vormund gegen den administrirenden.

## §. 693.

Insonderheit muß, wenn von Veräußerung, oder Ankauf unbeweglicher Grundstücke die Rede ist, der Vater mit seinem Gutachten vernommen werden.

## §. 694.

Ist dem Vater die Administration genommen, der Nießbrauch aber gelassen worden, so muß der Curator, über die in der Art der Verwaltung zu treffenden Haupt-Veränderungen, mit ihm Rücksprache nehmen.

## §. 695.

Insonderheit muß solches geschehen, wenn unbewegliche Güter verpachtet, oder aus der Pacht in Administration gesetzt; neue Baue oder Haupt-Reparaturen vorgenommen; Meliorationen gemacht; Capitalien eingezogen, oder von neuem belegt werden sollen.

## §. 696.

Doch kommt dem Vater, gegen alle dergleichen Veranstaltungen, ein Recht zum Widerspruch nur in so fern zu, als solches einem jeden Nutzungs-Berechtigten, gegen Veranstaltungen, wodurch sein Nießbrauch geschmälert wird, gebühret.

## §. 697.

Dergleichen administrirende Curatel wird nur eben so, wie eine wirkliche Vormundschaft geendigt.

## §. 687.



§. 698.

Müssen jedoch die Kinder, wegen Abgang des Vaters, überhaupt unter Vormundschaft genommen werden; so hängt es von dem Ermessen des Gerichts ab: den bisherigen Curator zum wirklichen Vormund zu bestellen; oder ihm die besondre Administration ferner zu lassen; oder ihn von der Curatel zu entbinden, und seine bisherige Administration dem Vormund der Pflegebefohlenen mit aufzutragen.

§. 699.

Wenn Kindern, die noch unter väterlicher Gewalt sind, eigenthümliches freyes Vermögen zufällt, so ist der Vater schuldig, solches spätestens innerhalb zwey Monathen, nachdem ihm der Anfall bekannt geworden, dem vormundschaftlichen Gericht anzuzeigen. (Abth. I. Tit. II. §. 109: 119.)

Von dem Vater, in so fern er Curator seiner Kinder ist.

§. 700.

Unterläßt er solches, so verliert er die Administration dieses Vermögens, und fällt, aufferdem, in eine verhältnißmäßige fiskalische Strafe.

§. 701.

Den Verwandten der Kinder liegt es ob, dem Gericht von einem solchen Anfall, welchen der Vater verschwiegen hat, Nachricht zu geben.

§. 702.

Jedes Gericht, von welchem ein Testament, oder andre letztwillige Disposition, wornach den Kindern dergleichen Anfall zukommt, publicirt wird, ist solchen dem vormundschaftlichen Gericht bekannt zu machen, verbunden.



§. 703.

Hat der Vater den Anfall dem Gericht gehörig angezeigt, so gebühren ihm, wegen dessen Verwaltung, die Rechte eines Curators, auch ohne besondere Verpflichtung.

§. 704.

Er muß aber auch, wegen Vorlegung eines gerichtlichen oder Privat-Inventarii, bey der Administration selbst, und wegen der Rechnungslegung, alles beobachten, was nach dem Siebenten Abschnitt, einem andern Vormund obliegt.

§. 705.

Doch ist er mit der eidlichen Bestärkung eines von ihm vorgelegten Privat-Inventarii, der Regel nach, und wenn nicht besondere Gründe eines Verdachts wider ihn vorhanden sind, zu verschonen.

§. 706.

Will er das Vermögen selbst in Händen behalten, so muß er dafür, ohne Unterschied der Fälle, gehörige Sicherheit bestellen.

§. 707

Erklärt er sich aber zu dessen Herausgabe, und ist solches anderwärts untergebracht, so bleibt er von besondrer Cautions-Bestellung, wegen der Einkünfte, gleich einem testamentarischen Vormund, der Regel nach, frey.

§. 708.

Nach dem Absterben des Vaters, stehen die Kinder, wegen ihres von demselben verwalteten freyen und nicht freyen Vermögens, gegen ihre Mit-Erben in eben dem Verhältniß, wie andre Pflegebefohlene, gegen die Erben ihres verstorbenen Vormunds. (Abth. I. Tit. II. §. 137. 211. seq.

§. 709.



§. 709.

Gegen Fremde müssen sie aber die Handlungen des Vaters, in Ansehung ihres eigenthümlichen Vermögens, so weit vertreten, als sie des Vaters Erben sind, und ihnen die Rechtswohlthat des Inventarii nicht zu statten kommt.

§. 710.

Wenn dem Pflegebefohlenen ein Lehn zufällt, so muß demselben ein besonderer Lehns-Curator bestellt werden

Von Lehns-Curatoren.

§. 711.

Von dieser Curatel ist der nächste Agnat, oder Mitbelehnte, wenn er solche übernehmen will, und dazu fähig ist, niemals auszuschließen.

§. 712.

Dieser Curator hat jedoch nur dasjenige zu besorgen, was zur Ausübung der Lehnsrechte und Lehnspflichten des Pflegebefohlenen, bey dem Lehns-Hofe, und zur Erhaltung der Substanz des Lehns gehört.

§. 713.

Die gewöhnliche Verwaltung des Lehns, und der davon fallenden Einkünfte, gebührt dem ordentlichen Vormund.

§. 714.

Angelegenheiten, welche weder die Administration allein, noch die Substanz allein betreffen, sondern auf beydes zugleich Einfluß haben, müssen von dem Vormund, und dem Lehns-Curator, gemeinschaftlich besorgt und betrieben werden.

§. 715.

Ein für unbekannt oder entfernte Interessenten bestellter Curator, muß hauptsächlich dafür sorgen, daß jene ausgeforscht, diesen aber die erforderlichen Nachrichten zugebracht werden.

Von Curatoren entfernter und unbekannter Interessenten.



§. 716.

Außerdem muß er dafür sorgen, daß die Sache erhalten, oder das Geschäft gehörig betrieben werde. \*)

## Siebenter Titel.

Von den Rechten und Pflichten des Staats, in Ansehung der Armen-Anstalten, und andrer milden Stiftungen.

§. 1.

**Grundsätze.** Der Staat ist schuldig, für die Ernährung und Verpflegung derjenigen Bürger zu sorgen, die sich solche selbst zu verschaffen, nicht im Stande sind.

§. 2.

Denjenigen, welchen es nur an Mitteln und Gelegenheit, ihren Unterhalt selbst zu verdienen, fehlet, muß der Staat Arbeiten, die ihren Kräften und Fähigkeiten gemäß sind, anweisen.

§. 3.

Diejenigen, die bloß aus Trägheit und Liebe zum Müßiggang, dem Staat, und ihren Mitbürgern, mit ihrem Unterhalt zur Last fallen, müssen durch Zwang und Strafen, zu nützlichen Arbeiten, unter gehöriger Aufsicht, angehalten werden.

§. 4.

\*) Von dem Curatore rei vel haereditatis jacentis wird im Sachen-Recht umständlicher gehandelt. Die Rechte und Pflichten des Curatoris bonorum bey Concurſen, welcher in der That nur ein gemeinschaftlicher Bevollmächtigter der Creditoren ist, bestimmt die Prozeß-Ordnung ( Lib. I. Part. II. Tit. XXVI.



§. 4.

Fremde Bettler sollen in das Land nicht gelassen, oder darin geduldet, und wenn sie sich gleichwohl einschleichen, sofort über die Gränze zurückgeschafft werden.

§. 5.

Der Staat ist berechtigt und verpflichtet, Anstalten zu treffen, wodurch der Mangel seiner Bürger vorgebeugt, und der übertriebenen Verschwendung gesteuert werde.

§. 6.

Veranlassungen, wodurch ein schädlicher Müßiggang unter den Einwohnern genährt, und der Trieb zur Arbeitsamkeit geschwächt wird, darf der Staat nicht dulden.

§. 7.

Stiftungen, welche zu solchen schädlichen Zerstreuungen Anlaß geben, ist der Staat aufzuheben, und die Einkünfte derselben, zum Besten der Armen, zu verwenden berechtigt.

§. 8.

Corporationen und Gemeinen sind zur Ernährung ihrer unvermögenden Genossen, für welche die Familie derselben nicht sorgen kann, verpflichtet.

Wenn die Versorgung der Armen obliege.

§. 9.

Diese Verbindlichkeit trifft vornehmlich diejenige Gemeinde, bey welcher der Verarmte zu den gemeinen Lasten, als Einwohner, zuletzt beigetragen hat.

§. 10.

Die Ehefrauen, Wittwen, und unversorgte Kinder, haben auf diese Unterstützung gleiche Rechte.



## §. 11.

Die Vorsteher der Corporationen und Gemeinen sind schuldig, sich nach den Ursachen des Verfalls ihrer Mitglieder zu erkundigen, und solche der Obrigkeit, zur Abhelfung, in Zeiten anzuzeigen.

## §. 12.

Aller Armen und Unvermögenden, denen ihr Unterhalt auf andre Art nicht verschafft werden kann, ist die Polizen jedes Orts sich anzunehmen verbunden.

## §. 13.

*Fond dazu.* Die Mittel zur Unterhaltung der Armen sollen, so viel als möglich, durch freywillige Beiträge, mittelst der Kirchen, und Haus-Sammlungen, von den wohlhabenden Einwohnern herbeschafft werden.

## §. 14.

Ben der Unzulänglichkeit dieser Beiträge, sind die Communen, unter Approbation des Staats, berechtigt, den Luxus, die Ostentation, und die öffentlichen Vergnügungen ihrer wohlhabenden Einwohner, mit gemäßigten Taxen zu belegen.

## §. 15.

Alle Strafgeder, welchen nicht, in den ergangnen Straf-Gesetzen selbst, besondere Bestimmungen angewiesen sind, sollen zur Verpflegung der Armen verwendet werden.

## §. 16.

Mannspersonen, welche nach zurückgelegtem vierzigsten Jahre, ohne jemals verheyrathet gewesen zu seyn, sterben, und Erben, die sich selbst in guten Vermögens-Umständen befinden, hinter-



terlassen, sind verpflichtet, den Armen- oder Waisen-Anstalten einen Theil ihres Nachlasses zuzuwenden.

§. 17.

Haben sie dergleichen Zuwendung nicht selbst bestimmt, so hat die Waisen- oder Armen-Anstalt des Orts, auf den sechsten Theil des Nachlasses, gegründeten Anspruch.

§. 18.

Personen, welche wegen körperlicher Gebrechen nicht heyrathen können, sind von dieser Abgabe frey.

§. 19.

Desgleichen diejenigen, die nach ihren Religions-Grundsätzen nicht heyrathen dürfen.

§. 20.

Nicht weniger diejenigen, welche zu einer Heyrath die Einwilligung des Landesherrn, oder ihrer unmittelbaren Vorgesetzten, nachsuchen müssen.

§. 21.

Armen-Häuser, Hospitäler, Waisen- und Findel-, Werk- und Arbeits-Häuser, stehen unter dem besondern Schutz des Staats.

Öffentliche Anstalten. Verhältnis des Staats gegen dieselben.

§. 22.

Werden dergleichen Anstalten von neuem errichtet, so muß solches dem Staat, zur Prüfung der Grundsätze ihrer Verfassung, angezeigt werden.

§. 23.

Die Aufsicht über solche Anstalten, die Bestellung der Administratoren, die Revision und Abnahme der Rechnungen, kann jeder Stifter nach Gutfinden bestimmen.



§. 24.

So weit der Stifter nichts bestimmt hat, gehören alle diese Befugnisse dem Staat.

§. 25.

Auch solche Anstalten, denen in der Stiftungs-Urkunde, oder sonst, eigne Aufseher vorgesetzt sind, bleiben dennoch der Oberaufsicht des Staats unterworfen.

§. 26.

Der Staat hat das Recht, Visitationen in dergleichen Anstalten zu verfügen, und die dabei bemerkten Mißbräuche, oder Mängel der innern Verfassung, zu reformiren. (Abth. II. Tit. II. §. 101.)

§. 27.

Der Staat muß darauf sehen, daß die Einkünfte der Armen- und andrer Versorgungs-Anstalten, zweck- und vorschriftsmäßig verwendet werden.

§. 28.

Wird, wegen veränderter Umstände, die in der Stiftungs-Urkunde vorgeschriebne Verwendungs-Art unmöglich, unnütz, oder gar schädlich, so muß der Staat die Güter und Einkünfte einer solchen Anstalt, zu einem andern, der wahrscheinlichen Absicht des Stifters so viel als möglich gemässen Gebrauch widmen.

§. 29.

Neuere  
Rechte sol-  
cher Anstal-  
ten.

Die vom Staat ausdrücklich oder stillschweigend genehmigten Armen- und andern Versorgungs-Anstalten, haben die Rechte moralischer Personen.

§. 30.

Ihr Vermögen hat die Rechte der Kirchens-Güter (Abth. II. Tit. VI. §. 164. seq.)

§. 31.



## §. 31.

Dagegen sind sie, bey Geschenken und Vermächtnissen, solchen Einschränkungen, wie die geistlichen Anstalten, nicht unterworfen.

## §. 32.

Durch dergleichen Vermächtnisse, kann jedoch der den Verwandten in auf- und absteigender Linie gebührende Pflichttheil, nicht geschmälert werden.

## §. 33.

Unvermögenden Verwandten derjenigen, welche milde Stiftungen errichtet haben, kommt auf den Genuß derselben ein vorzügliches Recht zu.

## §. 34.

Auf den Nachlaß solcher Personen, die in eine öffentliche Anstalt, zur lebenslänglichen Verpflegung, unentgeltlich aufgenommen worden, und in dieser Verpflegung gestorben sind, hat die Anstalt ein gesetzliches Erbrecht.

## §. 35.

Dies Erbrecht erstreckt sich auf den ganzen Nachlaß, wenn der Aufgenommene nur Verwandten in aufsteigender, oder in der Seitenslinie verläßt.

## §. 36.

Hat er aber eheliche Nachkommen, so verbleibt denselben ihr Pflichttheil.

## §. 37.

Aber auch diese verlieren den Pflichttheil, zum Besten der Anstalt, wenn sie, bei hinlänglichem Vermögen, ihren hilflosen Eltern die gesuchte Unterstützung versagt haben.

## §. 38.



## §. 38.

Hat der Aufgenommene die Anstalt vor seinem Tode freiwillig wieder verlassen, so kann diese die auf ihn verwendeten Kosten, aus seinem Vermögen oder Nachlaß, als eine Schuld, zurück fordern.

## §. 39.

Jedem, der solchergestalt in eine Anstalt aufgenommen werden soll, muß das der Anstalt daraus erwachsende Erbrecht bekannt gemacht, und daß solches geschehen, in einem von ihm mit zu unterschreibenden Protokolle vermerkt werden.

## §. 40.

Ist der Aufzunehmende seines Verstands oder Vermögens nicht mächtig, so muß die Bekanntmachung den Eltern, oder den nächsten Verwandten, und den Vormündern geschehen, auch im letzten Fall die obervormundschaftliche Genehmigung beigebracht werden.

## §. 41.

Will jemand unter den Verwandten, zur Erhaltung seines Erbrechts, die Verpflegung selbst übernehmen, so kann ihm solches, jedoch unter Aufsicht und Direktion des Waisen-Amtes, nicht versagt werden.

## §. 42.

Ist die Bekanntmachung nicht gehörig erfolgt, so kann die Anstalt bloß die Vergütung der für den Aufgenommenen verwendeten Kosten, als eine Schuld, aus desselben Nachlaß fordern.

## §. 43.

Ein gleiches findet statt, wenn jemand nicht in die Anstalt selbst zur Verpflegung aufgenommen,



men, ihm aber ein Beitrag zu seinem Unterhalt aus selbiger gereicht worden.

## §. 44.

Hat sich jemand in die Anstalt eingekauft, so gebührt dieser auf seinen Nachlaß kein weiterer Anspruch.

## §. 45.

Waisen- und Findel-Häuser haben das Recht, von denjenigen, die von ihnen verpflegt und erzogen worden, wenn solche demnächst zu Vermögen gelangen, den Ersatz der auf sie verwendeten Kosten zu fordern.

## §. 46.

In allen Fällen, wo den Armen- und andern Versorgungs-Anstalten, auf einen Nachlaß, ein gesetzliches Erbrecht, beigelegt ist: kann solches denselben, durch Verfügungen auf den Todesfall, weder entzogen, noch geschmälert werden.

## §. 47.

Die innere Einrichtung und Verfassung einer jeden öffentlichen Armen- oder andern Versorgungs-Anstalt, ist durch die, für selbige, vom Staat vorgeschriebne oder genehmigte Ordnung und Instruktion bestimmt.

Innere Verfassung.

## §. 48.

Kirchen und Kapellen, die für dergleichen Anstalt besonders errichtet sind, stehen, gleich andern, unter der Aufsicht der geistlichen Obern der Diöces, oder des Distrikts.

## §. 49.

Auf die in der Foundation lebenden Personen und Offizianten, gebühren dergleichen Kirchen und Kapellen wirkliche Parochial-Rechte.

## §. 50.



## §. 50.

Auf diejenigen aber, welche ausserhalb der Anstalt leben, können sie sich solcher Rechte nicht anmaassen.

## §. 51.

Vorsteher  
und Admi-  
nistratoren.

Die Vorsteher und Verwalter solcher Anstalten, sind als Diener des Staats anzusehen.

## §. 52.

Ben Verwaltung der der Anstalt zugehörenden Gelder und Gefälle, finden eben die Vorschriften, und gleiche Vertretung, wie ben Königlichem Cassen statt.

## §. 53.

Uebrigens müssen dergleichen Vorsteher und Administratoren, ben Führung ihres Amtes, hauptsächlich nach der Stiftungs-Urkunde, und ihren besondern Instruktionen; demnach aber nach den den Vormündern ertheilten gesetzlichen Vorschriften, sich achten.

## §. 54.

Aufge-  
nommene  
Personen.

Personen, welche in Armen- und andre öffentliche Versorgung-Anstalten aufgenommen worden, können sich der darinn eingeführten Zucht und Ordnung unter keinerley Vorwand entziehen.

## §. 55.

Unruhige und Widerspenstige müssen von den Aufsehern, nöthigen Falls, durch dienliche Zwangsmittel in Ordnung gehalten, oder, bewandten Umständen nach, aus der Anstalt fortgeschafft werden.

## §. 56.

Ausserdem werden die den Aufgenommenen, vermöge ihres Standes, und sonstiger Verhältnisse



nisse, zukommenden Rechte und Pflichten, durch die Aufnahme in dergleichen Anstalt, nicht geändert.

## Achter Titel.

Von den Rechten und Pflichten des Staats zur Verhütung und Bestrafung der Verbrechen.

### §. 1.

Verbrechen zu verhüten, und die innere Sicherheit des Staats zu erhalten, wird Aufklärung, Sittlichkeit, und Arbeitsamkeit, unter seinen Bürgern erfordert.

Allgemeine Veran-  
staltungen,  
zu Verhütung der  
Verbrechen.

### §. 2.

Prediger und Schullehrer müssen daher, zur treuen Befolgung der in den Gesetzen, und ihren besondern Instruktionen, ertheilten Anweisungen, wegen des Unterrichts, und der Aufsicht über das moralische Verhalten, besonders bey den niedern Classen des Volks, mit Ernst angehalten werden. (Abth. II. Tit. VII. §. 23.)

### §. 3.

So oft ein Prediger, bey einem zu dieser Classe gehörigen Mitglied seiner Gemeinde, unsittliches Betragen, anstößige Aufführung, oder vernachlässigte Kinderzucht wahrnimmt, muß er dasselbe, durch liebevolle und ernstliche Erinnerungen, zu seinen Pflichten zurück zu führen, bemüht seyn.

### §. 4.

Werden die Ermahnungen eines solchen Volkslehrers nicht geachtet, so ist er schuldig, der Obrigkeit des Orts davon Nachricht zu geben.

### §. 5.



## §. 5.

Die Obrigkeiten müssen die Volkslehrer in ihren Bemühungen nachdrücklich unterstützen, und besonders für Anstalten sorgen, wo der anwachsenden Jugend, die bey dem Gewerbe der Eltern nicht gebraucht wird, nützliche und schiekliche Beschäftigungen, ausser den Schulstunden, angewiesen werden.

## §. 6.

Die Schulmeister können sich der Aufsicht über die Schulkinder, und deren Beschäftigungen, auch ausser den Lehrstunden, nach Anweisung der Obrigkeit und der Gemeinde, nicht entziehen; und sollen dagegen auch an den Belohnungen Theil nehmen, welche die Kinder durch ihre Arbeit verdienen.

## §. 7.

Dem Müßiggang, und der Bettelen, müssen die Obrigkeiten, durch genaue Befolgung der darüber ergangenen Vorschriften, sorgfältig steuern. Abschn. III. Tit. VII. §. 1-7.

## §. 8.

Liederliche Hauswirthe, Trunkenbolde, und muthwillige Verschwender, müssen durch zweckmäßige Zwangsmittel, zu den Pflichten gegen sich selbst, gegen ihre Familie, und gegen das gemeine Wesen, angehalten werden.

## §. 9.

Jeder Einwohner eines Orts, gegen welchen der Verdacht des Müßiggangs, der Verschwendung, oder der Treibung eines unerlaubten Gewerbes entsteht, ist schuldig, sich über seine Beschäftigungen, und die Quellen seines Unterhalts, gegen die Obrigkeit auszuweisen.

## §. 10.



§. 10.

Jeden Orts Obrigkeit muß über die Gewerbe, und den Nahrungs-Betrieb sämtlicher Einwohner, richtige und vollständige Tabellen führen, und solche, auf jedesmaliges Verlangen, dem Polizen-Departement vorlegen.

§. 11.

Unbekannte Fremde, die im Lande reisen, und mit Pässen von ihrem letzten Aufenthalts-Orte nicht versehen sind, müssen über ihr Gewerbe, und die Absicht ihrer Reise, genau examinirt, und wenn sie sich nicht ausweisen können, über die Gränze gebracht werden.

§. 12.

Die Landes- und Polizen-Obrigkeit jeder Provinz muß mit Ernst und Klugheit dafür sorgen, daß weder durch ärgerliche Beispiele, noch durch verführerische Schriften, Gottesvergessenheit und Aechlosigkeit unter dem Volke verbreitet werden.

§. 13.

Lehrer, Obrigkeiten, und Polizen-Bediente, welche diese Pflichten (§. 2. 12.) vernachlässigen, machen sich, wegen der daraus in der Folge entstehenden Missethaten, verantwortlich.

§. 14.

Besonders sollen dieselben, wenn ein Verbrechen durch grobe Versäumnung solcher Pflichten veranlaßt worden, außer den besonders festgesetzten Polizen-Strafen, bey dem Unvermögen des Verbrechers selbst, zum Ersatz des Schadens, und der Untersuchungskosten, angehalten werden.



§. 15.

Auch jeder Bürger des Staats überhaupt ist schuldig, in seinem Betragen alles das zu vermeiden, wodurch andre zu Verbrechen verleitet werden können.

§. 16.

Wer durch Reden, Schriften, oder Beispiel, andern Geringschätzung gegen Religion und Gesetze, oder Lust und Neigung zu gewissen Lastern beibringt; oder in verbotenen Künsten Anweisung und Unterricht erteilt; setzt sich dadurch, wegen der von dem Verführten nachher wirklich begangnen Verbrechen, in Verantwortung.

§. 17.

Der Grad dieser Verantwortung wird nach dem Verhältniß, in welchem der Verführer gegen den Verführten gestanden, und nach Maaßgabe des Einflusses, welchen seine Verführung auf die wirkliche Begehung des Verbrechens gehabt hat, bestimmt.

§. 18.

Besonders sollen diejenigen scharf bestraft werden, die als Eltern und Vormünder, ihre Kinder und Pflegebefohlenen; als Lehrer und Meister, ihre Schüler, Zuhörer und Lehrlinge; und als Vorgesetzte, ihre Untergebenen solchergestalt zum Laster verleitet haben.

## Erster Abschnitt.

### Von Verbrechen und Strafen überhaupt.

§. 19.

Allgemeine  
Grundsätze:  
I. Von  
Verbrechen  
überhaupt.

Wer durch eine freye Handlung einem andern widerrechtlich Schaden zufügt, der macht sich nicht nur dem Beleidigten, sondern auch dem Staat:



Staat, dessen Schutz derselbe genießt, verantwortlich.

§. 20.

Wer eine durch Strafgesetze verbotene Handlung freiwillig unternimmt, der begeht ein Verbrechen.

§. 21.

Auch derjenige, welcher eine durch Strafgesetze befohlene Handlung vorsehlich unterläßt, macht sich eines Verbrechens schuldig.

§. 22.

Nicht nur die Unterthanen des Staats, sondern auch Fremde, die sich im Staat befinden, und daselbst Verbrechen begehen, sollen nach den Strafgesetzen des Staats gerichtet werden.

§. 23.

Fremde, welche außerhalb Landes ein Verbrechen begangen haben, sind, wenn sie dafür von hiesigen Gerichten bestraft werden sollen, nach den Gesetzen des Landes, wo das Verbrechen begangen ist, zu beurtheilen.

§. 24.

Der Zweck der Strafen ist vorzüglich, die Sicherheit des Staats und seiner Einwohner; zugleich aber auch die Besserung des Verbrechers, durch Züchtigung der schädlichen Leidenschaft, die ihn zu dem Verbrechen bewogen hat.

2. Von Strafen überhaupt.

§. 25.

Verbrechen und Strafen ziehen die Ehrlosigkeit nur alsdann nach sich, wenn ausdrücklich darauf erkannt worden.

§. 26.

Die Bestimmung der Strafe des Verbrechens, schließt die Verbindlichkeit des Verbrechers



thers zum Erfasß des verursachten Schadens,  
niemals aus.

§. 27.

3. Moras  
tität der  
Verbrechen.

Wer frey zu handeln unvermögend ist, bey  
dem findet kein Verbrechen, und also auch keine  
Strafe statt.

§. 28.

Alles was das Vermögen eines Menschen,  
mit Freyheit und Ueberlegung zu handeln, mehrt  
oder mindert, das mehrt oder mindert auch den  
Grad der Strafbarkeit.

§. 29.

Furcht vor blossen Drohungen, entschuldigt  
die Begehung eines Verbrechens niemals.

§. 30.

Auch Drohungen mit Gewalt, sind keine hin-  
längliche Entschuldigung.

§. 31.

Vielmehr ist jeder verbunden, die gedrohte  
Gewalt eher über sich ergehen zu lassen, als ei-  
nem Dritten einen Schaden zuzufügen, den er  
nicht ersetzen kann.

§. 32.

Wer sich durch Trunk, oder auf andere Art,  
selbst in Umstände versetzt hat, wo das Vermö-  
gen, frey zu handeln, aufgehoben oder einges-  
chränkt ist, dem wird das in solchen Umstän-  
den begangne Verbrechen allerdings zugerechnet.

§. 33.

Je mehr Bewegungs-Gründe jemand gehabt  
hat, die begangene strafbare Handlung zu unter-  
lassen, desto mehr muß ihm solche zugerechnet  
werden.

§. 34.



§. 34.

Je mehr Pflichten ein Mensch gegen den andern, oder gegen den Staat hat, desto größer ist das Verbrechen, wenn er denselben beleidigt.

§. 35.

Je mehr Unsicherheit oder Schaden aus einem Verbrechen entstehen, desto schärfer muß dasselbe geahndet werden.

§. 36.

Wer eine Handlung in der Absicht, jemand <sup>Vorsatz.</sup> wider die Gesetze zu beleidigen, unternimmt, der begeht ein vorsätzliches Verbrechen.

§. 37.

Ist die Handlung so beschaffen, daß der gesetzwidrige Erfolg, nach der natürlichen Ordnung der Dinge, daraus nothwendig entstehen mußte; so wird vermuthet, daß das Verbrechen vorsätzlich begangen worden.

§. 38.

Hat der Handelnde die Uebertretung des <sup>Fahrlässig</sup> Strafgesetzes nicht zur Absicht gehabt; er hätte <sup>Zeit.</sup> aber die gesetzwidrigen Folgen, bei Anwendung einiger Aufmerksamkeit und Nachdenkens, voraus sehen können; so ist das Verbrechen aus Fahrlässigkeit begangen.

§. 39.

Je natürlicher und gewöhnlicher der gesetzwidrige Erfolg aus der Handlung entsteht; je leichter der Handelnde diesen Zusammenhang hat voraus sehen können; und je unerlaubter die Handlung an und für sich selbst ist, desto größer ist die Fahrlässigkeit, und desto strafbarer der Verbrecher.



§. 40.

Die im Gesetz selbst bestimmte Strafe eines Verbrechens, heißt die ordentliche; und trifft eigentlich nur den, der ein Verbrechen vorseßlich begangen hat.

§. 41.

Hat das Gesetz die Strafe eines aus Fahrlässigkeit begangnen Verbrechens nicht ausdrücklich bestimmt, so wird eine ausserordentliche Strafe, von dem Richter, nach den Grundsätzen des §. 39. festgesetzt.

§. 42.

Zufall.

Ist der schädliche Erfolg, aus einer an sich erlaubten Handlung, durch blossen Zufall entstanden, so ist solcher kein Verbrechen, und kann also auch nicht bestraft werden.

§. 43.

Ist die Handlung, welche den zufälligen Erfolg, wider die Absicht des Handelnden, gehabt hat, an sich unerlaubt, so ist zwar dieser Erfolg selbst für kein Verbrechen zu achten.

§. 44.

Es muß aber, bey Bestimmung der Strafe dieser unerlaubten Handlung, auf den durch Zufall daraus entstandnen Schaden Rücksicht genommen werden.

§. 45.

4. Von unternommen u. ausgeführten Verbrechen.

Die ordentliche Strafe eines vorseßlichen Verbrechens trifft denjenigen, welcher dasselbe wirklich vollbracht hat.

§. 46.

Hat der Thäter, zur Vollziehung des Verbrechens, von seiner Seite alles gethan; der Erfolg aber ist durch einen blossen Zufall verhin-



hindert worden; so trifft ihn die der ordentlichen am nächsten kommende Strafe.

§. 47.

Hat nur ein blosser Zufall den Verbrecher gehindert, die letzte Hand an die wirkliche Ausführung der Missethat zu legen, so trifft ihn die Strafe, welche jener (§ 46.) am nächsten kommt.

§. 48.

Hat dergleichen Zufall den Verbrecher schon in den vorläufigen Anstalten zu einer Uebelthat verhindert, so wird die böse Absicht, nach Verhältnis des Fortschritts zur wirklichen Vollziehung, geahndet.

§. 49.

Gelinder aber wird derjenige gezüchtigt, der ein schon veranstaltetes Verbrechen noch aus eigener Bewegung unterlassen hat.

§. 50.

Auch, blosser Drohungen, ein gewisses Verbrechen begehen zu wollen, sind strafbar; und verpflichten den Staat zu Massregeln, wodurch der Bedrohte in Sicherheit gesetzt werde.

§. 51.

Die Wiederholung gleicher Verbrechen, wirkt allemal Schärfung der auf das einfache Verbrechen im Gesetz bestimmten Strafe.

5. Von wiederholten Verbrechen.

§. 52.

Noch schärfer wird die Wiederholung geahndet, wenn der Verbrecher, wegen einer Missethat von gleicher Art, vorher schon ein- oder mehrere male bestraft worden.

§. 53.

Bei dieser Schärfung der Strafe ist besonders auf den Hang des Verbrechers, zu dieser Art



von Vergehungen, und auf die dem Staat daraus bevorstehende Gefahr Rücksicht zu nehmen.

§. 54.

In allen Fällen, wo dergleichen gefährlicher Hang, aus den Umständen der That, oder aus deren Wiederholung erhellet, ist der Thäter, nach ausgestandner Strafe, in engerer Verwahrung und Aufsicht so lange zu behalten, bis man von seiner Besserung wahrscheinlich versichert seyn kann.

§. 55.

6. Von  
der Collision  
mehrerer  
Verbrechen.

Wer mehrere Verbrechen von verschiedner Art begangen hat, muß die für jedes derselben bestimmte Strafe leiden.

§. 56.

Können diese verschiednen Strafen nicht zusammen bestehen, so muß die ordentliche Strafe des schweresten Verbrechens, nach Verhältniß der übrigen Vergehungen, geschärft werden.

§. 57.

7. Von be-  
reueten Ver-  
brechen.

Reue, nach vollbrachter That, kann die auf das Verbrechen im Gesetze geordnete Strafe niemals abwenden.

§. 58.

Sie kann aber Milderung dieser Strafe bewirken, wenn der bereuende Verbrecher, aus eigener Bewegung, alles was in seinen Kräften stand, angewendet hat, die nachtheiligen Folgen seines Verbrechens zu hintertreiben, oder den daraus entstandnen Schaden zu ersetzen.

§. 59.

Hartnäckiges Leugnen des begangnen Verbrechens, der dabey vorgefallnen erheblichen Um-



Umstände, oder gehalten Mitschuldigen, würft allemal Schärfung der Strafe.

§. 60.

Haben mehrere an Ausführung eines Ver-  
brechens unmittelbar Theil genommen, so trifft  
jeden von ihnen die im Gesetz bestimmte Strafe.

8. Theil  
nehmung  
an den Ver-  
brechen aus-  
derer.

§. 61.

Hat einer unter ihnen sich als Haupt-  
Urheber und Rädelshführer ausgezeichnet, so wird die  
ordentliche Strafe gegen denselben geschärft.

§. 62.

Verbrechen, zu deren Begehung sich mehrere  
verabredet und verbunden haben, müssen schär-  
fer bestraft werden, als eben diese Verbrechen,  
wenn sie nur von einzelnen Personen begangen  
worden.

§. 63.

Wer sich eines andern zur Ausführung eines  
Verbrechens bedient, wird eben so bestraft, wie  
derjenige, der ein solches Verbrechen selbst und  
unmittelbar begangen hat.

§. 64.

Steht er gegen den Thäter in dem Verhält-  
niß eines Vorgesetzten, oder einer Respekts-  
Person, so wird er als der Rädelshführer des veran-  
stalteten Verbrechens angesehen. (§. 61.)

§. 65.

Doch kann dies Verhältniß des Thäters, ge-  
gen seinen Obern, jenen von der Strafe nicht  
befreyen.

§. 66.

Hat jemand zwar an der Ausführung eines  
Verbrechens nicht unmittelbar Theil genommen,  
aber doch dazu dergestalt thätige Hülfe geleistet,

D 5

daß



daß ohne diese Hülfe das Verbrechen gar nicht hätte begangen werden können, so findet gegen ihn die ordentliche Strafe statt.

## §. 67.

Ist der geleistete Beystand zur Ausführung des Verbrechens nicht nothwendig gewesen, so wird solcher dennoch, in dem Verhältniß, wie er das Verbrechen erleichtert und befördert hat, und nach Maaßgabe der Schwere des Verbrechens selbst, an den Hülfsleistenden geahndet.

## §. 68.

Hat der Hülfsleistende das Verbrechen, welches begangen werden sollen, nicht gewußt, so wird seine Strafbarkeit nach der dabey gehabten Absicht beurtheilt.

## §. 69.

Wer zu einem Verbrechen bestimmten Rath und Anleitung gegeben, wird eben so bestraft, wie der, welcher dazu thätigen Beystand geleistet hat. (§. 66. 67.)

## §. 70.

Wer einen andern, durch Trunk, oder sonst, mit Vorsatz in Umstände setzt, daß derselbe das Vermögen, mit Freiheit und Ueberlegung zu handeln, verliert, der ist, wegen des dadurch veranlaßten Verbrechens, verantwortlich.

## §. 71.

Die Absicht, so der Verführer bey seinem Vornehmen gehabt, und die mehrere oder mindere Wahrscheinlichkeit des daraus zu besorgenden schädlichen Erfolgs, bestimmen die Art und den Grad der Strafe.

## §. 72.



§. 72.

Wer ein Verbrechen vor der Ausführung erfährt, und solches, da er es hätte hindern können, dennoch geschehen läßt, macht sich dessen mit schuldig.

§. 73.

Hat er, auffer der allgemeinen Bürgerpflicht, noch eine besondre Verpflichtung, das Verbrechen zu hindern, auf sich gehabt, so wird er demjenigen, der zu einem Verbrechen thätigen Beystand leistet, gleich geachtet. (§. 66.)

§. 74.

Wer von einem Verbrechen, wodurch die Sicherheit des Staats, oder Leben, Gesundheit, Ehre oder Vermögen eines Menschen, einer erheblichen Gefahr ausgesetzt wird, vor dessen Ausführung Nachricht erhält, ist solches der Obrigkeit, oder demjenigen, gegen welchen das Unternehmen gerichtet ist, anzuzeigen verbunden.

§. 75.

Wer solches unterläßt, der macht sich, wenn das Verbrechen ausgeführt wird, so wohl zum Schadens-Ersatz, als zur Strafe, verantwortlich.

§. 76.

Hat jemand an den Vortheilen eines Verbrechens, nach dessen Ausführung, wissentlich Theil genommen, so trifft ihn eine solche Ahndung, die der ordentlichen Strafe desjenigen Verbrechens, von welchem er Nutzen gezogen hat, am nächsten kommt.

§. 77.

Wer Verbrechen, oder deren unrechtmässigen Gewinn zu verheimlichen, sich zum Gewerke macht, wird, nach der Regel, eben so, wie die Verbrecher selbst, bestraft.

§. 78.



§. 78.

9. Vers  
hältniß der  
Strafen.

Gegen gemeine Landleute, und unbemittelte Bürger, finden keine Geldstrafen statt.

§. 79.

In allen Fällen, wo eine, im Gesetz, als die ordentliche Strafe bestimmte Geldbuße, gegen den Verbrecher nicht angewendet werden kann, tritt verhältnißmäßige Leibesstrafe an deren Stelle.

§. 80.

Eben so wird zeitige Leibesstrafe in verhältnißmäßige Geldbuße verwandelt, wenn erstere an der Person des Verbrechers nicht vollzogen werden kann.

§. 81.

Fünf Thaler Geldbuße werden einer Gefängnißstrafe von acht Tagen, der Regel nach, gleich geachtet.

§. 82.

Doch kann der Richter dieses Verhältniß, nach der bekannten Beschaffenheit der Vermögensumstände des Verbrechers, auf zehn bis vierzig Thaler, für acht Tage Gefängniß erhöhen. \*)

Zwey

\*) Das Criminal-Gesetz-Buch muß noch mehr, als das Bürgerliche, ein eigentlicher Volks-Coder seyn, der nicht nur überhaupt dem grossen Haufen der Einwohner des Staats, so viel als möglich, in die Hände zu bringen, sondern auch selbst bey dem Schul-Unterricht mit zum Grunde zu legen ist. Es muß also aus kurzen und deutlichen Vorschriften bestehen, wornach die Bürger des Staats ihr Verhalten einrichten können, durch erlangte Kenntniß der schädlichen Folgen eines jeden Verbrechens, gegen desselben Begehung gewarnt, und davon abgeschreckt werden. Diesem Zweck würde es gänzlich zuwider seyn, wenn man hier in die feinere Unterscheidungen, welche bey den Graden der Moralität, und bey der Imputation statt finden; in die Lehre von den erschwerenden und mildernden Umständen; in die genaue Abmessung des Vers



Zweyter Abschnitt.

Von Staats-Verbrechen überhaupt und besonders vom Hochverrath.

§. 83.

Eine jede freye Handlung, wodurch der Staat oder dessen Oberhaupt unmittelbar und zunächst beleidigt worden, ist ein Staats-Verbrechen.

§. 84.

håltnisses der Strafen, so wohl unter sich, als gegen den in jedem einzelnen Fall vorwaltenden Grad der Moralität, und der vorhandenen Milderungs-Ursachen. hineingehn; oder Maafregeln, welche die, selbst dem ärgsten Verbrecher nicht zu versagende Pflicht der Menschlichkeit, bey Vollziehung der Strafen an die Hand giebt, hier einrücken wollte. Man würde dadurch nicht nur den Volks-Codex selbst, zu einer dem bestimmten Gebrauch ganz widersprechenden Weitläufigkeit ausdehnen; sondern man würde auch boshaften Verbrechern Schlupfwinkel öffnen, und Cautelen an die Hand geben, wodurch sie dem Richter die Ausmittelung ihres Verbrechens erschweren, und sich der wirklich verdienten gesetzmäßigen Strafe, zum äuffersten Nachtheil des Staats, entziehen könnten; man würde folglich den Hauptweck der Strafgesetze, nemlich Abschreckung von Verbrechen, bey der Menge, nur gar zu leicht verfehlen.

Aus diesem Gesichtspunkt muß man den gegenwärtigen ganzen Titel, und insonderheit auch die vorstehenden allgemeinen Grundsätze betrachten. Wer dabey hier und da nähere Bestimmungen vermissen möchte, der wird solche in der besonders abzufassenden Instruktion für den Richter antreffen.

Diese Instruktion wird, ausser der eigentlichen Criminal-Prozeß-Ordnung, wohin auch die Lehre vom Gerichtsstand in peinlichen Fällen, vom Corpore delicti, von den Anzeigen, und von den Beweisen gehört, nähere Regeln enthalten, wie der Richter bey Abfassung des Erkenntnisses zu verfahren habe; wie der Grad der Moralität und der Imputation, nach der Qualität des Verbrechens, nach den Motiven der Handlung, nach den vorhergehenden und begleitenden Umständen, und nach den Folgen der Handlung bestimmt; auf was für Milderungs-Ursachen bey jeder Art der Verbrechen Rücksicht genommen; wie die im Gesetzbuch nur allgemein angegebene Art der ordentlichen Strafe, nach Bewandniß jeden Falls, genauer determiniz



§. 84.

Wer den Staat und dessen Oberhaupt feindlich behandelt, begeht einen Hochverrath.

§. 85.

Erste Classe  
des Hoch-  
verraths.

Ein Unternehmen, welches auf den Umsturz der Staats-Verfassung abzielt, oder das Leben, oder die Freiheit des Oberhauptes im Staat unmittelbar angreift, ist der höchste Grad des Hochverraths.

§. 86.

Dieser Grad des Hochverraths ist vorhanden, so bald der Verräther alles, was an ihm ist, zur Ausführung seiner bösen Absicht gethan hat; wenn gleich der Erfolg durch Umstände, die von ihm nicht abhängen, gehindert oder abgewendet worden.

§. 87.

Ein solcher Hochverräther der ersten Classe soll mit der härtesten und empfindlichsten Todesstrafe, mit Viertelheilung des Körpers belegt; Kopf und Hände an Schandpfähle in verschiedenen Gegenden des Landes angeheftet; der Rest zu Asche verbrannt; sein eigenthümliches Vermögen eingezogen; sein Wappen zerschlagen; und sein Name aus allen öffentlichen Denkmälern vertilgt werden.

§. 88.

nirt; nach welchen Grundsätzen in Fällen, wo die ordentliche Strafe des Gesetzes nicht statt findet, die an deren Stelle tretende außerordentliche abgemessen; wie und nach welchem Maasstab die Schärfung der ordentlichen Strafe, in Fällen, wo das Gesetz solche vorschreibt, angeordnet; und wie in Fällen, wo das Faktum nicht vollständig auszumitteln ist, verfahren werden solle.

Eben diese Instruktion wird das Verfahren bey Vollziehung der Straf Erkenntnisse, und die verschiedenen Arten, wie Criminal Verbrechen und Strafen aufgehoben werden, näher bestimmen.



§. 88.

Hat sich der Verräther der Lebensstrafe durch die Flucht entzogen; so soll dieselbe an seinem Bildniß vollstreckt; und im übrigen alle vorstehend verordnete Strafen, so weit sie einen Abwesenden treffen können, wider ihn wirklich vollzogen werden.

§. 89.

Hat der Verräther, noch vor Vollziehung der Todesstrafe, das Leben auf andre Art verlohren; so finden nicht nur die, Ehre und Vermögen betreffenden Strafen, wider ihn statt; sondern es sollen auch die andern körperlichen Ahndungen an seinem Leichnam vollstreckt werden.

§. 90.

Die Kinder und Nachkommen eines Hochverräthers der ersten Classe, sollen nicht nur aller Ehren und Würden im Staat unfähig seyn, sondern auch aus dem Gebiet des Staats auf ewig verbannt werden. \*)

§. 91.

\*) Die anscheinende Härte dieser Verordnung wird verschwinden, wenn man erwegt, wie nothwendig es sey, den Staat gegen die äußerste Gefahr zu sichern, womit ihm die Rache und Erbitterung der Kinder eines solchen Hochverräthers drohen können. Diesen Zweck zu erreichen, giebt es nur zwei Wege; nemlich die Entziehung der Freiheit, oder die Verbannung aus dem Staat. Letztere ist außer allem Streit ein gelinderer Weg als erstere; zumalen, wenn man bedenkt, daß den Kindern ihr eigenthümliches, oder ihnen von andern, als dem Vater, durch Erbschaften zufallendes Vermögen nicht genommen wird. Es ist also diese Verordnung nicht Strafe der unschuldigen Kinder, sondern Sicherungs-Mittel für den Staat, und wird dadurch, nach bewandten Umständen, aus Gründen, die nicht hieher, sondern in die Instruktion für den Richter gehören, das Begnadigungs-Recht des Staats, und die richterliche Empfehlung zu dessen Ausübung, nicht ausgeschlossen.



## §. 91.

Es soll aber auch einem jeden treuen Unterthan, welcher durch den Staat, oder dessen Oberhaupt, beleidigt zu seyn glaubt, seine Beschwerden, ohne alle Gefahr, vor den Thron zu bringen erlaubt seyn; und er sich jederzeit prompter Gerechtigkeit und Hülfe zu getrösten haben.

## §. 92.

Zweite  
Classe.

Landesverrätherenen, und Begünstigungen der Feinde des Staats, wenn solche den Umsturz desselben, oder das Leben und die Freyheit des Regenten nicht eigentlich zur Absicht haben, sind der zwayte Grad des Hochverraths.

## §. 93.

Diejenigen, welche sich dessen schuldig machen, sollen mit geschärfter Todesstrafe, und Confiskation ihres Vermögens belegt werden.

## §. 94.

Diese Strafe trifft also die, welche verrätherischerweise die Feinde des Vaterlands und deren Unternehmungen begünstigen; Kriegsvorräthe und Magazine des Staats in Brand stecken, oder sonst verderben; oder auch dem Feinde zu Ueberfällen und Eroberungen behülflich sind.

## §. 95.

Ferner diejenigen, welche zum Angriff des Vaterlands Truppen werben; oder in der Absicht, die Unternehmungen der Feinde desselben zu befördern, solche mit Lebensmitteln und Kriegsbedürfnissen unterstützen.

## §. 96.

Eben so werden diejenigen bestraft, die den Vertheidigern des Vaterlands, in ihren Unternehmungen



nehmungen, verrätherischerweise Hindernisse in den Weg legen, und dadurch den Feind begünstigen.

§. 97.

Wer fremde Staaten, gegen sein Vaterland, durch Verhehungen aufbringt, und dasselbe geflissentlich in Kriegs-, Gefahren versetzt, ist ebenfalls als ein Hochverräther der zweiten Classe anzusehn, und zu bestrafen.

§. 98.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher auswärtigen Mächten, die mit dem Vaterlande im Kriege stehn, oder dasselbe damit bedrohen, Heimlichkeiten des Staats verräth; Urkunden, Festungs- oder Operations-Pläne, und dergleichen Nachrichten, an deren Geheimhaltung dem Wohl des Staats gelegen ist, gefährlicherweise bekannt macht.

§. 99.

Auch sind Unterthanen des Staats, die sich als Kundschafter des Feindes gebrauchen lassen, als Hochverräther der zweiten Classe anzusehn.

§. 100.

Feindliche Kundschafter, die sich auf verdächtigen Wegen betreten lassen, werden mit dem Strange hingerichtet.

§. 101.

Feindliche Kriegs-Gefangne, welche die ihnen gestattete Befreyung von einer engern Gefangenschaft, gegen ihr gegebenes Wort mißbrauchen, und Verrätherereyen unternehmen, werden auf gleiche Art mit dem Tode bestraft.

§. 102.

Wer in Verübung eines Hochverraths der zweiten Classe so weit gegangen ist, daß nur die



würkliche Ausführung, oder gar nur der schädliche Erfolg, durch äussere von ihm nicht abhängende Umstände verhindert worden, der soll für infam erklärt, und mit ewigem Festungs-Arrest belegt werden.

## §. 103.

Theilnehmung am Hochverrat, erster u. zweiter Klasse.

Wer an der würklichen Ausführung eines Hochverraths der ersten oder zwenten Klasse thätigen Antheil nimmt, oder auch nur, durch Anstiften, Zureden, und verrätherische Rathschläge solchen veranlaßt, macht sich der Strafe des Hochverraths selbst, und aller damit verbundnen Folgen schuldig.

## §. 104.

Auch der, welcher einen offenbaren Feind des Staats, oder einen feindlichen Rundschafter, wissentlich bey sich aufnimmt; oder sich mit demselben in ein gefährliches Verständniß einläßt, macht sich desselben Verbrechens theilhaft, und verwürkt gleiche Strafe.

## §. 105.

Wer einen Hochverrath der ersten Klasse in Erfahrung bringt, und solchen nicht entdeckt, da er doch Gelegenheit dazu gehabt hat, ist, wenn das Verbrechen würklich ausgeführt worden, der begangnen Untreue wegen, mit der Todesstrafe zu belegen.

## §. 106.

Wer einen Hochverrath der zwenten Klasse solchergestalt verheimlicht, hat, wenn das Verbrechen zur Ausführung gekommen ist, lebenswierige Festungs-Strafe verwürkt.

## §. 107.

Ist der verheimlichte Hochverrath erster oder zwenten Klasse nicht zur würklichen Ausführung gedie-



gediehen, so soll die Verheimlichung mit zehnjähriger Festungsstrafe geahndet werden.

§. 108.

Dem, welcher sich einer solchen Verheimlichung schuldig macht, kann nicht zu statten kommen, daß er von den Hochverräthern, auf den Fall der Entdeckung, mit dem Tode bedroht worden; da er sich jederzeit eines besondern Schutzes, von Seiten des Staats, zu getrösten hat.

§. 109.

Auch Kinder gegen Eltern, und umgekehrt, sind von der Pflicht, vorsehende Verrätheren, wenn sie solche nicht anders hindern können, zu entdecken, nicht befrent.

§. 110.

Wer eine Verschwörung wider den Staat und dessen Oberhaupt entdeckt, und noch zu rechter Zeit anzeigt, soll, nach Wichtigkeit des dadurch geleisteten Dienstes, ansehnlich belohnt werden.

§. 111.

Derjenige, welcher vorher selbst an der Verschwörung Theil gehabt hat; sein boshaftes Vorhaben aber noch in Zeiten bereuet, und durch seine Anzeige dem Unheil vorbeugt, soll begnadigt werden.

§. 112.

Kinder und Eltern, welche einen Hochverrath, so bald sie davon Nachricht erhalten, entdecken und anzeigen, sind mit allen für sie nachtheiligen Folgen, des Verbrechens dieser ihrer Verwandten, zu verschonen.

§. 113.

Wer auffer dem Fall eines Kriegs, die Rechte und das Intresse des Vaterlands an auswärtige

Dritte  
Classe.



tige Mächte verräth, oder die Sicherheit desselben gegen solche Mächte in Gefahr setzt, der begeht einen Hochverrath der dritten Classe, und soll, nach Bewandniß der Umstände, mit lebenswierigem oder zeitigem Gefängniß bestraft werden.

## §. 114.

Wer sich der §. 48. beschriebenen Verräthen der Heimlichkeiten des Staats, gegen fremde nicht feindliche Mächte schuldig macht, der wird mit zehnjährigem bis lebenswierigem Festungs-Arrest belegt.

## §. 115.

Wer die ihm anvertrauten Staats-Geheimnisse aus Nachlässigkeit bekant werden läßt; und dadurch den Staat in Gefahr setzt; soll zu fernern Diensten desselben auf immer für unfähig erklärt, und überdem, nach Verhältniß des Grades der Nachlässigkeit, und des dem Staat zugefügten Schadens, mit empfindlicher Leibesstrafe angesehen werden.

## §. 116.

Wer auswärtigen Staaten, Fabriken- und Handlungs-Geheimnisse verräth, oder seinem Vaterlande andre Vortheile dieser Art, zu Gunsten fremder Staaten, vorsehlich entzieht, soll vier- bis achtjährige Festungs- oder Zuchthaus-Strafe leiden.

## §. 117.

Wer die Rechte des Staats, durch Vernichtung der darüber sprechenden Urkunden, oder auf andre Art, vorsehlich verdunkelt, soll mit zehnjährigem bis lebenswierigen Festungs-Arrest bestraft werden.

## §. 118.



§. 118.

Wer in der Absicht, dem Staat zu schaden, oder ihn in Streitigkeiten mit seinen Nachbarn zu verwickeln, die Landes-Gränzen verrückt, oder verdunkelt, den soll vier- bis achtjährige Festungs- oder Zuchthaus-Strafe treffen.

§. 119.

Wer Personen, die sich im Schuß des Staats befinden, fremden Mächten verräth, oder ausliefert, der soll, bis zu deren Wiederbefreyung, in Verhaft genommen werden, und eben die Widrigkeiten dulden, welche er dem andern, durch seine Verrätheren zugezogen hat.

§. 120.

Ist mit dergleichen Verbrechen eine wirkliche Verrätheren gegen den Staat selbst verbunden, so soll dieselbe, als ein Hochverrath der zwennten Classe, geahndet werden.

§. 121.

Wer sich um den Bestand fremder Mächte, zur Unterstützung seiner vermeintlichen Rechte gegen einen Mit-Untertban bewirbt; und dadurch zu unangenehmen Weiterungen zwischen beyden Staaten Anlaß giebt; der wird mit ein- bis zweyjähriger Gefängniß, oder verhältnißmäßiger Geldstrafe belegt.

§. 122.

Diese Strafe wird geschärft, wenn der Staat selbst die vermeintlichen Rechte untersucht, und für ungegründet erklärt hat.

§. 123.

Wer das Völker-Recht gegen fremde Staaten, deren Oberhaupt und Gesandten verlegt, oder dieselben sonst beleidigt, der soll, zur Ge-



nugthuung des Beleidigten, mit verhältnißmäßiger Leibesstrafe belegt werden.

§. 124.

Es soll auch niemand, selbst zu Kriegszeiten, sich unterfangen, Feindseligkeiten gegen andre Staaten und deren Unterthanen auszuüben, als in sofern sein Beruf ihn dazu verpflichtet.

§. 125.

Heimliche Verbindungen, durch welche der Staat, auf irgend eine Art, in äussere Unsicherheit, oder gefährliche Verwickelungen gerathen könnte, sollen, wenn die Absicht der Verschwendung noch nicht zur Ausführung gediehen ist, mit mehrjähriger Festungsstrafe geahndet werden.

§. 126.

Vorbeu-  
gungs-Mit-  
tel.

Auch an sich unsträfliche Verbindungen mehrerer Mitbürger des Staats, müssen, wenn sie auf den Staat selbst, und dessen Sicherheit Einfluß haben können, von den Verbundnen, bey Vermeidung nachdrücklicher Geld- oder Leibesstrafe, der Obrigkeit zur Prüfung und Genehmigung angezeigt werden.

§. 127.

Ueberhaupt sind die Mitglieder aller Gesellschaften im Staat verpflichtet, sich über den Gegenstand, und die Absicht ihrer Zusammenkünfte, gegen die Obrigkeit, auf Erfordern auszuweisen.

§. 128.

Ohne besondere Erlaubniß der Obrigkeit, darf kein Einwohner des Staats sich, zu Kriegszeiten, mit irgend jemand von feindlicher Seite, in ein heimliches Vernehmen oder Briefwechsel einlassen.

§. 129.



§. 129.

Der dessen Geschäfte es erfordern, daß er Reisen in feindliche Lande vornehme, muß dazu die schriftliche Erlaubniß seiner Obrigkeit nachsuchen.

§. 130.

Briefwechsel in feindliche Lande, darf, ohne dergleichen besondrer Erlaubniß, nicht anders, als durch den Weg der öffentlichen Posten, geführt werden.

§. 131.

Niemand soll fremde Personen bey sich aufnehmen, oder deren heimlichen Aufenthalt begünstigen, ohne der Obrigkeit seines Orts davon Nachricht zu ertheilen.

§. 132.

Wer solchem (§. 128, 131.) zuwider handelt, soll, wenn er auch bey näherer Untersuchung, einer Verrätheren oder Theilnehmung daran, nicht schuldig befunden wird, dennoch in eine seinem Vermögen angemessene empfindliche Geld-, oder verhältnißmäßige Leibesstrafe genommen werden.

§. 133.

Ohne ausdrückliche Bewilligung des Landesherrn, soll niemand im Lande Werke oder Befestigungen anlegen, welche den Feinden des Staats zu Schlupfwinkeln dienen könnten.

§. 134.

Niemand soll schweres Geschütz, Waffen, oder Kriegs-Munition heimlich auffammeln.

§. 135.

Niemand soll, ohne Zwang, dem Feinde Lebensmittel oder Kriegsbedürfnisse zuführen.



## §. 136.

Niemand soll bewaffnete Leute zusammen bringen, oder in Sold nehmen, der nicht von dem Staat ausdrücklich dazu bevollmächtigt worden.

## §. 137.

Niemand soll solche Pläne von Festungen, Operations-Pläne, und andre geheime Nachrichten, deren Bekanntwerdung, besonders in Kriegszeiten, dem Staat gefährlich seyn könnte, sammeln und besitzen, vielmehr solche, wenn sie ihm ja zu handen kommen, an die Behörde sofort abliefern.

## §. 138.

Wer wider diese Vorschriften (§. 133: 137.) handelt, der soll sofort zur Verantwortung gezogen, und nach Verhältniß seiner Uebertretung, mit nachdrücklicher Geld- oder Leibesstrafe angesehen werden.

## §. 139.

Jeder Bürger des Staats ist schuldig, die seinem Vaterlande drohende Gefahr, so viel in seinem Vermögen steht, abzuwenden; und alle ihm bekannt gewordne verdächtige, oder gefährlich scheinende Unternehmungen, welchen er nicht selbst vorbeugen kann, der Obrigkeit anzuzeigen.

## §. 140.

Vornehmlich aber liegt allen Obrigkeiten, und fiskalischen Bedienten, die genaueste Aufmerksamkeit auf dergleichen Vorfälle und Begebenheiten ob; also, daß, wenn sie dabei etwas verabsäumen, nicht nur mit Cassation, sondern auch mit andern nachdrücklichen Leibesstrafen, wider sie verfahren werden soll.

Drit:



### Dritter Abschnitt.

#### Von dem Verbrechen der beleidigten Majestät.

§. 141.

Wer den Staat, in der Person seines Oberhauptes, oder dessen Familie, vorsehlich beleidigt, der macht sich des Verbrechens der beleidigten Majestät schuldig.

§. 142.

Thätige Beleidigungen der Person des Regenten, in seiner Würde, als Oberhaupt des Staats, ziehen, wenn sie auch kein Hochverrath wären, dennoch die Todesstrafe nach sich.

§. 143.

Diese Strafe soll, nach dem Grade der Bosheit und Widersesslichkeit, geschärft werden.

§. 144.

Andere thätliche oder wörtliche Beleidigungen der Person des Regenten, der Königin, des Kronprinzen, oder anderer Mitglieder der im Staat regierenden Familie, sollen nach Beschaffenheit der Umstände, und der Größe der Beleidigung, am Leben, mit Staupenschlag, lebenswieriger oder zeitiger Bestung, oder anderer Gefängnißstrafe, geahndet werden.

§. 145.

Die nähere Bestimmung der Art und Dauer der Strafe, bleibt in vorkommenden Fällen, allemal dem Oberhaupt des Staats vorbehalten.



## Vierter Abschnitt.

Von Verbrechen, wodurch die innere Sicherheit, Ruhe, und Ordnung im Staat verlegt wird.

§. 146.

Verunglimpfung der Staatsverfassungen.

Wer durch frechen unehrbietigen Tadel der Landes-Verfassungen, und Anordnungen im Staat, Mißvergnügen und Unzufriedenheit der Bürger gegen die Regierung veranlaßt, der hat Gefängniß- oder Festungs-Strafe, auf sechs Monath bis zwen Jahre verwürkt.

§. 147.

In je größerem Ansehn derjenige steht, welcher dergleichen Unfug vornimmt, destomehr muß die Strafe wider denselben geschärft werden.

§. 148.

Verkauf und Verbreitung solcher Schand-schriften muß, unter nachdrücklicher Geld- oder Leibes-Strafe, verbothen, und der ganze Vorrath der vorgesundnen Exemplare durch den Henker verbrannt werden.

§. 149.

Drucker, Verleger, Abschreiber, und Austheiler solcher aufrührischen Schriften, trifft, ausser dem Verlust ihres Bürger-Rechts und Gewerbes, eben die Strafe, wie die Verfasser.

§. 150.

Was von Schmähschriften gegen den Staat verordnet ist, gilt auch von Gemälden, Kupferstichen, und andern sinnlichen Darstellungen, welche auf Verunglimpfung des Staats, und seiner Verfassungen, abzielen.

§. 151.



§. 151.

Dagegen steht einem jeden frey, seine Bemerkungen und Vorschläge, über Mängel und Verbesserungen, sowohl dem Oberhaupt des Staats, als den Vorgesetzten der Departements anzuzeigen; und letztere sind, dergleichen Anzeigen mit erforderlicher Aufmerksamkeit zu prüfen, verpflichtet.

§. 152.

Wer sich seiner Obrigkeit in ihrer Amtsführung, oder deren Abgeordneten, in Ausführung ihrer Befehle, thätlich widersetzt, der soll, nach Beschaffenheit des Widerstandes, und der dabey gebrauchten Gewalt, mit Gefängniß, Zuchthaus, oder Festungs-Strafe, auf zwey Monath, bis zwey Jahr, belegt werden.

Widerstand  
gegen die  
Obrigkeit.

§. 153.

Wer Staats-Bedienten und Obrigkeiten, in und bey Ausrichtung ihres Amtes, mit Worten oder Thätlichkeiten beleidigt, gegen den soll die Strafe, welche das Verbrechen schon an sich, und ohne Rücksicht auf die Person des Beleidigten verdient hätte, allemal geschärft werden.

Beleidigung der  
Staats-Bedienten in  
ihrem Amt.

§. 154.

Ist auf die That an sich zeitige Gefängniß, Zuchthaus, oder Festungs-Strafe verordnet, so wird, wenn die Beleidigung gegen einen der ersten Staats-Bedienten verübt worden, die Dauer der Strafe verdoppelt.

§. 155.

Ist die Beleidigung Mitgliedern der Landes-Collegien, oder andern Staats-Beamten, und obrigkeitlichen Personen, in ihrem Amte wiederfahren; so wird die Dauer der Strafe auf die Hälfte verlängert.

§. 156.



§. 156.

Sind Unterbediente des Staats in ihrem Amte beleidigt worden, so wird die durch die That an sich verwürkte Strafe, um den dritten Theil ihrer sonstigen Dauer vermehrt.

§. 157.

Ist die einem höhern oder niedern Staatsbedienten, in seinem Amte, zugefügte Beleidigung so beschaffen, daß der Thäter dadurch, wenn sie auch nur einer Privat-Person wiederfahren wäre, lebenswierige Gefängniß-Strafe verwürkt hätte, so muß die Strafe durch körperliche Züchtigung geschärft werden.

§. 158.

Hat der Verbrecher schon durch die That an sich das Leben verwürkt, so findet geschärfte Todes-Strafe wider ihn statt.

§. 159.

In beiden Fällen (§. 157. 158.) muß der Richter, bey Schärfung der Strafe, auf den Rang des beleidigten Staatsbedienten, und die daher, aus solcher Beleidigung, dem Staat selbst bevorstehende Unsicherheit, Rücksicht nehmen.

§. 160.

Aufruhr.

Wer einen Theil des Volks, einer Stadt oder Dorf-Gemeine zusammenbringt, um sich der Ausführung obrigkeitlicher Verfügungen, mit vereinter Gewalt, zu widersetzen, oder etwas von der Obrigkeit zu erzwingen, der macht sich eines Aufruhrs schuldig.

§. 161.

Wer einen Aufruhr erregt, der hat, wenn auch noch keine wirkliche Gewalt verübt worden, und noch kein Schaden geschehen ist, dennoch  
Ein-



Ein- bis Zwenjährige Zuchthaus- oder Festungs-  
Strafe verwürkt.

§. 162.

Ist bey einem solchen Tumult Gewalt ver-  
übt, und jemand an seinem Leibe oder Gütern  
beschädigt worden; so soll der Thäter, nach Be-  
wandniß seines Verbrechens gestraft, der Rä-  
delsführer aber, auf drey bis vier Jahr, zur Be-  
stung oder ins Zuchthaus gebracht, und so wohl  
bey seiner Aufnahme, als Entlassung, mit einer  
von dem Richter zu bestimmenden Anzahl von  
Peitschen-Schlägen, gezüchtigt werden.

§. 163.

Wäre bey einem solchen Tumult ein Todt-  
schlag geschehen, so wird der Thäter selbst als  
ein Todtschläger oder Mörder bestraft; der  
Rädelsführer aber mit zehnjähriger Festungs-  
oder Zuchthaus-Strafe, und gleicher körperlicher  
Züchtigung, belegt.

§. 164.

Kann bey einem im Tumult erfolgten Todt-  
schlag, der eigentliche Thäter nicht ausgemittelt  
werden; so soll gegen die Theilnehmer des Tu-  
mults, welche sich in dem Zeitpunkt des geschehe-  
nen Mordes, in der Nähe des Orts, wo ders-  
selbe verübt worden, befunden haben; und mit  
Instrumenten, wodurch ein solcher Mord hat  
begangen werden können, versehen gewesen sind,  
nach Verhältniß des gegen sie obwaltenden Ver-  
dachts, vier- bis zehnjährige Festungs- oder  
Zuchthaus-Strafe statt finden.

§. 165.

Wenn obrigkeitliche Personen, oder Wa-  
chen, welche zur Stillung eines Tumults her-  
bey eilen, thätlich behandelt, oder gar ums  
Leben



Leben gebracht worden, so soll der Rädelsführer, so wie der Thäter, nach Bewandniß des Erfolgs, mit geschärfter Leibes- oder Lebens-Strafe angesehen werden.

## §. 166.

Theilnehmung am Aufruhr.

Leute, die sich ohne Beruf in einen solchen Tumult mischen, und tödtliches Gewehr, oder gleich schädliche Instrumente führen, haben, wenn sie auch keinen Gebrauch davon gemacht, dennoch, auf sechs Monath bis Ein Jahr, Festungs- oder Zuchthaus-Strafe verwürkt.

## §. 167.

Wer die Aufrührer mit Gewehr oder andern Werkzeugen ihres Unfugs versieht; oder die schädlichen Absichten derselben, mit Worten, in Schriften, oder sonst befördert, der wird mit ein- bis zwenjähriger Festungs- oder Zuchthaus-Strafe belegt.

## §. 168.

Heimliche Consulanten, und unbefugte Schriftsteller, welche hartnäckige Querulanten, in ihren gesetzwidrigen Gesuchen oder Beschwerden, mit Rath und That unterstützen und bestärken, sollen zu drey- bis sechsmonatlicher Zuchthaus-Strafe verurtheilt werden.

## §. 169.

Nach ausgestandnem Arrest sollen dergleichen unbefugte Schriftsteller, die sich auf andre Weise ehrlich zu nähren nicht Gelegenheit haben, zu Kriegs-Diensten, sofern sie dazu tauglich sind, abgegeben; sonst aber in Arbeitshäusern, zur Erwerbung ihres Unterhalts, angewiesen werden.

## §. 170.



§. 170.

Wer der Obrigkeit die gegen Aufruhr oder Widerseßlichkeit erforderte Hülfe versagt, da er solche doch, ohne eigne Gefahr, zu leisten im Stande gewesen wäre, hat verhältnißmäßige Geld- oder Gefängnißstrafe verwürkt.

§. 171.

Wer aber zu dergleichen Hülfsleistung, durch besondre Amts- oder Berufs-Pflichten, verbunden ist, und sich solcher dennoch entzieht, hat ausser dem Verluste seines Amts, Gefängniß- oder Bestungs-Strafe, auf drey Monate bis zu Einem Jahre verwürkt.

§. 172.

Wer mit Vorbengehung der Obrigkeit, sich Selbsthülfe selbst Recht verschaffen will, soll, wenn solches ohne Gewalt geschieht, mit Geldbuße oder bürgerlichem Arrest angesehen; sonst aber, nach Verhältniß der ausgeübten Gewalt, mit sechsmonathlicher bis zweyjähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt werden.

§. 173.

Wer dergleichen Selbsthülfe, der schon erfolgten obrigkeitlichen Entscheidung zuwider, verübt; ist, wenn solches ohne Gewalt geschieht, mit dreymonathlicher bis einjähriger, bey gebrachter Gewalt hingegen, mit zwey- bis vierjähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe zu belegen.

§. 174.

Wer gefänglich eingezogene Personen der Erbrochne Obrigkeit mit List entzieht, oder ihnen zur Flucht Gefängnisse beförderlich ist, den trifft verhältnißmäßige Gefängniß- oder Geldstrafe.

§. 175.



## §. 175.

Wer einen solchen Gefangnen mit Gewalt in Freyheit setzt, hat, wenn derselbe ein Hochverrätther, der ersten oder zwoyten Classe ist, gleich dem Haupt-Verbrecher, den Tod; sonst aber, nach Verhältniß der Schwere des von dem Entledigten begangnen Verbrechens, und der angewendeten Gewalt, vier- bis sechsjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe verwürkt.

## §. 176.

Wäre jedoch der Verbrecher selbst nur einer mindern Strafe schuldig gewesen, so soll der gewaltthätige Befreyer auch nur mit dieser mindern Strafe belegt werden.

## §. 177.

Ist der mit Gewalt entledigte Gefangne des Verbrechens noch nicht überführt gewesen, so findet gegen den Befreyer, nach Verhältniß des gegen den Gefangnen obgewalteten Verdachts, willkürliche Gefängniß- oder Festungs- Strafe, auf drey Monath bis zwey Jahre statt.

## §. 178.

Ist eine gewaltsame Befreyung durch Zusammenrottung mehrerer Menschen geschehen, so würkt solches allemal, besonders gegen den Rädelshführer, Schärfung der Strafe.

## §. 179.

Verletzte  
öffentliche  
Aushänge.

Wer die von der Obrigkeit angeschlagnen Patente, Verordnungen, und öffentliche Anzeigen, aus Muthwillen abreißt, beschädigt, oder sonst schimpflich behandelt, der soll, nach Beschaffenheit seines Standes und Alters, mit Geld- oder Gefängnißstrafe, oder auch mit körperlicher Züchtigung belegt werden.

## §. 180.



§. 180.

Geschieht solches in der Absicht, die Bekanntmachung eines Gesetzes, oder einer landesherrlichen Polizey-Verordnung zu hindern; so hat der Thäter Gefängniß, oder Zuchthaus-Strafe, auf sechs bis achtzehn Monath verwürkt.

§. 181.

Unterläßt jemand vorsehlich die ihm aufgetragne Publikation eines Gesetzes, oder einer Verordnung; oder bewürkt er solche auf eine ungeziemende Art; so soll er, auffer dem Verlust seines Amtes, mit Gefängniß, oder Zuchthaus-Arrest, auf zwey bis sechs Monath, belegt werden.

§. 182.

Wer öffentliche Denkmäler, Gebäude, Brücken, Wasserleitungen, Kirchen, Stadt-Thore und Mauern, Meilenzeiger, Warnungs-Tafeln, die an der Landstrasse gepflanzten Bäume, und andre zum Gebrauch des Publici bestimmte Werke und Gebäude, muthwillig beschädigt, der soll, nach Verhältniß seines Standes, Alters, und Vermögens, mit empfindlicher Geld-, oder Gefängniß-Strafe, öffentlicher Straf-Arbeit, oder andern körperlichen Züchtigungen angesehen werden.

Verletzung öffentlicher Gebäude und Denkmäler.

§. 183.

Ueberhaupt wird jedes an sich strafbare Verbrechen noch strenger geahndet, wenn solches an einem öffentlichen Ort, oder unter Umständen, welche zugleich die öffentliche Ruhe, Sicherheit, und Ordnung stöhren, verübt worden.

§. 184.

Alle obrigkeitliche Personen ohne Unterschied, sind schuldig, einen jeden, der sich bey ihnen meldet, Vorbeugungs-Mittel.



det, persönlich zu hören, und auf schleunige Untersuchung und Abhelfung gegründeter Beschwerden bedacht zu seyn.

## §. 185.

Allem Zusammenlauf des Volks, besonders aber nächtlichen Schwärmerereyen, und Beunruhigungen der Einwohner eines Orts, soll von der Obrigkeit durch ernstliche Mittel gesteuert werden.

## §. 186.

Die Anstifter derselben, so wie die Theilnehmer, welche sich nicht weifen lassen, sind mit Arrest in dem öffentlichen Gefängniß, auf acht Tage, bis sechs Wochen, oder verhältnißmäßiger Geld, oder andrer Leibesstrafe zu belegen.

## §. 187.

Ohne ausdrückliche Erlaubniß der Obrigkeit soll keine Redute, öffentliche Masquerade, oder andre dergleichen Lustbarkeit angestellt werden.

## §. 188.

Wenn die Obrigkeit die Erlaubniß ertheilt, so muß sie zugleich die nöthige Aufsicht, zu Verhütung aller Unordnungen, bey eigener Vertretung veranstalten.

## §. 189.

Wenn der Unternehmer solcher Lustbarkeiten sich die obrigkeitliche Erlaubniß und Schutz nicht erbeten hat, so soll er, wegen aller vorgefallnen Unordnungen oder Verbrechen, gleich demjenigen, welcher dazu thätigen Beystand geleistet hat, bestraft werden. (§. 67.)

## §. 190.

Ein gleiches findet statt, wenn der Unternehmer, bey wirklich entstandnen Unordnungen, die nöthige Hülfe zu deren Beylegung nicht in Zeiten erfordert.

## §. 191.



§. 191.

Auch bey Belagen in Wirthshäusern, und andern Versammlungs-Plätzen des gemeinen Volks, muß die Obrigkeit, durch die Polizen, darauf acht haben, daß keine Unordnungen vorfallen; und nicht zugeben, daß solche Zusammenkünfte über die in der Polizen-Ordnung bestimmte Zeit fortdauern.

§. 192.

Muthwillige Buben, welche auf den Straßen, oder sonst, Unruhe erregen, oder grobe Unsittlichkeiten verüben, sollen mit verhältnißmäßigem Gefängniß in der Frohnveste, körperlicher Züchtigung, oder Zuchthaus-Strafe belegt werden.

## Fünfter Abschnitt.

### Von Beleidigungen der Religions-Gesellschaften.

§. 193.

Wer die im Staat aufgenommenen Religions-Gesellschaften, durch Lästerungen in öffentlichen Reden oder Schriften, durch entehrende Handlungen, oder durch Beeinträchtigung des freyen und ruhigen Genusses der ihnen vom Staat verliehenen Rechte beleidigt, der soll mit verhältnißmäßiger Gefängniß- oder Zuchthaus-Strafe belegt werden.

§. 194.

Wer den öffentlichen Gottesdienst stöhrt, oder die in dessen Föhrung begriffene Gemeine, oder deren mit solchen Amtshandlungen beschäftigten

Stöhrung  
des öffent-  
lichen Got-  
tesdienstes.



Lehrer, mit Worten oder Thätlichkeiten angreift, der soll, auf drey bis sechs Monath, ins Zuchthaus, oder auf die Festung gebracht, und ihm die fernere Betretung des Orts, wo er dergleichen Unfug begangen hat, bey Wiederholung gleicher Strafe, untersagt werden.

## §. 195.

Wer durch öffentlich ausgestoßne grobe Gotteslästerungen, zu einem gemeinen Aergerniß Anlaß giebt, soll auf zwey bis sechs Monath ins Gefängniß gebracht, und daselbst von seinen Pflichten, und von der Größe seines Verbrechens unterrichtet werden.

## §. 196.

Im Wiederholungs-Fall, ist ein solcher Verbrecher mit ein- bis zweyjähriger Zuchthaus- oder Festungs-Strafe zu belegen.

## §. 197.

Nach ausgestandner Strafe, soll ihm ein Lehrer seiner Religions-Parthen die Größe seines Verbrechens öffentlich vorhalten, und er sodann der Gemeinde, wegen des gegebenen Aergernisses, Abbitte leisten.

## §. 198.

Mißbrauch  
der Religion  
zu Gaucke-  
leyen.

Wer bey sonst ungestörtem Gebrauch seines Verstandes, sich gewisser Religions-Handlungen, oder zum Gottesdienst bestimmter Sachen, zu vermeyntlichen Zaubereyen, Gespensterbannen, Citiren der Verstorbenen, Schätze graben, und andren dergleichen abergläubischen Gauckeleyen bedient, soll mit vier- bis achtwöchentlichem Gefängniß, in der Frohnveste, oder im Zuchthause, bestraft werden.

## §. 199.



§. 199.

Sind dergleichen Gauckelnen betrüglicher Weise, oder um damit gewisse Nebenabsichten zu erreichen, vorgenommen worden, so findet gegen den Thäter, ausser der durch den Betrug oder Diebstahl an sich verwürkten, annoch Festungs- oder Zuchthaus-Strafe, auf sechs Monath bis zwey Jahre statt.

Sektenstiftung.

§. 200.

Hat ein Geistlicher, oder anderer Kirchenbedienter, dergleichen abergläubische oder betrügliche Handlung unternommen, und dadurch Aerger- niß gegeben, so muß derselbe, noch ausser der geordneten Strafe, seines Amtes entsetzt werden.

§. 201.

Wer sich, aus Unwissenheit oder Schwär- meren, zum Stifter einer Sekte aufwirft, deren Lehrsätze die Ehrfurcht gegen die Gottheit, den Gehorsam gegen die Geseze, oder die Treue gegen den Staat offenbar angreifen, oder das Volk zu lastern grade zu verleiten; der soll in eine öffentliche Anstalt zur sichern Verwahrung gebracht, daselbst durch Unterricht und Beleh- rung, auch Anwendung körperlicher Heilungs- mittel gebessert, und nicht eher, als bis man von seiner Besserung überzeugt seyn kann, wieder entlassen werden.

§. 202.

Wer sich zu einem solchen Sektenstifter betrüglicher Weise, und zur Befriedigung seiner Leidenschaften aufwirft, der soll, als ein Betrü- ger, öffentlich beschimpft; mit ein- bis dreyjäh- riger Festungs- oder Zuchthaus-Strafe belegt; und nach seiner Entlassung, aus der Gegend



oder Provinz, wo er seine Sekte vorhin ausgebreitet hat, verbannt werden.

## §. 203.

Fällt ein solcher Betrüger dem ohnerachtet in sein voriges Verbrechen zurück, so ist er auf Lebenslang in eine Bestung oder Zuchthaus zu bringen, und daselbst in sicherer Verwahrung zu behalten.

## §. 204.

Ueberhaupt soll bey jedem unter dem Deckmantel der Religion verübten Verbrechen, die darauf schon an sich in den Gesetzen bestimmte Strafe, wegen des zugleich begangnen Mißbrauchs der Religion, verhältnißmässig geschärft werden.

## §. 205.

Verbitte-  
rung der  
Religiöns-  
Partheyen  
gegen einan-  
der.

Wer in Predigten oder andern öffentlichen Reden, Haß und Verbitterung unter den verschiednen im Staat aufgenommenen Religiöns-Partheyen erregt, soll seines Amtes entsetzt, und nach Verhältniß des angerichteten Schadens, mit vierwöchentlicher bis sechsmonathlicher Gefängniß- oder Festungs-Strafe belegt werden.

## §. 206.

Wer aus übel verstandnem Religiöns-Eifer, zwischen Eheleuten, oder Eltern und Kindern verschiedner Religion, Mißtrauen und Uneinigkeiten anrichtet, der soll, nach fruchtlos vorhergegangner gerichtlicher Abmahnung, aus dem Ort, wo er sich solchergestalt in die Familien eingeschlichen hat, verwiesen werden.



## Sechster Abschnitt.

Von Anmaassungen und Beeinträchtigungen  
der vorbehaltenen Rechte des Staats.

§. 207.

Wer sich eines der dem Staat allein vorbe- Grundsätze.  
haltenen Hoheits-, oder der demselben zu-  
kommenden nutzbaren Rechte anmaast, den soll  
der Fiskus deswegen zur Verantwortung ziehen.

§. 208.

Hat dergleichen Anmaassung nur Irrthum  
und Mißverständnis zum Grunde, so ist der  
Anmaassende bloß zum Schadens-Ersatz, und  
zur Abstellung der, im Verfolg seiner Anmaas-  
sung, etwa gemachten Anstalten verpflichtet.

§. 209.

Auch muß ihm die fernere Fortsetzung solcher  
Eingriffe, bey nachdrücklicher fiskalischer Geld-  
oder verhältnißmäßiger Gefängniß-Strafe un-  
tersagt werden.

§. 210.

Handelt er dem Verboth zuwider, so ver-  
würft er die gedrohte Strafe, welche im Wie-  
derholungs-Fall, jedesmal verdoppelt wird.

§. 211.

Hat aber jemand, mit Bewußtseyn des Un- Anmaas-  
sung der  
Rechte des  
Staats.  
grunds seiner Anmaassung, ein Hoheits-Recht  
des Staats sich zugeeignet, so soll er als ein  
Hochverräther der dritten Classe angesehen und  
bestraft werden.

§. 212.

Liegt jedoch, bey der Anmaassung, keine der  
Ruhe und Sicherheit des Staats unmittelbar  
nachtheilige Absicht zum Grunde, so findet nur fis-  
kalische Geld- oder zeitige Gefängniß-Strafe statt.

Q 4

§. 213.



## §. 213.

Diese Strafe soll, nach Verhältniß der Wichtigkeit des angemaaßten Rechts, und der sonstigen unerlaubten Absicht, die dabey zum Grunde liegt, auf dreyhundert bis drentausend Thaler, oder auf ein- bis drenjährigen Bestungs-Arrest bestimmt werden.

## §. 214.

Wer sich eines nutzbaren Regalis, wissentlich, zur Ungebühr anmaast, der muß allen dadurch verursachten Schaden vierfach ersetzen.

## §. 215.

Ausserdem hat er, nach Maaßgabe der Wichtigkeit des sich zugeeigneten Rechts, und seiner dabey gehegten unerlaubten Absicht, funfzig bis tausend Thaler fiskalische Geld-, oder verhältnißmäßige Leibes-Strafe verwürkt.

## §. 216.

Mißbrauch  
d. v. Staat  
verliehenen  
Rechte.

Wer in Ausübung eines vom Staat verliehenen Rechts, die dabey ihm angewiesenen Gränzen überschreitet, den trifft die Hälfte der Strafe, welche derjenige verwürkt hätte, der sich eines solchen Rechts selbst zur Ungebühr anmaast.

## §. 217.

Wer, bey dieser Ausübung, der Polizens-Gesetzen des Staats zuwider handelt, ist mit der in den besondern Polizens-Ordnungen vorgeschriebnen Strafe zu belegen.

## §. 218.

Ist die Strafe der Uebertretung in den Polizens-Ordnung nicht bestimmt, so muß der Richter, nach Maaßgabe der Gefahr und Schädlichkeit der Uebertretung, fiskalische Geld-, oder verhältnißmäßige Arrest-Strafe festsetzen.

## §. 219.



§. 219.

Wer aber ein vom Staat verliehenes Recht, zum Nachtheil des Staats selbst, oder zum Druck der Einwohner und Schutzverwandten desselben, vorsehlich mißbraucht, der muß, ausser der verwürkten Polizien, Strafe, des Rechts selbst, für seine Person, verlustig erklärt werden.

§. 220.

Wer dem Staat die schuldigen Abgaben und Gefälle betrüglischer Weise vorenthält, ist, wenn nicht besondere Geseze eine andre Strafe bestimmen, den vierfachen Betrag des vorenthaltenen zu erlegen verbunden.

Beeinträchtigung der Rechte des Staats.

§. 221.

Wer andern, zur Verweigerung oder Unterschlagung ihrer schuldigen Gefälle, mit Rath und That beisteht, oder dahin abzielende Unterschleife begünstigt, haftet nicht nur für die von diesen verwürkte Geldbuße; sondern muß auch verhältnißmäßige Leibes-Strafe leiden.

§. 222.

Wer unter dem Vorwand, Privat-Collekten für Communen oder Nothleidende zu sammeln, sich in die Häuser eindringt, der wird mit zehn bis funfzig Thaler Geld- oder verhältnißmäßiger Leibes-Strafe belegt.

Eingriffe und Beeinträchtigung des Besteuerungs-Rechts.

§. 223.

Wer dergleichen Privat-Collekten, unter Mißbrauch des öffentlichen Ansehns, oder durch Drohungen und Scheltworte bezutreiben sich unterfangt, der hat ein- bis drenjährige Festungs- oder Zuchthaus-Strafe verwürkt.

§. 224.

Liegt, bey der verbothnen Einsammlung einer Privat-Collekte, Eigennuß oder sonst Betrug



trug zum Grunde; so wird die Strafe, durch Verlängerung des Arrests, bis auf die Hälfte der an sich verwürkten Dauer, und durch Erlegung des vierfachen Betrags von dem Eingefammelten geschärft.

## §. 225.

Privilegirten Gesellschaften, ist die Ausschreibung und Einsammlung von Geldbeiträgen unter sich, nur in so fern erlaubt, als solches die Nothdurft ihrer Verfassung, und die Erreichung ihres vom Staat gebilligten Endzwecks erfordern.

## §. 226.

Wer ohne besondere Erlaubniß des Staats, eine öffentliche Lotterie unternimmt, der soll um funfzig bis hundert Thaler fiskalisch bestraft werden; und ausserdem den vierfachen Betrag des dadurch gezogenen Vortheils, der Armen-Casse des Orts entrichten.

## §. 227.

Wer öffentliche Aussteuer, Wittwen, oder Sterbe-Cassen, ohne ausdrückliche Genehmigung des Staats errichtet, der soll den Interessenten ihre Einsätze mit Zinsen zurückgeben; und den doppelten Betrag des an Besoldung, Provision, oder sonst, gezogenen Vortheils, an die Armen-Casse des Orts bezahlen.

## §. 228.

Ist dergleichen Anstalt, vorsehlich zum Nachtheil und Verückung einfältiger Leute, errichtet worden; so soll der Stifter, ausser vorstehender Strafe, als ein Betrüger öffentlich ausgestellt, und auf sechs Monath bis zwen Jahr zur Bestung oder ins Zuchthaus gebracht werden.

## §. 229.



§. 229.

Wer eigenmächtig, unter landesherrlichem Münz-Berechtigten, Gepräge, Münzen zum Cours im Publico schlägt, hat, nach Verhältniß der ausgeprägten Quantität, zwey- bis dreijährige Bestungs-Strafe, nebst zehnfachem Ersatz des dadurch gezogenen Vortheils verwürkt.

§. 230.

Die Hälfte dieser Strafe trifft denjenigen, welcher zu solchem eigenmächtigen Münzen fremde Stempel mißbraucht.

§. 231.

Wer aber, unter landesherrlichem, oder einem andern im Lande gesetzmäßig cursirenden Stempel, nicht nur eigenmächtig Münzen prägt; sondern auch zugleich deren innern Gehalt verfälscht, und dadurch das Publicum betrügt, hat vier- bis zehnjährige Bestungs-Strafe verwürkt.

§. 232.

Außerdem muß er den verursachten Schaden, so weit als solcher ausgemittelt werden kann, zehnfach ersetzen.

§. 233.

Sind durch dieses Verbrechen beträchtliche Summen falscher Münzen ins Publicum gebracht; und dadurch dem Handel und Credit der Unterthanen des Staats ein erheblicher Schaden zugefügt worden; so soll die Strafe bis zur Staupenschlag und lebenswieriger Bestungs-Arbeit geschärft werden.

§. 234.

Münz-Bediente, welche den Gehalt der von ihnen, oder unter ihrer Aufsicht geprägten Gelder verringern, und dadurch nicht nur den Landesherrn,



herrn, sondern auch das Publikum vervortheilen, sollen als falsche Münzer bestraft werden.

§. 235.

Hat jemand, unter fremdem im Lande nicht cursirenden Stempel, falsche Münze ausgeprägt, so trifft ihn drey bis sechsjährige Bestrafung.

§. 236.

Wer falsche Münzen geprägt, aber noch nicht in das Publikum verbreitet hat, den trifft die Hälfte der, nach der übrigen Beschaffenheit seines Verbrechens, verwürkten Strafe.

§. 237.

Wer aber dem falschen Münzer, zur Verbreitung der von ihm geprägten Gelder ins Publikum, aus Eigennutz, oder sonst, vorsehlich Hülfe geleistet hat, der soll, dem Thäter gleich, bestraft werden.

§. 238.

Wem falsche Münzsorten zu Händen kommen, oder wer sonst von deren Umlauf zuverlässige Nachricht erhält, der ist solches der Obrigkeit anzuzeigen verbunden.

§. 239.

Wer nicht nur diese Anzeige unterläßt, sondern auch die ihm zu Händen gekommenen falschen Münzsorten, wissentlich, weiter ausgiebt, der soll um den vierfachen Betrag davon, und mit Gefängniß, auf vier bis sechs Wochen, bestraft werden.

§. 240.

Wer die im Lande gangbaren Münzsorten beschneidet, abfeilet, oder durch andre Künste deren Gehalt schmälert, der soll den zehnfachen Betrag des sich dadurch verschafften unrechtmässigen Gewinns zur Straf-Casse erlegen, und nach  
Ver



Verhältniß des angerichteten Schadens, zwey bis vierjährige Vestungs-Strafe leiden.

§. 241.

Ist er ein Jude, so wird er, noch auffer dieser Strafe, des ihm vom Staat bisher gegönnten Schutzes verlustig.

§. 242.

Wer zum Nachtheil, und wider ein Verboth des Staats, landesherrliche Münz-Sorten einschmelzt, wird um den vierfachen Betrag des dabey gesuchten Gewinns fiskalisch bestraft.

§. 243.

Wer verrufene, Scheide- oder andre schlechte Münz-Sorten, aus Gewinnsucht, in das Land einführt und verbreitet, der soll mit Confiskation derselben, und dem Ersatz des doppelten Betrags der eingebrachten Summe, bestraft werden.

§. 244.

Verrufne und nur zum Einschmelzen brauchbare Geld-Sorten, landesherrliche und fremde courante Goldmünzen, (Dufaten allein ausgenommen,) ungemünztes Gold und Silber, Goldsand, Bruchgold und Silber, alte goldne und silberne Tressen, Frangen, Crepinen, und andres dergleichen Gewebe, darf niemand, bey Confiskation und nachdrücklicher Leibes-Strafe, aus dem Lande führen.

§. 245.

Wer Banknoten, Pfandbriefe, oder Aktien, welche unter landesherrlicher Autorität, zum öffentlichen Umlauf bestimmt sind, verfälscht oder nachmacht, oder dergleichen verfälschte Papiere im Publiko verbreiten hilft, soll gleich demjenigen



gen, welcher falsches Geld unter landesherrlichem Gepräge gemünzt, oder verbreitet hat, bestraft werden.

## §. 246.

Kein Stempel- oder Wappen-Schneider soll, ohne schriftlichen Befehl von dem Landes-Collegio, unter welchem er steht, Stempel, Siegel, oder Stiche und Platten der Formulare öffentlicher Papiere, in die Arbeit nehmen; noch an jemand andern, als an das Landes-Collegium, von welchem er den Auftrag erhalten hat, gegen Empfangschein abliefern.

## §. 247.

Wer diesem Verboth zuwider handelt, soll, nach Verhältniß der daraus für den Staat oder das Publikum entstandnen Gefahr, mit dreymonathlicher bis zweyjähriger Bestungs-Strafe belegt werden.

## §. 248.

Stempel-  
Contraven-  
tionen.

Der unterlassne Gebrauch des vorgeschriebnen Stempel-Papiers, in Gnaden-Sachen, bey Kauf-Pacht- und Mieth-Contracten um Grundstücke, bey letztwilligen Verordnungen und Ehe-Stiftungen, soll, ausser dem Ersatz der dem Staat entzognen Abgabe, mit dem doppelten Betrag derselben fiskalisch geahndet werden.

## §. 249.

Eben diese Strafe trifft Kaufleute und Juden, welche ihre Handlungs-Bücher nicht stem-peln lassen.

## §. 250.

Desgleichen Juden, die sich verheyrathen, ohne den Trau-Schein, mit dem vorgeschriebnen Stempel, geldst zu haben.

## §. 251.



§. 251.

Wer bey gerichtlichen, obrigkeitlichen, oder andern öffentlichen Verhandlungen, ingleichen bey allen Contracten, auffer dem Kauf, Pacht und Mierhe unbeweglicher Güter, sich des vorgeschriebnen Stempel-Bogens nicht bedient, muß solchen nachbringen, und Einen Thaler Strafe für jeden Uebertretungsfall entrichten.

§. 252.

Wer bey solchen Verhandlungen die in den Edikten vorgeschriebne Vollmacht nicht gebraucht, muß die zuletzt gedachte Strafe doppelt entrichten.

§. 253.

Wer Waaren oder Sachen, deren Ein- oder Ausfuhr der Staat verbothen hat, diesem Verboth zuwider, ins Land bringt, oder herauszuschaffen unternimmt, der macht sich des Verbrechens der Contrebande schuldig.

Accise- und Zoll-Verbrechen.

§. 254.

Wer bey der Ein- und Ausfuhr an sich erlaubter Waaren, die dem Staat davon zukommenden Zoll- oder Accise-Gefälle demselben zu entziehen unternimmt, der begeht eine Defraudation.

§. 255.

Kaufleute, die ihre zum Handel aus- oder einzuführende Waaren, bey den Zöllen, und der Accise, entweder gar nicht, oder in Ansehung der Qualität, Quantität, oder des Werths unrichtig angeben, werden als Defraudanten angesehen.

§. 256.

Ein gleiches Verbrechen begehen Schiffer und Fracht-Fuhrleute, welche die Zölle und Accise-Aemter vorsehlich verfahren; unrichtige oder unvollständige Fracht-Briefe vorzeigen;



gen; oder die auf den Fracht-Briefen nicht befindlichen, von ihnen zugelandnen Waaren, anzugeben unterlassen.

§. 257.

Brauer, Branntweinbrenner und andre, welche ein Gewerbe treiben, von dessen Ausübung in jedem einzelnen Fall, dem Staat eine Abgabe zu entrichten ist, begehen eine Defraudation, wenn sie dergleichen Fälle der Ausübung entweder gar nicht, oder unrichtig anzeigen.

§. 258.

Alle andre Privat-Personen begehen eine Defraudation, so bald sie die den Gefällen unterworfenen Sachen bey der Visitation verheimlichen.

§. 259.

Auch schon alsdann, wenn sie der vorgeschriebnen Visitation auszuweichen suchen, werden sie als Defraudanten angesehen.

§. 260.

*Confiscation.* Von jeder Contrebande und Defraudation, ist die Confiskation der Waaren oder Sachen, woran solche verübt worden, die unmittelbare Folge.

§. 261.

Besteht jedoch die Defraudation nur in einer falschen Angabe des Werths der Waaren, (§. 255.) so wird davon nur so viel confiscirt, als der verschwiegene Werth beträgt.

§. 262.

Wird die zur Ein- oder Ausfuhr verbotthne Waare gleich bey dem Gränz-Zoll-Amt angezeigt, so muß solche, auf Kosten des Eigenthümers, zurückgeschafft werden.

§. 263.



§. 263.

Hat jemand, der kein Kaufmann, Schiffer oder Fuhrmann ist, contrebände Waaren oder Sachen, bey dem Gränz-Zoll- oder Accise-Amt, zwar nicht ausdrücklich angegeben, aber sich doch zur Visitation gehörig gemeldet, so findet ebenfalls nur die Zurückweisung auf seine Kosten statt.

§. 264.

Finden sich bey der Visitation erlaubter, von auswärts verschriebner Waaren, am Orte der Bestimmung, verbotthne mit beygepackt, so sind solche verfallen.

§. 265.

Der einländische Empfänger bleibt aber von aller Strafe frey, wenn er, durch Vorlegung seiner Correspondenz, oder auf andre Art, nachweisen kann, daß die Beypackung ohne sein Vorwissen geschehen sey.

§. 266.

Der aus einer Contravention entstehende Verlust der Waare, oder Sache, trifft jedesmal den Eigenthümer.

§. 267.

Es macht dabey keinen Unterschied, ob derselbe die Uebertretung unmittelbar begangen hat; oder ob solche durch seine Angehörigen, Handlungs-Bedienten, oder andre in seinen Diensten stehende Personen verübt worden.

§. 268.

Haben bloß Schiffer und Fracht-Fuhrleute, denen der Transport der Waaren allein anvertraut worden, die Contravention ohne Theilnehmung und Mitwissen des Eigenthümers begangen; so geht das Eigenthum der Waaren nicht verlohren.



§. 269.

Vielmehr muß alsdenn der Schiffer oder Fuhrmann, auffer der sonst verwürkten Strafe, den Werth der Waare, statt der Confiskation, entrichten.

§. 270.

Das Eigenthum der verfallnen Waaren geht auf den Staat, oder den von diesem Berechtigten, sogleich, und ohne Rücksicht auf die Zeit der Publikation des Straf-Erkenntnisses, über.

§. 271.

Dergleichen Waare oder Sache kann daher, auch wenn sie schon von dem Accise- oder Zoll-Amt weggebracht worden, gegen den bisherigen Eigenthümer, so lange er solche noch besitzt, vindicirt werden.

§. 272.

Gegen einen dritten redlichen Besitzer hingegen ist die Vindikation nicht zulässig; sondern der Uebertreter haftet alsdenn für den Werth.

§. 273.

Strafen der  
Contrebanden  
und Defraudatio-  
nen.

Auffer der Confiskation, hat derjenige, welcher eine Contrebande oder Defraudation begeht, auch noch verhältnißmäßige Geld- oder Leibes-Strafe verwürkt.

§. 274.

Kaufleute, Schiffer und Fracht-Fuhrleute, die sich einer solchen Uebertretung schuldig machen, sollen allemal härter, als andre Privat-Personen, bestraft werden.

§. 275.

Unter letztern richtet sich das Verhältniß der Strafe, nach der mehrern oder mindern bey ihnen vorauszusetzenden Kenntniß der Landes-Verfassungen.

§. 276.



§. 276.

Nähere Bestimmungen der in jedem Contraventions-Fall statt findenden Strafen, werden in den besondern Accise- und Zoll-Verordnungen festgesetzt.

§. 277.

Die Geldstrafe einer von Faktors und Handlungs-Bedienten verübten Contrebande, oder Defraudation, trifft deren Prinzipale, wenn solche von dem Schuldigen selbst nicht bengetrieben werden kann; und der Prinzipal ähnliche Vergehungen seiner Leute ehemals schon gebilligt hat. (Abth. II. Tit. III. §. 314, 319.)

§. 278.

Fremde Kaufleute, Juden, Schiffer und Fracht-Fuhrleute, die bey ihrem Eintritt in hiesige Lande, um die Accise- und Zoll-Verfassungen sich gehörig zu erkundigen unterlassen, sind in Ansehung der Contrebande und Defraudationen, nach eben den Gesetzen, wie die Einheimischen, zu beurtheilen.

In Ansehung der Fremden.

§. 279.

In Ansehung andrer Fremden ist es genug, wenn sie sich bey dem Zoll- oder Accise-Amt gemeldet, und der erforderlichen Visitation unterworfen haben.

§. 280.

Haben aber dergleichen Fremde das Zoll- oder Accise-Amt vorsehlich verfahren, oder sonst Waaren oder Sachen, bey der Visitation, versteckt und verheimlicht, so trifft sie die Strafe der Confiskation.

§. 281.

Ist ein solcher Fremder, wegen Contrebande oder Defraudation, schon einmal in Untersuchung



gewesen, so wird er, im Wiederholungs-Fall, gleich den Einheimischen bestraft.

§. 282.

Niemand darf sich der Visitation der dazu bestellten und vereideten Officianten, bey Vermeidung der deshalb, durch besondere Verordnungen bestimmten Strafen, entziehen, oder widersetzen.

§. 283.

Ein jeder ohne Unterschied, er sey Einheimischer oder Fremder, welcher bey Verübung einer Contrebande, oder Defraudation, geladnes Gewehr, oder andre gleich schädliche Werkzeuge, zum Widerstand gegen die Beamten des Staats, bey sich führt, soll, auffer der verwürkten ordentlichen Strafe, mit dreijährigem Bestungs-Arrest belegt werden.

§. 284.

Hat er sich solchen Gewehrs, zum Widerstand gegen die Beamten, die ihn anhalten wollen, wirklich bedient, so trifft ihn, auch wenn kein erheblicher Schaden geschehen ist, zehnjährige Bestungs-Strafe.

§. 285.

Ist bey einem solchen gewaffneten Widerstande, ein Beamter des Staats verwundet, oder sonst erheblich beschädigt worden, so soll der Thäter mit lebenswieriger Bestungs-Arbeit, bey wirklich erfolgter Tödtung aber, mit geschärfter Todesstrafe belegt werden. \*)

§. 286.

\*) Die Aufzählung der Waaren und Sachen, die zur Eins- oder Ausfuhr verbothen, oder mit Zoll- und Accise-Gesällen belegt sind, gehört nicht in das allgemeine Gesetz-Buch. Es sind Zeit-Gesetze, um die ein jeder, der mit deren Verkauf oder Transport ein Gewerbe treibt, sich bekümmern muß. Andre Privat-Personen, welchen diese Gesetze



§. 286.

Wer gegen die Vorschriften Tit. III. Sect. IV. §. 88. seq. den Staat in Ausübung und Benutzung des Post-Regals beeinträchtigt, hat die in den besondern Post-Ordnungen festgesetzten Strafen verwürkt. Post-Con-  
traventio-  
nen.

§. 287.

Wer auf Königlichem, oder andern Jagd-Revieren, des Jagens, Hetzens oder Schiessens unbefugter Weise sich unterfängt, der soll, nach der Anzahl des gefangnen oder geschossenen Wildes, mit der in den Special-Jagd-Ordnungen bestimmten Geld- oder Leibes-Strafe belegt werden. Jagd-Con-  
traventio-  
nen.

§. 288.

Diese Strafe wird verdoppelt, wenn dergleichen unbefugtes Jagen in verbotnen und geschloßnen Zeiten unternommen worden.

§. 289.

Wer von heimlichem Jagen, Schiessen oder Fangen ein Gewerbe macht, der hat, als ein Wilddieb, die geschärfte Strafe des Diebstahls verwürkt.

§. 290.

Niemand soll sich, ausserhalb der ordentlichen Landstrassen, in Königlichem oder andern

R 3

Gehe

freylich nicht immer so genau bekannt seyn können, haben es in ihrer Gewalt, die Uebertretung derselben zu vermeiden, und den darauf bestimmten Strafen auszuweichen, wenn sie sich den vorgeschriebnen Visitationen gehödig unterwerfen, und dabei offen, redlich, ohne Rückhalt und Verheimlichung, zu Werke gehn. Es ist also genug, wenn ihnen die Arten der Verbrechen, welche durch Uebertretung dieser Classe von Gesetzen begangen werden können, im allgemeinen Gesetzbuch bekannt gemacht, und sie dadurch, sich vor solchen Verbrechen zu hüten, hinlänglich gewarnt sind.



Gehögen und Jagd-Revieren, mit Schießgewehr, oder andern Werkzeugen zur Jagd, finden lassen.

§. 291.

Wer dennoch solchergestalt betroffen wird, soll schon um deswillen, auch wenn er einer wirklich verübten Contravention nicht überführt werden kann, nach Verhältniß des gegen ihn streitenden Verdachts, mit Geld- oder Gefängniß-Strafe belegt werden.

§. 292.

Was von Jagd-Contraventionen verordnet ist, gilt auch von Beeinträchtigungen der Fischerey-Gerechtigkeit.

§. 293.

Bergwerks-  
Contraven-  
tionen.

Wer den Staat in der Ausübung und Benutzung des ihm nach Tit. IV. Sect. IV. vorbehaltenen Bergwerks-Regals beeinträchtigt, hat die in den besondern Berg-Ordnungen festgesetzten Strafen zu erwarten.

## Siebenter Abschnitt.

Von den Verbrechen der Diener des Staats.

§. 294.

Grundsätze.  
1. Vergehungen, bey  
Erlangung  
eines Amtes.

Wer sich eines öffentlichen Amtes anmaßt, ohne von der Behörde dazu bestellt, und verpflichtet zu seyn, der haftet für allen, durch solches Unternehmen, dem Staat oder einem Dritten verursachten Schaden, auch wenn solcher nur durch das geringste Versehen veranlaßt worden.

§. 295.



§. 295.

Wer sich durch Geschenke oder Versprechungen, es sey an Geld, Geldes Werth, oder andern Vortheilen, in ein öffentliches Amt einschleicht, der soll, auffer dem Verlust dieser Gaben, so fort und ohne weitere Rücksicht kassirt werden.

§. 296.

Vorgesetzte, welche jemand, ohne die vorgeschriebne Prüfung seiner Fähigkeiten, und seines sittlichen Verhaltens, zu einem öffentlichen Amte befördern, sind bey entstandnem Schaden, nicht nur dem Staat, sondern auch einem jeden, der dadurch Nachtheil erlitten hat, verantwortlich.

§. 297.

Wer sein Recht zur Ernennung eines öffentlichen Staats- oder Kirchen-Bedienten, gegen die Vorschrift der Landes-Gesetze, vorseßlich mißbraucht, der wird desselben, für seine Person, auf immer verlustig.

§. 298.

Wenn dergleichen Mißbrauch von Collegien und Corporationen begangen worden, so verlieren die gegenwärtigen Mitglieder ihr Stimm-Recht bey solchen Waplen, auf lebenslang.

§. 299.

Es kann daher das Wahl-Recht von einem solchen Collegio nicht eher wiederum ausgeübt werden, als bis wenigstens drey neue Mitglieder, die an dem vorigen Mißbrauch nicht Theil genommen haben, vorhanden sind.

§. 300.

In allen solchen Fällen (§. 296. 297. 298.) wird die ernannte oder gewählte Person von dem



Amte ausgeschloffen, und dasselbe, von der vorgesetzten Instanz, einem andern, nach Gutfinden übertragen.

§. 301.

Vorgesetzte, welche jemand gegen Geschenke, Vortheile oder Versprechungen, zu einem Amte befördern, vorschlagen, oder ihm sonst dazu verhelfen; sollen nicht nur für allen von einem solchen Officianten verursachten Schaden selbst haften, sondern haben auch die Cassation verwürkt.

§. 302.

Ausserdem müssen sie in den vierfachen Betrag des erhaltenen Geschenke oder Vortheils, oder wenn dieser keiner gewissen Schätzung fähig ist, in eine willkührliche Geldstrafe verurtheilt werden.

§. 303.

Bei Ver-  
waltung des  
selben.

Wer mit Vorsatz die Pflichten seines Amtes übertritt oder vernachlässigt, der soll so fort cassirt; ausserdem, nach Beschaffenheit des Vergehens, und des verursachten Schadens, mit verhältnismässiger Geld-, Gefängniß- oder Bestungsstrafe angesehen; und zu allen fernern öffentlichen Aemtern unfähig erklärt werden.

§. 304.

Wer aus grober Fahrlässigkeit seinen Amtespflichten zuwider handelt, hat verhältnismässige Geldstrafe, Degradation, oder Cassation verwürkt.

§. 305.

Wer sein Amt zum Nachtheil der gemeinen Sicherheit, zu Erpressungen, oder sonst zum Druck der Unterthanen des Staats mißbraucht, soll desselben entsetzt werden; und ausserdem verhältnismässige Gefängniß- oder Bestungsstrafe leiden.

§. 306.



§. 306.

Betrug, Verfälschung, Dieberey und andre gemeine Verbrechen sollen an Beamten, die ihr Amts- Ansehn zu deren Begehung oder Verdeckung gemißbraucht haben, mit Verdoppelung der darauf gesetzten ordentlichen Strafe, und nach Bewandniß der Umstände, noch schärfer gesahndet werden.

§. 307.

Ein gleiches findet, bey Eingriffen und Beeinträchtigungen der Rechte des Staats, gegen Beamte statt, die zu deren Aufrechthaltung und Bewahrung besonders verpflichtet sind.

§. 308.

So oft ein Beamter, zu Uebertretung seiner Amtspflichten, durch erhaltenen oder versprochenen Gewinn und Vorthail verleitet worden, soll er, auffer der übrigen Strafe seines Verbrechens, auch den vierfachen Betrag dieses Gewinns der Straf-Casse zu entrichten schuldig seyn.

§. 309.

So oft ein Beamter den durch vorsehliche Pflichtwidrigkeit dem Staat, oder einem Dritten, verursachten Schaden nicht erstatten kann, soll derselbe, nach ausgestandner Strafe, so lange in einer öffentlichen Anstalt zur Arbeit angehalten werden, bis der Ersatz des Schadens auf eine oder die andre Art geleistet worden.

§. 310.

Gegen Vorgesetzte, welche ihre Untergebnen zu unerlaubten Handlungen in ihrem Dienst verleiten, sollen die Strafen, welche der Verbrecher selbst verwürkt hat, allenfalls bis zur Verdoppelung, geschärft werden.

Strafe der  
pflichtwidri-  
gen Vorgesetzten.



## §. 311.

Gleichwohl soll den Unterbedienten der Vorwand, daß sie zu pflichtwidrigen Handlungen von ihren Obern verleitet worden, nicht zur Entschuldigung dienen.

## §. 312.

Vorgesetzte, welche in der Aufsicht über ihre Untergebenen sich nachlässig erweisen, und pflichtwidrige Handlungen derselben nicht bestrafen, oder zur Bestrafung anzeigen, haften für allen, aus den Vergehungen solcher Untergebenen, dem Staat oder Privatpersonen entstandnen Schaden.

## §. 313.

Rührt die Vernachlässigung der Aufsicht aus Trägheit oder Leichtsinne her, so ist ein solcher Vorgesetzter mit verhältnißmäßiger Geldstrafe, oder, nach Maaßgabe des von dem Untergebenen begangnen Verbrechens, mit Degradation zu belegen.

## §. 314.

Hat ein Vorgesetzter pflichtwidrige Vergehungen seiner Untergebenen mit Vorsatz übersehen, verschwiegen, oder unterdrückt, so soll ihn eben die Strafe, wie den pflichtvergeßnen Untergebenen selbst, treffen.

## §. 315.

Ist dergleichen Nachsicht um Geschenke oder anderer Vortheile willen gestattet worden, so soll die ordinaire Strafe des Vorgesetzten, mit einer Geldbuße auf den vierfachen Betrag des Empfangnen, oder mit verhältnißmäßiger Bestungsstrafe, geschärft werden.

## §. 316.



§. 316.

Vorgesetzte sollen sich mit ihren Untergebenen in keine Darlehns-, Bürgschafts-, oder andre Geldverbindungen, ohne Genehmigung ihrer Obern, einlassen. Vorbeugungs-Mittel.

§. 317.

Geschieht solches dennoch, so soll der Vorgesetzte, schon allein wegen der unterlassenen Anzeige, in eine empfindliche Geldstrafe verurtheilt, und nach Bewandniß der Umstände, an einen andern Ort, wo er dergleichen Verbindungen nicht hat, versetzt werden.

§. 318.

Auch enge Familien-Verbindungen sollen Beamte, davon einer zur Aufsicht über den andern verpflichtet ist, ohne Vorwissen und Genehmigung ihrer Obern, nicht eingehn.

§. 319.

Entstehen aber dergleichen Verbindungen dennoch, so muß der Vorgesetzte der solche schliessenden Beamten, der Obern Behörde, binnen zehn bis zwanzig Thaler Strafe, davon ungesäumt Nachricht geben.

§. 320.

Ein Untergebener, der sich in seinen Amts-Berrichtungen, gegen seinen Vorgesetzten ungehorsam und widerspenstig bezeugt, soll das erstemal mit willkürlicher Geldstrafe belegt, und im Wiederholungs-Fall cassirt werden. Vergehungen wider die Subordination.

§. 321.

Ist der Ungehorsam mit groben Anzüglichkeiten, Injurien, oder gar Thätlichkeiten verknüpft, so zieht solcher, schon auf das erstemal, die Cassation nach sich.

§. 322.



§. 322.

Vorgesetzte, welche ihre Untergebenen, ohne deren Verschulden, mit Worten oder Thätlichkeiten mißhandeln, sollen mit öffentlichem richterlichen Verweise, und nach Beschaffenheit der Beschimpfung oder Mißhandlung, mit verhältnißmäßiger Geld- oder Gefängniß-Strafe, oder gar mit dem Verlust ihres Amtes, bestraft werden.

§. 323.

Ein Beamter, der sich, ohne Genehmigung seiner Vorgesetzten, von seinem Posten entfernt, soll nicht nur allen durch seine Abwesenheit entstandnen Schaden vertreten, sondern auch mit verhältnißmäßiger Geld- oder Leibes-Strafe belegt werden.

§. 324.

Ein gleiches findet gegen denjenigen statt, welcher ohne erhebliche Ursach, über seinen erhaltenen Urlaub ausbleibt.

§. 325.

Gebrochne  
Amts-Ver-  
schwiegen-  
heit.

Wer auffer dem Fall einer Staats-Verrätheren, (§. 96. 112. 114.) die ihm anvertrauten Amts-Geheimnisse andern, die solche zu wissen nicht berechtigt sind, gefährlicher Weise eröffnet, macht sich seines Amtes verlustig; und soll, nach Befund der Umstände, mit zeitiger Gefängniß-Strafe belegt werden.

§. 326.

Ist die Entdeckung solcher Amts-Geheimnisse blos aus Leichtsin und Unbedachtsamkeit geschehen, so findet, nach Verhältniß des dadurch angerichteten Schadens, Geld- oder Gefängniß-Strafe statt.

§. 327.



§. 327.

Diener des Staats, welche für die Aus-  
richtung ihres Amts, Geschenke oder Gaben,  
wozu die Gesetze sie nicht ausdrücklich berechti-  
gen, annehmen, oder durch andre für ihre Rech-  
nung nehmen lassen; sollen, wenn auch kein  
Verdacht einer Pflichtwidrigkeit vorhanden ist,  
um den vierfachen Betrag des Empfangenen  
bestraft werden.

Bestechung.

§. 328.

Waltet aber zugleich ein erheblicher Verdacht  
einer solchen begangnen, oder vorgehabten  
Pflichtwidrigkeit ob, so hat der Beamte, auffer  
der Geldstrafe, auch die Cassation verwürkt.

§. 329.

Gegen Beamte, welche Personen, mit denen  
sie in ihrem Amte zu thun haben, bey der Aus-  
übung desselben, mit groben Anzüglichkeiten,  
Injurien, oder gar Thätlichkeiten beleidigen,  
soll, auffer der dem Beleidigten gebührenden Pri-  
vat-Genugthuung, die ordentliche Strafe der  
Injurien, allenfalls bis zur Degradation, oder  
gar Cassation, geschärft werden.

Im Amte  
verübte Ins-  
jurien.

§. 330.

Beamte, die sich durch unregelmässige  
Lebens- Art, Spiel, oder Verschwendung, in  
Schulden stürzen; oder sich auf andre Art ver-  
ächtlich machen, sollen ihres Amts entsetzt  
werden.

Unordent-  
liche Lebens-  
art.

§. 331.

Können sie die gemachten Schulden nicht  
bezahlen, so bleiben sie auf immer zu den Dien-  
sten des Staats unfähig.

§. 332.



## §. 332.

Alles, was vorstehend (§. 294, 331.) von den Vergehungen der Officianten des Staats verordnet ist, gilt sowohl von den mittel- als unmittelbaren Beamten desselben. (Abth. II. Tit. V. §. 48.)

## §. 333.

I. Strafe  
pflichtwidri-  
ger Justiz-  
Bedienten.  
1. Bey ver-  
stribten Unge-  
rechtigkei-  
ten aus Ei-  
gennutz.

Justiz-Bediente, die sich zu ungerechten pflichtwidrigen Handlungen, durch Geschenke und Bestechungen verleiten lassen, sollen, ausser dem Schadens-Ersatz, mit Cassation, und noch überdies, nach Beschaffenheit der Umstände, und des Grads der Moralität, mit drey- fünf- bis zehnjähriger geschärfter Bestungs-Strafe belegt werden.

## §. 334.

Wer einem Justiz-Bedienten Geschenke oder Vortheile anbietet, um sich denselben in seinen Rechts-Angelegenheiten überhaupt geneigt zu machen, der wird um den vierfachen Betrag des Angebothenen fiskalisch bestraft.

## §. 335.

Geschieht das Anmuthen zur Durchsetzung einer gewissen bestimmten Angelegenheit, so muß der Anbietende eben so viel an Strafe erlegen, als der Vortheil beträgt, den er dadurch hat erlangen wollen.

## §. 336.

2. Aus Lei-  
denschaft.

Justiz-Bediente, die sich durch Animosität, Privat-Leidenschaften, oder andre Neben-Absichten, zu pflichtwidrigen Handlungen in ihrem Amte hinreißen lassen, sollen cassirt, und ausserdem mit zwey- bis fünfjährigem Bestungs-Arrest bestraft werden.

## §. 337.



§. 337.

Diejenigen hingegen, die aus grober Fahrlässigkeit, oder Unwissenheit, ihren Pflichten zuwider handeln, und dadurch dem Staat, oder den Parthenen, erheblichen Schaden zufügen, sollen, ausser dem Erfas, ihres Amts verlustig, und zu allen fernern Justiz-Bedienungen unfähig erklärt werden.

3. Aus Fahrlässigkeit.

§. 338.

Justiz-Bediente, welche durch Ueberschreitung der vorgeschriebnen Taxen, oder sonst, durch geflissentliche Anhäufung unnöthiger Kosten, die Parthenen bedrücken, werden, wenn ihnen der Selbstgenuss der Sporteln zukommt, um den zehnfachen Betrag der zu viel genommenen Gebühren bestraft.

4. Bey Sportels Excessen.

§. 339.

Haben sie sich des übermässigen Sportulirens, in mehr als einem Falle, aus Eigennutz und Gewinnsucht schuldig gemacht, so trifft sie die Cassation, noch ausser der verordneten Geldbuße.

§. 340.

Dagegen werden sie nur um den doppelten Betrag der zu viel genommenen Sporteln bestraft, wenn sie dergleichen Gebühren nicht für eigne Rechnung eingezogen haben.

§. 341.

Vorgesetzte, Mitglieder, oder Subalternen der Gerichte, welche aus dem Deposito des Gerichts Darlehne aufnehmen, müssen zur alsbaldigen Zurückzahlung, durch persönlichen Arrest, angehalten werden.

5. Bey Deposital-Vergehungen.

§. 342.



## §. 342.

Ist das Darlehn gegen vorschriftsmässige Sicherheit genommen worden, so wird der Schuldner mit verhältnißmässiger fiskalischer Geldstrafe belegt.

## §. 343.

Ist keine gehörige Sicherheit bestellt worden, so muß ein solcher Beamter so viel an Strafe entrichten, als das aufgenommene Darlehn betragen hat.

## §. 344.

Kann die Rückzahlung nicht geleistet werden, so wird der Schuldner eben so bestraft, wie einer, der sich an Cassen-Geldern vergriffen hat.

## §. 345.

6. In Criminal: Sachen.

Läßt ein Richter einen Arrestanten, über zweymal vier und zwanzig Stunden, von der Zeit an, wo dessen Verhaftung zu seiner Kenntniß gelangt ist, ohne ihn zu vernehmen, im Arrest sitzen; so soll derselbe allemal mit einer Geldstrafe von fünf bis zehn Thalern belegt werden.

## §. 346.

Wird der, welcher über die Gebühr ohne Verhör im Arrest behalten worden, nachher unschuldig befunden, so hat der Richter doppelte Geld- oder, nach Bewandniß der Umstände, gleich lange Gefängniß-Strafe verwürkt.

## §. 347.

Nur äußerst dringende Abhaltungen, oder ganz unüberwindliche Hindernisse, können den Richter wegen eines solchen Verzugs entschuldigen.

## §. 348.



§. 348.

Ein Richter, der einen Unschuldigen vorsehlich, und in der Absicht, denselben an seiner Ehre oder Vermögen zu kränken, zur Criminal-Untersuchung zieht, soll cassirt, und außerdem, nach Verhältniß des Grades der Bosheit, auf ein bis vier Jahr, zur Bestung, oder ins Zuchthaus gebracht werden.

§. 349.

Ein Richter, welcher einem Unschuldigen, ohne Urtheil und Recht, Criminal-Strafen zufügt, hat eben die Strafe verwürkt, die er gegen den Unschuldigen vollstreckt hat.

§. 350.

Ein Richter, der bey Vollziehung erkannter Strafen, die in den Gesetzen und Urtheilen vorgeschriebnen Gränzen überschreitet, muß dafür verhältnißmäßige Geld- oder Gefängnißstrafe leiden.

§. 351.

Diese Strafe kann, nach bewandten Umständen, bis zur Cassation und mehrjährigen Bestung verschärft werden, wenn der Exceß aus Animosität und Privat-Leidenschaften entstanden, und bis zu lebensgefährlichen Mißhandlungen ist getrieben worden.

§. 352.

Hat der Richter der erkannten Art von Strafe eine härtere eigenmächtig substituirt, so findet wider ihn Geld-, Gefängniß-, oder Bestungs-Strafe, nach dem Verhältniß statt, wie die zugefügte Strafe die erkannte, an Härte, mehr oder weniger übersteigt.

§. 353.

Ein Richter, welcher ein ihm angezeigtes Verbrechen verschweigt, oder unterdrückt, oder



dem Verbrecher vorfesslich Zeit und Raum läßt, sich der Untersuchung und Strafe zu entziehen, hat nach Bewandniß des unterdrückten, oder unbestraft gelassenen Verbrechens, Gefängniß, Degradation, oder Cassation verwürkt.

§. 354.

Außerdem haftet er für allen Schaden, welchen der straflos gebliebene Verbrecher, durch Wiederholung seiner Uebelthaten, nachher anrichtet.

§. 355.

Hat der Richter bey der Untersuchung, in der Absicht einem Verbrecher durchzuhelfen, Verfälschungen, oder andre Unrichtigkeiten begangen, so findet die Vorschrift §. 306. wider ihn Anwendung.

§. 356.

7. Bey uns  
erlaubtem  
Consuliren.

Richterliche Personen, die sich von einer Parthey als Consulanten brauchen lassen, und derselben Anschläge oder Kunstgriffe, zur Beugung des Rechts, oder zur Verdunkelung der Wahrheit, an die Hand geben, sollen ihres Amtes sofort entsezt werden.

§. 357.

Ein jeder Justiz-Bedienter ist, bey Strafe der Suspension, oder gar der Dienst-Entsezung, schuldig, in Sachen, woben er selbst, oder die Seinigen (Lib. I. Part. IV. Tit. II. §. 80.) ein Intresse haben, sich seiner Stimme, so wie aller und jeder andern Amts-Handlungen zu enthalten.

§. 358.

8. Bey  
Cessionen.

Justiz-Bediente aller Art, sollen Aktiv-Forderungen, welche vor dem Gericht, woben sie stehen, in Prozessen, oder in der Exekution befangen sind, durch Kauf, Tausch, oder Cession, nicht an sich bringen.

§. 359.



§. 359.

Soll durch dergleichen Cession, eine dem Justiz-Bedienten, an den Cedenten, vorhin schon zugestandne rechtmässige Forderung abgefordert werden, so muß derselbe solches seinem unmittelbaren Vorgesetzten anzeigen, und dessen Genehmigung abwarten.

§. 360.

Justiz-Bediente, die sich ohne dergleichen Anzeige und Genehmigung, auf Erwerbung solcher streitigen Forderungen einlassen, sollen ihres Amtes entsetzt werden.

§. 361.

Beamte, welche zur Ausmittelung, Bestimmung, und Einziehung öffentlicher Abgaben und Gefälle bestellt sind; und dabei den Staat vortheilich verkürzen; sollen um den vierfachen Betrag des verursachten Schadens fiskalisch bestraft, und ihres Amtes entsetzt werden.

II Strafe  
pflichtwidri-  
ger Finanz-  
Bedienten,  
welche den  
Staat, oder

§. 362.

Hat sich ein solcher Beamter, zur Verkürzung der Staats-Einkünfte, aus eigennütigen Absichten, um Gewinns oder Vortheils willen, verleiten lassen, so hat er ausser der Cassation, ein bis anderthalbjährige Bestungs-Strafe verwürkt, und muß den Betrag solchen Gewinns oder Vortheils, vierfach zur Straf-Casse entrichten.

§. 363.

Kann der Betrag der dem Staat entzogenen Gefälle nicht mehr ausgemittelt werden; so wird die Cassation mit Gefängniß geschärft, oder die Dauer der sonst schon verwürkten Bestungsstrafe, nach bewandten Umständen verlängert.



## §. 364.

Das Publi-  
kum verkür-  
zen.

Beamte, welche bey Ausmittelung, Bestimmung, oder Einziehung der Abgaben, das Publikum vorsehlich drücken, sollen das zuviel genommene, oder sonst zur Ungebühr erhobne, aus eignen Mitteln erstatten, und ausserdem ihres Amtes verlustig seyn.

## §. 365.

Haben sie das zu viel erhobne noch dazu untergeschlagen, und zur Casse nicht abgeliefert, so sind sie denjenigen, die sich an Cassen-Geldern vergreifen, gleich zu achten.

## §. 366.

Ist die Verkürzung des Staats, oder des Publikums, blos aus Irrthum, Versehen, Nachlässigkeit, oder durch einen Rechnungs-Fehler entstanden, so findet nur der einfache Ersatz des Schadens statt.

## §. 367.

Ausserdem muß ein solcher Officiant, durch ernstliche Verweise, und nach Befinden, verhältnismässige Geldstrafe, zu mehrerer Aufmerksamkeit und Akkuratesse in seinem Dienst angehalten werden.

## §. 368.

Derjenige, der sich solcher Verkürzungen aus grober Fahrlässigkeit, nach schon erhaltener Warnung, wiederholt schuldig macht, ist seines Amtes, als dessen unfähig, zu entsetzen.

## §. 369.

Cassen-  
Verbrechen.

Wenn ein Beamter, welchem Staats- oder andre öffentliche Cassen, zur Verwaltung und Berechnung anvertraut sind, Cassengelder vorsehlicherweise, und in der Absicht, solche der Casse zu entziehen, unterschlägt, oder sonst veruntreut;

so



so soll derselbe zum Ersatz des Defekts, und der Zinsen davon mit sechs vom Hundert, von dem Tage an, wo die Gelder zur Casse hätten fließen sollen, angehalten werden.

§. 370.

Beträgt die veruntreute Summe nur fünfzig Thaler, oder weniger, so wird der treulose Beamte cassirt, und zu allen fernern Diensten des Staats unfähig erklärt.

§. 371.

Ist aber der Defekt über fünfzig Thaler, so findet, ausser der Cassation, zwen- bis vierjährige geschärfte Zuchthaus- oder Bestungs-Strafe statt.

§. 372.

Hat der Cassen-Bediente, um den gemachten Defekt zu verbergen, Unrichtigkeiten und Verfälschungen in den Rechnungen oder Extrakten vorgenommen; eingegangne Gelder nicht zu Buche getragen; bereits erhobne Posten als Reste aufgeführt; die Einnahme eines folgenden Jahres zu der des vorhergehenden gezogen; so soll die Bestungs-Strafe wider ihn, um den halben Betrag der an sich schon verwürkten Dauer, verlängert werden.

§. 373.

Kann der gemachte Defekt nicht sofort ersetzt werden, so ist der Verbrechen, nach Vorschrift §. 310. bis zum Erfolg dieses Ersatzes, allenfalls aber auf lebenszeit, zur öffentlichen Arbeit anzuhalten.

§. 374.

Cassen-Bediente, welche eingehobne gute Münzsorten in geringere umsetzen, und jene der Casse nicht völlig berechnen, sind denjenigen, wel-



che Cassengelder untergeschlagen haben, gleich zu achten. (§. 369. seq.)

§. 375.

Eben dasselbe gilt von denjenigen, welche Zahlungen, die aus der Casse zu entrichten sind, nicht leisten; und gleichwohl solche Posten, als gezahlt, verausgaben.

§. 376.

Ferner von denen, welche bey dergleichen Zahlungen, den Empfängern unbefugte Abzüge machen, und dennoch die Zahlung, als für voll geleistet, in Ausgabe stellen.

§. 377.

Sind die Abzüge der Casse gut geschrieben, so muß der Rendant den Verkürzten entschädigen; und soll ausserdem cassirt werden, wenn erhellet, daß er durch Verbesserung der Cassen-Umstände, auf Kosten, und mit dem Druck des Publici, sich Ansehn, Beförderung, oder andre Vortheile hat verschaffen wollen.

§. 378.

Cassen-Bediente, welche die in Verwahrung habenden Bestände für sich selbst nutzen, oder gar auf Wucher austhun, sollen schon um deswillen, wenn auch weiter keine Veruntreuung oder Verfälschung vorgefallen ist, um den doppelten Betrag des dadurch sich verschafften Vortheils bestraft werden.

§. 379.

Hat aber dergleichen Versur mit Unrichtigkeiten oder Verfälschungen in den Rechnungsbüchern verdeckt werden wollen; oder sind erhebliche Vermuthungen einer vorgehabten Veruntreuung der Cassen-Gelder vorhanden; so ist  
 außer



ausser der Geldstrafe, mit der Dienstentsetzung zu verfahren.

§. 380.

Gegen Cassen-Bedienten, die durch Irrthum, Versehen, oder durch einen Rechnungs-Fehler die Casse verkürzen, soll nach Vorschrift §. 366. 367. verfahren werden.

§. 381.

Ein gleiches soll statt finden, wenn ein Casse-Bedienter, durch nachlässige Verwahrung der Gelder, einen Verlust daran verursacht; eigenmächtige Nachsichten und Zahlungs-Fristen gestattet; Keste zur Ungebühr anschwellen läßt; in deren Anzeige und Herbeschaffung saumseelig ist; oder sonst, durch seine Schuld und Versehen, die Casse in Schaden setzt.

§. 382.

Selbst einen durch Brand, Diebstahl, oder andern Zufall, der Casse verursachten Schaden, muß der Rendant vertreten, wenn er die Gelder nicht in dem zur Aufbewahrung der Casse bestimmten Ort, sondern in seinem Privat-Gewahrsam gehalten hat.

§. 383.

Sind Gelder aus der Casse selbst gestohlen worden, so muß der Rendant jede begangne Fahrlässigkeit vertreten, die er nach seinem Amt, und den ihm dabei obliegenden Pflichten, zu vermeiden schuldig war.

§. 384.

Auch wird er wegen eines solchen Diebstahls verantwortlich, wenn er denselben nicht sogleich, wie er dessen inne wird, seinen Vorgesetzten, und der Obrigkeit des Orts meldet; auch sonst, zur



Entdeckung und Bestimmung des Thäters, nicht allen Fleiß und Mühe pflichtmäßig anwendet.

§. 385.

Bei Cas-  
sen Curato-  
ren u. Auf-  
sehern.

Cassen-Curatores, Controlleurs, und andre, denen eine besondere und unmittelbare Aufsicht über die Casse anvertraut ist, haften, bey dem Unvermögen eines treulosen Rendanten, für allen Schaden, wenn sie die ihnen obliegende Aufsicht vernachlässigt haben.

§. 386.

Haben sie das untreue oder sonst unrichtige Gebahren des Rendanten wahrgenommen; und solches gleichwohl der Behörde nicht angezeigt; so sollen sie, ausser der Selbsthaftung, mit verhältnismässiger Geld- oder Gefängniß-Strafe belegt, oder nach Bewandniß der Umstände, cassirt werden.

§. 387.

Vorgesetzte und Collegia, welche die ihnen obliegenden Casse-Visitationen verabsäumen, oder die dabey bemerkten Unrichtigkeiten nicht gehörig rügen, haften bey dem Unvermögen des Rendanten, und der unmittelbaren Aufseher, für allen entstandnen Schaden, und sollen, ausserdem, mit verhältnismässiger Geld- oder Gefängniß-Strafe belegt werden.

§. 388.

Gegen Casse-Aufseher und Vorgesetzte, welche aus der ihrer unmittelbaren oder Oberaufsicht anvertrauten Casse, Darlehne nehmen, finden die Vorschriften §. 341. seq. Anwendung.

§. 389.

Wenn dergleichen Personen sich, ohne Genehmigung der obern Behörde, Besoldungen, oder andre ihnen zukommende Emolumente, für einen



einen noch nicht eingetretenen Zeitraum, aus der Casse voraus bezahlen lassen; so sollen sie den doppelten Betrag davon zur Strafe entrichten.

§. 390.

Wenn Cassen-Aufseher, oder Vorgesetzte, an den Betrügeren des Rendanten wirklich Theil nehmen; oder solchen um Gewinns oder Vortheils willen nachsehen; so sollen dieselben eben so, wie der treulose Rendant selbst, bestraft werden.

§. 391.

Wenn ein Officiant, der kein Cassen-Bedienter ist, Gelder, die zu einer Casse gehören, unterschlägt; Sachen, deren Werth zur Casse fließen sollen, in seinen Privat-Nutzen verwendet; oder durch Umtauschung oder Umwechsellung solcher Gelder und Sachen, die Casse verkürzt, so hat er, nebst dem Schadens-Ersatz, die Cassation verwürkt.

Ben Officianten, die nicht eigentliche Cassen-Bediente sind.

§. 392.

Ausserdem soll er den vierfachen Betrag des der Casse Entzognen zur Strafe entrichten, oder im Unvermögens-Fall, mit ein- bis zweijähriger Festungs- oder Zuchthaus-Strafe belegt werden.

§. 393.

Vorgesetzte, oder andre Officianten, welche die zu einer Casse gehörenden Gelder, anstatt die Zahlenden damit an die Casse zu verweisen, selbst erheben, und die Ablieferung an die Casse ohne Noth verzögern, sollen, wenn auch die Ablieferung demnächst geschehen ist, dennoch dieses Verzugs halber, mit proportionirlicher Geld-Strafe, allenfalls bis zum vollen Betrag der zurück gehaltenen Summe, belegt werden.

§ 5

§. 394.



## §. 394.

Ist dringender Verdacht, daß sie die zurückgehaltne Gelder in der Zwischenzeit für sich genutzt haben, vorhanden; so soll die Geldstrafe bis auf den vierfachen Betrag erhöht, oder anstatt derselben, nach Bewandniß der Umstände, mit Degradation oder Cassation verfahren werden.

## §. 395.

Wer eine Casse übernimmt, ohne daß ihm solche von der Behörde ordnungsmäßig übergeben worden, haftet für die etwanigen Unrichtigkeiten seines Vorgängers.

## §. 396.

Vorgesetzte, die einen auf Caution und Rechnung sitzenden Bedienten, ohne vorhergegangne Berichtigung der Caution, wirklich anstellen, oder ihm die Casse nicht gehörig übergeben, haften für allen von demselben etwa verursachten Schaden.

## §. 397.

Ausserdem haben sie, auch wenn kein Schaden entstanden ist, zwanzig bis fünfzig Thaler Geldstrafe verwürkt.

## §. 398.

Auf einstweilige Cassenverwaltungen, welche bei entstehenden Vakanzien, bis zu deren Wiederbesetzung, angeordnet werden müssen, sind diese Vorschriften nicht zu ziehen.

## §. 399.

**Strafe**  
des gemäß  
brauchten  
Cassen-Vor  
rechts.

Jeder Cassen-Bediente soll, bei Verlust seines Amtes, sowohl die bei dessen Uebernehmung besitzenden, als die nachher an ihn gelangenden Grundstücke, der in seiner Amtsverwaltung



tung ihm vorgesetzten Behörde, zum Behuf der Eintragung des Cassen-Vorrechts, unverzüglich anzeigen.

§. 400.

Ein gleiches liegt, bey fünfzig Dukaten Strafe, denjenigen ob, welche Königl. Domainen-Güter, oder Gefälle, in Pacht oder Administration erhalten haben.

§. 401.

Ist durch die unterlassne Eintragung einem Dritten, der sich, in Unwissenheit des Cassen-Vorrechts, mit einem solchen Beamten in Geschäfte eingelassen hat, ein Schaden entstanden, so müssen die Behörden, welche ihre Schuldigkeit verabsäumt haben, die Hälfte desselben ersetzen.

§. 402.

Accise- und Zoll-Bediente sollen mit Kaufleuten, Brauern, oder andern Personen, welche ihrer Aufsicht und Revision, in ihrer Handlung, oder sonstigem Nahrungs-Betrieb unterworfen sind, sich, bey Strafe der Translokation, in keine Geld- oder genaue Familien-Verbindungen einlassen.

Vorbeugungs-Mittel.

§. 403.

Auch sollen dergleichen Beamte, bey eben der Strafe, keine Handlung oder andre bürgerliche Nahrung treiben, wodurch sie zur Verabsäumung, oder Uebertretung ihrer Amts-Pflichten verleitet werden könnten.

§. 404.

Polizien-Bediente, welche zu Uebertretungen der Polizien-Gesetze durch die Finger sehn, und solche nicht zur gehörigen Ahndung anzeigen, sollen

III. Strafen pflichtwidriger Polizien.



sollen mit eben der Strafe, welche der Uebertreter verwürkt hätte, belegt, und im Wiederholungsfall, cassirt werden.

§. 405.

Ist dergleichen pflichtwidrige Nachsicht durch Geschenke, oder andre Vortheile, erkaufte worden, so ist, ausser der übrigen Strafe, auch der vierfache Betrag dieser Vortheile zur Straf-Casse zu entrichten.

§. 406.

IV. Mas-  
gazin.

Magazin-Bediente, welche durch unrichtiges oder ungleiches Maaß, oder durch andre Betrügeren, den Staat oder das Publikum vortheilen, sollen cassirt, und mit ein- bis zweijähriger Bestungs-Strafe belegt, auch zum doppelten Ersatz des unrechtmässigerweise gezogenen Vortheils angehalten werden.

§. 407.

V. Archiv.

Registratur- und Archiv-Bediente, welche die in ihrer Verwahrung befindlichen Akten und Urkunden, ändern, welche dazu nicht berechtigt sind, vorlegen oder mittheilen, sind nach Vorschrift §. 96. 112. 114. 325. 326. zu bestrafen.

§. 408.

VI. Militair

Die Amtsvergehungen der Militair-Bedienten, sollen nach den Kriegs-Artikeln beurtheilt und geahndet werden.

§. 409.

VII. Kir-  
chen- und  
Schul-Be-  
dienten.

Kirchen- und Schul-Bediente, die ihrer Gemeine, oder Untergebuen, durch grobe Laster und Ausschweifungen ein öffentliches Aergerniß geben, sind, ausser der durch das Verbrechen selbst verwürkten Strafe, ihres Amtes, als dessen unwürdig, zu entsetzen.

§. 410.



§. 410.

Geistliche, welche ausser den in den Gesetzen bestimmten Fällen, Geheimnisse, die ihnen unter dem Siegel der geistlichen Amts-Verschwiegenheit anvertraut worden, offenbaren, sollen, nach Bewandniß der Umstände, mit Suspension von ihren Amts-Verrichtungen und Einkünften, oder mit Dienstentsetzung bestraft werden.

§. 411.

Geistliche, die sich in öffentlichen Vorträgen persönliche Anzüglichkeiten erlauben, oder die vorgeschriebnen Grenzen der Kirchen-Zucht überschreiten, sind als grobe Injurianten anzusehn und zu bestrafen.

§. 412.

Ueberschreitungen der geistlichen Gebühren-Taxe werden, mit den Ueberschreitungen der Sportul-Taxe, gleich geahndet. (§. 338)

§. 413.

Ueberhaupt sollen alle Geistliche, welche wegen irgend eines andern schweren Verbrechens, zur Criminal-Untersuchung gezogen, und schuldig befunden worden, ausser der Strafe dieses Verbrechens, auch ihres geistlichen Amts entsetzt werden.

## Achter Abschnitt.

### Von Privat-Verbrechen überhaupt.

§. 414.

Niemand soll den andern an seiner Ehre, Gesundheit oder Leben, Freiheit, oder Vermögen beschädigen. Von Schanden

§. 415.



## §. 415.

Von dessen  
Ersatz.

Wer einem andern, ohne Recht, dergleichen Schaden zufügt, der ist zum Ersatz desselben verbunden.

## §. 416.

Von dessen  
Bestrafung.

Wer einen andern, ohne Recht, vorsätzlich beschädigt, wird strafbar.

## §. 417.

Auch grobe Fahrlässigkeit, wodurch jemand an Leib oder Leben beschädigt worden, zieht Strafe nach sich.

## §. 418.

Doch findet in beiden Fällen (§. 416. 417.) förmliche Untersuchung, und Erkenntniß auf Leibes-, Ehren-, oder Geld-Strafen, nur in so fern statt, als auf die Beleidigung, eine solche Strafe in den Gesetzen ausdrücklich verordnet ist.

## §. 419.

Die Uebertretung eines Polizen-Gesetzes, welches der Staat, zur Verhütung der Beschädigungen seiner Bürger, gegeben hat, ist strafbar, auch wenn dadurch noch kein wirklicher Schaden entstanden wäre.

## §. 420.

In Fällen, wo der Schadens-Ersatz unter mehrere vertheilt wird, muß dennoch jeder die auf die unerlaubte Handlung verordnete ganze Strafe leiden.

## §. 421.

Von Schas-  
den der  
durch Ge-  
brauch des  
Rechts, oder

Wer sich seines Rechts, innerhalb der durch die Gesetze bestimmten Schranken desselben bedient, wird, wegen eines dem andern daraus entstehenden Schadens, nicht strafbar.

## §. 422.



§. 422.

Er wird aber strafbar, wenn er unter mehreren gleich möglichen Arten oder Zeiten, sein Recht auszuüben, aus Bosheit oder Schadens-Freude, eine Art oder Zeit wählt, wo der Gebrauch des Rechts einem andern nachtheilig wird.

§. 423.

Jeder hat die Befugniß, die ihm drohende Gefahr einer unrechtmässigen Beschädigung, durch der Sache angemessne Hülfsmittel abzuwenden. durch Nothwehr zugesügt worden.

§. 424.

Diese Nothwehr findet aber nur statt, wenn der angreifende Theil mit Thätlichkeiten den Anfang gemacht hat, und die obrigkeitliche Hilfe, zur Abwendung, oder völliger Vergütung des Schadens, nicht erlangt werden kann.

§. 425.

Die Ausübung der Nothwehr darf nicht weiter getrieben werden, als die Nothdurft, zur Abwendung des drohenden Uebels erfordert.

§. 426.

Auch muß das zur Abwendung des Schadens gewählte Mittel, mit dem Schaden selbst, welcher durch die Nothwehr abgewendet werden soll, im Verhältniß stehen.

§. 427.

Nur zur Vertheidigung des Lebens, der Gesundheit, der Ehre, und des ganzen, oder doch eines beträchtlichen Theils seines Vermögens, darf jemand die Nothwehr, bis zur lebensgefährlichen Beschädigung des Angreifenden, ausüben.

§. 428.



§. 428.

Wer zwar im Stande der Nothwehr, jedoch mit Ueberschreitung der vorgeschriebnen Gränzen, einen andern beschädigt, hat eine verhältnißmäßige Abndung seines Excesses verwürkt.

## Neunter Abschnitt.

## Von Beleidigungen der Ehre.

§. 429.

Was Injurien sind.

Wer durch Geberden, Worte, oder Handlungen, die Ehre eines andern zu kränken sich anmaßt, der begeht eine Injurie.

§. 430.

Auch der macht sich dieses Verbrechens schuldig, der einem andern, welchem er, nach seinen in den Gesetzen bestimmten Verhältnissen, Ehrerbietung schuldig ist, die gewöhnlichen äussern Bezeugungen derselben vorsehlich versagt.

§. 431.

Von dem Vorsatz der Ehrenkränkung.

Wer keine Absicht, die Ehre des andern zu kränken hat, der macht sich auch keiner Injurie schuldig.

§. 432.

Dagegen ist eine Injurie vorhanden, so bald die Absicht, die Ehre des andern zu kränken, klar ist, wenn gleich die Handlung oder Aeussereung, an sich betrachtet, nicht beschimpfend wäre.

§. 433.

Der Vorsatz der Ehrenkränkung wird, der Regel nach, nicht vermuthet.

§. 434.

Ob dieser Vorsatz vorhanden sey, oder nicht, muß nach gesetzlichen Bestimmungen, und in deren



ren Ermangelung, nach den vorhergehenden, begleitenden, und nachfolgenden Umständen beurtheilt werden.

§. 435.

Wer einem andern Verbrechen Schuld giebt, die ihm, wenn die Beschuldigung gegründet wäre, die Ahndung der Gesetze zuziehen würden, der hat die Vermuthung wider sich, daß er die Ehre desselben hat kränken wollen.

§. 436.

Ein gleiches gilt von demjenigen, welcher von dem andern solche Handlungen behauptet, die denselben, wenn er sie wirklich begangen hätte, der Verachtung seiner Mitbürger, oder doch derjenigen Classe, zu welcher der Beleidigte gehört, aussetzen würden.

§. 437.

Wer sich gegen den andern solcher Ausdrücke oder Handlungen bedient, die als Zeichen der Geringschätzung und Verachtung, im gemeinen Leben anerkannt sind, wider den streitet eben dieselbe Vermuthung.

§. 438.

Die einer an sich beschimpfenden Handlung oder Aeussereung beigefügte Protestation, schließt den Vorsatz der Ehrenkränkung noch nicht aus. Umstände die ihn nicht ausschließen.

§. 439.

Eben so wenig ist die einer beschimpfenden Aeussereung beigefügte Bedingung, für sich allein hinreichend, diesen Vorsatz auszuschließen.

§. 440.

Nach die Wahrheit des Vorwurfs, oder der Beschuldigung, hebt die gesetzliche Vermuthung des Vorsatzes der Ehrenkränkung nicht auf.



## §. 441.

Der Vorwurf eines durch Strafe gebüßten, oder auf andre Art gesetzmässig aufgehobnen Verbrechens, ist eine Injurie.

## §. 442.

Wer ein noch nicht bestrafes Verbrechen der Obrigkeit zur Untersuchung anzeigt, und seine Anzeige mit erheblichen Beweismitteln unterstützt, macht sich keiner Injurie schuldig.

## §. 443.

Wer aber, ausserdem, seinem Mitbürger dergleichen Verbrechen vorwirft, ist als Injuriant zu bestrafen, wenn er sich gleich zum Beweise der Wahrheit erbieten möchte.

## §. 444.

Doch bleibt er von der Privat-Genugthuung frey, wenn der Richter, bey der von Amtes wegen verfügten Untersuchung seiner Angabe, solche gegründet findet.

## §. 445.

Vorwürfe andrer schimpflichen Handlungen, die keine Verbrechen sind, werden durch den erbothnen Beweis ihrer Wahrheit nicht entschuldigt.

## §. 446.

Umstände  
u. Verhältnisse die ihn  
ausschlies-  
sen.

Wer in gerichtlichen Verhandlungen, bloß zu seiner Vertheidigung, seinem Gegner kränkende Vorhaltungen zu machen genöthigt ist, der begeht keine Injurie.

## §. 447.

Wohl aber soll derjenige als Injuriant angesehen und bestraft werden, der seinem Gegner, bey dergleichen Gelegenheit, ehrenrührige Vorwürfe macht, die zu der gegenwärtigen Verhandlung nicht gehören.

## §. 448.



§. 448.

Richter und fiskalische Bediente, welche vermöge ihres Amtes, den Stand, oder das moralische Verhalten eines Menschen untersuchen, und beurtheilen, begehn keine Injurie.

§. 449.

Sie sind aber derselben schuldig, wenn sie, mit Mißbrauch ihres Amtes, jemand, ohne hinlänglichen Grund, eines Verbrechens wegen anklagen. (§. 348.)

§. 450.

Vorhaltungen und Verweise der Eltern gegen ihre Kinder, der Lehrer gegen ihre Schüler und Lehrlinge, der Dienst-Herrschaften gegen ihr Gesinde, und der Vorgesetzten gegen ihre Untergebuen, sind als Injurien nicht anzusehn.

§. 451.

Eben das gilt von mäßigen Züchtigungen, die jemand einem andern, über welchen ihm das Recht der Zucht bengelegt ist, zufügt.

§. 452.

Wird das Maaf in solchen Vorhaltungen oder Behandlungen überschritten, so muß die Obrigkeit, auf Anrufen des Beleidigten, den Beleidiger in seine Schranken zurückweisen, und die Ausschweifungen, nach Befinden der Umstände, von Amtes wegen ahnden. (Abth. I. Tit. II. §. 47 = 52. Tit. V. §. 82. 83. 97. 98. 147. Abth. II. Tit. II. §. 156. 157. 158. Tit. III. §. 199 = 201.)

§. 453.

Prediger machen sich, in ihren Amtes-Geschäften, einer Injurie nur alsdann schuldig, wenn sie bey Privat-Ermahnungen, oder in öffentlichen Vorträgen, die in den Gesetzen



bestimmten Gränzen überschreiten. (Abth. II. Tit. VI. §. 60. 70.)

§. 454.

Bei öffentlichen Urtheilen über Werke des Geistes, der Kunst, oder des Fleisses, wird der Vorsatz der Ehrenkränkung niemals vermuthet; sobald solche mit Gründen unterstützt, und blos auf den Werth oder Unwerth des beurtheilten Gegenstandes eingeschränkt werden.

§. 455.

Von unmittelbaren und mittelbaren Injurien.

Wer die Frau, oder die noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder eines andern, in Beziehung auf ihn, beleidigt, der begeht zugleich eine Injurie gegen den Mann, oder Vater.

§. 456.

Ausser dieser Beziehung, ist zwar der Mann oder Vater nicht selbst für beleidigt zu achten; er kann aber die der Frau oder dem Kinde zukommende Genugthuung, in Vertretung derselben, vor Gerichten verfolgen.

§. 457.

Beleidigungen des Hausgenossen, und des Gesindes, welche denselben, in Beziehung auf den Hausvater, oder die Dienstherrschaft, angethan worden, sind zugleich als Beleidigungen dieser letztern anzusehen.

§. 458.

Vorgesetzte werden in ihren Untergebenen beleidigt, wenn letztere wegen Ausrichtung der Aufträge der erstern beschimpft werden.

§. 459.

Der mittelbar Beleidigte kann auf Genugthuung und Strafe antragen, auch wenn derjenige, welcher unmittelbar beschimpft worden, solches nicht rügen kann oder will.

§. 460.



§. 460.

Beleidigungen der Ehre, die durch bloße Unterlassungen, durch Mienen und Gebärden, durch Worte, durch geschriebne und gedruckte Aufsätze, oder durch andre sinnliche Darstellungen verübt worden, sind unter der allgemeinen Benennung der symbolischen Injurien begriffen.

Von Verbal- und Real-Injurien

§. 461.

Beschimpfungen, die in Thätlichkeiten bestehen, wodurch dem andern an seinem Körper Gewalt oder Verletzung angethan worden, heißen Real-Injurien.

§. 462.

Injurien, die durch schriftliche Aufsätze, durch Druckschriften, durch Gemälde, Kupferstiche oder andre sinnliche Darstellungen geduldet worden, sind Pasquille, sobald der Urheber solche öffentlich verbreitet hat.

§. 463.

Ob der Verfasser sich genannt, oder seinen Namen verschwiegen habe, macht an sich keinen Unterschied.

§. 464.

Eben so macht es keinen Unterschied: ob der Beleidigte genannt, oder nur durch individuelle Neben-Umstände kennbar gemacht worden \*).

§ 3

§. 465.

\*) Viele selbst neuere Rechtslehrer erfordern zum Begriff eines Pasquills, daß der Verfasser sich nicht genannt habe. Allein ihr Grund, daß ein solcher dem Beleidigten seine Gnugthuung erschwere, beweist nur so viel, daß die Strafe eines Pasquillanten gegen ihn geschärft werden müsse. Der unterscheidende Charakter eines Pasquills liegt immer darinn, daß die Injurie auf eine Art vorgetragen worden, welche eine schnellere und allgemeinere Verbreitung, und einen bleibendern Eindruck wirkt.



§. 465.

Von schweren und geringen Injurien.

Real-Injurien und Pasquille sind für grobe oder schwere Injurien zu achten.

§. 466.

Bloße symbolische Injurien werden, der Regel nach, als leichte oder geringe Injurien angesehen.

§. 467.

Sie arten aber in schwere Injurien aus, wenn sie die bürgerliche Ehre des andern kränken.

§. 468.

Desgleichen alsdann, wenn sie in Beschuldigungen solcher Verbrechen bestehen, die, wenn sie gegründet wären, dem andern die Ahndung der Gesetze zuziehn würden.

§. 469.

Ferner alsdann, wenn sie von Unterthanen gegen ihre Obrigkeit, von Untergebenen gegen ihre Vorgesetzten, von Kindern gegen ihre Eltern, von Schülern und Lehrlingen gegen ihre Lehrmeister, oder von Dienstbothen gegen ihre Herrschaft verübt worden.

§. 470.

Auch alsdann, wenn sie in einer öffentlichen Versammlung, oder bey einer feyerlichen Gelegenheit zugefügt sind.

§. 471.

Ueberhaupt alsdann, wenn durch die an sich leichte Beleidigung, die Ehre des Beleidigten, wegen gewisser besondrer Umstände, oder individueller Verhältnisse desselben, die dem Beleidiger bekannt gewesen, empfindlich gekränkt wird.

§. 472.



§. 472.

Wer die Ehre eines andern gekränkt hat, ist demselben dafür Genugthuung zu leisten verbunden.

Von der Privat-Genugthuung.

§. 473.

Der Ersatz des, durch die Beleidigung, an seinem Körper, oder äussern Glücksumständen, verursachten Schadens, wird nach den im Sachen-Recht enthaltenen Grundsätzen bestimmt.

§. 474.

Bei Handlungen oder Aeussierungen, die an sich nicht beleidigend sind, und wo auch der Vorsatz der Ehrenkränkung nicht klar erhellet, geschieht die Privat-Genugthuung, durch eine feyerliche Erklärung des Beklagten, daß er die Ehre des Klägers nicht habe kränken wollen.

a. Wo der Vorsatz nicht ausgemittelt ist.

§. 475.

Ein gleiches findet statt, wenn zwar die Handlung oder Aeussierung an sich beschimpfend wäre, von dem Vorsatz der Ehrenkränkung aber das Gegentheil klar ist.

§. 476.

Von Personen höhern Standes, kann diese Erklärung, gegen niedere, schriftlich geschehen.

§. 477.

Zwischen Personen gleichen Standes, muß die Erklärung mündlich, in Gegenwart zweyer oder dreyer von dem Kläger dazu ausgewählten Personen, geleistet werden.

§. 478.

Gerichtlich muß sie erfolgen, wenn der Vorfall, welcher zu dem Streit Anlaß gegeben, sich öffentlich zugetragen hat.



## §. 479.

Personen niedern Standes müssen, gegen höhere, die Erklärung allemal gerichtlich leisten.

## §. 480.

Die Art, und die Ausdrücke, wie die Erklärung geleistet werden soll, muß der Richter in dem Urtheil jedesmal bestimmen.

## §. 481.

Wer die Erklärung erkanntermaaßen zu leisten sich weigert, muß als ein solcher, der eine wirkliche Injurie vorsätzlich verübt hat, angesehen, und behandelt werden.

## §. 482.

b. Wo derselbe ausge-  
mittelt ist.

Wer die Ehre eines andern vorsätzlich angegriffen hat, dem soll sein verübter Unfug, von dem Richter, in Gegenwart des Beleidigten, tenehrlich und nachdrücklich verwiesen; die Ehre des Beleidigten für ungekränkt öffentlich erklärt; und demselben, über die Verhandlung, auf Kosten des Beleidigers, eine gerichtliche Ausfertigung ertheilt werden.

## §. 483.

Ist die Beleidigung öffentlich verübt worden, so muß diese Verhandlung bey offenen Thüren der Gerichts-Stube erfolgen.

## §. 484.

Dem Beleidigten stehet alsdann frey, zwey oder drey Personen seines Standes, als Zeugen, mitzubringen.

## §. 485.

Unterthanen, Dienstbothen, Kinder, Lehrlinge und Untergebne, müssen, nach Bewandniß der Umstände, und Schwere der Beleidigung, den richterlichen Verweis knieend empfangen.

## §. 486.



§. 486.

Ben Injurien, die durch Pasquill zugefügt worden, muß der richterliche Verweis, nach dem Verlangen des Beleidigten, und auf Kosten des Beleidigers, öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 487.

Wenn der Beleidiger zu einer freywilligen Abbitte bereit ist, und sich die darüber zu ertheilende Ausfertigung gefallen läßt; so bedarf es keines richterlichen Verweises.

§. 488.

Können die Parthenen über die Art, wie die Abbitte geleistet werden soll, sich nicht vereinigen, so muß der Richter solche, nach eben den Grundsätzen, die bey der Ehren-Erklärung vorgeschrieben sind, bestimmen. (§. 476. seq.) \*

§ 5

§. 489.

Wiederruf und Abbitte sind die, nach bisherigen Gesetzen und Gerichts-Gebrauch, eingeführten Arten der Privat-Genugthuung. Jener führt allemal etwas erniedrigens des für den, welcher ihn leisten soll, bey sich; er empört das Gefühl der Ehre, welches die Gesetzgebung mit möglichster Schonung behandeln muß; und die Beispiele sind häufig, wo Männer, die von diesem an sich so schätzbaren Gefühl sich zu weit hinreißen lassen, eher den langwierigsten Arrest erduldet, als sich zu einem solchen Wiederruf verstanden haben. Abbitte, wenn sie erzwungen wird, kann, ihrer Natur nach, keine Genugthuung für den Beleidigten seyn. Da es nicht in der Gewalt irgend eines Privat-Mannes steht, die Ehre des andern wirklich zu verletzen, so kommt es, bey der Privat-Genugthuung für den Beleidigten, eigentlich nur darauf an, daß der widrige Eindruck, den die ihm wiederfahrne Beschimpfung in den Gemüthern seiner Mitbürger verursacht haben könnte, so viel als möglich ausgetilgt werde. Hierzu aber ist eine feyerliche, von dem Richter, nach vorhergegangner Untersuchung, abgegebne Erklärung, daß der Beleidigte die ihm wiederfahrne Beschimpfung nicht verdient, und daß der Beleidiger durch deren Begehung einen strafbaren Unfug verübt habe, gewiß ein sichres und zweckmäßigeres Mittel, als Abbitte und Wiederruf, deren Eindruck in den Gemüthern andrer, durch die allemal sich darbietende Neben-Idee des Zwanges, sehr geschwächt, wo nicht ganz aufgehoben wird.



§. 489.

Auch ist in dem Falle des §. 486. dem Beleidigten zu verstaten, daß er die geleistete Abbitte, auf gleiche Art, wie wegen des richterlichen Verweises geordnet ist, bekannt mache.

§. 490.

Ist der Beleidiger vor geleisteter Privatgenugthuung verstorben, so sind seine Erben nur zum eigentlichen Schadens-Ersatz verpflichtet.

§. 491.

Dagegen können die Erben des Beleidigten, der vor erhaltner Genugthuung gestorben ist, verlangen, daß solche dem Andenken ihres Erblassers geleistet werde.

§. 492.

Strafe der  
Injurien.  
a. der leicht-  
en Verbal-  
Injurien.

Leichte Injurien, unter Personen gleichen Standes, sollen, wenn beyde Theile zum Bauer- oder gemeinen Bürger-Stande gehören, mit Straf-Arbeit oder Gefängniß, auf vier und zwanzig Stunden, bis drey Tage, geahndet werden.

§. 493.

Leichte Injurien, unter Personen des höhern Bürgerstandes, werden mit Gefängniß-Strafe, auf acht bis vierzehn Tage, belegt.

§. 494.

Gehören beyde Theile zum Adel- oder Militair-Stande, oder ist beyden der Charakter Königlich-er Råthe bengelegt, so findet auf leichte Injurien Gefängniß-Strafe, von vierzehn Tagen bis vier Wochen, oder nach Bewandniß der Umstände, Bestungs-Arrest bis auf drey Monate statt.

§. 495.

Leichte Injurien von Personen höhern Standes, gegen geringere, müssen mit Geldstrafe, von zehn bis dreyßig Thalern gebüßt werden.

§. 496.



§. 496.

Personen niedern Standes, gegen höhere, haben, bey zugefügten leichten Injurien, vierzehn Tage bis vier Wochen Straf-Arbeit, oder Arrest vermurkt.

§. 497.

Schwere Beleidigungen, die jedoch keine Real-Injurien sind, werden unter Leuten gemeinen Standes, mit vier, bis achttägiger Straf-Arbeit, oder Gefängniß geahndet.

b. Bey schweren Verbal-Injurien.

§. 498.

Eben dergleichen Injurien, unter Personen des höhern Bürgerstandes, sollen mit Gefängniß, auf vierzehn Tage bis sechs Wochen, bestraft werden.

§. 499.

Unter Personen von Adel oder Militair-Stande, oder die den Charakter Königlichcr Rätthe führen, ziehen solche Gefängnißstrafe, auf vier bis acht Wochen, und nach Bewandniß der Umstände, Bestungs-Arrest, bis auf sechs Monath, nach sich.

§. 500.

Sind solche Injurien von Personen niedern Standes, gegen höhere verübt worden, so findet Gefängniß-Strafe, auf vier Wochen, bis drey Monath statt.

§. 501.

Nach Bewandniß der Umstände, und Schwere der Beleidigung, kann diese Strafe durch Einschränkung der Kost im Gefängniß geschärft, oder bis zur Zuchthaus-Strafe, bis auf sechs Monath, ausgedehnt werden.

§. 502.



§. 502.

Auf eben dergleichen Injurien, die von Personen höhern Standes Geringern zugefügt worden, folgt Geldstrafe von vierzig bis hundert Thalern; oder nach Bewandniß der Umstände, und Schwere der Beleidigung, Gefängniß oder Festungs-Arrest, auf einen bis drey Monath.

§. 503.

Wasquille sollen, als der höchste Grad symbolischer Injurien, an dem Verfasser bestraft werden.

§. 504.

Die Schmah-Schrift selbst soll der Gerichts-Diener, in Gegenwart des Verfassers, und dreier von dem Beleidigten gewählten Zeugen, vor dem versammelten Gericht zerreißen, und mit Füßen treten.

§. 505.

Hat der Verfasser sich nicht genannt, so soll das Wasquill durch den Henker, auf öffentlichem Plage verbrannt werden.

§. 506.

Drucker und Verleger solcher Schandschriften werden dem Verfasser gleich bestraft.

§. 507.

Kann der Urheber des Wasquills nicht ausgemittelt werden, so wird die Strafe gegen den Drucker und Verleger verdoppelt.

§. 508.

Kann der Drucker oder Verleger nicht überführt werden, daß er die in der Schrift enthaltenen Injurien gefaßt und begriffen habe, so trifft ihn die Strafe nur alsdann, wenn die Schrift ohne Censur gedruckt worden.

§. 509.



§. 509.

Der Censor, welcher den Druck einer Schmähschrift vorsehlich gestattet hat, soll mit dem Verfasser gleiche Strafe leiden.

§. 510.

Wer sich zur weitem öffentlichen Verbreitung eines Pasquills gebrauchen läßt, wird eben so gestraft, wie der Drucker und Verleger.

§. 511.

Jede schimpfliche Behandlung eines Menschen, durch Schlagen, Werfen, Stoßen, u. s. w. wird, wenn sie ohne merkliche Beschädigung des Körpers abgelaufen ist, der Regel nach, noch einmal so hart, als eine schwere Verbals Injurie bestraft.

c. Bey geringen Reals Injurien

§. 512.

Schlägerenen unter gemeinen Leuten, bey welchen niemand erheblich verletzt worden, sind mit Strafarbeit, oder Arrest, auf acht Tage bis vier Wochen, allenfalls halb bey Wasser und Brod zu ahnden.

§. 513.

Bey Real-Injurien, welche Unterthanen gegen ihre Obrigkeit, Dienstboten gegen ihre Herrschaft, Untergebne gegen ihre Vorgesetzte, Kinder gegen ihre Eltern, und Lehrlinge gegen ihre Lehrmeister verübt haben, tritt auf eben so lange Zeit, als bey andern, nach obigem Grundsatz, (§ 511.) Gefängnißstrafe statt finden würde, Zuchthaus-Arbeit an deren Stelle.

§. 514.

Diese Strafe kann, nach Bewandniß der Umstände, und Schwere der Injurie, durch körperliche Züchtigung geschärft werden.

§. 515.



## §. 515.

Real-Injurien zwischen Personen von Adel und Militair-Stande, werden als Ausforderungen zum Duell angesehen und bestraft. (§. 562.)\*

## §. 516.

a. Bey gefährlichen Real-Injurien.

Sind die bey Real-Injurien vorgefallnen Thätlichkeiten so beschaffen, daß sie für lebensgefährlich angesehen werden können; so muß der Thäter, ohne Unterschied des Standes, so fort in Verhaft genommen, und darinn so lange behalten werden, bis die Gefahr des Beschädigten vorüber ist.

## §. 517.

Wird der Beschädigte völlig wieder hergestellt, so hat der Thäter zwen bis drey Jahr Bestungs- oder Zuchthaus-Strafe verrouckt.

## §. 518.

Erfolgt eine Verstümmelung oder Verunstaltung des Beschädigten, so muß der Thäter vier bis sechs Jahr Bestungs- oder Zuchthaus-Strafe leiden.

## §. 519.

Stirbt der Beschädigte an der empfangenen Verletzung, so wird der Thäter als ein Todtschläger bestraft.

## §. 520.

Wenn der Richter von Amtswegen zu verfahren habe.

Leichte symbolische Injurien ist der Richter von Amtswegen zu rügen nicht schuldig.

## §. 521.

\*) Von den Strafen der Injurien, welche gegen den Landesherrn und die regierende Familie; gegen die Obrigkeiten bey Ausübung ihres Amts; gegen Dienstvorgesetzte in rebus officii; und hinwiederum derjenigen, welche von Obrigkeiten und Beamten, durch Mißbrauch ihres Amts, und Ueberschreitung der vorgeschriebnen Gränzen verübt worden, ist oben unter den Staats-Verbrechen gehandelt.



§. 521.

Auch schwere Injurien dieser Art, dürfen nur alsdann von Amtswegen gerügt und bestraft werden, wenn sie an einem öffentlichen Ort, oder bey einer feyerlichen Gelegenheit vorgefallen sind.

§. 522.

Ein gleiches gilt von geringen Real-Injurien (§. 512.) welche unter Leuten vom Bauern- und gemeinen Bürgerstande verübt worden.

§. 523.

Auch bedarf es des richterlichen Amtes nicht, wenn dergleichen geringe Real-Injurien, zwischen Eheleuten, Eltern und Kindern, Lehrern und Schülern, Dienstherrschaften und Gesinde vorgefallen sind.

§. 524.

Andre Real-Injurien hingegen, desgleichen Pasquille, muß der Richter von Amtswegen untersuchen und bestrafen.

§. 525.

Einem jeden, der zum höhern Bürger, oder zum Adel, oder Militair-Stande gehört, steht frey, wenn er keine Injurien-Klage anstellen will, die ihm von einem andern wiederfahrne Ehrenkränkung, nebst den Beweismitteln über die Thatsache, dem Richter, bloß zur Untersuchung, anzuzeigen.

§. 526.

Der Richter muß alsdann, wenn er die Sache dazu angethan findet, die Untersuchung von Amtswegen verfügen, und über die Bestrafung des Beleidigers erkennen.

§. 527.



§. 527.

Der Beleidigte hingegen, welcher nicht selbst hat klagen wollen, kann keine Privat-Genugthuung fordern.

§. 528.

Von Remission der Injurien.

In allen Fällen, wo der Richter von Amtes wegen verfahren muß, wird die Strafe des Beleidigers dadurch, daß der Beleidigte sich der Privat-Genugthuung begeben hat, nicht aufgehoben.

§. 529.

Hingegen kann, für die einmal ausdrücklich oder stillschweigend erlassene Beleidigung, keine Privat-Genugthuung mehr gefordert werden.

§. 530.

Die Privat-Genugthuung ist nur alsdann für stillschweigend erlassen anzusehn, wenn der Beleidigte die Injurie, ohnerachtet sie, und deren Urheber, ihm bekannt gewesen, innerhalb dreier Monate nicht gerügt hat.

§. 531.

Doch ist auch alsdann das Recht des Beleidigten, zum eigentlichen Schadens-Ersatz, noch nicht erloschen.

§. 532.

Von Compensation und Retorsion der Injurien.

Wenn Injurien, die noch nicht erloschen waren, erwiedert worden, so kann keiner von beiden Theilen Privat-Genugthuung fordern.

§. 533.

Die Strafe gegenseitiger Injurien aber, wird durch die Erwiederung nicht aufgehoben.

§. 534.

Doch soll für den, welcher durch eine ihm zugefügte Injurie, solche sogleich zu erwiedern ge-  
reicht



reißt worden, eine Minderung der an sich nach dem Gesetz verwürkten Strafe statt finden.

§. 535.

Jede Erwiderung, die erst nach einem Zeitverlauf geschehen ist, wirkt für den Erwiederten keine Entschuldigung.

§. 536.

Ueberhaupt darf niemand sich, für vermeintlich erlittene Beleidigungen, eigenmächtig Genugthuung nehmen.

§. 537.

Auch Personen vom Adel, und Militair-Vom Zwey-  
Stände, sind zur Selbst-Rache nicht befugt. kampf.

§. 538.

Privat-Zwengkämpfe, als Folgen eines durchaus verwerflichen Vorurtheils, und strafbare Eingriffe in die Hoheits-Rechte des Staats, bleiben, nach wie vor, verbotnen.

§. 539.

Dagegen sollen Ehren-Sachen zwischen Ad-Vorbereitungs-  
lichen, Officiers, und solchen Personen des höhern Mittel.  
Bürger-Standes, die in adlichen Bedienungen stehen, wenn die Parthenen dieselben vor den ordentlichen Richter zu bringen nicht gemeint sind, an ein dazu jedesmal besonders zu bestellendes Ehrengericht verwiesen werden.

§. 540.

Den Chefs und Commandeurs der Regimenter, desgleichen den Justiz-Präsidenten in den Provinzen, liegt hauptsächlich ob, auf Verhütung der Privat-Zwengkämpfe sorgfältig Acht zu haben.



## §. 541.

So bald ihnen daher, durch Anzeige der Parthenen, oder auf andre glaubwürdige Art bekannt wird, daß Streitigkeiten, die einen Zweykampf nach sich ziehen könnten, vorgefallen sind, müssen sie beyde Theile vorfordern, und zur gütlichen Benlegung der Sache alle Mühe anwenden.

## §. 542.

Kann diese nicht statt finden, so müssen sie das Ehrengericht zusammenberufen; unterdessen aber, zu Verhütung aller Thätlichkeiten, die nöthigen Anstalten treffen.

## §. 543.

Zu dem Ehrengericht sollen sechs Personen desjenigen Standes ernannt werden, zu welchem die streitenden Theile gehören.

## §. 544.

Ist einer derselben aus dem Militair, der andre aber aus dem Civil-Stande, so muß ein gemischtes Ehrengericht bestelle werden.

## §. 545.

Es muß daher, in einem solchen Fall, der Regiments-Chef, oder der Justiz-Präsident, bey welchem die Anzeige des entstandnen Zwists zuerst geschehen ist, dem Vorgesetzten des andern Theils davon sofort Nachricht geben, und das Nöthige mit demselben verabreden.

## §. 546.

Die Direktion des Ehrengerichts gebührt dem Vorgesetzten, und wenn die Parthenen verschiednen Standes sind, demjenigen, welchem die Anzeige zuerst geschehen ist.

## §. 547.

Dem Gericht wird ein rechtsverständiger Aktuarius, zur Führung des Protokolls, bengegeben.

## §. 548.



§. 548.

Es bedarf keiner Vereidung der Benfizer; sondern sie werden auf ihre dem Staat geleisteten Pflichten, und die in keinen Bedienungen stehn, auf ihre adliche Treue und Ehre verwiesen.

§. 549.

Die Parthenen müssen vor dem Gericht persönlich erscheinen; und es steht jedem derselben frey, einen Benstand mitzubringen.

§. 550.

Vor diesem Gericht muß der Hergang der Sache erörtert, dabey aber ganz summarisch, und ohne alle unnütze Weitläufigkeiten verfahren werden.

§. 551.

Ben Zeugen, die entweder zum Officiers- oder Adel-Stande gehören, oder in adlichen Bedienungen stehen, bedarf es keines Eides; sondern es ist genug, wenn sie nur die Wahrheit ihrer Aussage mit ihrem Ehrenwort bekräftigen.

§. 552.

Nach untersuchter Sache erkennt das Ehrengericht: Ob eine Beleidigung vorhanden; in wie fern die von dem Beleidiger etwa freywillig angebothne Gnugethuung hinreichend sey; oder welche Art der gesetzmässigen Genugethuung statt finde.

§. 553.

Auch die Fenerlichkeiten, unter welchen diese Genugethuung geleistet werden soll, sind, nach Besmandniß der Umstände, der Bestimmung des Ehrengerichts überlassen.

§. 554.

In ausserordentlichen Fällen, wo das Ehrengericht, die gewöhnlichen Arten der Genugethuung



für hinreichend anzunehmen, Bedenken findet, muß dasselbe den Fall, mit Benfügung seines Gutachtens, dem Landesherrn unmittelbar anzeigen.

## §. 555.

Was das Ehrengericht nach Mehrheit der Stimmen entscheidet, dabey hat es sein Bewenden, und findet dagegen gar keine Appellation statt.

## §. 556.

Nach regulirter Privat-Genugthuung, müssen die Akten des Ehrengerichts, an den ordentlichen Richter des Beleidigers, zur weitem Verfügung, wegen der verwürkten öffentlichen Abndung, abgegeben werden.

## §. 557.

Ein Officier oder Edelmann, der sich so weit vergißt, einen andern von gleichem Stand und Geburt, mit Stock- oder Peitschen-Schlägen zu mißhandeln, soll, schon durch die That selbst, als infamirt angesehen, und zu lebenswieriger Bestrafung verurtheilt werden.

## §. 558.

Von einem solchen ehrlosen Verbrecher kann also der Beleidigte, ohne Verletzung seiner eignen Ehre, keine Privat-Genugthuung fordern; vielmehr ist derselbe sofort zu arretiren, und in das Criminal-Gefängniß abzuliefern.

## §. 559.

Hat der Gemißhandelte seinen Gegner, durch grobe Verbal-Injurien, zu der Beleidigung gereizt, so hebt solches dennoch die Strafe des letztern nicht auf.

## §. 560.



§. 560.

Doch soll auch der Anfänger des Streits mit dreyn bis sechsjährigem Bestungs-Arrest, und außerdem, nach Bewandniß der Umstände, mit Cassation bestraft werden.

§. 561.

Da nun nach vorstehenden Verordnungen, **Strafen** einem jeden Beleidigten, vom Adel und Militair-Stande, die vollständigste Genugthuung verschafft werden kann und soll, so sollen diejenigen, welche dennoch dergleichen Genugthuung durch Privat-Zweykampf selbst zu suchen, sich unterfangen, dafür mit den schärfsten Strafen belegt werden.

§. 562.

Wer also mit Uebergehung des Ehrengerichts, oder dem Befund desselben zuwider, einen andern zum Zweykampf fordert, hat, ohne Rücksicht auf den Anlaß des Zwistes, dreyn bis sechsjährige Bestungsstrafe verwürkt.

§. 563.

Eben diese Strafe trifft denjenigen, welcher dergleichen Ausforderung annimmt, ohne davon dem Ehrengericht Nachricht zu geben, und dessen Erkenntniß abzuwarten.

§. 564.

Ist der Zweykampf vor sich gegangen, und ein Theil dabey getödtet worden, so soll der Ueberlebende mit der Todes-Strafe der Mörder belegt werden.

§. 565.

Ist niemand getödtet, so werden beyde Theile ihres Adels und etwa bekleidenden Ehrenstellen verlustig, und noch außerdem, nach Bewandniß der Umstände, mit zehnjähriger bis lebenswieriger Bestungs-Strafe belegt.



§. 566.

Wer bey einem vorfallenden Wortwechsel, zum tödtlichen Gewehr greift, soll, wenn er auch damit noch keine Thätlichkeiten verübt hat, dreijährigen Bestungs-Arrest leiden.

§. 567.

Auch schon derjenige, welcher bloß droht, einen andern zum Duell nöthigen, oder auf eine schimpfliche Art beleidigen zu wollen, soll, als ein Friedensstöhrer, mit ein- bis zweijähriger Gefängniß-Strafe belegt, oder aus dem Aufenthalts-Orte seines Gegners für immer verbannt werden.

§. 568.

Wer sich den Strafen des Privat-Duells durch die Flucht entzieht, dessen Vermögen soll, so lange er lebt, in Beschlag genommen, und sein Bildniß an einen öffentlichen Schandpfahl geschlagen werden.

§. 569.

Wer sich bey einem verbotnen Duell, als Sekundant oder Cartellträger brauchen läßt, hat, wenn jemand getödtet worden, zehnjährige, sonst aber fünfjährige Bestungs-Strafe verwürkt.

§. 570.

Auch schon derjenige, welcher einen andern anreizt, seine vermennte Genugthuung, mit Uebergehung des Ehren-Gerichts, durch einen Privat-Zweykampf zu suchen, soll, nach Verhältniß der mehr oder minder schädlichen Folgen seiner Verhezung, ein- oder mehrjährige Bestungs-Strafe leiden.

§. 571.

Wer wegen eines durch Vergleich oder Erkenntniß beigelegten Vorfalls, den Parthehen  
auf



auf irgend eine Art Vorwürfe macht, oder Verachtung zu erkennen giebt, wird gleicher Strafe schuldig, und außerdem seiner etwa bekleidenden Ehren-Stellen verlustig. \*)

U 4

§. 572.

\*) Daß die Meynung: als ob die Ehre eines Officiers oder Edelmanns, gegen eine wider sie unternommene Beleidigung, nicht anders, als durch Zweykampf, gerettet werden könne, auf einem blossen Vorurtheil beruhe, weil es nicht in der Gewalt irgend eines Privatmanns steht, dem andern seine Ehre zu nehmen, oder zu schmälern; daß dies Vorurtheil höchst widersinnig sey, weil der Beleidigte, indem er wegen einer eingebildeten Kränkung Satisfaktion sucht, es in die Gewalt des Beleidigers stellt, ihm eine wirkliche zuzufügen; daß dies Vorurtheil zugleich einen unerlaubten Eingriff in die Majestäts-Rechte des Staats, und des dem Landesherrn allein zukommenden *jus vitæ et necis* enthalte; daß es ein Überbleibsel aus den Zeiten der Ordalien und des Faustrechts sey, darüber sind Philosophie und Geschichte längst einig.

Es giebt aber Vorurtheile, die aller Macht der Legislation trotzen, und so allgemein verbreitet und begünstigt sind, daß, je mehr die Gesetzgeber die Strafen der daraus folgenden Verbrechen erhöhen, desto zuverlässiger eine gänzliche Strafflosigkeit derselben dadurch bewirkt wird. Daß das Duell in diese Classe gehöre, lehrt die Erfahrung fast aller europäischen Nationen.

Solchen Vorurtheilen die Macht der Gesetze gerade zu entgegen stellen, ist also vergeblich; man muß vielmehr auf ihren Grund zurückgehen, und diesen zu entkräften bemüht seyn.

Injurien, die einem Edelmann oder Officier wiederfahren, wirken widrige Begriffe von seinem Charakter bey dem Publikum, und insonderheit bey seinen Standesgenossen.

Die Genugthuung, welche dem Beleidigten, im ordentlichen Wege Rechtens, von den ordinären Gerichten verschafft werden kann, ist nun schon einmal, durch das gemeine Vorurtheil, für unzureichend erklärt, und derselben diejenige, die er sich durch den Zweykampf selbst verschafft, substituirt worden.

Es kommt also darauf an, an die Stelle dieses letztern, ein andres Mittel zu finden, welches in den Augen des Beleidigten, und seiner Standesgenossen, hinreichen könne, jenen widrigen Eindruck auszulösen.

Wenn die Behandlung solcher Ehren-Sachen den eignen Standesgenossen des Beleidigten aufgetragen wird; so muß dieser nothwendig geneigter werden, die Sicherheit, oder vermeyntliche Rettung seiner Ehre, Männern anzuvertrauen, denen er die Tüchtigkeit nicht absprechen kann, aus eigenem Gefühl, Kenntniß und Erfah-



§. 572.

Wenn sich ein Officier, von einem andern, der weder zu seinem, noch zum Adelstande gehört, durch Thätlichkeiten beleidigt hält, so steht ihm frey, auf Zusammenberufung des Ehrengerichts anzutragen.

§. 573.

rung, dergleichen Beleidigungen, und die schicklichste Ahndung derselben, richtig zu beurtheilen.

Wenn diese Männer, nach untersuchter Sache, die Ehre des Beleidigten für ungekränkt, und seinen Charakter für untadelhaft erklären; und dieser Erklärung, durch schickliche Feyerlichkeiten, das Siegel ihrer eignen innern Ueberzeugung ausdrücken; so darf man mit Grunde hoffen, daß die übrigen Mitglieder ihres Standes, ein solches von ihnen, als competenten Richtern, gefälltes Urtheil anzuerkennen, kein Bedenken finden, und daß also der widrige Eindruck, welchen die Injurie gegen den Beleidigten gemacht hatte, dadurch verlöschen werde.

Wenn endlich dem Ehrengericht die Befugniß bengelegt wird, in vorkommenden außerordentlichen Fällen, (und was dies für Fälle sind, muß die für solche Ehrengerichte besonders abzufassende Instruktion näher bestimmen) die Sache dem Landesherrn vorzulegen, als welcher allein von den Gesetzen dispensiren, und sein Recht über Leben und Tod, für einen gewissen bestimmten Fall, auch andern übertragen kann; wenn also die Aussicht auf die Erlaubniß, sich selbst vermeyntliche Satisfaktion verschaffen zu dürfen, nicht ganz ausgeschlossen ist, so bleibt dem Vorurtheil keine Schutzwehr mehr übrig, hinter welcher es den Privat-Zweykampf, als das einzige Mittel zur Wiederherstellung einer gekränkten Ehre, ferner vertheidigen könnte.

Erst unter solchen Voraussetzungen können, gegen ein dennoch unternommenes Privat-Duell, strenge Strafen gedroht, und wirklich verhängt werden; die das Gefühl der Menschlichkeit empören, so lange dem Mann von Stande nur die traurige Alternative, sich entweder der Ahndung der Gesetze, oder der Verachtung seiner Standesgenossen, und in manchen Fällen zugleich dem Verluste seiner Bedienung ausgesetzt zu sehn, übrig gelassen wird.

Wegen der Formirung des Ehrengerichts selbst, wegen der Competenz der Direktion dabei, wegen der Qualifikation der Besizer, u. s. w. sind allerdings noch manche nähere Bestimmungen erforderlich; die aber eigentlich in die Instruktion für die Gerichte gehören, und also bis dahin verspart werden, weil sie hier durch ein gar zu großes Detail, die Aufmerksamkeit zerstreuen und ermüden würden.



§. 573.

Das Ehrengericht hat alsdann darüber zu urtheilen: ob die von einem Officier wiederfahrne Behandlung so beschaffen sey, daß daraus, gegen die fernere Fortsetzung seines Dienstes, ein Anstoß entstehen könnte.

§. 574.

Erklärt das Gericht die Ehre des Officiers für ungekränkt, so soll jeder, solchem Befund zuwider, ausdrücklich oder auch nur stillschweigend geäußertem Vorwurf, mit der §. 570. 571. verordneten Strafe geahndet werden.

§. 575.

Das Ehrengericht muß übrigens dem ordentlichen Richter des Beleidigers von dem Vorfall Nachricht geben; damit dieser, gegen den Beleidiger, die nach den Gesetzen verwürkte Strafe verfügen könne.

§. 576.

Wenn Personen, die weder zum Adel noch Officiers-Stande gehören, jemand mit Seiten- oder Schießgewehr angreifen; oder ihren Gegner zum Zweykampf fordern; oder Ausforderungen annehmen; so soll dergleichen Unternehmen als ein Versuch zum Morde angesehen, und bestraft werden.

§. 577.

Wenn sich dergleichen Leute auf den Stock, oder andre minder gefährliche Instrumente herausfordern, oder schlagen, so sollen dieselben, nach bewandten Umständen, mit Zuchthaus- oder Bestungs-Arrest bestraft werden.



## Zehnter Abschnitt.

## Von körperlichen Verletzungen.

§. 578.

Grundsatz. **E**in jeder ist schuldig, sein Betragen so einzurichten, daß er, weder durch Handlungen, noch Unterlassungen, andrer Leben oder Gesundheit in Gefahr setze.

§. 579.

Vorbeugungs-Mittel. **A**lles dasjenige, woraus dergleichen erhebliche Gefahr entsteht, soll durch ernstliche Polizey, Verbothe, und verhältnißmäßige Strafen, möglichst verhütet werden.

§. 580.

1. **B**ey dem Verkauf des Pulvers, der Gifte und Medicamente. **N**iemand soll Schießpulver, Gifte, Arzeneyen, und andre Materialien, deren Bearbeitung, Aufbewahrung, und rechter Gebrauch, besondere Kenntnisse voraussetzt, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Staats zubereiten, verkaufen, oder sonst an andre überlassen.

§. 581.

**W**er solches dennoch thut, dem soll sein Vorrath confiscirt, und er, nach Verhältniß der entstandnen Gefahr, und des gesuchten oder wirklich gezogenen Gewinns, in eine Geldstrafe von zwanzig bis hundert Thalern genommen werden.

§. 582.

**A**potheker, und alle diejenigen, denen die Zubereitung und der Verkauf von Giften oder Arzeneyen erlaubt ist, sollen dabey mit Vorsicht und Sorgfalt zu Werke gehn; damit durch einen unrechten, oder unmäßigen Gebrauch, niemand an seinem Leben oder Gesundheit beschädigt werde.

§. 583.



§. 583.

Sie sollen keine Arzneyenmittel, (die in der Medicinal-Ordnung benannten Arten allein ausgenommen,) ohne die Vorschrift eines approbirten Arztes zubereiten, oder verabfolgen.

§. 584.

Insonderheit sollen sie Gifte, der Regel nach, an niemand, der sich nicht durch den Schein eines approbirten Arztes, wegen deren rechtmässigen Gebrauchs ausweisen kann, überlassen.

§. 585.

An hinlänglich bekannte und unverdächtige Personen, kann zwar, zu einem von ihnen angezeigten rechtmässigen Gebrauch, auch ohne solchen Schein, Gift verabfolgt werden.

§. 586.

Es müssen aber dergleichen Personen solches entweder selbst abholen; oder der Apotheker muß ihnen dasselbe durch seine Leute, wohl verschlossen und verwahrt, in ihre Hände überliefern lassen.

§. 587.

Wer den obstehenden Vorschriften (§. 582. seq.) zuwider handelt, soll nach Maaßgabe des Grads seiner Fahrlässigkeit, und der daraus entstandnen Gefahr, mit Geldstrafe von zehn bis funfzig Thalern belegt; und nach Bewandnis der Umstände, besonders im Wiederholungsfall, seines Privilegii verlustig erklärt werden.

§. 588.

Niemand soll, ohne vorher erhaltne Erlaubnis des Staats, des Curirens der Wunden oder innerlicher Krankheiten, bey willkürlicher Geld- oder Gefängnisstrafe, sich unterfangen.

2. Bey innerlichen und äußerlichen Curen.

§. 589.



§. 589.

Ben gleicher Strafe, sollen Apotheker und Wundärzte sich aller innern Curen enthalten in sofern ihnen solche nicht, ben ihrer Ansehung auf dem Lande, oder in kleinen Städten, ausdrücklich verstattet worden.

§. 590.

Augen- und Zahn-Ärzte, Stein- und Bruchschneider sollen sich nicht unterfangen, ihr Gewerbe zu treiben, ehe und bevor sie die Erlaubniß der Behörde dazu, nach vorhergegangner Prüfung ihrer Geschicklichkeit, und ihres Verfahrens, erhalten haben.

§. 591.

Geschieht solches dennoch, so haben sie, bloß dadurch, fünf bis zehn Thaler Geld, oder acht bis vierzehntägige Gefängniß-Strafe verwürkt.

§. 592.

Zahn- und Augen-Ärzte, Bruch- und Steinschneider, Quacksalber, Wurzel- und Otitären-Krämer, Hebammen, Hirten, Schäfer, Scharfrichter, und alle andere, die aus innern oder äussern Curen, ohne Erlaubniß der Obrigkeit, oder ohne Zuziehung und Genehmigung eines approbirten Arztes, ein Gewerbe machen, sollen, nach Bewandniß der Umstände, und nach der mehrern oder mindern Schädlichkeit der gebrauchten Mittel, mit Gefängniß auf vierzehn Tage, bis sechs Wochen bestraft werden.

§. 593.

Haben sie dergleichen unerlaubtes Gewerbe aus Gewinnsucht getrieben, so sind sie, als Betrü-



Betrüger, mit Zuchthaus-Strafe, auf drey bis sechs Monath, zu belegen.

§. 594.

Wenn solche Winkel-Aerzte Ausländer sind, so sollen sie, nach ausgestandner Strafe, über die Gränze gebracht; und wenn sie gleichwohl, zur Treibung ihres verbotnen Handwerks zurück kehren, ohne weitere Umstände, auf ein Jahr, zum Zuchthaus abgeliefert werden.

§. 595.

Gegen Inländer ist, im Wiederholungsfall, die Strafe zu verdoppeln, und sie sind sodann, nach Bewandniß der Umstände, aus dem Ort, oder der Provinz, wo sie ihr verbotnes Handwerk bisher ausgeübt haben, zu verweisen.

§. 596.

Niemand soll, ohne vorhergegangne Prüfung und Genehmigung des Staats, die Geburtshülfe, als ein Gewerbe, zu treiben sich unterfangen.

3. In Ansehung der Hebammen

§. 597.

Die solches thun, sollen mit willkührlicher Gefängnißstrafe belegt, und wenn sie sich dadurch nicht warnen lassen, aus ihrem bisherigen Aufenthalts-Ort verwiesen werden.

§. 598.

Wenn bey einer Geburt schwere oder ungewöhnliche Umstände sich ereignen, so ist die Hebamme schuldig, einen approbirten Arzt, in so fern solcher erlangt werden kann, herbezurufen zu lassen.

§. 599.

Ein gleiches muß geschehen, wenn in der Geburt die Mutter, oder das Kind, das Leben einbüßen.

§. 600.



## §. 600.

Die bloße Unterlassung der Anzeige in vorstehenden Fällen, (§. 598. 599.) soll mit willkürlicher Geld-, oder Gefängniß-Strafe geahndet werden.

## §. 601.

Wenn Leibes-Früchte, die gar keine menschliche Gestalt zu haben scheinen, lebendig zur Welt kommen, so sollen dennoch weder die Eltern, noch die Hebamme, dergleichen Geburten eigenmächtig fortzuschaffen, sich unterfangen.

## §. 602.

Vielmehr muß letztere den Vorfall sofort der Obrigkeit anzeigen, welche denselben, mit Zuziehung sachverständiger Personen, genau untersuchen, und an die obere Instanz, zur weiteren Verfügung, berichten muß.

## §. 603.

Eltern und Hebammen, welche diesem zuwider, dergleichen Mißgeburt eigenmächtig fortschaffen, sollen, nach Beschaffenheit der Umstände, mit nachdrücklicher Gefängniß-, oder Zuchthaus-Strafe belegt werden.

## §. 604.

Eine Hebamme, die ohne dringende Abhaltung, jemand ihre Hülfe versagt, soll, auch wenn kein Schaden erfolgt ist, willkürlich Geld-, oder Gefängniß-Strafe leiden.

## §. 605.

Hat sie sich dergleichen Undienstfertigkeit zur Gewohnheit gemacht, so soll ihr die Treibung ihres Gewerbes gänzlich untersagt, und eine andere, an ihrer Statt, bestellt werden.

## §. 606.



§. 606.

Niemand soll verdorbne Nahrungsmittel oder Getränke, die nach ihrer Beschaffenheit der Gesundheit nachtheilig sind, bey Vermeidung nachdrücklicher Geld- oder Leibes- Strafe, öffentlich verkaufen, oder andern zu ihrem Gebrauch mittheilen.

4. Bey Nahrungsmitteln u. Getränken.

§. 607.

Wer dergleichen Lebensmittel auf eine der Gesundheit nachtheilige Weise verfälscht, besonders aber sich der Bleimittel bey Getränken bedient, soll, nach Bewandniß der Umstände, und der daraus für die Gesundheit entstandnen Gefahr, mit ein- oder mehrjähriger Zuchthaus- oder Bestungs- Strafe belegt werden.

§. 608.

Ausser der Strafe werden diejenigen, welche sich des Verkaufs verdorbner, oder mit schädlichen Zusätzen vermischter Nahrungsmittel schuldig machen, des Rechts, bürgerliche Gewerbe zu treiben, auf immer verlustig.

§. 609.

Der befundne Vorrath solcher Nahrungsmittel soll, wenn er keiner Verbesserung fähig ist, sofort vernichtet; sonst aber eingezogen, auf Kosten des Uebertreters in tauglichen Stand gesetzt, und zum Besten der Armen verwendet werden.

§. 610.

Kleider und andre Sachen, welche Personen, die an pestartigen Krankheiten gestorben sind, an ihrem Leibe, oder sonst zu ihrem gewöhnlichen Gebrauch, gehabt haben, müssen, bey willkürlicher Leibes- oder Geld- Strafe, sofort verbrannt werden.

5. Bey den Kleidungen

§. 316.



## §. 611.

6. Wegen dem  
Küchen-Ges-  
chirr.

Ist der Kranke an einer andern ansteckenden Krankheit gestorben, so ist der Gebrauch, oder Verkauf solcher Kleider und Sachen, nur alsdann erlaubt, wenn ein approbirter Arzt auf seine Pflicht bezeugt, daß denselben, durch Anwendung der erforderlichen Mittel, die Gefahr der Ansteckung benommen worden.

## §. 612.

Niemand soll sich kupferner nicht überzinneter Gefäße zur Zubereitung der Speisen bedienen.

## §. 613.

Kupferschmiede, und alle andre, welche dergleichen nicht überzinnetes Geschirr verkaufen, sollen mit Confiskation ihres Vorraths, und einer Geldbuße von zehn bis zwanzig Thalern bestraft, im Wiederholungsfall aber ihres Meisterrechts verlustig erklärt werden.

## §. 614.

Gleiche Strafe trifft diejenigen Professionisten, welche zum Ueberzinnen kupfernen Küchengeschirre einen Zusatz von Blei gebrauchen.

## §. 615.

7. Wegen  
der öffentli-  
chen Rein-  
lichkeit.

Die Obrigkeit jeden Orts muß, bey eigener Vertretung, darauf sehen, daß die zu Unterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit gegebenen Polizey-Verordnungen, von einem jeden, ohne Unterschied des Standes, bey willkührlicher Geld- oder Gefängniß-Strafe, genau befolgt werden.

## §. 616.

8. Wegen  
des Betra-  
gens gegen  
Schwan-  
gere.

Niemand soll gegen eine Person, deren Schwangerschaft sichtbar, oder ihm bekannt ist, oder auch, wissentlich, in deren Gegenwart, Handlungen vornehmen, wodurch heftige Gemüthsbewegungen erregt zu werden pflegen.

## §. 617.



§. 617.

Ist dergleichen Handlung an sich schon strafbar, so findet, in einem solchen Fall, Schärfung der Strafe statt.

§. 618.

Ist auf die Handlung an sich keine Strafe verordnet; so soll, je nachdem sie aus Vorsatz, Muthwillen, oder grober Unvorsichtigkeit begangen worden, willkürliche Geld-, oder Gefängniß-, Strafe, oder körperliche Züchtigung verhängt werden.

§. 619.

Auch diejenigen, denen sonst das Recht der mässigen Züchtigung zukömmt, dürfen sich dessen gegen dergleichen schwangere Personen, bey willkührlicher Gefängniß-, oder Geldstrafe, so lange die Schwangerschaft dauert, nicht bedienen.

§. 620.

Mütter und Ammen sollen saugende Kinder, bey Nachtzeit, nicht in ihre Betten nehmen, und bey sich, oder andern, schlafen lassen.

9. Wegen Säuglinge.

§. 621.

Die solches thun, haben, nach Bewandniß der Umstände, und des daraus entstandnen Schadens, Gefängniß-, Strafe, oder körperliche Züchtigung verwürkt.

§. 622.

Niemand soll, ohne wahrscheinliche Gefahr eines nächtlichen Ueberfalls, geladenes Gewehr in seinem Hause verwahren; noch weniger solches an Orte hinstellen, oder aufhängen, wo Kinder, oder andre unerfahrne Leute dazu kommen können.

10. Wegen des Schießens.

§. 623.

Auch Reisende oder Jäger, welche geladenes Gewehr bey sich führen, müssen, wenn sie in ein Haus treten, oder irgendwo, unter Leuten, sich



aufhalten, solches beständig in ihrer unmittelbaren Absicht haben, oder es des Schusses entledigen.

§. 624.

Gastwirth, bey welchen dergleichen Personen einkehren, müssen darauf sehn, daß entweder eins oder das andre geschehe; oder sie müssen das Gewehr dergestalt in eigne sichere Verwahrung nehmen, daß dadurch kein Schade entstehen könne.

§. 625.

Wer diesen Vorschriften (622: 24.) zuwiderhandelt, soll allemal mit Arrest auf acht bis vierzehn Tage, oder mit fünf bis zehn Thaler Geldstrafe belegt werden.

§. 626.

Geschieht ein Unglück mit solchem Gewehr; so hat nicht nur der, welcher solches führt, sondern auch der Haus- oder Gastwirth, welcher seine Pflicht nicht beobachtet hat, Gefängniß- oder Bestungsstrafe, auf sechs Wochen bis drey Monath verwürkt.

§. 627.

Wer in bewohnten, oder gewöhnlich von Menschen besuchten Orten, sich des Schießgewehrs, der Windbüchsen, oder Armbrüste bedient, oder Feuerwerke, ohne besondere Erlaubniß der Obrigkeit, abbrennt, soll, wenn auch kein Schaden geschehen ist, in eine Strafe von funfzig Thalerit genommen werden.

§. 628.

Niemand soll Stilets, und dreykantige, oder sogenannte Schilfflingen führen.

II. Wegen  
des Tragens  
heimlicher  
Waffen.

§. 629.



§. 629.

Gemeinen Leuten ist, in Stöcken oder auf andre Art verborgenes Gewehr zu führen, nicht erlaubt.

§. 630.

Die bloße Führung solcher verbotnen Waffen, soll mit Confiskation derselben, und fünf bis zwanzig Thaler Geld-Strafe geahndet werden.

§. 631.

Ohne besondere Erlaubniß der Obrigkeit, darf niemand wilde, oder andre von Natur schädliche Thiere halten.

12. Wegen  
des Haltens  
wilder Thiere.

§. 632.

Die Obrigkeit muß die Erlaubniß, bey eigener Vertretung, nicht ertheilen, wenn sie sich zuvor nicht überzeugt hat, daß hinlänglich sichere Maaßregeln, zur Verhütung alles besorglichen Schadens, genommen worden.

§. 633.

Wer ohne Erlaubniß der Obrigkeit schädliche Thiere hält, muß solche sofort wegschaffen, und ausserdem zwanzig bis funfzig Thaler Geldstrafe entrichten.

§. 634.

Eine gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher die obrigkeitliche Erlaubniß zwar erhalten, nachher aber die gehdrigen Maaßregeln, zur Verhütung alles Schadens, vernachlässigt hat.

§. 635.

Eben so wird der Eigenthümer solcher Thiere gestraft, welche wider die Natur ihrer Art schädlich zu werden anfangen, wenn derselbe, so bald er Kenntniß davon erlangt, zur Verhütung des besorglichen Schadens, nicht hinlängliche Maaßregeln vorkehrt.



§. 636.

Auch die, wegen Vorbeugung der Tollheit bey den Hunden, vorgeschriebnen Polizy-Gesetze, ist ein jeder, bey Vermeidung der darinn bestimmten Geld- oder Leibes-Strafen, genau zu beobachten verpflichtet.

§. 637.

13. Wegen  
des Reitens  
und Fah-  
rens.

Auf Strassen und öffentlichen Plätzen, so wie in allen bewohnten, oder von Menschen zahlreich besuchten Gegenden, muß ein jeder des schnellen Reitens und Fahrens sich enthalten.

§. 638.

Die Uebertretung dessen soll mit fünf bis zehn Thaler Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängniß-Strafe geahndet werden.

§. 639.

Sind Fehler des Pferdes an der Uebertretung schuld, so bleibt der Reuter, oder Fahrende, von der Strafe nur alsdann frey, wenn er den Fehler vorher nicht gewußt hat.

§. 640.

Dagegen trifft die Strafe den Eigenthümer des Pferdes, welcher den andern, wegen des Fehlers, nicht in Zeiten gewarnt hat.

§. 641.

Die §. 638. verordnete Strafe hat auch derjenige verwürkt, welcher Pferde, ohne die gehörige Aufsicht, auf öffentlichen Plätzen, Strassen, oder sonst im Frenen, wo sie durch ihr Ausreißen, Beißen oder Schlagen, Schaden anrichten können, stehen läßt.

§. 642.

14. Wegen  
anfehäng-  
ter oder auf-  
gestellter Sa-  
chen.

Niemand soll in Gegenden, die zum Ab- und Zugang des Publikums bestimmt sind, vor seinen Fenstern, oder an seinem Hause etwas aufstellen,



stellen, oder aufhängen, durch dessen Herabsturz jemand beschädigt werden könnte.

§. 643.

Der Uebertreter muß das Aufgestellte oder Aufgehängte sofort wegzuschaffen angehalten, und ausserdem um fünf bis zehn Thaler bestraft werden.

§. 644.

Jeder Eigenthümer ist schuldig, seine Gebäude dergestalt in baulichem Stande zu unterhalten, daß durch deren Einsturz, oder Abfall, den Einwohnern, oder Vorübergehenden, kein Schaden wiederfahre.

15. Bey  
Bauen und  
Reparatur  
ren.

§. 645.

Wer solches unterläßt, den soll die Obrigkeit durch Zwangsmittel dazu anhalten, und seine Nachlässigkeit mit zehn bis dreßzig Thaler Geld, oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe ahnden.

§. 646.

Ist der Eigenthümer zu solchen Reparaturen unvermögend, so muß die Obrigkeit dafür, bey eigener Vertretung, von Amtswegen, so weit sorgen, als nöthig ist, um die dem Publiko drohende Gefahr abzuwenden.

§. 647.

Baumeister, die bey einem Bau, oder einer Reparatur, oder bey der Auswahl der Materialien dazu, wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt gehandelt haben, daß daraus eine Gefahr für die Einwohner, oder das Publikum entsteht, sollen den Fehler auf eigene Kosten zu verbessern, angehalten werden.

§. 648.

Verfallen sie zum zweytenmal in dergleichen Fehler, so ist ihnen ausserdem die fernere Treibung



hung ihres Gewerbes, bey mehrjähriger Gefängnißstrafe, zu untersagen.

§. 649.

Der Vorwand, daß der Bauherr die fehlerhafte Führung des Baues, oder den Gebrauch der untauglichen Materialien selbst verlangt, oder genehmigt habe, soll dem Baumeister niemals zu statten kommen.

§. 650.

Wenn jemand die ihm obliegende Unterhaltung öffentlicher Gebäude, Wege, Brücken &c. &c. vernachlässigt, so soll die Obrigkeit die nöthigen Reparaturen von Amtswegen veranstalten, die Kosten aber von ihm durch Exekution bentreiben lassen.

§. 651.

Ausserdem hat derselbe eine Geldbuße von fünf bis dreßzig Thalern, oder verhältnißmäßige Leibesstrafe verwürkt.

§. 652.

Ben allen Bauen und Reparaturen, müssen die unmittelbaren Aufseher die erforderlichen Vorkehrungen treffen, damit nicht durch das Herabfallen der Materialien, den Einsturz der Gerüste, oder auf andre Art, jemand beschädigt werde.

§. 653.

Dergleichen Baupläze sind mit Stangen dergestalt einzufassen, daß besonders Kinder und Thiere, von Betretung solcher gefährlichen Stellen zurück gehalten werden.

§. 654.

Die Unterlassung dieser Vorsicht ist an den nachlässigen Aufsehern mit nachdrücklicher Gefängniß, oder Geldstrafe zu ahnden.

§. 655.



§. 655.

Die Uebertretungen der Polizey-Gesetze werden mit den dabey verordneten Strafen auch alsdann belegt, wenn dadurch noch kein wirklicher Schaden entstanden ist.

§. 656.

Ist aber durch die Uebertretung jemand an seiner Gesundheit, oder Leben, wirklich verletzt worden, so wird der Uebertreter, noch ausserdem, als einer, der den Schaden aus grober Fahrlässigkeit zugefügt hat, angesehen.

Von Verletzungen aus Fahrlässigkeit.

§. 657.

Nach dem Grade dieser Fahrlässigkeit, nach Bewandniß des mehr oder minder erheblichen Schadens, und je nachdem der Beschädigte völlig in den vorigen Stand wieder hergestellt werden kann, oder nicht, soll gegen den Beschädiger Gefängniß, oder Bestungs-Strafe, auf einen Monath bis zwey Jahr, statt finden.

§. 658.

Ist die schwere Beschädigung eines Menschen, durch grobe Vernachlässigung gewisser besondrer Amts-, oder Berufs-, Pflichten veranlaßt worden, so soll der Uebertreter, noch ausser der, nach vorstehender Verordnung, ihn treffenden Strafe, zu einem solchen Amt oder Gewerbe auf immer für unfähig erklärt werden.

§. 659.

Auch derjenige, welcher, zwar ohne Uebertretung ausdrücklicher Gesetze, oder besondrer Vorschriften, aber doch durch grobe Vernachlässigung der allgemeinen, nach §. 578. einem jeden obliegenden Vorsicht, jemand an Leib oder Leben beschädigt, hat allemal verhältnißmäßige Leibes-Strafe verwürkt.

Æ 4

§. 660.



§. 660.

Diese Strafe soll, nach dem Stand und Alter des Uebertreters, nach Verhältniß des Grades der Fahrlässigkeit selbst, der Erheblichkeit des Schadens, und der erfolgenden oder nicht erfolgenden Wiederherstellung des Beschädigten, auf körperliche Züchtigung, oder auf Gefängniß: Strafe, von acht Tagen bis zu sechs Monaten bestimmt werden.

§. 661.

Wer einen Menschen, aus einer drohenden Lebensgefahr, ohne seine eigne Gefahr retten könnte, und solches unterläßt, soll, wenn der andre wirklich das Leben einbüßt, vierzehntägige Gefängnißstrafe leiden.

§. 662.

Ausserdem soll seine Lieblosigkeit, und deren erfolgte Bestrafung, zu seiner Beschämung, und andern zur Warnung, öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 663.

Dagegen soll der Edelmuth desjenigen, welcher einem seiner Neben: Menschen das Leben gerettet hat, namentlich und öffentlich bekannt gemacht, auch sonst, nach Befinden, belohnt werden.

§. 664.

Bei allen durch Fahrlässigkeit zugefügten leichtern Beschädigungen kann, nach Bewandniß der Umstände, statt der obstehend geordneten Leibes: auf verhältnißmäßige Geld: Strafe erkannt werden.

§. 665.

Daß und wie der Beschädiger den andern, wegen des aus dem Verlust der Gesundheit, Glied



Gliedmassen, oder Gestalt entstehenden Nachtheils, oder die Familie des Getödteten für den Verlust ihres Versorgers entschädigen müsse, ist im Sachen-Recht verordnet.

§. 666.

Vorsehlich zugefügte blosser Schläge, oder andre geringe Verletzungen, die für den Beschädigten von keinen weitem nachtheiligen Folgen sind, sollen den blossen Real-Injurien gleich bestraft werden.

Vorsehliche Beschädigungen.

§. 667.

Hat aber jemand dem andern schwere Beschädigungen, woraus für desselben Gesundheit, oder Gliedmassen, ein erheblicher Nachtheil entstehen können, vorsehlich zugefügt, so soll allemal verhältnißmässige Bestungs-Strafe statt finden.

§. 668.

Nach Beschaffenheit der Verletzung selbst, der Erheblichkeit des zugefügten Schadens, und der erfolgenden, oder nicht erfolgenden Wiederherstellung des Beschädigten, soll die Dauer dieser Strafe, auf drey Monath, bis drey Jahr, bestimmt werden.

§. 669.

Hat jemand, bey einer zugefügten Verletzung, die wirklich erfolgte Verstümmelung oder Verunstaltung des Beschädigten zur Absicht gehabt, so kann die Bestungs-Strafe bis auf sechs Jahr verlängert werden.

§. 670.

Wer sich selbst, durch vorsehliche Verstümmelung seines Körpers, zu seinen Bürger-Pflichten, oder zu gewissen, nach seinem Beruf, ihm obliegenden Geschäften, untüchtig macht, der



soll öffentliche körperliche Züchtigung, und ein- bis dreijährige Zuchthaus- oder Bestungs-Strafe leiden.

§. 671.

Selbstmörder sollen zwar nach ihrem Tode nicht beschimpft werden; aber doch alles dessen, womit sonst das Absterben und Andenken anderer Leute, von ihrem Stande, oder Range, geehrt zu werden pflegt, verlustig seyn.

§. 672.

Leute, die sich selbst das Leben nehmen, um solchergestalt einer, durch grobe Verbrechen, verwürften infamirenden Strafe sich zu entziehen, sollen, nach Befinden des den Prozeß dirigirenden Gerichts, auf dem Richtplatz verscharrt werden.

§. 673.

Ist bereits ein Straf-Urtheil wider sie ergangen, so soll dasselbe, an dem todten Körper, so weit es möglich, anständig, und zur Abschreckung anderer dienlich ist, vollzogen werden.

§. 674.

**Todtschlag,**

Wer in der Absicht, einen andern zu beschädigen, solche Handlungen unternimmt, woraus, nach dem natürlichen und gewöhnlichen Lauf der Dinge, der Tod desselben erfolgen konnte, und ihn dadurch wirklich tödtet, der hat, als ein Todtschläger, die Strafe des Schwerdts verwürft.

§. 675.

Die Mittel oder Werkzeuge, deren sich der Thäter bedient hat, machen in der Bestrafung keinen Unterschied.

§. 676.



§. 676.

Auch ein Irrthum in der Person des Getödteten, kann dem Thäter zu keiner Entschuldigung dienen.

§. 677.

Alle Verletzungen, auf welche der Tod unmittelbar erfolgt, sind, wenn das Gegentheil nicht klar erhellet, als die Ursache des Todes anzusehn.

§. 678.

Ausserdem muß die Tödtlichkeit der Verletzung nach der individuellen körperlichen Beschaffenheit des Getödteten beurtheilt werden.

§. 679.

Ist auf eine vorsehlich zugefügte, aber weder an sich, noch in Beziehung auf den Beschädigten, tödtliche Verletzung, der Tod dens noch erfolgt, so soll der Thäter sechs, bis zehn jährige Vestungs-Strafe leiden.

§. 680.

War die vorsehlich zugefügte Verletzung an sich tödtlich; das Leben des Beschädigten aber ist, durch besondere Umstände oder Zufälle, noch erhalten worden; so hat der Thäter zehn jährige bis lebenswierige Vestungs-Strafe verwürkt.

§. 681.

Hat jemand, der an sich im Stande der Nothwehr sich befindet, mit Ueberschreitung der Gränzen derselben, seinen Gegner getödtet, so soll wider ihn zwen bis vierjährige Vestungs-Strafe statt finden.

§. 682.

Wer bey Ausübung des ihm zukommenden Rechts der mässigen Züchtigung, einen Theil  
des



des Körpers, aus dessen Beschädigung der Tod leicht erfolgen konnte, vorsehlich verletzt, der soll, wenn der Gezüchtigte wirklich an der Verletzung stirbt, mit sechs, bis zehnjähriger Bestrafungsstrafe belegt werden.

§. 683.

Ein gleiches soll statt finden, wenn in dem Maaß oder in der Dauer der Züchtigung, die Gränzen so weit überschritten worden, daß der Tod des Gezüchtigten daraus erfolgt ist.

§. 684.

Sind die vorsehlich zugefügten Mißhandlungen so beschaffen gewesen, daß der Tod daraus erfolgen mußte, so ist der Thäter als ein Todtschläger zu bestrafen.

§. 685.

Ist aber klar, daß die Ausübung des Rechts zur Züchtigung ein bloßer Vorwand, und hingegen der Vorsatz zu tödten wirklich vorhanden gewesen, so findet die ordinaire Strafe des Mordes statt.

§. 686.

Mord.

Derjenige, welcher mit vorhergefaßtem Vorsatz zu tödten, einen Todschlag wirklich verübt, soll als ein Mörder, mit der Strafe des Rads von oben herab belegt werden.

§. 687.

Wenn jemand, mit dem Vorsatz zu tödten, einem andern eine Verletzung zufügt, welche zwar an sich nicht tödtlich ist, aber in der Folge, durch einen Zufall, tödtlich wird, so soll ein solcher Mörder mit dem Schwerdt gerichtet werden.

§. 688.



§. 688.

Ein gleiches soll statt finden, wenn die, mit dem Vorsatz zu tödten, zugefügte Verletzung an sich tödtlich war, das Leben des Beschädigten aber, durch besondere Umstände oder Zufälle, noch gerettet worden.

§. 689.

Grausamkeiten und Mißhandlungen, welche vor, bey, oder nach Verübung des Mordes, an dem Getödteten begangen worden, wirken allemal Schärfung der Todes-Strafe.

§. 690.

Boshafte Verzweiflung, und daraus entstandner Ueberdruß des Lebens, machen, bey einem verübten Morde, keinen Unterschied; sondern auch ein solcher Mörder soll, nach Bewandniß der Umstände, mit dem Rade, oder mit dem Schwerdt gestraft werden.

§. 691.

Ist aber ausgemittelt, daß jemand, bey sonst ungestörtem Gebrauch seines Verstandes, aus Schwärmeren, und in der Absicht, hingerichtet zu werden, einen Todschlag begangen, so soll derselbe zwar seinen Endzweck nicht erreichen;

§. 692.

Er soll aber lebenslang im engsten Gefängniß, mit Ketten an Händen und Füßen, aufbewahrt, und zu gewissen bestimmten Zeiten öffentlich gezüchtigt werden.

§. 693.

Ist durch Zusammenverschwohrung gegen das Leben eines Menschen, ein Mord verübt worden, so hat der Rädelshführer, wenn er zugleich der unmittelbare Thäter gewesen, die Strafe des Rads von unten herauf verwürkt.

Mord durch Zusammenverschwohrung.

§. 694.



§. 694.

Hat der Rädelsführer den Mord nicht unmittelbar verübt, so trifft ihn dennoch allemal die Strafe des Rads von oben herunter.

§. 695.

Gegen denjenigen unter den übrigen Zusammenverschwornen, welcher den Mord wirklich ausgeführt hat, findet die Strafe des Rads von oben herab; gegen die andern Verschwornen aber, welche bey der That Hand angelegt haben, zehnjährige Bestungs-Strafe statt.

§. 696.

Kann der eigentliche Thäter nicht ausgemittelt werden, so sind die sämtlichen Verschwornen, (auffer dem Rädelsführer,) welche bey der That Hand angelegt haben, mit lebenswieriger Bestungs-Strafe zu belegen.

§. 697.

Verschworne, die bey der That nicht Hand angelegt, haben, wenn der eigentliche Thäter ausgemittelt werden kann, sechsjährige, sonst aber zehnjährige Bestungs-Strafe verwürkt.

§. 698.

Wie ein im Tumult, ohne vorhergegangne Conspiration, verübter Todtschlag bestraft werden solle, ist im vierten Abschnitt verordnet.

§. 699.

Befehlener  
Mord.

Wer einem andern die Verübung einer Mordthat befohlen, aufgetragen, oder ihn dazu gedungen hat, ist als der Rädelsführer des begangnen Mordes zu bestrafen. (§. 693. 694.)

§. 700.

Mit der Strafe des Schwerdts wird er belegt, wenn der Auftrag nicht ausdrücklich auf den wirklich erfolgten Todtschlag, aber doch auf



Auf eine solche Beschädigung gerichtet gewesen, woraus, nach dem natürlichen und gewöhnlichen Lauf der Dinge, der Tod des Beschädigten leicht erfolgen konnte.

§. 701.

Erhellet hingegen aus den Umständen, daß die Tödtung nicht blos ohne, sondern auch wider seinen Willen erfolgt sey, so hat er dennoch zehnjährige Festungsstrafe verwürkt.

§. 702.

Hat sich jemand zur Ermordung andrer mehr **Banditheit** als einmal brauchen lassen; und also aus dem Menschen-Mord ein Gewerbe gemacht, so soll er zum Richtplatz geschleift, und daselbst mit der schärfsten Strafe des Rades von unten herauf belegt werden.

§. 703.

Diese Todesstrafe soll, gegen einen solchen Banditen, auch in denjenigen Fällen statt finden, in welchen gegen einen gemeinen Mörder nur die Strafe des Schwerdts verordnet ist. (§. 687. 688.)

§. 704.

Wie derjenige, welcher, um zu rauben, einen Mord begeht, gestraft werden solle, ist im **Raub und Mord.** dreizehnten Abschnitt bestimmt.

§. 705.

Auf jede Mordthat, welche unter Umständen, **Vergiftung.** oder durch Mittel verübt worden, die ihrer Natur nach, die Vermeidung und Entdeckung vorzüglich erschweren, soll die durch die That an sich verwürkte Art der Todesstrafe, durch Schleifung auf den Richtplatz geschärft werden.

§. 706.



§. 706.

Dergleichen geschärfte Strafe trifft also denjenigen, der einen Mord durch Gift begangen hat.

§. 707.

Sind durch Vergiftung von Brunnen, Gewässern, Speisen, Getränken, Kleidungsstücken, oder andern zum Gebrauch für mehrere bestimmten Sachen, mehrere Menschen ermordet worden, so soll der Vergifter zum Richtplatz geschleift, und lebendig von unten herauf gerädert werden.

§. 708.

Ist durch dergleichen Vergiftung zwar niemand getödtet, wohl aber mehreren Menschen ein bleibender Nachtheil an ihrer Gesundheit zugefügt worden, so wird der Vergifter mit dem Schwerdt gerichtet, und der Körper aufs Rad gelegt.

§. 709.

Verwandten- und Eltern-Mord.

Kinder, die ihre Eltern ermorden, sollen öffentlich gestäupt, sodann zum Richtplatz geschleift, und daselbst mit dem Rade von unten herauf hingerichtet werden.

§. 710.

Mord der Kinder oder Ehegatten, wird mit dem Rade von unten herauf, und mit Schleifung des Verbrechers zum Richtplatz gestraft.

§. 711.

Wer Geschwister, oder solche Seiten-Verwandten, denen er Respekt schuldig ist, oder mit welchen er in häuslicher Verbindung lebt, ermordet, der soll ebenfalls zum Richtplatz geschleift, und mit dem Rade von oben herab, vom Leben zum Tode gebracht werden.

§. 712.



§. 712.

Eine gleiche Strafe findet statt, wenn ein Mord an angenommenen, oder Pflege-Eltern, oder Kindern, oder an Vormündern, oder Pflegebefohlenen, verübt worden.

§. 713.

Todtschlag an Eltern wird mit öffentlicher Geißelung, Schleifung zum Richtplatz, und Hinrichtung durchs Schwerdt bestraft.

§. 714.

Bei einem an Kindern oder Ehegatten begangnen Todtschlage, wird die Strafe des Schwerdts, durch Schleifung des Verbrechers zum Richtplatz geschärft.

§. 715.

Wer an Geschwistern, oder andern nach §. 711. 712. in enger Familien-Verbindung mit ihm stehenden Personen, einen Todtschlag begeht, soll an einen Schandpfahl öffentlich ausgestellt, und sodann mit dem Schwerdt hingerichtet werden.

§. 716.

In Fällen, wo gegen gemeine Mörder nur die Strafe des Schwerdts statt findet, trifft die Mörder der Eltern, Kinder, oder Ehegatten die Strafe des Rads von oben herunter, mit den §. 709. 710. verordneten Schärfungen.

§. 717.

In Fällen, wo ein gemeiner Todtschläger lebenswierige Bestungs-Strafe verwürkt haben würde, wird ein an Eltern, Kindern oder Ehegatten verübter Todtschlag mit dem Schwerdte gestraft.



## §. 718.

In der Bestrafung eines an Eltern oder andern Verwandten begangnen Todtschlags, oder Mordes, macht es keinen Unterschied: ob die Verwandtschaft aus einer Ehe, oder durch unehelichen Benschlaf entstanden sey.

## §. 719.

Doch muß in allen Fällen, wo die Strafe, der Verwandtschaft wegen, erhöht, oder geschärft werden soll, der Thäter das zwischen ihm, und dem Getödteten, obwaltende Band gewußt haben.

## §. 720.

**Kinder:  
Mord.** Eine Mutter, die ihr neugebornes Kind, bey oder nach der Geburt ermordet, soll öffentlich ausgestellt, und sodann mit der Todesstrafe des Schwerdts belegt werden. \*)

## §. 721.

Jedes vorseßliche Unternehmen, oder Veranstaltung der Mutter, welche den Tod ihres neugebornen Kindes, dem gewöhnlichen Lauf der Dinge gemäß, nach sich gezogen hat, ist mit dieser Strafe zu ahnden.

## §. 722.

\*) Da die Gesetzgebung möglichst dafür gesorgt hat, die dringendsten Motiven zu dem, mit dem Verderbniß der Sitten zugleich, in neuern Zeiten so gemein gewordenen Kindermorde — Furcht der Schande, und Furcht des erschwertem künftigen Unterhalts — aus dem Wege zu räumen (Abth. I. Tit. I. Sect. XI. Tit. II. §. 449. seq.) so darf man hoffen, daß künftig dergleichen Verbrechen seltner vorkommen werden; und wenn sie sich gleichwohl ereignen, so wird die hier verordneten Strafen der Vorwurf der Härte nicht treffen können, dem sie so lange ausgefetzt waren, als eine solche unglückliche Weibsperson, dem fürchterlichen Kampfe zwischen den Pflichten gegen ihr Kind, und den Besorgnissen für ihre bürgerliche Ehre, und künftigen Unterhalt, hülflos überlassen wurde.



§. 722.

Wenn eine Wöchnerin ihr Kind vorseßlich verbluten läßt, oder demselben die nöthige Pflege und Wartung vorseßlich entzieht, so wird sie als die Mörderin desselben angesehen.

§. 723.

Wenn nicht genugsam ausgemittelt ist, daß das Kind lebendig zur Welt gekommen sey, oder in der Geburt noch gelebt habe, so soll in allen vorstehenden Fällen, Staupenschlag und lebenswierige Bestung, Strafe statt finden. \*)

§. 724.

Hat die Mutter ein lebendiges Kind an einem gefährlichen, oder solchen Ort, wo es nicht leicht gefunden werden kann, ausgesetzt, oder aussetzen lassen; so hat sie die Strafe des Schwerdts verwürkt.

§. 725.

Bleibt das solchergestalt ausgesetzte Kind dennoch am Leben, so soll die Mutter zehnjährige Bestung, Strafe leiden.

§. 726.

Ist die Aussetzung an einem von Menschen gewöhnlich besuchten Orte, und mit solchen Anstalten geschehen, woraus der Vorsatz, das Leben des Kindes erhalten zu wollen, erhellet, so findet, je nachdem das Kind leben bleibt, oder umkommt, sechs monatliche, ein- oder mehrjährige Zuchthaus-Strafe statt.

§. 727.

Der Schwängerer, und die Eltern, welche zur Verübung eines Kindermords behüßlich gewesen, werden, nach Maaßgabe der Art ihrer Theilnehmung,

Y 2

mung,

\*) Nähere Vorschriften, wie die Frage: ob das Kind gelebt habe, oder nicht? untersucht und beurtheilt werden soll, gehören in die Instruktion für den Richter.



mung, mit eben der von der Kindermörderin selbst verwürkten, oder einer derselben nahe kommenden Strafe belegt.

§. 728.

Hat aber jemand von ihnen, ohne Zuthun der Mutter, den Mord selbst verübt, so trifft ihn allemal die, mit Schleifung zum Richtplatz, gescharfste Strafe des Schwerdts.

§. 729.

Weibspersonen, die, in der Absicht, eine Leibesfrucht abzutreiben, sich heimlicher Mittel bedienen, haben schon dadurch Zuchthausstrafe, auf zwey bis sechs Monath, verwürkt.

§. 730.

Ist durch solche Mittel eine Leibesfrucht, in der ersten Hälfte der Schwangerschaft, wirklich abgetrieben worden, so soll die Thäterin mit Zuchthausstrafe, auf zwey bis vier Jahre, belegt werden.

§. 731.

Hat aber eine Weibsperson, durch dergleichen oder andre gewaltsame Mittel, den Tod der Leibesfrucht schon in der zweyten Hälfte ihrer Schwangerschaft befördert, so soll dieselbe sechs bis zehnjährige Zuchthausstrafe leiden.

§. 732.

Wer durch schädliche Medicin, oder auf andre Art, zur Abtreibung eines Kindes vorsehlich Hülfe leistet, wird mit gleicher Strafe, wie die Mutter selbst, belegt.

§. 733.

Ist die Abtreibung von einem Dritten, ohne Wissen und Willen der Mutter, veranstaltet worden, so hat der Thäter zehnjährige, bis lebenswievige Bestungsstrafe verwürkt.

§. 734.



§. 734.

Sind, in der Absicht, eine Weibsperson unfruchtbar zu machen, schädliche Arzeneien, oder andre Mittel gebraucht, oder gegeben worden, so findet gegen den Thäter Gefängniß, oder Zuchthaus-Strafe, auf sechs Monath, bis zwey Jahr statt.

§. 735.

Um dem Kindermord möglichst vorzubeugen, sollen die in den Gesetzen enthaltne Verfügungen, zur Rettung der Ehre einer durch Verführung geschwängerten Weibsperson, und zur Enthebung von der Last der Ernährung des Kindes, so allgemein als möglich, bekannt gemacht, auch in allen vorkommenden Fällen genau befolgt werden. (Abth. I. Tit. I. Sect. XI. Tit. II. Sect. IX.)

Vorbereitungsmittel.

§. 736.

So bald eine Mannsperson, welche als Vater eines Kindes, von der Mutter angegeben worden, nach angemeldeter Klage heimlich entweicht, wird er in so lange für den wirklichen Vater angesehen, bis das Gegentheil klar gemacht worden.

§. 737.

Es wird daher sein zurückgelassenes Vermögen so lange in Beschlag genommen, bis dem Kinde, und dessen Mutter, vollkommne Genugthuung verschafft ist.

§. 738.

Stirbt der angegebne Vater, ohne die wider ihn streitende Vermuthung abgelehnt zu haben, so müssen Mutter und Kind aus seinem Nachlaß befriedigt werden.

§. 739.

Ist der Vater unbekannt; oder ist er, ohne Vermögen zurück zu lassen, verstorben, oder entwichen;



wichen; und sind auch keine Groß-Eltern vorhanden, die das Kind zu verpflegen schuldig, oder im Stande wären (Abth. I. Tit. II. §. 457.) so muß jeden Orts Obrigkeit sich eines solchen Kindes, gleich andrer Armen, annehmen, und die Mutter bey der Erziehung unterstützen.

§. 740.

Wo keine öffentliche Gebärdhäuser vorhanden sind, muß die an jedem Ort dazu bestellte Hebamme, schwangere und der Entbindung nahe Personen, die sich bey ihr melden, ohne Widerrede aufnehmen, und mit der erforderlichen Pflege versorgen.

§. 741.

Die Obrigkeit jeden Orts muß dafür einstehn, daß den Hebammen, welche zu dieser Verpflegung bestimmt sind, eine hinlänglich geraume Wohnung verschafft, und sie mit dem nöthigen Vorschuß, zu Bestreitung der Niederkunfts- und Verpflegungs-Kosten, versehen werden.

§. 742.

Kann dergleichen Vorschuß nicht sofort von dem Schwängerer bengetrieben werden, so muß die Obrigkeit solchen aus einer dazu angewiesenen öffentlichen Casse nehmen.

§. 743.

Ist die Geschwängerte den Vorschuß aus eignen Mitteln zu leisten im Stande, so soll ihr dazu, durch die bereiteste Exekution gegen den Schwängerer, wieder verholffen werden.

§. 744.

Wenn aber die Geschwängerte, oder deren Eltern, kein Vermögen besitzen, so bleiben die Niederkunfts-Kosten dem öffentlichen Fond, aus welchem sie vorgeschossen worden, zur Last.

§. 745.



§. 745.

Auch steht es jedem Aderwandten, und überhaupt jedem Bürger des Staats frey, sich der unglücklich Verführten anzunehmen, sie zu verpflegen, und die Auslagen von demjenigen, der eigentlich dazu verpflichtet wäre, zurück zu fordern.

§. 746.

Zur Festsetzung solcher Forderungen soll kein Prozeß verstattet, sondern die obrigkeitlich ermässigte Summe, von dem eigentlichen Schuldner, so bald solcher ausgemittelt ist, unverzüglich bengetrieben werden.

§. 747.

Jede ledige Frauens-Person, die eines unehelichen Benschlafs sich bewußt ist, muß auf ihre körperliche Beschaffenheit, und die bey ihr sich ereignenden ungewöhnlichen Umstände, sorgfältig Acht haben.

Verheimlichte Schwangerschaft. Pflichten d. Geschwängerten.

§. 748.

Mütter, Pflegerinnen, und andre, die in Ermangelung der Mutter, an deren Stelle treten, müssen daher ihre Töchter, oder Pflegebefohlenen, nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre, von den physischen Ereignissen des weiblichen Körpers unterrichten.

§. 749.

So bald eine Geschwächte aus solchen ungewöhnlichen Umständen eine Schwangerschaft vermuthen kann, muß sie davon ihrem Schwängerer Nachricht geben; auch sich eines Hebamme oder andern ehrbaren Frau, welche selbst schon Kinder gehabt hat, entdecken, und deren Unterrichts sich bedienen.



§. 750.

So bald sie ihrer Schwangerschaft gewiß wird, muß sie nothwendig einer Hebamme, wenn dieser nicht schon die erste Entdeckung geschehen ist, sich anvertrauen, und mit derselben, wegen ihrer künftigen Niederkunft, die nöthigen Verabredungen treffen.

§. 751.

Nähert sich die Zeit der Niederkunft, so muß sich die Geschwächte unter eine genauere Aufsicht dieser von ihrer Schwangerschaft unterrichteten Hebamme begeben.

§. 752.

Jede Person, der eine ausser der Ehe Geschwängerte ihr Geheimniß anvertrauet hat, muß solches bey willkührlicher, doch nachdrücklicher Strafe, so lange verschweigen, als keine Gefahr eines wirklichen Verbrechens, von Seiten der Geschwächten, zu besorgen ist.

§. 753.

Die öffentlich bestellten Hebammen sollen daher, zur Verschwiegenheit auf dergleichen Fälle, besonders mit verpflichtet werden.

§. 754.

Eine Geschwächte, die ihre Schwangerschaft gehdrig entdeckt, und den Anweisungen der Personen, welchen sie sich anvertraut hatte, treulich nachkommt, bleibt bis zu dem wahrscheinlichen Termine der Niederkunft, von aller Verantwortung frey.

§. 755.

Auch eine zu frühzeitige Niederkunft kann ihr also nicht zur Last gelegt werden.

§. 756.



§. 756.

Wenn sie bey herannahender Zeit zur Entbindung, nach §. 751. der verordneten nähern Aufsicht und Pflege sich unterwirft, so bleibt sie gleichergestalt auffer aller Verantwortung, selbst wenn ein todtes, oder bald nach der Geburt gestorbnes Kind zur Welt gekommen ist.

§. 757.

Ist die Entbindung in Besehyn zwener Frauen geschehen, so kann die Geburt, auffer dem Fall einer richterlichen Nachfrage, gegen jedermann verschwiegen werden.

§. 758.

War aber nur eine Geburtshelferin bey der Niederkunft zugegen, so muß diese, wenn das Kind todt zur Welt gekommen, oder bald nach der Geburt verstorben ist, solchen Vorfall, bey Vermeidung drey, bis sechsmonathlicher Zucht, haus, Strafe, dem Richter zur nähern Untersuchung anzeigen.

§. 759.

Eine Geschwächte, welche die Entdeckung ihrer zu vermuthenden Schwangerschaft länger als fünf Monath, von Zeit des ersten Benschlafs an, verschiebt, macht sich einer strafbaren Verheimlichung der Schwangerschaft schuldig, und wegen aller daraus entstehenden nachtheiligen Folgen verantwortlich.

*Strafen  
verheimlich-  
ter Schwang-  
erschaft.*

§. 760.

Der Vorwurf der Unwissenheit ihrer Schwangerschaft, soll einer solchen Person niemals zu statten kommen.

§. 761.

Findet sich jedoch bey der Untersuchung, daß die Mütter, oder Pflegerinnen, den ihnen nach



§. 748. obliegenden Unterricht bey einer solchen Person verabsäumt haben, so sollen dieselben deshalb willkührlich, doch nachdrücklich bestraft werden.

§. 762.

Wird eine Geschwächte, die ihre Schwangerschaft verheimlicht hat, von einer unzeitigen Geburt entbunden, so soll sie, wegen obwaltender Vermuthung einer vorsätzlichen Vernachlässigung ihrer Leibes-Frucht, zu ein- bis dreyjähriger Zuchthaus-Strafe verurtheilt werden.

§. 763.

Strafen  
verheimlich  
ter Geburt.

Hat sie ihre Schwangerschaft zwar entdeckt; die übrigen Vorschriften aber, wegen der bey der künftigen Entbindung sich zu verschaffenden Hülfe, verabsäumt; und ist sie demnächst, ohne dergleichen Hülfe, wirklich entbunden worden; so ist sie einer strafbaren Verheimlichung der Niederkunft schuldig.

§. 764.

Doch soll die Niederkunft niemals für verheimlicht geachtet werden, wenn die Gebährerin, noch bey eintretenden Geburts-Wehen, um Hülfe gerufen, und solche wirklich erhalten hat.

§. 765.

Dagegen soll aber auch einer Weibsperson, welche die gesetzlichen Vorsichts-Regeln nicht beobachtet hat, die Entschuldigung, daß sie von der Geburt übereilt worden, niemals zu statten kommen.

§. 766.

Hat sie nicht nur die Niederkunft verheimlicht, sondern auch die zur Welt gebrachte Leibes-Frucht heimlich fortzuschaffen unternommen, so ist gegen eine solche Person eben so zu verfahren,  
als



als wenn sie beides, Schwangerschaft und Niederkunft, verheimlicht hätte.

§. 767.

Eine Geschwächte, die ihre Schwangerschaft und Niederkunft verheimlicht, das Kind aber am Leben erhalten hat, soll nach richterlichem Ermessen, mit Gefängniß-Strafe belegt werden.

§. 768.

Hat sie ein vollständiges Kind todt zur Welt gebracht, so findet gegen sie vier- bis sechsjährige Zuchthaus-Strafe statt.

§. 769.

Hat das Kind, nach dem Befund der Sachverständigen, nach der Geburt noch gelebt, so wird die Strafe auf acht bis zehn Jahr erhöht.

§. 370.

Zeigen sich aber an dem Körper des Kindes tödtliche Verletzungen, ohne daß ein von der Mutter verübter Mord vollständig ausgemittelt ist, so soll dieselbe dennoch mit öffentlichem Stauenschlag, und lebenswieriger Zuchthaus-Strafe belegt werden.

§. 771.

Eben diese Strafe soll statt finden, wenn zwar die Gewißheit der Geburt, nicht aber das Leben des Kindes nach selbiger ausgemittelt; und der Körper gar nicht mehr vorhanden, oder doch in solchen Umständen ist, daß die ordnungsmäßige Untersuchung, durch Sachverständige, nicht mehr erfolgen kann.

§. 772.

Ist die vorsehliche Ermordung des Kindes vollständig erwiesen, so findet die §. 720. verordnete öffentliche Ausstellung und Todesstrafe statt.

§. 273.



Pflichten  
des Schwän-  
gerer.

§. 773.

Jede Mannsperson, die sich eines auffer der Ehe gepflognen Benschlafs bewußt ist, muß auf die Folgen, welche diese Handlung bey der Geschwächten hervorbringen kann, aufmerksam seyn.

§. 774.

Sobald er durch die Entdeckung der Geschwächten, oder sonst, die vorhandne Schwangerschaft vermuthen kann, muß er darauf dringen, daß die Geschwächte den gesetzlichen Vorschriften §. 749. seq. gehörig nachkomme.

§. 775.

Verabsäumt er diese Pflicht, so macht er sich in allen Fällen, wo die Geschwächte zur Strafe gezogen werden muß, einer zwey- bis viermonathlichen Gefängniß-Strafe schuldig.

§. 776.

Sobald er wahrnimmt, daß die Geschwächte ihre Schwangerschaft oder Niederkunft zu verheimlichen vorhabe, muß er den Eltern, Dienstherrschaften, oder andern Personen, bey denen die Geschwängerte sich aufhält, oder der öffentlichen Hebamme des Orts, oder der Obrigkeit selbst, davon Nachricht geben.

§. 777.

Unterläßt er dieses, und das Kind verunglückt, so hat ein solcher Schwängerer die Hälfte der Strafe, welche, nach Unterschied der Fälle, die Geschwängerte leiden muß, verwürkt.

§. 778.

Wird aber die Mutter mit Todes-, lebens-, wiereriger, oder zehnjähriger Zuchthaus-Strafe belegt, so soll gegen einen solchen Schwängerer  
drey



dren bis fünfjährige Bestungs-, oder Zuchthaus-, Strafe statt finden.

§. 779.

Hat der Schwängerer die Geschwächte, zur Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft, selbst aufgemuntert, verleitet, oder ihr dabey thätigen Beystand geleistet, so soll er mit der Geschwächten gleiche Strafe leiden.

§. 780.

Doch soll, wenn gegen die Geschwächte Todes-, oder lebenswierige Zuchthaus-, Strafe erkannt wird, der Schwängerer mit zehnjähriger Bestungs-, Strafe belegt werden.

§. 781.

Auf die einer Schwangerschaft verdächtigen Weibspersonen, müssen die Eltern derselben, besonders die Mutter, oder die an deren Stelle tritt, genaue Obsicht nehmen.

Pflicht der Eltern, Dienstherrschaften &c.

§. 782.

Eine gleiche Pflicht liegt den Dienstherrschaften, oder denjenigen Hausbedienten ob, denen die Aufsicht über das weibliche Gesinde aufgetragen ist.

§. 783.

Auch Hauswirthinnen, bey welchen ledige und Elternlose Weibspersonen gemeinen Standes zu Haus inne wohnen, können sich dieser Obliegenheit nicht entziehen.

§. 784.

Alle vorstehend benannte Personen müssen, sobald sie zum Verdacht einer Schwangerschaft Anlaß finden, die Verdächtige zur Rede stellen, und nach erfolgtem Eingeständniß, was zur Verhütung eines besorglichen Verbrechens dienen kann, veranstalten.

§. 785.



## §. 785.

Wollen sie dergleichen Vorhaltung nicht selbst übernehmen; oder leugnet die Verdächtige eine vorhandne Schwangerschaft beharrlich; so müssen sie ihren Argwohn, nebst den Gründen desselben, der Obrigkeit zur weitem Untersuchung anzeigen.

## §. 786.

Jede der Schwangerschaft Verdächtige muß sich, bey beharrlichem leugnen, auf Verlangen der Eltern, Dienstherrschaft, oder Obrigkeit, und nach dem Befinden zweyer ehrbaren Frauen, der Untersuchung einer approbirten und vereideten Hebamme unterwerfen.

## §. 787.

Findet diese keinen Grund zum Verdacht, so müssen Eltern, Dienstherrschaft, und Obrigkeit, bey ihrem Zeugniß sich beruhigen.

## §. 788.

Die Hebamme selbst aber muß noch ferner auf dergleichen verdächtig gewesene Person ein aufmerksames Auge richten, und, bey sich ereignendem vermehrten Verdacht, die Untersuchung wiederholen.

## §. 789.

Wird die Verdächtige, bey der Untersuchung, wirklich schwanger befunden, so muß die Obrigkeit dieselbe einer genauen Aufsicht unterordnen, und zur Verhütung eines Kindermords zweckmäßige Verfügungen treffen.

## §. 790.

Wenn die §. 781. 82. 83. benannten Personen ihre Pflichten vernachlässigen, und dadurch zu einem Kindermord auch nur entfernten Anlaß geben, so haben sie dadurch zwey, vier, bis sechs monath,



monathliche Gefängniß, oder Zuchthaus, Strafe verwürkt.

§. 791.

Mütter und Pflegerinnen, die sich einer solchen Verabsäumung ihrer Pflichten schuldig machen, sollen doppelt so hart, als Fremde, bestraft werden.

§. 792.

Nach solchen Personen, die mit der Geschwängerten in keinen besondern Verbindungen stehen, liegt dennoch ob, dieselbe, wenn sie ihnen ihre Schwangerschaft anvertraut, oder eingesteht, zur Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften §. 749. seq. anzumahnen.

*Pflichten derjenigen, denen eine Geschwängerte sich entdeckt.*

§. 793.

Nehmen sie wahr, daß die Geschwängerte ihre Schwangerschaft zu verheimlichen Willens sey, so müssen sie solches den §. 781. 82. 83. benannten Personen anzeigen.

§. 794.

Schon die bloße Unterlassung dessen soll, wenn die Leibes-Frucht verunglückt, mit willkürlicher Arrest-Strafe geahndet werden.

§. 795.

Hat aber jemand die Geschwängerte, in Verheimlichung der Schwangerschaft oder Niederkunft, durch bestimmten Rath, oder thätigen Beistand begünstigt, so soll dergleichen Person die Hälfte der von der Hauptverbrecherin verwürkten Strafe leiden.

§. 796.

Wird die Kinder-Mörderin zum Tode, oder zu lebenswierigem Gefängniß verurtheilt, so soll gegen diejenigen, welche die Verheimlichung der Geburt begünstigt haben, fünf, bis sechs, jährige



jährige Bestungs- oder Zuchthaus-Strafe statt finden.

§. 797.

Bestimmung der Geschwängerten, welche nach diesen Vorschriften zu beurtheilen sind.

Alles, was vorstehend gegen den Kinder-Mord, und gegen die Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt verordnet ist, gilt in Ansehung aller Weibspersonen, die entweder niemals verheyrathet gewesen, oder Wittwen, oder von ihren Männern geschieden sind.

§. 798.

Auch verheyrathete Weibspersonen sind nach diesen Gesetzen zu beurtheilen, sobald sie, aus Bewußtseyn eines unehlichen Benschlafs, ihre Schwangerschaft und Geburt verheimlichen.

## Filfter Abschnitt.

### Von fleischlichen Verbrechen.

§. 799.

Vorbeugungs-Mittel.

Eltern und Erzieher müssen ihre Kinder und Zöglinge, gegen das verderbliche Laster der Unzucht, durch wiederholte lebhaftere Vorstellungen der unglückseligen Folgen desselben warnen, und sie zu einem ehrbaren sittsamen Lebenswandel ernstlich anweisen.

§. 800.

Diejenigen, welche dem zuwider, durch anstößige oder gar unzüchtige Reden oder Handlungen, den unregelmässigen Trieb zur Wollust bey ihren Kindern oder Zöglingen erregen, oder unterhalten, machen sich, wegen der von letztern begangnen Verbrechen dieser Art, verantwortlich. (§. 13: 18.)

§. 801.



§. 801.

Gesinde und Hausgenossen, welche unschuldige Kinder, durch unzüchtige Reden, Erzählungen, Gebeyden oder Handlungen, zu Ausschweifungen der Wollust reizen, sollen mit willkührlicher körperlicher Züchtigung, Gefängniß: oder Zuchthaus-Strafe, bis zu sechs Monath, belegt werden.

§. 802.

Kuppler und Kupplerinnen, welche um Gewinnes willen, oder aus andern eigenmüßigen Absichten, junge Leute, oder auch verheyrathete Personen, zu Ausschweifungen verführen, ihnen dazu Gelegenheit verschaffen, oder sonst beförderlich sind, sollen mit öffentlicher Ausstellung, und Zuchthaus: oder andrer Straf-Arbeit, auf sechs Monath bis ein Jahr angesehen werden.

§. 803.

Haben sie aus dergleichen Kuppelungen ein Gewerbe gemacht, so wird die Strafe wider sie mit Willkommen und Abschied geschärft, und sie werden, nach deren Erduldung, aus ihrem bisherigen Aufenthalts-Ort für immer verbannt.

§. 804.

Haben Erzieher oder Erzieherinnen, oder andre, deren Aufsicht junge Personen anvertrauet sind, sich einer solchen schädlichen Verkuppelung ihrer Zöglinge oder Untergebnen schuldig gemacht, so wird die Dauer der an sich verwürkten Zuchthaus-Strafe gegen sie, bis zur doppelten, und nach Befinden der Umstände, dreyfachen Dauer geschärft.

§. 805.

Niederliche Weibspersonen, welche mit ihrem Körper ein Gewerbe treiben wollen, müssen sich

Gemeine  
Hurerey.



in die unter der Aufsicht des Staats geduldeten Huren-Häuser begeben.

§. 806.

Dergleichen öffentliche Häuser sind nur in grossen volkreichen Städten zu dulden.

§. 807.

Aber auch in diesen soll sich niemand, bey ein- bis zweyjähriger Zuchthaus-Strafe, unterfangen, eine dergleichen Huren-Wirthschaft, ohne ausdrückliche Zulassung der Polizen-Obrigkeit des Orts, anzulegen.

§. 808.

Die Polizen muß dergleichen Häuser unter beständiger ganz genauer Aufsicht halten, und öftere Visitationen darinn vornehmen.

§. 809.

Ohne Vorwissen und Genehmigung der Polizen, muß keine Huren-Wirthin, bey fünfzig Thaler Strafe für jeden Contraventions-Fall, eine Weibsperson aufnehmen.

§. 810.

Ist eine unschuldige Person, durch List oder Gewalt, in ein solches Haus, mit Vorwissen oder Genehmigung des Wirths gebracht worden, so hat letzterer öffentliche Ausstellung, und zwey- bis vierjährige Zuchthaus-Strafe, mit Willkommen und Abschied verwürkt.

§. 811.

Weibspersonen, die noch unter Eltern oder Vormündern stehn, soll die Aufnahme in solche Häuser nicht gestattet werden.

§. 812.

Befindet sich ein Weibsbild in einem solchen Hause schwanger, so muß die Hurenwirthin der  
Poliz



Polizen-Obrigkeit davon sofort, als solches zu ihrer Wissenschaft gelangt, Anzeige thun.

§. 813.

Unterläßt sie solches, und es erfolgt eine heimliche Geburt, oder gar ein Kinder-Mord, so hat die Hurenwirthin, bloß der unterlassnen Anzeige wegen; die §. 795. bestimmten Strafen verwürkt.

§. 814.

Die Verpflegung einer solchen Person, während der Wochen, muß die Hurenwirthin besorgen.

§. 815.

Es bleibt aber derselben vorbehalten, deren Ersatz von dem Schwängerer, oder von der Mutter selbst zu fordern.

§. 816.

So bald das Kind entwöhnt worden, muß solches der Mutter weggenommen, und auf Kosten des Schwängerers, wenn solcher auszumitteln, und des Vermögens dazu ist, sonst aber auf öffentliche Kosten, verpflegt und erzogen werden.

§. 817.

Wird eine Weibsperson, in einem dergleichen Hause, mit einer venerischen Krankheit befallen; so muß die Wirthin solches der Polizen sofort anzeigen, und nach deren Anordnung, für die Cur, und Verhütung des weitem Ansteckens sorgen.

§. 818.

Unterläßt sie solches, so hat sie das erstemal Gefängniß-Strafe auf drey Monath, im Wiederholungs-Fall aber sechsmonathliche Zuchthaus-Strafe, mit Willkommen und Abschied, verwürkt.

§. 819.

Hat die angesteckte Weibsperson ihre Krankheit verschwiegen, und dadurch zur weitem Aus-



breitung des Uebels Anlaß gegeben, so soll sie mit Zuchthaus, Strafe, auf sechs Monath bis ein Jahr, nebst Willkommen und Abschied, belegt werden.

## §. 820.

Sind in einem solchen Hause Diebstähle, Schlägerereyen, Gewaltthätigkeiten, oder andre Verbrechen vorgefallen, so ist der Wirth, oder die Wirthin, dem Beschädigten, der auf andre Weise zu seiner Schadloshaltung nicht gelangen kann, dafür allemal verhaftet.

## §. 821.

Auch ist der oder dieselbe der Theilnehmung an dem Verbrechen selbst so lange verdächtig, als das Gegentheil nicht ausgemittelt werden kann.

## §. 822.

Haben die Huren, Wirthhe, zur Verhütung solcher Verbrechen, nicht alle mögliche Mittel und Sorgfalt angewendet, so sollen sie, nach Verhältniß der begangnen Fahrlässigkeit, mit Geld, oder Leibes, Strafe belegt werden.

## §. 823.

Der Austritt aus dem Huren, Hause, darf keiner darin bisher befindlich gewesenen Weibs, Person, die ihre Lebensart ändern, und sich auf eine ehrbare Weise nähren will, verschränkt werden.

## §. 824.

Selbst wegen gegebner Vorschüsse, oder sonst gemachter Schulden, darf der Wirth, oder die Wirthin, eine solche Person, bey Verlust der Forderung, wider ihren Willen nicht zurückhalten.

## §. 825.



§. 825.

Weibspersonen, die von der Hurerey ein Gewerbe machen, ohne sich in ein vom Staat gebildetes Huren-Haus zu begeben, sollen aufgegriffen, und zu dreymonathlicher Zuchthaus-Arbeit verurtheilt werden.

§. 826.

Nach ausgestandner Strafe sind sie in Arbeitshäuser abzuliefern, und daselbst so lange zu verwahren, bis sie zu einem ehrlichen Unterkommen Lust und Gelegenheit erhalten.

§. 827.

Die übrigen Folgen des unehelichen Beyschlafs sind in der Ersten Abtheilung Tit. I. Sect. XI. und Tit. II. Sect. IX. bestimmt.

§. 828.

Hausbediente, welche die Tochter, oder andre **Verführung** Verwandtin ihrer Herrschaft, die mit ihnen nicht gleichen Standes ist, verführen und schwächen, sollen mit Zuchthaus-Strafe, auf ein bis drey Jahr, nebst Willkommen und Abschied, belegt werden.

§. 829.

Wenn Aufseher eines Gefängnisses, Arbeits-Armen- oder Wansenhauses, die unter ihrer Verwahrung oder Aufsicht stehenden Personen, zur Befriedigung ihrer Geilheit mißbrauchen, so sollen sie ihres Amtes verlustig erklärt, und über dieses mit sechsmonathlicher, bis zweyjähriger Zuchthaus-Strafe, belegt werden.

§. 830.

Erzieher, Prediger, und andre Lehrer, welche die ihrer Erziehung oder besondern Unterricht anvertraute Personen schänden, werden zu allen



öffentlichen Aemtern, Würden, und Ehrenstellen,  
für immer unfähig.

§. 831.

Außerdem haben sie Bestungs-Strafe, auf  
zwen bis vier Jahr verwirkt.

§. 832.

Vormünder, die ihre Pflegebefohlenen, desglei-  
chen Stief-Eltern, welche ihre Stiefkinder, noch  
während des Lebens des andern Ehegatten, zur Un-  
zucht verführen, sollen gleiche Strafe leiden.

§. 833.

Haben Stief-Eltern mit ihren Stiefkindern,  
nach dem Tode des andern Ehegatten, Unzucht  
getrieben, so soll Gefängniß- oder Zuchthausstra-  
fe, auf zwen bis vier Monath, statt finden.

§. 834.

Eltern, welche ihre leiblichen Kinder zur Un-  
zucht mißbrauchen, sollen mit Bestungs-Strafe,  
auf ein bis sechs Jahr, belegt werden.

Blut-  
schande.

§. 835.

Unzucht unter schon erwachsenen leiblichen  
Geschwistern voller oder halber Geburt, wird mit  
Bestungs-Strafe, auf ein bis zwen Jahr, geahndet.

§. 836.

In allen vorstehend bestimmten Fällen (§. 832.  
seq.) müssen die Personen, welche Blutschande  
getrieben haben, von einander gänzlich entfernt  
werden.

§. 837.

Um aber dergleichen Unheil mit desto mehre-  
rer Sicherheit zu verhüten, sollen Eltern, mit ih-  
ren Kindern verschiedenen Geschlechts, nicht in  
Einem Bette schlafen.

§. 838.



§. 838.

Auch Geschwistern verschiednen Geschlechts soll dergleichen Zusammenschlafen, so bald auch nur Eins derselben erwachsen ist, nicht gestattet werden.

§. 839.

Die Uebertretung dieser Vorschrift ist, so lange noch kein Verbrechen begangen worden, durch gerichtlichen Verweis, und im Wiederholungsfall, mit verhältnißmäßiger körperlicher Züchtigung, oder Gefängnißstrafe, zu ahnden.

§. 840.

Ist aber zwischen Geschwistern, durch dergleichen ordnungswidrige Verfügung, oder Nachsicht der Eltern, wirkliche Unzucht veranlaßt worden, so haben diese die Hälfte der den Kindern zuerkannten Strafe verwürkt.

§. 841.

Wer eine unschuldige Frauensperson, durch **Nothzucht.** Getränke oder andre Mittel, ihrer Sinne beraubt, um sie zur Wollust zu mißbrauchen, soll, wenn er auch seinen Zweck nicht erreicht, mit dreys bis sechsmonathlicher; wenn aber die Schandthat wirklich verübt worden, mit vier bis sechs jähriger Zuchthausstrafe belegt werden.

§. 842.

Wer dergleichen Person, durch Arglist, und betrügliche Kunstgriffe, zur Wollust verführt, soll, auffer der ihr schuldigen Privatgenugthuung, sechsmonathliche bis einjährige Zuchthausstrafe leiden.

§. 843.

Wer durch gefährliche Bedrohungen des Lebens, oder der Gesundheit, unter Umständen, wo deren Erfüllung mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten



ten war, ein Frauenzimmer zu seinem Willen nöthigt, gegen den soll Bestungs-Strafe, auf ein bis drey Jahre, statt finden.

## §. 844.

Wer mit offenbarer Gewalt, eine Person, die über zwölf Jahr alt ist, nothzüchtigt, soll vier- bis sechsjährige Bestungs-Strafe leiden.

## §. 845.

Ist die Geschändete unter zwölf Jahren, so hat der Thäter sechs- bis achtjährige Bestungs-Strafe verwürkt.

## §. 846.

Jede an einer solchen unermachsenen Person verübte Unzucht, wird als Nothzüchtigung angesehen und bestraft, wenn gleich ein eigentlicher Zwang, zur Gestattung des Benschlafs, nicht ausgemittelt ist.

## §. 847.

In allen Fällen wird die Dauer der Strafe, verhältnißmäßig, bis zu zehn Jahren verlängert, wenn die Geschändete, durch die an ihr verübte Gewalt, an ihrer Gesundheit erheblich und dauernd gelitten hat.

## §. 848.

Selbst jedes gewaltsame Unternehmen, welches auf Verübung einer Nothzucht unmittelbar abzielt, soll mit Gefängniß- oder Zuchthaus-Strafe, willkührlich, doch nachdrücklich, geahndet werden.

## §. 849.

Es macht, in Ansehung der Strafe, keinen Unterschied, ob das Verbrechen gegen eine verheyrathete, oder unverheyrathete Person verübt worden.

## §. 850.



§. 850.

Doch findet verhältnißmäßige Minderung der Strafe statt, wenn die genothzüchtigte Person, schon vorher, in dem Ruf einer schlechten Aufführung gestanden hat.

§. 851.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, ausser der durch die Gesetze bestimmten Strafe, der Verbrecher der Beleidigten zur Privatgenugthuung verpflichtet sey.

§. 852.

So lange jedoch die Beleidigten dergleichen Verbrechen nicht rügen, oder dadurch kein öffentliches Uergerniß gegeben worden, findet keine richterliche Ahndung statt.

§. 853.

Ein jeder Ehebruch wird, jedoch nur auf Anrufen des beleidigten Ehegatten, mit den in der Ersten Abtheilung Tit. I. §. 538. seq. geordneten Strafen geahndet. Ehebruch.

§. 854.

Wird durch dergleichen Verbrechen eine Ehe wirklich getrennt, so soll der Ehemann, welcher sich dessen mit einer ledigen Weibsperson schuldig gemacht hat, willkührliche Gefängniß-Strafe leiden.

§. 855.

Hat aber eine Ehefrau, durch den mit einer ledigen Mannsperson getriebnen Ehebruch, zur Trennung der Ehe Anlaß gegeben, so soll gegen sie Gefängniß, oder Zuchthaus-Strafe, auf sechs Monath bis ein Jahr, statt finden.

§. 856.

Sind in gleichem Fall, beyde den Ehebruch begehende Theile verheyrathet gewesen, so haben



bende sechsmonathliche, bis einjährige Gefängniß, oder Zuchthaus, Strafe verwürkt.

§. 857.

In allen Fällen, wo auf gewisse Arten der Unzucht Criminalstrafen verordnet sind, müssen solche geschärft werden, wenn das Verbrechen von einer verheyratheten Person begangen worden.

§. 858.

Bigamie.

Wer vor Trennung einer Ehe, wissentlich und vorsehlich eine andre schließt, soll mit ein- bis zweijähriger Zuchthausstrafe belegt werden.

§. 859.

Auch wer selbst noch unverheyrathet ist, aber wissentlich eine bereits verheylichte Person heyrathet, ist gleicher Strafe schuldig.

§. 860.

Wer sich fälschlich für unverheyrathet ausgiebt, und dadurch einen andern zu einer solchen nichtigen Ehe verleitet, soll mit dreijähriger Zuchthausstrafe belegt werden.

§. 861.

Unnatürliche Sünden.

Sodomiteren, und andre dergleichen unnatürliche Sünden, welche wegen ihrer Abscheulichkeit hier nicht genannt werden können, erfordern eine gänzliche Vertilgung des Andenkens.

§. 862.

Es soll daher ein solcher Verbrecher, nachdem er ein- oder mehrjährige Zuchthausstrafe, mit Willkommen und Abschied, ausgestanden, aus dem Orte seines Aufenthalts, wo sein Laster bekannt geworden, auf immer verbannt werden.

§. 863.



§. 863.

Wer jemand zu dergleichen unnatürlichen Lasteru verführt und mißbraucht, der ist doppelter Strafe schuldig.

§. 864.

Machen sich Eltern, Vormünder, Lehrer, oder Erzieher, dieses Verbrechens schuldig, so soll gegen dieselben vier bis achtjährige Zuchthausstrafe, mit Willkommen und Abschied, statt finden.

## Zwölfter Abschnitt.

### Von Beleidigungen der Freyheit.

§. 865.

Niemand soll, ohne Recht, die persönliche Freyheit eines andern beeinträchtigen.

§. 866.

Wer solches thut, soll mit Verlust seiner eignen Freyheit, und nach bewandten Umständen, noch schärfer bestraft werden.

§. 867.

Niemand soll, ohne Vorwissen des Staats, Privat-Gefängnisse, Zucht- oder Irrenhäuser anlegen.

§. 868.

Wer sich dessen unterfährt, hat bloß dadurch Einhundert bis drehundert Thaler Geld, oder verhältnißmäßige Zuchthaus- oder Bestungsstrafe verwürkt.

§. 869.

Wer einen freyen Menschen in dergleichen Häuser abliefert, oder aufnimmt, soll nach dem Maaße der demselben wiederfahrenen Behandlung,



lung, und des erfolgten oder nicht erfolgten Verlusts seiner Gesundheit, oder Vernunft, mit zwey, bis zehnjähriger Bestungsstrafe belegt werden.

§. 870.

Diese Strafe wird bis zu lebenswieriger Dauer erhöht, wenn der dem Beleidigten widerfahrne Verlust seiner Gesundheit, oder Vernunft, unwiederbringlich wäre.

§. 871.

Wer Kinder ihren Eltern raubt, oder vorenthält, um sie in einer andern Religion zu erziehen, soll so lange zu gefänglicher Haft gebracht werden, bis er solche wieder herbeschafft.

§. 872.

Auch wenn die Kinder wieder herbeschafft worden, soll er dennoch mit willkürlicher, doch empfindlicher Leibesstrafe belegt werden.

§. 873.

Wer sich der Person eines andern bemächtigt, um durch die Entfernung desselben sich gewisse Vortheile zu verschaffen; oder ihm, oder seinen Angehörigen, wegen vermeintlich erlittner Beleidigung, Unannehmlichkeiten zu verursachen, der begeht einen Menschenraub.

§. 874.

Seelenverkäufer, unbefugte gewaltsame Werber, Bettler und Bettlerinnen, welche Kinder stehlen, um sich deren zum Betteln zu bedienen, machen sich dieses Verbrechens schuldig.

§. 875.

Wer einen Menschenraub begeht, soll so lange mit Gefängniß, oder Bestungsarrest belegt werden, bis der Geraubte seine Freyheit wieder erlangt hat.

§. 876.



§. 876.

Wird der Geraubte wieder frey, so findet gegen den Räuber, nach Verhältniß der Zeit, während welcher der andre seiner Freyheit beraubt gewesen, und der übrigen, demselben wiederfahrenen bessern oder schlechtern Behandlung, drey bis, zehnjährige Festungs-, Strafe statt.

§. 877.

Ist keine Hoffnung, daß der Geraubte wieder in Freyheit kommen werde, so muß der Räuber lebenswierige Festungs-, Strafe leiden.

§. 878.

Diese Strafe wird bis auf zehn Jahr vermindert, wenn der Geraubte dennoch wieder frey, oder wenn zuverlässig bekant wird, daß sich derselbe in keiner unglücklichen Lage befinde.

§. 879.

Dagegen hat der Räuber die Strafe des Schwerdts verwürkt, wenn durch den Raub der Tod des Geraubten veranlaßt worden.

§. 880.

Wer sich einer Frauensperson, mit Gewalt, oder außerordentlicher List bemächtigt, um mit ihr seine Begierden zu befriedigen, der begeht das Verbrechen der Entführung.

§. 881.

Wer ein Frauenzimmer, wider ihren und ihrer Eltern, Vormünder, oder Ehegatten Willen, in der Absicht, sie um ihre Ehre zu bringen, entführt, und die Entehrung wirklich vollzieht, der soll mit zehnjähriger Festungs-, Strafe belegt werden.

§. 882.



## §. 882.

Ist zu der Entführung wirkliche Nothzucht hinzugekommen, oder der Verlust der Gesundheit, bey der Entführten, dadurch veranlaßt worden, so soll der Thäter lebenswierige Festungsstrafe leiden.

## §. 883.

Ist durch die Entführung der Tod des Geraubten veranlaßt worden, so hat der Entführer die Strafe des Schwerdts verwürkt.

## §. 884.

Hat jemand eine Person, zwar in der Absicht, sie zu heyrathen, und mit ihrer eignen Einwilligung, aber doch gegen den Willen ihrer Eltern und Vormünder entführt, so soll er, je nachdem letztere ihren Consens in die Heyrath zu versagen, an sich mehr oder weniger Grund gehabt, mit Gefängniß oder Festungsstrafe, auf sechs Monath bis zwey Jahr belegt werden.

## §. 885.

Erfolgt die Einwilligung der Eltern nach vollbrachter That, so wird es dem Ermessen des Richters überlassen, in wie fern diese Strafe, zum Besten der Interessenten, gemindert werden könne.

## §. 886.

Verweigern die Eltern oder Vormünder ihre Einwilligung, so wird, auf den Fall, daß die Entführte zugleich entehrt worden, die nach §. 884. verwürkte Strafe verdoppelt. \*)

Drey

\*) Es giebt, auffer vorstehenden, unstreitig noch mehrere Arten von Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit. Da aber solche mit andern Verbrechen, z. E. der Selbsthülfe, den Injurien, der Nothzucht 2c. 2c. coincidiren, so bedarf es darüber keiner besondern Festsetzungen.



Drenzehnter Abschnitt.

Von Beschädigungen des Vermögens überhaupt, und von Entwendungen insonderheit.

§. 887.

Niemand soll, ohne Recht, den andern an sei- Grundsätze.  
nem Eigenthum oder Vermögen beschädigen.

§. 888.

Wer solches thut, der soll, ausser dem Schadens-Ersatz, je nachdem die Beschädigung aus Fahrlässigkeit, oder vorsehlich, in der Absicht, sich zu bereichern, oder aus Bosheit, Rache, oder Muthwillen zugefügt worden, verhältnißmässige Strafe leiden.

§. 889.

Beschädigungen aus Fahrlässigkeit ziehen, Fahrlässig-  
ausser dem Schadens-Ersatz, zugleich Strafe nach keit.  
sich, wenn der Beschädiger dabey gegen ein ausdrückliches Polizen-Gesetz gehandelt hat.

§. 890.

Die Polizen-Strafe wird alsdann, nach Verhältniß des zugefügten Schadens, geschärft.

§. 891.

Wer um seines Gewinns oder Vortheils willen, Diebstahl.  
eine bewegliche Sache, aus dem Besitz eines andern, ohne dessen Vorbewust, oder Einwilligung entwendet, der macht sich eines Diebstals schuldig.

§. 892.

In der Natur und Bestrafung des Diebstals macht es keinen Unterschied, ob die Sache dem wahren Eigenthümer, oder einem blossen Besitzer entwendet worden.

§. 893.



## §. 893.

Auch derjenige, welcher seine eigene Sache einem andern, dem auf deren Besitz, Genuß, oder Verwahrung ein Recht zukommt, in der Absicht, mit dem Schaden desselben sich Vortheile zu verschaffen, entwendet, begeht einen Diebstal.

## §. 894.

Auch an Sachen, die noch nicht in dem Besitz einer gewissen bestimmten Person sich befinden, wird ein Diebstal begangen, sobald die Entwendung, ohne Vorwissen, oder Einwilligung desjenigen geschieht, dem das Recht, andre von der Besitznehmung auszuschließen, zukommt.

## §. 895.

Die Absicht, sich zu bereichern, wird bey einer jeden Entwendung vermuthet.

## §. 896.

Doch kann diese Vermuthung schon durch das Verhältniß der Personen gegen einander, oder durch die besondern Umstände, welche bey der Handlung vorkommen, ausgeschlossen werden.

## §. 897.

Ob der gesuchte Vortheil erreicht worden, oder nicht, macht in der Bestrafung keinen Unterschied, so bald nur die entwendete Sache dem Gewahrsam ihres vorigen Besitzers entzogen worden.

## §. 898.

Die Wiederbeschaffung oder Erstattung des Entwendeten, wirkt nur in so weit, als sie freiwillig, ohne Zuthun des Richters, und ohne Schaden eines Dritten geschieht, eine Minderung der Strafe.

## §. 899.



§. 899.

Kann die Erstattung, oder der Ersatz, auf andre Weise nicht geleistet werden, so ist der Entwender, nach ausgestandner Strafe, auf den Antrag des Beschädigten, in einer öffentlichen Anstalt, oder sonst, so lange zu arbeiten schuldig, bis von seinem Erwerb die Schadloshaltung erfolgen kann.

§. 900.

Doch übernimmt der Beschädigte, welcher hierauf anträgt, zugleich die Verbindlichkeit, wenn der Entwender, durch seine Arbeit, seinen nothdürftigen Unterhalt nicht erwerben kann, das Fehlende zuzuschiesen.

§. 901.

Ist die Entwendung nicht aus Gewinnsucht geschehen, so findet zwar nicht die Strafe des Diebstals, wohl aber diejenige statt, welche der Thäter, nach seiner anderweitigen unerlaubten Absicht, verwürkt hat. (Cf. Sect. XV.)

§. 902.

Ein Diebstal, welcher ohne Anwendung einiger Gewalt, und ohne besondere erschwerendellimstände verübt worden, wird gemeiner Diebstal genannt.

Gemeiner Diebstahl ohne erschwerende Umstände.

§. 903.

Gemeiner Diebstal an Eßwaaren, bloß zu eignem Gebrauch des Entwenders, soll nur polizenmässig untersucht und geahndet werden.

§. 904.

Je nachdem blosser Lüsternheit, oder wirkliches Bedürfnis, die Veranlassung des Diebstals gewesen, soll körperliche Züchtigung, Strafarbeit auf vier und zwanzig Stunden, bis acht Tage, oder verhältnismässige Gefängnisstrafe statt finden.



## §. 905.

Gemeiner Diebstal, wo der Werth des wirklich Entwendeten nur fünf Thaler, oder weniger beträgt, ist nur eben so polizeymäßig zu untersuchen, und zu ahnden.

## §. 906.

Beläuft sich der Werth, oder Betrag des durch blossen gemeinen Diebstal Entwendeten, über fünf Thaler, so soll der Dieb mit Strafs- Arbeit, oder Zuchthaus-Strafe, von vier Wochen, bis zu zwey Jahren, belegt werden.

## §. 907.

Je nachdem der Werth, oder Betrag des Entwendeten, höher oder niedriger; die Ver- heelung des Diebstals, nach Beschaffenheit der Sache, leichter oder schwerer; und die innere Moralität der Handlung selbst grösser oder geringer gewesen, muß die Dauer der Strafe, in jedem Fall, von dem Richter bestimmt werden.

## §. 908.

Wenn ein Erbe, aus einer liegenden oder doch noch ungetheilten Erbschaft, etwas entfernt, um sich dadurch, mit dem Schaden seiner Mit- Erben, oder der Erbschafts-Gläubiger, einen Vortheil zu verschaffen, so muß er den dreyfa- chen Werth des Entwendeten zur Erbschafts- Masse ersetzen.

## §. 909.

Wer eine verlohrene Sache sich zueignet, ohne die gesetzlichen Vorschriften zur Ausmitte- lung des wahren Eigenthümers zu beobachten, der verliert alle aus der Findung ihm zukom- mende Rechte.

## §. 910.



§. 910.

Hat er aber die gefundene Sache dem ihm bekannten Eigenthümer vorenthalten, so soll er, noch ausserdem, die Strafe des gemeinen Diebstahls leiden.

§. 911.

Entwendungen, welche unter Eltern und Kindern, unter Ehegatten, oder unter Geschwistern vorgefallen sind, sollen als Diebstahl nicht angesehen, noch von Amtswegen untersucht, oder bestraft werden.

§. 912.

Ein gleiches gilt von andern Anverwandten, die mit einander in Einem Hause leben.

§. 913.

Wird aber die Entwendung von dem Beschädigten gerügt, so muß solche an dem Thäter, gleich jedem andern gemeinen Diebstahl, bestraft werden.

§. 914.

Kleine Hausdiebstähle, welche vom Gesinde und Hausgenossen, an demjenigen, in dessen Lohn oder Brod sie stehen, verübt worden, ist der Richter von Amtswegen zu untersuchen, und zu bestrafen, nicht schuldig. Mit erschwerenden Umständen,

§. 915.

Vielmehr steht dem Hausvater frey, den Entwender seines Dienstes sofort zu entlassen. Abth. I. Tit. V. §. 115. No. 3.

§. 916.

Wird aber der Diebstahl von ihm gerügt, so soll die an sich verwirkte Strafarbeit, oder Gefängniß-Strafe, durch die gewöhnliche körperliche Züchtigung, am Anfang und Ende derselben, geschärft werden.



## §. 917.

Ben größern Hausdiebstälen, wird die an sich vermürkte Strafe des gemeinen Diebstals, um die Hälfte der Dauer, nemlich von sechs Wochen, bis auf drey Jahre verlängert, und mit Willkommen und Abschied geschärft.

## §. 918.

Eine gleiche Verlängerung und Schärfung der Strafe soll erkannt werden, wenn Sachen, die nicht unter genauer Aufsicht und Verwahrung gehalten werden können, entwendet worden.

## §. 919.

Diese Strafe findet also statt, wenn in Feuers, Wassers, oder Kriegs-Noth, an den geretteten, oder vor dem Feinde geflüchteten Sachen, ein gemeiner Diebstal begangen worden.

## §. 920.

Ferner alsdann, wenn ein solcher Diebstal an Thieren auf der Weide; an Uckergeräthschaften, die auf dem Felde stehen zu bleiben pflegen; oder an Feld- und Garten-Früchten, die noch nicht eingesammelt sind, verübt wird.

## §. 921.

Ein gleiches findet statt, ben Entwendungen des im Walde stehenden, so wie des Schwemms- und Flößholzes.

## §. 922.

Wilddieberenen, die ohne Schießgewehr, Netze oder Schlingen verübt sind, werden ebenfalls als gemeiner, jedoch schwerer Diebstal gestraft.

## §. 923.

Eben das gilt von Entwendungen der Fische aus Seen oder Teichen.

## §. 924.



## §. 924.

Auf Entwendungen von Fischen aus fließenden Wässern, in welchen jemand die Fischerey-Gerechtigkeit zusteht, findet die Strafe des blossen gemeinen Diebstals statt.

## §. 925.

Ist den Kirchen, milden Stiftungen, Staats- oder andern öffentlichen Cassen, oder Magazinen, oder auch den Posten, durch gemeinen Diebstal etwas entwendet worden, so wird die Dauer der an sich verwürkten Strafe auf acht Wochen, bis vier Jahre erhöht, und solche durch Willkommen und Abschied geschärft.

## §. 926.

Gleiche Verdoppelung und Schärfung findet statt, wenn ein Diebstal zwar ohne Gewalt, und ohne besonders erschwerende Umstände, aber mit außerordentlicher List und Schlauey verübt worden.

## §. 927.

Diebstal, der an öffentlichen Denkmählern, oder andern Zierathen öffentlicher Gebäude und Plätze begangen worden, soll als gemeiner, doch unter erschwerenden Umständen verübter Diebstal bestraft werden. (§. 917:924.)

## §. 928.

Schärfung der Strafe des gemeinen Diebstals, durch körperliche Züchtigung, aber ohne Verlängerung der Dauer, soll erkannt werden, wenn Gräber oder Leichname bestolen worden.

## §. 929.

Gleiche Strafe findet statt, wenn der Diebstal in einer Kirche, oder an einem andern öffentlichen privilegirten Orte begangen ist.



## §. 930.

In allen Fällen, wo bey Verübung eines gemeinen Diebstals, der Verbrecher Gewehr, oder andre gefährliche Werkzeuge, die Leute seines Standes sonst nicht zu tragen pflegen, bey sich geführt hat, ohne jedoch davon Gebrauch zu machen, wird die verwürkte Strafe, um sechs Monath, bis Ein Jahr verlängert.

## §. 931.

Wieders  
holter ge-  
meiner Dieb-  
stal.

Hat jemand mehrere gemeine Diebståle begangen, und ist er deswegen noch niemals gestraft worden, so soll er diejenige Strafe leiden, welche, nach Verhältniß der durch alle Diebståle zusammen entwendeten Summe, und der dabey mit eintretenden erschwerenden Umstände, verwürkt ist.

## §. 932.

Hat aber jemand, welcher wegen eines gemeinen Diebstals schon einmal zur Strafe verurtheilt worden, dieses Verbrechen zum zwenten male begangen, so soll die durch alle noch unbestrafte Diebståle verwürkte Abndung, auf die doppelte Dauer verlängert werden.

## §. 933.

Macht er sich dieses Verbrechens, nach zweymaliger Bestrafung, zum drittenmale schuldig, so soll er, nach ausgestandner dreyfachen Strafe, in einem Arbeitshause so lange verwahrt, und zur Arbeit angehalten werden, bis er sich bessert, und hinlänglich nachweist, wie er künftig seinen ehrlichen Unterhalt werde verdienen können.

## §. 934.

Fällt er, nach seiner Entlassung, dennoch in sein voriges Laster wieder zurück, so hat er lebenswierige Zuchthaus-Strafe verwürkt.

## §. 935.



§. 935.

Ein Diebstal, welcher durch Einsteigen oder Erbrechen verübt worden, wird ein gewaltsamer Diebstal genannt. Gewaltsamer Diebstal.

§. 936.

Wer zur Verübung eines Diebstals, in ein Haus, oder andern verwahrten Ort, durch ungewöhnliche Zugänge einsteigt, oder sich eindringt; oder verschlossene Thüren, oder andre Behältnisse erbricht, der hat Zuchthaus-Strafe auf sechs Monath, bis drey Jahr, nebst Willkommen und Abschied, verwürkt.

§. 937.

Das Oeffnen verschlossener Behältnisse durch Nachschlüssel oder Dietriche, wird dem gewaltsamen Erbrechen gleich geachtet.

§. 938.

Wilddieberen, die mit Schießgewehr, Netzen oder Schlingen verübt worden, ist für einen gewaltsamen Diebstahl zu achten.

§. 939.

Ein gleiches gilt von Fisch-Diebstählen, die mit Einbrechung der Häuter, oder verschlossener Kasten begangen worden.

§. 940.

Die Dauer der Strafzeit eines gewaltsamen Diebstahls, muß von dem Richter, nach Beschaffenheit der angewendeten Gewalt; nach der Zeit, wenn solcher verübt; nach der Größe der Gefahr, der das gemeine Wesen, oder einzelne Mitglieder desselben, dadurch ausgesetzt worden; und nach der Wichtigkeit der entwendeten Sache oder Summe, bestimmt werden.

A a 4

§. 941.



§. 941.

Ein Diebstal, der bey Nachtzeit verübt worden, muß schärfer bestraft werden, als derjenige, welcher am Tage begangen ist.

§. 942.

Gewaltsamer Diebstal in unbewohnten Gebäuden, Behältnissen, Gärten, oder Scheunen, wird als ein gemeiner Diebstal unter erschwerenden Umständen bestraft. (§. 917.)

§. 943.

Wer in der Absicht, Eßwaaren, Feld, oder Garten: Früchte zu stehlen, einsteigt, oder mit Gewalt einbricht, gegen den wird die Strafe eines gemeinen Diebstals gleicher Art, durch körperliche Züchtigung, geschärft.

§. 944.

Dadurch, daß der Dieb an der Ausführung des gewaltsamen Diebstals verhindert worden, wird die Strafe niemals aufgehoben.

§. 945.

Sie wird aber in Ansehung der Dauer verfürzt, je nachdem das Unternehmen der wirklichen Ausführung mehr oder weniger nahe gewesen.

§. 946.

mit erschwerenden Umständen.

Wenn bey einem gewaltsamen Diebstal an noch erschwerende Umstände hinzu kommen, so wird die Dauer der durch die That selbst wirkten Strafe verlängert.

§. 947.

Ist ein Dieb, bey einem gewaltsamen Diebstal, mit Gewehr, oder andern gefährlichen Werkzeugen, die Leute seines Standes sonst nicht zu führen pflegen, versehen gewesen, ohne jedoch davon gegen jemand Gebrauch gemacht zu haben, so



so soll gegen ihn, die durch den gewaltsamen Diebstahl selbst verwürkte Strafe, um ein bis zwey Jahre verlängert werden.

§. 948.

Die Beschaffenheit der Waffen, und die, nach den Umständen, vorwaltende mehrere oder mindere Gewißheit, daß der Dieb, bey vorgefundnem Widerstande, davon Gebrauch gemacht haben würde, bestimmen diese Verlängerung der Strafzeit.

§. 949.

Eine gleiche Schärfung der Strafe des gewaltsamen Diebstahls findet statt, wenn Kirchen, Staats- oder andre öffentliche Cassen, oder Magazine, durch gewaltsames Einsteigen oder Einbrechen, bestohlen worden.

§. 950.

Wer den Reisenden auf öffentlicher Strasse, oder in den Gasthöfen, Kasten, Kisten, Felleisen, oder andre Behältnisse abschneidet, oder erbricht, hat die gewöhnliche Strafe des gewaltsamen Diebstahls verwürkt.

§. 951.

Wer aber öffentliche Posten auf dergleichen Art bestiehlt, gegen den soll die gewöhnliche Strafe des gewaltsamen Diebstahls, auf die Hälfte der Dauer, verlängert werden.

§. 952.

Ist in vorerwehnten Fällen (§. 949, 951.) der Dieb, bey Unternehmung des gewaltsamen Diebstahls, mit gefährlichen Waffen versehen gewesen, so soll die gewöhnliche Strafe, allenfals bis zu acht Jahren, verdoppelt werden.



Wiederholter gewaltsamer Diebstal.

§. 953.

Hat jemand mehrere gewaltsame Diebståle, jedoch ohne erschwerende Umstände begangen, so soll er mit vier- bis sechsjähriger Bestungs- oder Zuchthaus-Strafe belegt werden.

§. 954.

Ist die wiederholte Ausübung des gewaltsamen Diebstals mit erschwerenden Umständen verknüpft gewesen, so findet gegen den Verbrecher sechs- bis zehnjährige Bestungs- oder Zuchthaus-Strafe statt.

§. 955.

Ist aber jemand, wegen gewaltsamen Diebstals, bereits einmal zur Untersuchung gezogen worden, so soll er, bei dessen Wiederholung, je, nachdem erschwerende Umstände vorwalten, oder nicht, mit zehnjähriger bis lebenswäriger Bestungs-Strafe belegt werden.

§. 956.

Raub.

Sind bei einem Diebstal, Menschen durch Binden, Knebeln, Schläge, oder sonst, an ihrer Person gemißhandelt worden, so soll der Thäter als ein Räuber gestraft werden.

§. 957.

Ist die Mißhandlung nur so beschaffen, daß daraus für das Leben, und die Gesundheit des Beraubten, keine erhebliche Gefahr entstanden, so findet gegen den Räuber sechs- bis achtjährige Bestungs-Strafe statt.

§. 958.

Ist dem Beraubten, durch die erlittenen Mißhandlungen, eine erhebliche Verstümmelung, oder bleibender Nachtheil an seiner Gesundheit zugefügt worden, so hat der Räuber, nach Beschaf-



Schaffenheit dieses Schadens, zehnjährige bis lebenslängliche Bestrafung, Strafe vermerkt.

§. 959.

Ist durch die zugefügten Mißhandlungen der Tod des Beraubten wirklich befördert worden, so soll der Räuber mit dem Schwerdt gerichtet werden.

§. 960.

Gleiche Todesstrafe soll statt finden, wenn die verübte Mißhandlung an sich tödtlich war, das Leben des Beraubten aber, durch besondere Umstände, oder Zufälle, noch erhalten worden.

§. 961.

Wer einen andern vorseßlich mordet, um sich durch den Tod desselben Gewinn oder Vortheil zu verschaffen, oder zu versichern, der hat die Strafe des Rads von unten herauf vermerkt.

§. 962.

Hat der Räuber, erst bey wirklich vorgefundnem Widerstande, den andern vorseßlich getödtet, so ist er mit dem Rade von oben herab zu bestrafen.

§. 963.

Hat der Räuber den Raub selbst, ohne Verübung eines Mords vollzogen, und erst nachher den ihn verfolgenden Beraubten, bloß zur Vertheidigung seines eigenen Lebens, getödtet, so soll er mit dem Schwerdt gerichtet werden.

§. 964.

Ist aber die Tödtung von dem Räuber, nicht bloß zur Vertheidigung seines Lebens, sondern auch des Raubes geschehen, so trifft ihn dennoch die Strafe des Rads von oben herab.

§. 965.



§. 265.

Straffens-  
Raub.

In allen Fällen, wo ein Raub auf öffentlicher Strasse verübt worden, wird die dadurch verwürkte Todes-Strafe, durch Schleifung des Verbrechers zum Richtplatz geschärft.

§. 266.

Ist durch den Raub selbst Bestungs-Strafe verwürkt, so soll der Straffen-Räuber, noch ausserdem, zu gewissen bestimmten Zeiten, mit körperlicher Züchtigung öffentlich belegt werden.

§. 267.

Wiederhol-  
ter Raub.

Ist mehr als Ein Raub, jedoch ohne lebensgefährliche Mißhandlungen (§. 257.) verübt worden, so findet allemal zehnjährige Bestungs-Strafe statt.

§. 268.

Ein gleiches gilt, wenn bey Verübung eines gewaltsamen Diebstals, unter erschwerenden Umständen, zugleich Menschen, an ihrer Person, jedoch nicht lebensgefährlich, gemißhandelt worden.

§. 269.

Hat sich jemand der Räuberey mehr als zweymal schuldig gemacht, so soll er zur Staupe geschlagen, gebrandmarkt, und mit lebenswieriger Bestungs-Arbeit belegt werden.

§. 270.

Versuchter  
Raub.

Auch schon derjenige, welcher einen Diebstal ohne wirkliche Gewalt, jedoch unter Anwendung gefährlicher Drohungen gegen den Bestohlenen, ausübt, hat die Strafe des gewaltsamen Diebstals verwürkt.

§. 271.



§. 971.

Schon die Absicht, durch Beraubung eines andern sich Gewinn und Vorthail verschaffen zu wollen, begründet die Strafe des Raubes, wenn gleich der gesuchte Vorthail nicht erhalten, oder wieder verlohren worden.

§. 972.

Jeder gewaltsame Angriff eines Menschen, der auf öffentlicher Strasse verübt wird, soll, wenn das Gegentheil nicht klar erhellet, als ein Raub angesehen und bestraft werden.

§. 973.

Wer einem andern, auch ohne die Absicht zu rauben, auf öffentlicher Strasse auflauert, ihn insultirt und beleidigt, der soll, nach Bewandniß der Umstände, mit zwey bis zehnjähriger Bestungs-Strafe belegt werden.

§. 974.

Sind von einer zusammen gerotteten Bande gewaltsame Diebstäle verübt worden, so soll der Anführer mit der Todesstrafe des Galgens belegt werden. Diebstal  
in Banden.

§. 975.

Die übrigen Mitgenossen sollen, wenn durch die That an sich, fünf oder mehrjährige Zucht- haus- oder Bestungs-Strafe verwürkt wäre, mit lebenswieriger, sonst aber mit zehnjähriger Bestungsstrafe, nebst geschärftem Willkommen und Abschied, belegt werden.

§. 977.

Hat eine solche Bande wirkliche Räuber- reyen verübt, so hat der Anführer die Strafe des Rads von oben herab verwürkt.

§. 977.



§. 977.

Die übrigen Genossen sollen, wenn nicht schon durch den Raub an sich die Todesstrafe verwürkt ist, ohne Unterschied, mit Staupenschlag, Brandmarkung, und lebenswieriger Bestungsstrafe belegt werden.

§. 978.

Sind von der Räuberbande zugleich Mordthaten verübt worden, so bleibt es in Ansehung des Anführers, und des eigentlichen Mörders, bey den im zehnten Abschnitt §. 693:695. bestimmten Strafen eines durch Zusammenverschwörung begangnen Mordes.

§. 979.

Die übrigen Mitglieder hingegen, welche bey der That Hand angelegt, haben die Strafe des Schwerdts verwürkt.

§. 980.

Hat aber eine Bande bloß gemeine Diebståle begangen, so soll der Anführer, je nachdem mehr oder weniger dergleichen Diebståle, unter mehr oder minder erschwerenden Umständen verübt worden, zehnjährige bis lebenswierige geschärfte Zuchthaus, oder Bestungsstrafe leiden.

§. 981.

Gegen die übrigen Genossen soll, nach gleichem Verhältniß, vier- bis zehnjährige geschärfte Zuchthaus, oder Bestungsstrafe statt finden.

§. 982.

Theilnehmung am Diebstal.

Wer zur Ausführung eines Diebstals bestimmten Rath und Anschläge ertheilt, der soll, als ein gemeiner Dieb, bestraft werden.

§. 983.

Desgleichen derjenige, der diebisches Gesindel wissentlich beherbergt, und dafür Nutzen zieht.

§. 984.



§. 984.

Ferner derjenige, welcher gestohlene Sachen wissentlich aufbewahrt, verbirgt, verkauft, oder an dem Vortheil davon Genuß hat.

§. 985.

Wächter, und Wachen, welche wissentlich, aus gewinnsüchtigen Absichten, einen Diebstahl geschehen lassen, haben die Strafe des gewaltsamen Diebstahls verwürkt, auch wenn die That selbst ohne Gewalt verübt worden.

§. 986.

Wer zur Ausführung eines gewaltsamen Diebstahls werthätig Hülfe leistet, soll, wenn er gleich bei Ausführung der That selbst nicht Hand angelegt hat, dennoch als ein gewaltsamer Dieb gestraft werden.

§. 987.

Diese Strafe trifft also denjenigen, welcher Werkzeuge, zur Verübung eines gewaltsamen Diebstahls, wissentlich hergiebt, oder herbeschafft.

§. 988.

Ferner denjenigen, welcher bei der Ausführung desselben Wache hält.

§. 989.

Wer Räuber bei sich hegt; dieselben gegen die Nachforschungen der Obrigkeit verbirgt; oder ihnen Gelegenheiten und Gegenstände zur Verübung ihrer Räuberereyen nachweist, und an die Hand giebt, der hat ebenfalls die Strafe des gewaltsamen Diebstahls verwürkt.

§. 990.

Wer Räuberereyen, oder gar Ermordungen, in seiner Behausung, mit seinem Vorwissen begangen läßt, der soll dem Thäter gleich bestraft werden.

§. 991.



## §. 991.

Kaufen  
gestolner  
Sachen.

Jeder, dem von einer unbekanntem, oder verdächtigen Person, Sachen zum Kauf oder Pfand angetragen werden, ist schuldig, zu prüfen: ob der Antragende über die Sache zu disponiren befugt sey.

## §. 992.

Besonders muß diese Vorsicht alsdann beobachtet werden, wenn der Verkäufer, oder Verpfänder, ein Diensthote, oder Hausgenosse, und die Sache so beschaffen ist, daß sie wahrscheinlich der Dienstherrschaft, oder dem Hausvater gehören könnte.

## §. 993.

In einem solchen Fall muß der Käufer, oder Pfandnehmer, sich bey der bloßen Angabe des Antragenden nicht beruhigen, sondern bey der Herrschaft, oder dem Hausvater selbst, nachfragen: ob etwa eine Untreue des Gesindes, oder der Hausgenossen, mit unterlaufe.

## §. 994.

Mit ganz unbekanntem Leuten, welche Sachen von Werth, z. E. Gold, Silber, Juwelen, und andre Kostbarkeiten, zum Kauf oder Pfand anbieten, soll sich niemand darüber einlassen.

## §. 995.

Eben so wenig darf solches geschehen, wenn die angetragne Sache von der Beschaffenheit ist, daß Leute, von dem Stand und Gewerbe des Antragenden, dergleichen Sachen nicht zu haben pflegen.

## §. 996.

Erwächst aus Vergleichung der Beschaffenheit der Sache, und der Person des Antragenden, oder aus dem die Forderung des Verkäufers



fers beträchtlich übersteigenden Werth der Sache, ein wahrscheinlicher Verdacht, daß erstere entwendet sey; so ist ein jeder, welcher aus dem Handel oder Pfänderleihen ein Gewerbe macht, bey willkürlicher, doch nachdrücklicher Geld- oder Gefängniß-Strafe schuldig, eine solche verdächtige Sache anzuhalten, und an die Polizen-Obrigkeit des Orts, zur weitem Untersuchung abzuliefern.

## §. 997.

Noch mehr muß solches geschehen, wenn derjenige, welchem dergleichen Sachen angetragen werden, durch öffentliche Bekanntmachungen, obrigkeitliche Warnungen, oder auch nur durch glaubwürdige Privat-Anzeigen, benachrichtiget ist, daß Sachen von dieser Art, und mit solchen Kennzeichen versehen, gestolen oder verloren worden.

## §. 998.

Hat jemand wissentlich gestolne Sachen gekauft, oder zum Pfand angenommen, so soll er als ein gemeiner Dieb bestraft werden.

## §. 999.

Wenn Leute, die aus dem Handel oder Pfänderleihen, ein Gewerbe machen, gestolne Sachen, wegen welcher sie auf vorstehende Art (§. 997.) gewarnet worden, dennoch kaufen, so sind sie als gemeine Diebe zu bestrafen; ob sie gleich der Wissenschaft selbst nicht völlig überführt werden könnten.

## §. 1000.

Hat ausserdem jemand gestolne Sachen, zwar nicht wissentlich, aber doch mit Verabsäumung der gesetzlichen Vorsicht, gekauft oder angenommen, so soll er, nach Verhältniß der be-



gangnen Nachlässigkeit, willkürliche, doch nachdrückliche Geld- oder Gefängniß-Strafe leiden.

## §. 1001.

Diese Strafe wird verdoppelt, wenn er sich eines solchen Vergehens zum zweytenmale schuldig macht.

## §. 1002.

Ausserdem soll ihm, in einem solchen Falle, wenn er den Handel, oder Pfandverkehr, bisher als ein Gewerbe getrieben hat, die fernere Ausübung desselben, bey mehrjähriger Gefängniß- oder Zuchthaus-Strafe, gänzlich untersagt werden.

## §. 1003.

Hat ein Jude wissentlich, oder gegen die erhaltne Warnung, (§. 997.) gestolne Sachen gekauft, oder zum Pfand angenommen, so verliert er den Schutz des Staats, und soll, nebst den Seinigen, aus dem Lande geschafft werden.

## §. 1004.

Kann die gestolne Sache, oder der volle Werth derselben, dem rechtmässigen Inhaber nicht erstattet werden, so ist gegen den Verbrecher, noch vor seiner Wegschaffung aus dem Lande, mit ein- bis zwenjähriger Zuchthaus-Strafe, mit Willkommen und Abschied, zu verfahren.

## §. 1005.

Hat ein Jude zwar weder wissentlich, noch gegen erhaltne Warnung, aber doch mit Verabsäumung der gesetzlichen Vorsicht, eine gestolne Sache gekauft, oder zum Pfand angenommen, so findet gegen ihn die §. 1000. vorgeschriebne willkürliche Strafe statt.

## §. 1006



§. 1006.

Wird er aber zum zweitenmal auf einer solchen Uebertretung betroffen, so soll, wenn er auch der Wissenschaft nicht vollständig überführt werden könnte, dennoch mit der §. 1003. vorgeschriebnen ordentlichen Strafe wider ihn verfahren werden.

## Vierzehnter Abschnitt.

Von Beschädigungen des Vermögens durch strafbaren Eigennuß und Betrug.

§. 1007.

Auch auf andre Art, als durch Entwendung, soll niemand seinen Vortheil mit vorseßlicher Verkürzung eines andern befördern.

Begriffe  
und Grundsätze.

§. 1008.

Blosser Eigennuß ist nur in so fern strafbar, als er in den Gesetzen ausdrücklich verbotten worden.

§. 1009.

Wer, in einer unerlaubten Absicht, die Wahrheit verstellt oder verbirgt, der begeht einen Betrug.

§. 1010.

Deffentliche Ahndung findet in allen Fällen statt, wo mit dem Eigennuß ein wirklicher Betrug verbunden ist.

§. 1011.

Verbotthner Eigennuß und Betrug, sollen mit einer dem gesuchten unerlaubten Gewinn angemessnen Geldstrafe belegt werden.

B b 2

§. 1012.



## §. 1012.

Kann dieser Gewinn nicht ausgemittelt werden, so muß der Richter die Geldstrafe nach dem Betrage des dem andern zugefügten Schadens festsetzen.

## §. 1013

Kann die Geldstrafe nicht erlegt werden, so muß der Betrüger in einer öffentlichen Anstalt so lange arbeiten, bis solche herben geschafft worden.

## §. 1014.

Ergiebt sich aus den Umständen, daß der Betrüger die verwürkte Geldstrafe nicht verdienen können, so tritt verhältnißmäßige Gefängniß, oder Zuchthaus, Strafe an deren Stelle.

## §. 1015.

Hat der Betrüger noch gar keinen Vortheil aus seinem Unternehmen erlangt, und ist das durch auch noch kein Schaden angerichtet worden; so soll derselbe dennoch, nach der Bosheit und Gefährlichkeit seiner Absicht, mit verhältnißmäßiger Geld, oder Gefängniß, Strafe belegt werden.

## §. 1016.

Sobald aus einer, wider das Verbot der Gesetze, oder mit Verstellung oder Verfälschung der Wahrheit unternommen Handlung, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge, Nutzen für den Handelnden, und Schaden für einen andern entsteht, wird bey ersterem die Absicht, letztern zu seinem Vortheil zu verkürzen, vorausgesetzt.

## §. 1017.



§. 1017.

Ist das Gegentheil dieses Vorsatzes klar, so muß, nach der sonst zum Grunde liegenden Absicht, bestimmt werden: ob und welche Strafe statt finde.

§. 1018.

Der Ersatz des durch Betrug zugefügten Schadens macht den Betrüger nicht straflos.

§. 1019.

Doch wird die Strafe gemindert, wenn der Betrüger freywillig von der Ausführung des Betrugs wieder abgestanden, oder nach bestem Vermögen, den Schaden abzuwenden, bemüht gewesen ist.

§. 1020.

Wer aus Eigennuß, eines Gewerbes oder Handels sich anmaßt, wozu nur gewisse Classen, oder einzelne Einwohner des Staats, nach ihren ausschließenden Privilegien, berechtigt sind, muß, auffer der Vergütung des zugefügten Schadens, und entzogenen Gewinns, eine Geldstrafe von zehn bis fünfzig Thalern entrichten.

1. Verbothen-  
ner Eigennuß.

1. Unbefugter Handel und Gewerbe.

§. 1021.

Sind auf gewisse Arten des unbefugten Gewerbes, andre Strafen in den besondern Verordnungen bestimmt, so hat es dabey sein Bewenden.

§. 1022.

Wer von Darlehen mehr Zinsen fordert oder nimmt, als ihm die Gesetze, nach dem darinn bestimmten Unterschied der Fälle, gestatten, der macht sich des Wuchers schuldig.

2. Wucher.

§. 1023.

Sind die übermäßigen Zinsen in dem Schuldschein verschrieben, aber noch nicht genommen



worden, so soll der Gläubiger den Betrag der rechtmässigen Zinsen zur Strafe erlegen.

§. 1024.

Sind die im Schuldschein verschriebne übermässige Zinsen wirklich genommen worden, so soll der Gläubiger viermal so viel, als die erhobne Summe derselben beträgt, zur Strafe entrichten.

§. 1025.

Hat sich jemand übermässige Zinsen in besondern Reversen, oder sonst, heimlich bedungen, so soll er allemal um den vierten Theil des Capitals bestraft werden.

§. 1026.

Hat er aus dergleichen heimlichem Vertrage übermässige Zinsen wirklich genommen, so muß er die Hälfte des Capitals zur Strafe entrichten.

§. 1027.

Hat der Gläubiger, zur Verheimlichung des unerlaubten Wuchers, ein wirkliches Darlehn hinter ein Schein-Geschäfte versteckt, so wird er um den Betrag des ganzen Capitals bestraft.

§. 1028.

Diese Strafe betrifft besonders denjenigen, der einem andern, welcher ein Darlehn bey ihm sucht, Waaren oder Sachen, von andrer Art, oder in größrer Menge, als sie derselbe zu seinem eignen Bedürfnis, oder Gewerbe, brauchen kann, auf Credit verkauft und angiebt, und bey Bestimmung des Preises übermässige Zinsen einrechnet.

§. 1029.

Macht sich jemand, der wegen verübten Wuchers schon bestraft worden, desselben von neuem schuldig, so soll er, ausser der verwürkten

ordis



ordinairen Strafe, mit Zuchthaus, oder Bestungs-  
Arbeit, auf sechs Wochen bis sechs Monath, be-  
legt werden.

§. 1030.

Ist er ein Jude, so verliert er, auffer der or-  
dinairen Geldstrafe, den Schuß des Staats.

§. 1031.

Ueber alles dieses soll derjenige, welcher schon  
einmal wegen Wuchers bestraft worden, im Wie-  
derholungsfall, namentlich, als ein schändlicher  
Wucherer, in den öffentlichen Anzeigen bekannt  
gemacht werden.

§. 1032.

Jeder Gewinn, den sich ein Gläubiger, bey  
einem Darlehn, über die erlaubten Zinsen be-  
dingt, ist für unerlaubten Wucher anzusehn.

§. 1033.

Wer dem Schuldner nicht die volle Summe  
des verschriebnen Capitals zahlt, begeht einen  
Wucher.

§. 1034.

Desgleichen derjenige, welcher bey der Lei-  
stung eines Darlehns, mehr als einjährige Zin-  
sen in Abzug bringt.

§. 1035.

Sind die zum voraus abgezognen Zinsen schon  
an sich übermäßig, so hat der Gläubiger die  
(§. 1027.) verordnete geschärfte Strafe des  
Wuchers verwürkt.

§. 1036.

Wer statt der Zinsen eines Darlehns, sich  
die Lieferung gewisser Naturalien, oder andrer  
Sachen, oder die Leistung gewisser Arbeiten und  
Dienste verschreiben läßt, begeht einen Wucher,  
so bald der Werth dieser Prästationen den er-



laubten Zinsen, Betrag um mehr, als ein Prozent, übersteigt.

§. 1037.

Wenn der Schuldner die Naturalien selbst bauet, oder dergleichen Dienste persönlich zu leisten pflegt, so soll, bey Berechnung derselben, der niedrigste Preis, zur Zeit der Ablieferung, angenommen werden.

§. 1038.

Ausser diesem Fall aber, ist der zur Zeit der Ablieferung oder Leistung gewöhnliche Preis, oder Lohn, bey der Berechnung zum Grunde zu legen. \*)

§. 1039.

Wer als Unterhändler bey einem Darlehn, sich mehr als die gesetzmässigen Mäkler-Gebühren versprechen oder zahlen läßt, soll als ein Wucherer bestraft werden.

§. 1040.

Ist er als öffentlicher Mäkler angestellt und verpflichtet, so wird er, noch ausserdem, seines Amtes entsetzt.

§. 1041.

Wer aus dem Pfänderleihen ein Gewerbe, und sich dabey eines unerlaubten Wuchers schuldig macht, dem soll, noch ausser der an sich verwirkten Strafe, die fernere Treibung dieses Gewerbes, bey mehrjähriger Zuchthaus-Arbeit, untersagt werden.

§. 1042.

Es macht bey der Bestrafung des Wuchers keinen Unterschied: ob das Hauptgeschäfte ursprüng-

\*) In wie fern es erlaubt sey, sich statt der Zinsen eines Darlehns, die Nutzungen eines Grundstücks, mit oder ohne Rechnungslegung, verschreiben zu lassen, wird im Sachens Rechte vorkommen.



springlich ein Darlehn gewesen, oder ob jemand dem andern Gelder, die ihm derselbe aus einem andern Grunde schuldig geworden, gegen übermäßige Verzinsung creditirt hat.

§. 1043.

Was vorstehend vom Geldwucher verordnet ist, gilt auch vom Wucher mit Getrende, und andern Dingen, welche den Gegenstand eines Darlehns-Contrakts ausmachen können. \*)

§. 1044.

Wer wider ein ausdrückliches Verboth des Staats, sein Getrende verheimlicht, und zurückhält, wird mit der Confiskation des übermäßigen Vorraths bestraft. 3. Dardas  
nariat.

§. 1045.

Wer durch Auf- und Verkäuferey, Lebensmittel, und andere gemeine Bedürfnisse vertheuert, oder die Zufuhr derselben zu den öffentlichen Märkten zu hindern, oder zu schwächen unternimmt, soll nach Bestimmung der Polizey-Gesetze jeden Orts, nachdrücklich bestraft werden. 4. Auf- und  
Verkäuferey.

§. 1046.

Bücher, auf welche ein königlicher Unterthan das Verlags-Recht hat, soll niemand nachdrucken. 5. Bücher  
Nachdruck.

§. 1047.

Hat der rechtmäßige Verleger ein ausdrückliches Privilegium erhalten, so soll ihm der noch vorhandne Vorrath des Nachdrucks, zu seiner Entschädigung ausgeliefert, und über dieses der

B b 5

Nach-

\*) Daß und warum des Anaticismus hier nicht erwähnt worden, wird sich im Sachen-Rechte finden.



Nachdrucker um doppelt so viel, als er aus den schon verkauften Exemplaren gelöst hat, fiskalisch bestraft werden.

§. 1048.

Hat der rechtmässige Verleger kein besondres Privilegium erhalten, so soll dennoch der Nachdruck, auf seinen Antrag, confiscirt und vernichtet werden.

§. 1049.

Auch auswärts verlegte Bücher, dürfen in hiesigen Landen nur so weit nachgedruckt werden, als auswärtige Staaten dergleichen Nachdruck in ihren Landen verstatten.

§. 1050.

Wo wegen des Nachdrucks auswärts verlegter Bücher, besondere Verträge mit benachbarten Staaten vorhanden sind, hat es dabei sein Bestehen.

§. 1051.

So weit der Nachdruck selbst verbothen ist, darf auch niemand, bey gleicher Strafe, mit auswärts nachgedruckten Büchern Handel treiben.

§. 1052.

6. Unerlaubte Spiele

Hazardspiele, bey welchen Gewinn und Verlust hauptsächlich vom Zufall abhängen, sind unerlaubt, sobald aus der Beschaffenheit der spielenden Personen, des Einsatzes, und der übrigen Umstände erhellet, daß solche aus Gewinnsucht gespielt werden.

§. 1053.

Wer bey dergleichen Spielen die sogenannte Bank macht, hat, nach Beschaffenheit des Spiels, der Höhe des Einsatzes, und der Größe des



des gesuchten unerlaubten Gewinns, fiskalische Strafe, von hundert bis tausend Dukaten ver-  
würkt.

§. 1054.

Jeder Mitspieler, sowohl bey dem Faro, als allen übrigen Hazardspielen, wie solche Namen haben mögen, soll, nach gleichem Ver-  
hältniß, um funfzig bis drehundert Dukaten, fiskalisch bestraft werden.

§. 1055.

Leute, die von Hazardspielen Gewerbe ma-  
chen, und zu solchem Ende Brunnen, Bäder, und andre öffentliche Orter und Versammlun-  
gen besuchen, sollen über die Gränze geschafft; wenn sie aber dennoch zu Treibung ihres ver-  
bothenen Gewerbes zurückkehren, auf ein Jahr zur Bestung abgeliefert werden.

§. 1056.

Gast- und Coffee-Wirthe, und überhaupt alle Unternehmer öffentlicher Zusammenkünfte, welche verbothne Spiele bey sich dulden, sollen drehundert Thaler Strafe entrichten.

§. 1057.

Haben sie zu solchen Spielen verschloßne Zimmer hergegeben, oder sonst zu deren Ver-  
heimlichung mit gewürkt, so wird die Strafe verdoppelt.

§. 1058.

Werden sie zum zwentenmal auf einer sol-  
chen Uebertretung betroffen, so sollen sie, ausser der Geldbuße, mit dem Verlust ihres Gewerbes bestraft werden.

§. 1059.

Wer aus eigennüßigen Absichten, Uneinig-  
keiten unter nahen Verwandten, oder Ehegatten  
stiftet,

7. Uneis-  
nigkeiten in  
Familien.



stiftet, soll nach Verhältniß der zum Grunde liegenden böshaftern Absicht, und des daraus entstandnen Schadens, mit nachdrücklicher Geld- oder Leibes-Strafe belegt werden.

§. 1060.

8. Erbs-  
schleichung.

Wer dergleichen Uneinigkeit in der Absicht stiftet, Erbschaften oder Vermächtnisse den natürlichen Erben zu entziehen, und solche sich oder andern zuzueignen, der ist als ein Betrüger zu bestrafen.

§. 1061.

9. Uner-  
laubte Con-  
tracte.

Wer einem minderjährigen Darlehne, oder sonst unerlaubten Credit giebt, der soll, ausser der von selbst folgenden Nichtigkeit des Vertrags, eben so viel, als die geliehene oder geborgte Summe, oder Waare beträgt, zur Strafe entrichten.

§. 1062.

Eben so wird der bestraft, welcher einer zwar großjährigen, aber wegen Verschwendung, oder sonst, unter Vormundschaft stehenden Person, unerlaubten Credit giebt.

§. 1063.

Ferner derjenige, welcher, wissentlich, Kindern, die zwar großjährig, aber noch unter väterlicher Gewalt sind, Gelder oder Sachen, zur Schwelgeren, Ueppigkeit, oder Verschwendung leihet.

§. 1064.

Wer von dergleichen Person (§. 1061. 62. 63.) Kostbarkeiten, Kleidungs-Stücke u. s. w. ohne Einwilligung ihrer Vorgesetzten kauft, oder an Zahlungsstatt annimmt, und ihnen dadurch die Mittel zu ihren Ausschweifungen verschafft, der ist gleicher Strafe schuldig.

§. 1065.



§. 1065.

Wer einer Person vom Militair-Stande, gegen das Verboth der Geseze, Credit giebt, wird um so viel, als die Forderung beträgt, fiskalisch bestraft.

§. 1066.

Ist der Vorschuß, absichtlich, zu Schwelgereyen und Ausschweifungen gegeben worden, so hat der Uebertreter, noch ausserdem, eine der Hälfte des Vorschusses gleichkommende Geldstrafe verwürkt.

§. 1067.

Wer von einer Militair-Person brauchbare Mondirungs-Stücke, oder andre zum Kriegs-Dienst gehörige Sachen kauft, oder sonst an sich bringt, muß, ausser dem an das Regiment zu ersetzenden Schaden, den dreyfachen Werth eines solchen Stücks zur Strafe entrichten.

§. 1068.

Wegen des strafbaren Leihens und Borgens an Studirende, hat es bey den Vorschriften der Zwenten Abtheilung Tit. VII. §. 71. sein Beswenden.

§. 1069.

Wer sich mit vorstehend benannten Personen (§. 1061. 62. 63. 65. 68.) in dergleichen unerlaubte Verträge einläßt, hat die gesetzmäßige Strafe verwürkt, auch wenn nicht erhellet, daß solches aus Eigennuß geschehen sey.

§. 1070.

Aber auch derjenige, welcher andern Personen, von bekannter unordentlichen Lebensart, zu übertriebne Aufwand, und andren Ausschweifungen, Gelder oder Sachen giebt, verliert, wenn  
solches



solches aus eigennütigen Absichten geschehen, seine Forderung zum Besten der Armen-Casse.

§. 1071.

Hat jemand aus dergleichen eigennütziger Absicht, die ihm bekannte Verschwendung und Ausschweifungen einer verheyratheten Frau, ohne Vorwissen ihres Mannes, mit Vorschüssen unterstützt, so soll er um den Betrag des Vorschusses fiskalisch bestraft werden.

§. 1072.

Sind dergleichen Vorschüsse solchen Personen (§. 1070. 1071.) nicht aus Eigennuß, sondern aus andern unerlaubten Absichten geleistet worden, so soll, nach Verhältniß des für den Verschwender, oder dessen Familie, daraus entstandenen Schadens, willkührliche doch nachdrückliche Geld- oder Leibes-Strafe statt finden.

§. 1073.

Eben so soll derjenige bestraft werden, welcher einen andern zur Verschwendung und Ausschweifungen vorsehlich reizt, oder ihm Gelegenheit dazu verschafft.

§. 1074.

Vorbereitungs-Mittel.

Wer sich in Darlehns- oder andre Contracte einlassen will, ist schuldig, sich um die persönliche Qualität seines Mit-Contrahenten, und dessen davon abhängende Fähigkeit, und Befugniß zu solchen Contracten, genau zu bekümmern.

§. 1075.

Ist er von dieser Qualität nicht schon aus eigener Kenntniß hinlänglich unterrichtet, so muß er sich durch Kirchen-Atteste, oder durch gerichtliche, oder andre schriftliche oder mündliche Zeugnisse bekannter glaubwürdiger Personen, davon zu belehren suchen.

§. 1076



§. 1076.

Wer diese Vorsicht nicht beobachtet, und sich mit den ( §. 1061. 62. 63. 65. und 68 ) benannten Personen in ein verbotenes Verkehr einläßt, wird, nach Verhältniß des Grades seiner Fahrlässigkeit, um die Hälfte, oder den vierten Theil der geliehenen oder sonst gegebenen Summe, zur Armen-Casse bestraft.

§. 1077.

Die, auch eidliche, Versicherung des Mit-Contrahenten, daß er unter diejenigen, mit denen ein solches Verkehr untersagt ist, nicht gehöre, kann den andern von der Strafe nicht befreyen.

§. 1078.

Hat jemand, welcher den Handel, oder das Pfand-Verkehr, als ein Gewerbe treibt, sich einer solchen Fahrlässigkeit, nach schon einmal erlittner Strafe, von neuem schuldig gemacht, so wird er zugleich seines Rechts, zur fernern Treibung dieses Gewerbes, verlustig.

§. 1079.

Wegen der Folgen des gemeinen Betrugs, der in Contracten, oder sonst im Handel und Wandel verübt worden, hat es bey den Vorschriften der Civil-Gesetze sein Bewenden. II Betrug,  
gemeiner,

§. 1080.

Wird bey einem über dergleichen Geschäfte entstandnen Rechtsstreit, ein grober Betrug vollständig ausgemittelt, so soll in dem Urtheil über die Haupt-Sache, zugleich auf verhältnißmäßige Geld- oder Gefängniß-Strafe, gegen den Betrüger, erkannt werden.

§. 1081.

Ein unter erschwerenden Umständen verübter Betrug, soll von Amtswegen untersucht, und, qualificirter  
der



der Regel nach, mit einer dem doppelten Betrage des gesuchten Gewinns gleichkommenden Geldstrafe belegt werden.

§. 1082.

A. Untreue.

Diese Strafe trifft also demjenigen, welcher ausser der allgemeinen Verbindlichkeit, noch besondere Verpflichtungen, einen andern mit Treue und Redlichkeit zu behandeln, auf sich hat, und denselben gleichwohl hintergeht.

§. 1083.

1. Von Beamten.

Die Strafe ungetreuer Beamten, ist im siebennten Abschnitt bestimmt.

§. 1084.

2. Von Vormündern.

Vormünder und Curatores, die durch Untreue, und unredliches Gebahren mit dem Vermögen ihres Pflegebefohlenen, die Remotion verwürkt haben, (Tit. VI. §. 653. seq.) sollen ausser der ordinären Strafe des Betrugs (§. 1081.) für unfähig erklärt werden, ein öffentliches Amt zu bekleiden, einen nothwendigen Eid in ihren eignen Prozessen zu leisten, und in andrer Rechts-Angelegenheiten ein glaubwürdiges Zeugniß abzulegen.

§. 1085.

Hat ein solcher Vormund einen wirklichen Diebstal an seinem Pflegebefohlenen begangen, so soll er mit der Leibesstrafe eines unter erschwerenden Umständen begangnen Diebstals belegt werden.

§. 1086.

3. Von Mäclern.

Öffentlich bestellte Mäcler, welche Betrügen begehen, oder begünstigen, sollen, ausser der verwürkten ordinären Strafe des Betrugs, ihres Amtes entsetzt, und solches an der Börse, so wie durch die wöchentlichen Anzeigen, bekannt gemacht werden. (Abth. II. Tit. III. §. 952. 953.)

§. 1087.



§. 1087.

Justiz-Commissarien und Consulanten, welche aus eigennützigem Absichten, die Rechtsangelegenheiten ihrer Parthen verschleppen, vernachlässigen, oder ihnen, wider besseres Wissen und Einsicht, schädliche Rathschläge geben, haben, auffer der ordinairn Ahndung (§. 1081.) die Cassation verwürkt.

4. Von Justiz-Commissarien u. Consulanten.

§. 1088.

Haben dergleichen Personen sich sogar in ein Verstandniß mit dem Gegentheil, zum Schaden ihrer Parthen eingelassen, so soll die Strafe gegen sie, durch öffentliche Ausstellung und Zuchthaus-Arbeit, auf sechs Monath bis ein Jahr geschärft werden.

§. 1089.

Justiz-Commissarii und Consulanten, welche zur Verdunkelung der Wahrheit, und Verzögerung der Prozesse, ihren Parthen mit Rath und That an die Hand gehen, sollen allemal ihres Amtes entsetzt, und zu fernern Diensten im Staat für unfähig erklärt werden.

§. 1090.

Privat-Verwalter und Rechnungsführer, welche vorsätzliche Betrügerereyen in ihrem Amte begehen, sollen um den doppelten Betrag des gesuchten Vortheils bestraft werden.

5. Von Privatverwaltern.

§. 1091.

Haben sie Gelder oder Naturalien, welche von ihnen, vermöge ihres Amtes, schon empfangen und eingehoben worden, unterschlagen, und in ihren eignen Nutzen verwendet; so sollen sie, auffer der verwürkten Geldbuße, auch noch die körperliche Strafe gemeiner Diebe leiden.



## §. 1092.

Privat-Verwalter, welche die Rechte, oder das Interesse ihrer Herrschaft, in ihren Amts-Obliegenheiten, muthwillig vernachlässigen, sollen, außer dem Schadens-Ersatz, zur Gefängniß-Strafe, auf vier bis acht Wochen, verurtheilt werden.

## §. 1093.

Jeden Verwalter, der sich eines Betrugs, einer groben Fahrlässigkeit, oder eines feindseligen Betragens gegen seine Herrschaft schuldig macht, ist diese, seines Amts sofort zu entsetzen, berechtigt.

## §. 1094.

6. Des Gesindes.

Veruntreuungen des gemeinen Gesindes, und der Hausgenossen, durch Unterschlagung der ihnen anvertrauten Gelder oder Sachen, sollen niemals mit Gelde gebüßt, sondern als Hausdiebstahl angesehen, und bestraft werden.

## §. 1095.

Dienstbothen und Hausgenossen, die auf den Namen der Herrschaft, oder des Hausvaters, Schulden machen, oder in Ausrichtung ihrer Geschäfte und Aufträge, zur Bevortheilung der Herrschaft, mit andern in Verständniß treten, sind als gemeine Diebe zu bestrafen.

## §. 1096.

7. Bey Depositis.

Wie die Veruntreuung gerichtlich niedergelegter Gelder oder Sachen zu ahnden, ist im siebennten Abschnitt verordnet.

## §. 1097.

Privat-Personen, welche ein ihnen zur Verwahrung anvertrautes Gut angegriffen, oder verzehrt haben, sind mit der auf den qualificirten Betrug gesetzten Strafe (§. 1081.) zu belegen.

## §. 1098.



§. 1098.

Wer das ihm anvertraute Gut vorsehlich ab-  
leugnet, soll, noch ausser dieser Strafe, für un-  
fähig erklärt werden, einen nothwendigen Eid  
zu leisten, und ein glaubwürdiges Zeugniß ab-  
zulegen.

§. 1099.

Ist ein zur Zeit einer Feuers, Wassers, oder  
Kriegs-Noth anvertrautes Gut abgeleugnet wor-  
den, so soll, ausser der vorbestimmten Unfähig-  
keit zu Eidesleistungen, auf die Strafe eines un-  
ter erschwerenden Umständen begangnen Dieb-  
stals erkannt, und solche öffentlich bekannt ge-  
macht werden.

§. 1100.

Wer von Sachen, die bey ihm in Verwah-  
rung, oder als Pfand niedergelegt worden, ohne  
ausdrückliche Einwilligung des Eigenthümers  
Gebrauch macht, der hat dadurch Gefängnißstra-  
fe, auf drey bis vierzehn Tage, oder verhältniß-  
mässige Geldstrafe verwürkt.

§. 1101.

Ben Bestimmung der Strafe, muß beson-  
ders auf die dem Eigenthümer aus solchem uner-  
laubten Gebrauch entstandne Beschädigung,  
oder Gefahr, Rücksicht genommen werden.

§. 1102.

Hat aber jemand, welchem Sachen versie-  
gelt, oder verschlossen, in Verwahrung gegeben,  
oder zum Pfande eingelegt worden, mit Eröff-  
nung des Schlosses oder Siegels, davon Ge-  
brauch gemacht, so soll die (§. 1100.) bestimmte  
Strafe verdoppelt werden.



## §. 1103.

8. Von Be-  
vollmächti-  
gen.

Wer bey Ausrichtung eines übernommenen Auftrags, seinen Machtgeber hintergeht, und dadurch vorsehlich in Schaden bringt, soll eben so viel, als der Schaden beträgt, zur Strafe entrichten.

## §. 1104.

Hat jemand Gelder oder Sachen, die er vermöge erhaltenen Auftrags, für einen andern in Empfang genommen, veruntreut, und solches dem Machtgeber verschwiegen, oder abgeleugnet, so soll er, auffer obiger Ahndung, mit der Leibesstrafe des gemeinen Diebstals belegt werden.

## §. 1105.

9. Von  
Handlungs-  
gesellschaften.

Gegen Handlungsgesellschaften, die einander betrügen, soll die ordinaire Strafe der Untreue (§. 1081.) statt finden.

## §. 1106.

10. Im  
Assekuranz-  
Vertrage.

Eben so sollen Versicherer und Versicherte, die sich solcher Betrügerereyen gegeneinander schuldig gemacht haben, bestraft werden.

## §. 1107.

B. Ver-  
fälschungen.

Gegen Betrügerereyen, welche auf eine vorzüglich listige und schwer zu entdeckende Weise verübt worden, soll die ordinaire Strafe jedesmal geschärft werden.

## §. 1108.

1. Der Ur-  
kunden.

Wer, zur Ausübung eines Betrugs, falsche schriftliche Urkunden verfertigt, oder richtige verfälscht, der soll, auffer der ordinären Ahndung des Betrugs, (§. 1081.) zugleich verhältnismässige Leibes- oder Ehrenstrafen leiden.

## §. 1109.



§. 1109.

Wie diejenigen zu bestrafen, welche Banknoten, Pfand-Briefe, und andre zum allgemeinen Umlauf im Publiko bestimmte Papiere verfälschen, oder nachmachen, ist im sechsten Abschnitt verordnet.

§. 1110.

Wer aus eigennützigem Absichten, eine Verfälschung, oder Nachmachung gerichtlicher oder anderer öffentlicher Urkunden begeht, soll, ausser der ordinären Ahndung, mit der Strafe eines unter erschwerenden Umständen begangnen Diebstals belegt werden.

§. 1111.

Ist er selbst eine zur Verfertigung, Aufnehmung, oder Verwahrung solcher Urkunden öffentlich bestellte Person, so soll diese Strafe in der Dauer verdoppelt, und durch Cassation, auch öffentliche schimpfliche Ausstellung, geschärft werden.

§. 1112.

Wer falsche Wechsel oder andre Privat-Schriften macht, oder darin etwas verfälscht, gegen den wird die ordinäre Strafe des Betrugs, (§. 1081.) mit Gefängniß, oder Zuchthaus, auf einen bis sechs Monath, geschärft.

§. 1113.

Ist die Verfälschung durch Nachmalung der Hand, oder Nachbildung des Siegels eines andern verübt worden, so wird der Betrüger, ausser der ordinären Ahndung (§. 1081.) mit der Strafe des gemeinen Diebstals belegt.



## §. III 4.

Ist durch die falsche Urkunde noch niemand wirklich betrogen worden, so findet die halbe Strafe des qualificirten Betrugs (§. 1081.) statt.

## §. III 5.

In allen Fällen aber, der Betrug mag ausgeführt seyn, oder nicht, soll der Verfälscher, wenn er ein Jude ist, den Schutz des Staats, und ein Kaufmann seine kaufmännische Rechte verlieren.

## §. III 6.

Hat jemand falsche Urkunden, nicht bloß zur Hintergehung einer gewissen bestimmten Person, sondern zur Ausübung mehrerer und wiederholter Betrügerereyen verfertigt, so soll die verwürkte Strafe, durch öffentliche schimpfliche Ausstellung, geschärft werden.

## §. III 7.

Diese Schärfung trifft also denjenigen, der durch falsche Pässe, oder Zeugnisse, das Mitleiden und die Wohlthätigkeit des Publikums mißbraucht.

## §. III 8.

Besonders denjenigen, der unter dem Schutz solcher falschen Zeugnisse, zu seinem eignen Vortheil, Collekten auf den Namen einer Commune, Kirche, Schule, oder andern öffentlichen Anstalt einsammelt.

## §. III 9.

Ferner denjenigen, der durch falsche Adels- oder Doktors-Diplome, oder andre dergleichen falsche Zeugnisse und Urkunden, das Publikum in Ansehung seines Standes, seiner Herkunft, oder



oder anderer persönlichen Verhältnisse, aus eigennützigem Absichten zu hintergehen sucht.

§. 1120.

Wer, auch ohne falsche Urkunden zu machen, des Adels, oder höherer Stufen desselben, ingleichen solcher Würden oder Ehrenzeichen, deren Verleihung nur dem Staat zukommt, aus eigennützigem Absichten, zur Ungebühr, sich anmaßt, der soll als ein Betrüger (§. 1081.) bestraft, und solches öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 1121.

Ist die ungebührliche Anmaßung nur aus Eitelkeit geschehen, so findet fiskalische Geldstrafe, von zwanzig bis hundert Thalern statt.

§. 1122.

Betrug im Spiele, der nur ein oder andres mal begangen worden, wird als ordinaurer Betrug geahndet (§. 1081.)

2. Falsches Spiel.

§. 1123.

Wer aber vom falschen Spielen ein Gewerbe macht, soll als ein listiger Dieb gestraft, und nach ausgestandner Strafe, über die Gränze verwiesen werden (§. 926.)

§. 1124.

Wer sich mit einem Trunkenen in hohe, ob schon sonst erlaubte Geldspiele einläßt, soll den gezogenen Gewinn zurückgeben, und eben so viel an Geldstrafe entrichten.

§. 1125.

Leute, die durch betrügliche Gaukelnen, als Goldmacher, Geisterbanner, Wahrsager, u. s. w. das Publikum hintergehen, haben, ausser

3. Goldmacher und Wahrsager.



der ordinären Strafe des Betrugs, Zuchthausstrafe auf sechs Monath, bis ein Jahr, und öffentliche schimpfliche Ausstellung verwürkt. \*)

§. 1126.

4. Grenz-  
Verrückung

Wer aus Eigennuß, und um seines Vortheils willen, Gränzsteine, oder andre zur Bestimmung der Privatgränzen gesetzte Zeichen, wegrißt, verrückt, oder sonst verändert, der soll um den doppelten Betrag des dadurch gesuchten Vortheils bestraft werden.

§. 1127.

C. Betrug  
mit Verle-  
hung anderer  
Pflichten.

Wenn mit einem Betrug, ausser der Beleidigung des Betrognen, zugleich die Verletzung anderer Pflichten verbunden ist, so findet allemal Schärfung der ordinären Strafe statt.

§. 1128.

1. Meineid,

Wer im Prozeß, als Parthen oder Zeuge, einen falschen Eid wissentlich leistet, der wird aller Aemter, Würden, bürgerlichen Ehre, und Gewerbe, für immer verlustig; soll als ein meideidiger Betrüger schimpflich ausgestellt, oder öffentlich bekannt gemacht; und ausserdem, nach Verhältniß des angerichteten Schadens, mit ein- bis dreijähriger Festungsstrafe belegt werden.

§. 1129.

Ist der Meineid um Gewinns oder Vortheils willen begangen worden, so wird der Verbrecher, noch über alles dieses, um den vierfachen Betrag des gesuchten Vortheils bestraft.

§. 1130.

Diese Strafen des Meineids treffen also denjenigen, welcher durch einen von dem Gegen-  
theil

\*) Wie diejenigen zu bestrafen, welche sich bey solchen Betrügereyen zugleich eines Mißbrauchs der Religion schuldig machen, ist im 5ten Abschnitt verordnet.



theil zugeschoben, oder von dem Richter abgeforderten Eid, eine Unwahrheit wissentlich bekräftigt.

§. 1131.

Ferner denjenigen, welcher die ihm benwohnende Wissenschaft von einer Sache, oder Begebenheit, zu deren Angabe er solchergestalt gerichtlich aufgefordert worden, eidlich ableugnet.

§. 1132.

Auch derjenige, welcher, zwar unvorsätzlich, aber doch aus Leichtsinne, einen falschen Eid leistet, soll nach Verhältniß des Grads dieses Leichtsinns, und des dadurch angerichteten Schadens, mit empfindlicher Gefängniß- oder Zuchthausstrafe belegt werden.

§. 1133.

Wer in einer Criminal-Sache, durch falsches eidliches Zeugniß, dazu beigetragen hat, daß ein Unschuldiger gestraft worden, gegen den wird die ordinaire Strafe des Meineids verhältnißmäßig, allenfalls bis zur Todesstrafe, geschärft.

§. 1134.

Wer durch Bestechungen, oder andre versprochne, oder wirklich verschafte Vortheile, einen andern zu einem vorsätzlichen falschen Eide verleitet, soll mit dem Meineidigen gleiche körperliche Strafe leiden, und ausserdem, um den vierfachen Betrag des gesuchten Vortheils, an Gelde gestraft werden.

§. 1135.

Von der Bestrafung eines falschen Eides macht es keinen Unterschied: ob solcher mündlich oder schriftlich, persönlich oder durch einen



Bevollmächtigten, vor versammeltem Gericht, oder vor einem Abgeordneten desselben, geleistet worden.

## §. 1136.

Wer in Angelegenheiten seines Amtes, etwas falsches oder unwahres, wider besseres Wissen, als wahr und richtig, auf seinen geleisteten Amtes-Eid bezeugt, oder versichert, der soll als ein Meineidiger bestraft werden.

## §. 1137.

Mitglieder solcher Religions-Parthenen, die mit dem Vorrecht, nicht schwören zu dürfen, im Staat aufgenommen worden, sind als Meineidige zu bestrafen, wenn sie die feyerliche Befräftigungs-Formel, welche bey ihnen die Stelle des Eides vertritt, zur Bestättigung einer Unwahrheit mißbrauchen.

## §. 1138.

Wie diejenigen bestraft werden sollen, welche in Prozessen Unwahrheiten, gerichtlich, ob schon nicht eidlich behaupten, oder die Wahrheit dem Richter vorsehlich verheelen, ist in der Prozeß-Ordnung vorgeschrieben.

## §. 1139.

Wenn einer Parthen, oder einem Zeugen, gegen ihre gewissenhafte Versicherung, die förmliche Eidesleistung erlassen worden, und diese Versicherung falsch gewesen ist; so soll der Lügner zu allen nothwendigen und Zeugen-Eiden für unfähig erklärt, und mit Gefängniß, oder Zuchthaus-Strafe, auf sechs Monath bis ein Jahr, belegt werden.

## §. 1140.

Wenn aber jemand in Fällen, wo die Gesetze, statt des Zeugen-Eides, nur eine Versicherung  
auf



auf Ehre fordern, eine Unwahrheit solcherge-  
 stalt, wissentlich und vorsehlich bekräftigt, so fin-  
 det gegen ihn die ordinaire Strafe des Meineids  
 statt.

§. 1141.

Da Schuldverschreibungen, und Verzicht-  
 leistungen, durch den Eid keine größere Kraft  
 erhalten, so soll, wegen eines solchen Mißbrauchs  
 der Eide, so wohl derjenige, welcher den Eid ge-  
 fordert, als der, welcher solchen geleistet hat, mit  
 Geldstrafe von fünf bis zehn Thalern belegt  
 werden.

§. 1142.

Aus eben den Gründen sind alle außgericht-  
 liche Versprechungs-Eide, bey gleicher Strafe  
 verbothen.

§. 1143.

Wer einen andern, zu einer nach den Gesetzen  
 ungünstigen Handlung, durch den Eid hat ver-  
 pflichten wollen, soll diese Strafe doppelt ent-  
 richten.

§. 1144.

Wer den andern, zu einer verbothnen Hand-  
 lung, durch den Eid verpflichten will, gegen den  
 wird die Strafe des durch die Verleitung selbst  
 begangnen Verbrechens, nachdrücklich geschärft.

§. 1145.

Wer durch einen außgerichtlichen Eid je-  
 mand hintergeht, gegen den wird die Strafe des  
 Betrugs (§. 1081.) um die Hälfte erhöht.

§. 1146.

Wer um Gewinns und Vortheils willen, mit  
 Verschweigung der schon empfangnen Taufe,  
 sich abermals taufen läßt, gegen den wird die  
 ordi- 2. Doppelte  
Taufe.



ordinaire Strafe des Betrugs, durch verhältnißmäßige körperliche Züchtigung geschärft.

§. 1147.

3. Unterschiebung fremder Geburt.

Wer durch Unterschiebung eines fremden Kindes, die Familien-Rechte betrügerlicherweise kränkt, hat Zuchthaus- oder Festungs-Strafe, auf ein bis vier Jahre verwürkt.

§. 1148.

Diese Strafe trifft hauptsächlich diejenigen, welche für eine gar nicht vorhandene, oder verunglückte Geburt, ein fremdes Kind unterlegen.

§. 1149.

Aber auch diejenigen, welche Kinder, die ihrer Pflege und Wartung anvertrauet sind, vorzüglich, und um Betrugs willen, mit andern verwechseln.

§. 1150.

Hat ein Mitglied der Familie selbst, sich eines solchen Verbrechens theilhaftig gemacht, so wird derselbe, noch ausser dieser Strafe, aller seiner Familien-Rechte, und daraus ihm zukommenden Vortheile verlustig.

§. 1151.

4. Mißbrauch fremden Namens und Wappens.

Wer zur Ausführung eines Betrugs, sich eines fremden Familien-Namens oder Wappens bedient, der soll mit der ordinären Strafe des Betrugs belegt, und solches, zur Genugthuung für die beleidigte Familie, öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 1152.

D. Betrügereien des Publikums

Auf Betrügereien, welche nicht bloß zur Vorteilung gewisser bestimmter Personen, sondern des Publikums überhaupt abzielen, muß die ordinaire Strafe des Betrugs allemal geschärft werden.

§. 1153.



§. 1153.

Wer die zum Verkauf bestimmten Lebensmittel, oder andre Waaren, mit fremden Materien vermengt, oder versetzt, um dadurch ihr Maas und Gewicht, oder scheinbare Güte, betrügerischerweise zu vermehren, gegen den wird die Strafe des Betrugs (§. 1081.) um die Hälfte geschärft.

i. Verfälschung von Waaren Maas und Gewicht.

§. 1154.

Ist durch dergleichen Verfälschung zugleich das Leben, oder die Gesundheit von Menschen gefährdet, oder wirklich beschädigt worden, so hat es bey den Vorschriften des Zehnten Abschnitts sein Bewenden.

§. 1155.

Diese Schärfung der Strafe (§. 1153.) findet auch gegen diejenigen statt, welche wissentlich falsches Maas oder Gewicht führen.

§. 1156.

Desgleichen gegen diejenigen, welche mit Zeichen oder Proben, die nur für Waaren von gewisser Art oder Güte bestimmt sind, Waaren von schlechterer Art oder Güte betrügerischerweise bezeichnen.

§. 1157.

Ausser der Strafe solcher Betrügerenen, soll auch allemal der Vorrath von Waaren oder Sachen, an welchen dergleichen Verfälschung begangen worden, confiscirt werden.

§. 1158.

Soweit es nothwendig ist, die fernern schädlichen Folgen des Betrugs zu verhüten, sind solche Vorräthe zu vernichten; sonst aber zum Besten der Armen zu verwenden.

§. 1159.



## §. 1159.

Hat jemand, der wegen eines solchen Betrugs schon bestraft worden, sich desselben abermals schuldig gemacht, so soll er, ausser der an sich verurtheilten Strafe, Handel und Gewerbe zu treiben für unfähig erklärt, und solches öffentlich bekannt gemacht werden.

## §. 1160.

Ein gleiches soll statt finden, wenn ein solcher Betrüger zwar noch niemals bestraft worden, aber doch diese Art des Betrugs schon seit einem Jahre getrieben, und die frühere Entdeckung desselben, durch besondere List und Verschlagenheit, zu verhindern gewußt hat.

## §. 1161.

Hat durch dergleichen Betrug, der Credit und Absatz der Landes-Erzeugnisse und Fabrik-Waaren, in auswärtigen Ländern, Schaden erlitten, so soll der Betrüger, ausser der an sich verurtheilten Abhandlung des Betrugs selbst (§. 1153. 1157.) noch mit geschärfter Zuchthausstrafe, auf sechs Monath bis drey Jahr, belegt werden.

## §. 1162.

Ein betrüglicher Bankerutier ist derjenige, welcher, mit Verheimlichung seines Vermögens, seine Gläubiger zu hintergehen, die Absicht hat.

2. Bankerut.  
a. betrügerlicher.

## §. 1163.

Ferner derjenige, welcher durch Aufstellung erdichteter Gläubiger, oder durch betrügliche Begünstigungen solcher, deren Forderungen ungegründet, oder übertrieben sind, die zur Bezahlung seiner wirklichen Schulden vorhandne Masse schmälert.

## §. 1164.



§. 1164.

Wer einen betrüglichen Bankerut macht, wird aller bürgerlichen Ehre und gerichtlichen Glaubens verlustig; zu allen öffentlichen Aemtern Innungen und Zünften unfähig; soll als ein Betrüger öffentlich ausgestellt; und als ein Dieb, mit geschärfster Bestungs- oder Zuchthaus-Strafe, auf fünf bis zehn Jahr, belegt werden.

§. 1165.

Auch diese Strafe soll, nach der Größe der vorgehabten Verkürzung, und nach Beschaffenheit der zur Verheilung des Betrugs, durch Verfälschung der Handlungs-Bücher, und anderer Urkunden, oder sonst angewandten Mittel, noch ferner, und allenfalls bis zu lebenswieriger Bestungs-Arbeit, geschärft werden.

§. 1166.

Ein solcher betrüglicher Bankerutirer wird, wenn er vor Vollziehung der Strafe gestorben, oder entwichen ist, für infam erklärt, und sein Bildniß an den Galgen geheftet.

§. 1167.

Wer durch übertriebenen oder liederlichen Aufwand, sich ausser Zahlungs-Stand gesetzt hat, ist ein muthwilliger Bankerutirer. b. muthwilliger.

§. 1168.

Für übertrieben ist jeder Aufwand zu achten, der die Nothdurften und gemeinen Bequemlichkeiten des Lebens übersteigt, und mit den jedesmaligen wirklichen Einkünften des Schuldners nicht in Verhältniß steht.

§. 1169.

Insonderheit ist ein Aufwand, welcher durch Spiel, Wetten, Schwelgerey, und unzüchtige Lebens-



bensart verursacht worden, unter allen Umständen, und ohne weitere Untersuchung, als übertrieben anzusehn.

## §. 1170.

Ein muthwilliger Bankerutirer soll aller Ehren und Würden im Staat für unfähig erklärt, zu drey bis sechsjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt, und diese Bestrafung öffentlich bekannt gemacht werden.

## §. 1171.

Ist er ein Kaufmann, so verliert er, noch ausserdem, für immer, alle kaufmännische Rechte, so wie ein Jude, für sich und seine Familie, den Schutz des Staats.

## §. 1172.

Entzieht sich ein solcher muthwilliger Bankerutirer der Strafe durch die Flucht, so soll sein Bildniß an einen Schandpfahl geheftet werden.

## §. 1173.

e. fahrlässiger.  
Ger.

Wer zu einer Zeit, wo er weiß, daß sein Vermögen zur Bezahlung seiner Schulden nicht mehr hinreiche, dennoch, mit Verheimlichung seiner Vermögens-Umstände, neue Schulden macht, und dadurch den Verlust seiner Gläubiger vergrößert, soll als ein fahrlässiger Bankerutirer angesehen werden.

## §. 1174.

Eben dafür ist derjenige zu achten, der bey der Unzulänglichkeit seines Vermögens, den Rest desselben, zu seinen eigenen oder der Seinigen Bedürfnissen, obschon ohne Verschwendung, verzehrt, und dadurch seinen Gläubigern entzieht.

## §. 1175.



§. 1175.

Ein Kaufmann, welcher die Balance seines Vermögens, wenigstens alljährlich einmal zu ziehen unterläßt, und sich dadurch in Unwissenheit über die Lage seiner Umstände erhält, wird, bey ausbrechendem Zahlungs-Unvermögen, als ein fahrlässiger Bankerutirer bestraft.

§. 1176.

Ein solcher fahrlässiger Bankerutirer (§. 1171, 1175.) wird, wenn er in einem öffentlichen Amte steht, kassirt; und wenn er ein Jude ist, seines Schutz-Privilegii, so wie ein andrer Kaufmann aller kaufmännischen Rechte, verlustig.

§. 1177.

Ausserdem hat derselbe, je nachdem der Verlust der Gläubiger größer oder geringer, und das Unvermögen durch längere oder kürzere Zeit verheimlicht worden ist, Zuchthaus-Strafe von einem bis zu drey Jahren verwürkt.

§. 1178.

Die Hoffnung, durch bloße Handlungs-Spekulationen eine schon vorhandne Vermögens-Unzulänglichkeit zu decken, kann einen fahrlässigen Bankerutirer nicht entschuldigen.

§. 1179.

Eben so wenig ist die Erwartung künftiger Erbschaften, oder anderer Anfälle, auf welche der Schuldner nicht ein in den Gesetzen selbst gegründetes Recht hat, dazu hinreichend.



## §. 1180.

d. unbesonnener.

Wer mit fremdem Gelde verwegne und unsichere Unternehmungen wagt, durch deren Fehlschlagung seine Gläubiger in Schaden und Verlust gesetzt werden, wird als ein unbesonnener Bankerutierer bestraft.

## §. 1181.

Ob ein dergleichen Unternehmen für unbesonnen zu achten sey, muß durch Sachverständige untersucht und beurtheilt werden.

## §. 1182.

Ausser dem Verlust der Handlungs-Gerechtigkeit, oder des Schutz-Privilegii, hat ein solcher Bankerutierer Gefängniß-Strafe, auf sechs Monath, bis zu zwey Jahren, verwürkt.

## §. 1183.

Jeden erfolgenden Bankerut ist der Richter von Amtswegen zu untersuchen, und nach Befund der Umstände zu bestrafen schuldig.

## §. 1184.

Ein zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern getroffenes Abkommen, kann denselben zwar von der Abarbeitung des Ausfalls, nicht aber von der Untersuchung und Strafe des Bankeruts befreien.

## §. 1185.

Die Vorsteher und Eltesten der Kaufmannschaft jeden Orts sind, bey fiskalischer Ahndung, schuldig, das ausgebrochne Zahlungs-Unvermögen eines Kaufmanns dem Richter anzuzeigen.

## §. 1186.



§. 1186.

Nach den von ihnen an die Hand zu gebenden, oder sonst eingezeichneten Nachrichten, muß der Richter hauptsächlich beurtheilen, in wie fern es einer förmlichen Criminal-Untersuchung wegen vorgefallnen Bankeruts bedürfe.

§. 1187.

Einen unvermögenden Schuldner, welcher, um sich der richterlichen Untersuchung zu entziehen, austritt, oder seinen Aufenthalt verbirgt, trifft die Vermuthung eines muthwilligen Bankeruts.

§. 1188.

Hat ein ausgetretner Kaufmann seine Bücher bey Seite gebracht, oder dieselben in solcher Unvollständigkeit oder Verwirrung zurückgelassen, daß daraus die Lage seines Vermögens, und seiner Geschäfte, nicht übersehen werden kann; so ist er für einen betrüglischen Bankerutirer zu achten.

§. 1189.

Wenn der ausgetretne Schuldner, auf ergangene öffentliche Vorladung, sich nicht gestellt, so soll das wider ihn gefällte Urtheil in den öffentlichen Anzeigen bekannt gemacht werden.

§. 1190.

Die Ehefrau eines Bankerutirers, welche an dem Verbrechen des Mannes wissentlich und unmittelbar Theil genommen hat, verliert ihr eigenthümliches Vermögen, zum Besten der Gläubiger, und hat die Hälfte der den Mann treffenden Gefängniß, oder Zuchthaus-Strafe verwürkt.



## §. 1191.

Auch durch bloß mittelbare Theilnehmung, wird sie der, wegen ihres Vermögens, ihr gesetzlich zukommenden Vorrechte verlustig, und muß damit sämtlichen Gläubigern der ersten sechs Classen nachstehn.

## §. 1192.

So oft der Bankerut des Mannes durch Verschwendung und übermäßigen Aufwand verursacht worden, gilt die Vermuthung, daß die Frau an dieser Verschwendung, und also mittelbar an dem daraus erfolgten Bankerut, Theil genommen habe.

## §. 1193.

Diese Vermuthung kann nur durch den Ausweis, daß sie an dem übermäßigen Aufwand des Mannes keinen Theil genommen, oder daß sie denselben wegen dieses Aufwands gewarnt habe, wieder aufgehoben werden.

## Fünfzehnter Abschnitt.

Von Beschädigungen des Vermögens aus Rache, Bosheit und Muthwillen.

## §. 1194.

Grundsätze. **W**er aus Rache, Bosheit, oder Muthwillen, einen andern an seinem Eigenthum oder Vermögen beschädigt, der soll, ausser dem Schadens-Ersatz, verhältnißmäßige Leibes-Strafe leiden.

## §. 1195.



§. 1195.

Der Grad der strafbaren Leidenschaft, welche aus einer solchen unerlaubten Handlung hervorleuchtet; die Größe des verursachten Schadens, und der für den Beschädigten daraus entstandenen Gefahr, bestimmen die Art und das Maaß der verwürkten Strafe.

§. 1196.

Geringe Beschädigungen, die aus bloßem Muthwillen verübt sind, sollen polizenmässig, durch körperliche Züchtigung, Strafarbeit, oder Gefängniß, nach dem Alter und Stande des Beschädigers, geahndet werden. Beschädigungen aus Muthwillen.

§. 1197.

Ist durch solchen Muthwillen ein erheblicher oder gefährlicher Schaden entstanden, so soll Zuchthaus-Strafe, von vier Wochen, bis zu sechs Monath, statt finden.

§. 1198.

Beschädigungen aus Bosheit, oder Rache, wodurch nur ein oder anderer einzelner Bürger des Staats, an seinem Eigenthum oder Vermögen gekränkt worden, sollen mit Zuchthaus-Strafe von drey Monathen, bis zu drey Jahren, geahndet werden. Aus Bosheit oder Rache.

§. 1199.

Wenn bey Beschädigungen des Vermögens, zugleich das Hausrecht verletzt, oder die persönliche Sicherheit des Beleidigten, oder der Sei-



nen, in Gefahr gesetzt worden, so soll die Zuchthausstrafe mit körperlicher Züchtigung geschärft werden.

## §. 1200.

Liegt bey der Schadenszufügung eine tödtliche Feindschaft gegen den Beschädigten zum Grunde, so soll der Beschädiger, nach ausgestandener Strafe, aus dem Wohnort desselben verbannt werden.

## Sechszehnter Abschnitt.

Von Beschädigungen mit gemeiner Gefahr.

## §. 1201.

Landesbeschädiger.

Gegen Landesbeschädiger, welche mehrere Bürger des Staats, oder gar das Publikum überhaupt, in Schaden oder Gefahr setzen, soll allemal geschärfte mehrjährige Bestungsstrafe statt finden.

## §. 1202.

Wer durch vorseßliche Beschädigungen von Gebäuden, Wegen und Brücken, Vieh und Gut der Einwohner, oder Reisenden, in Gefahr und Schaden versetzt, soll mit Bestungsstrafe, von sechs Monathen, bis zu drey Jahren, belegt werden.

## §. 1203.

Diejenigen, welche Getrende, Lebensmittel, oder andre zum gemeinen Gebrauch bestimmte Waaren, bloß um Schaden zu stiften, verfälschen und ver-



verderben, haben ein- bis vierjährige Bestungs-  
Strafe verwürt.

§. 1204.

Eben so wird derjenige bestraft, welcher ansteckende Seuchen unter das Vieh verbreitet.

§. 1205.

Ist solches um Gewinns und Vortheils willen geschehen, so soll vier- bis zehnjährige Bestungs-  
Strafe statt finden.

§. 1206.

Eben so soll derjenige bestraft werden, welcher Gemein-Wenden, Wiesen, Hütungen, oder Teiche vergiftet.

§. 1207.

Wer in Wohnhäusern, oder andern Gebäuden, vorsehlich Feuer anlegt, um dadurch jemand zu beschädigen, wird als ein Brandstifter angesehen.

Vorsehliche Brandstiftung.

§. 1208.

Jede vorsehliche Brandstiftung, wodurch das Leben eines oder mehrerer Menschen, oder ganze Städte, Flecken, Dörfer, und sonst bey einander liegende Wohngebäude, in Gefahr gesetzt worden, zieht, in der Regel, Todesstrafe nach sich.

§. 1209.

Wer eine solche gefährliche Feuersbrunst, in der Absicht, unter Begünstigung derselben, Mord, Raub, oder ein andres Verbrechen zu



begehen, veranlaßt hat, der soll, ohne Rücksicht auf den Erfolg, als ein Mordbrenner, mit der Strafe des Feuers belegt werden.

## §. 1210.

Sind, bei dergleichen Mordbrenneren, Menschen ums Leben gekommen, so soll die Todesstrafe des Feuers, nach Verhältniß der begangenen Grausamkeiten, geschärft werden.

## §. 1211.

Wer, zwar ohne dergleichen Absicht, aber doch zu einer Zeit, wo die Einwohner gewöhnlich schon im Schlafe liegen, an einem bewohnten Orte eine Feuersbrunst, wodurch Menschen Leben oder Gesundheit verlieren, vorsehlich veranlaßt, der hat ebenfalls die Strafe des Feuers verwürkt.

## §. 1012.

Sind durch eine, in bewohnten Gegenden, bei Tage vorsehlich veranlaßte Feuersbrunst, Menschen an ihrem Leben oder Gesundheit beschädigt worden, so ist der Brandstifter mit geschärfter Strafe des Schwerdts zu belegen.

## §. 1213.

Ist durch eine in bewohnten Gegenden vorsehlich erregte Feuersbrunst, zwar kein Mensch an seinem Leben oder Gesundheit verletzt, aber doch durch Einäscherung von Häusern und Gebäuden, ein beträchtlicher Schaden verursacht

worden



worden, so findet die ordinaire Strafe des Schwerdtes statt.

§. 1214.

Ist kein dergleichen beträchtlicher Schaden verursacht, die Brandstiftung aber ben nächtlischer Weile verübt worden, so hat der Thäter Staupenschlag und lebenswierige Bestungsstrafe verwürkt.

§. 1215.

Ist das ohne beträchtlichen Schaden gedämpfte Feuer am Tage angelegt, und dadurch die Rettung erleichtert worden, so soll der Thäter zehnjährige geschärfte Bestungsstrafe leiden.

§. 1216.

Wer einzeln stehende unbewohnte Gebäude, oder andre Behältnisse, Holzvorräthe, Feld- oder Gartenfrüchte dergestalt anzündet, daß die Flammen, nach dem natürlichen Lauf der Dinge, bewohnte Gegenden nicht ergreifen können, der soll, nach Verhältniß des angerichteten Schadens, mit vier- bis achtjähriger Bestungsstrafe belegt werden.

§. 1217.

Mehrere wiederholte Brandstiftungen werden, wenn dadurch kein beträchtlicher Schaden geschehen, mit zehnjähriger bis lebenswieriger Bestungsstrafe belegt.

Wiederholte Brandstiftung.

§. 1218.

Ist aber, auch durch nur eine von diesen Brandstiftungen, an und für sich zehnjährige Bestungs-



stungs-Strafe verwürkt, so wird die Wiederholung, ohne Rücksicht auf die Art und Grösse des angerichteten Schadens, mit dem Tode bestraft.

## §. 1219.

Ein gleiches findet, ohne Unterschied der Grösse des verursachten Schadens, alsdann statt, wenn jemand dieses Verbrechens schon einmal gerichtlich überführet worden, und solches dennoch wiederholt hat.

## §. 1220.

Verseuchte  
Brandstiftung.

Auch auf bloß verseuchte Brandstiftung, wenn gleich der Ausbruch des Feuers, ohne Zuthun des Thäters, unterblieben ist, soll, nach Verhältniß der bevorstandnen Gefahr, mehrjährige Verstrafsung folgen.

## §. 1221.

Ist der Thäter durch persönliche Rache, oder Feindschaft, zu der verseuchten Brandstiftung bewogen worden, so soll er, nach ausgestandner Strafe, aus dem Orte, oder der Provinz, wo er das Feuer angelegt hat, auf immer verbannt werden.

## §. 1222.

Wer aus Bosheit oder Muthwillen, durch gefährliche Drohungen von Feueranlegen und Brandstiftungen, seine Mitbürger beunruhiget, der hat Zuchthaus-Strafe von sechs Monathen, bis zu zwey Jahren verwürkt.

## §. 1223.



§. 1223.

Wer durch dergleichen Drohungen Geld, oder andre Vortheile, von einzelnen Privat-Personen zu erpressen sucht, der soll mit Zuchthaus-Strafe von drey bis sechs Jahren belegt werden.

§. 1224.

Wer durch solche gefährliche Brand-Briefe, oder Aufsteckung von Brand-Zeichen, Erpressungen über ganze Dörfer, oder Gegenden, zu verüben sich unterfängt, der soll, nach Verhältnis der daraus wirklich bevorgestandnen Gefahr, zehnjährige bis lebenswäerige Bestungs-Strafe leiden.

§. 1225.

Jeder Einwohner des Staats ist schuldig, Vorsicht anzuwenden, damit durch sein Zuthun, oder Veranlassung, kein Feuer-Schaden entstehe.

Polizens-Gesetze zu Verhütung der Feuersbrünste.

§. 1226.

Wer einen Bau führen, oder eine Hauptreparatur unternehmen will, muß sich dazu vereideter Werk-Meister bedienen, und nach den zur Abwendung der Feuersgefahr abzielenden Anweisungen derselben sich achten.

§. 1227.

Handwerker und Professionisten, welche in Feuer arbeiten, müssen die Polizens-Ordnungen jeden Orts, wegen der Anlage und Verwahr-



wahrung ihrer Werkstätte, ingleichen wegen der Art und Zeit, sich des Feuers zu bedienen, genau beobachten.

## §. 1228.

Alle sich von selbst entzündende, oder leicht feuerfangende Waaren, Materialien, und andre Vorräthe, müssen an Orten, und in Behältnissen, wo ihre Entzündung nicht gefährlich werden kann, vorsichtig aufbewahrt werden.

## §. 1229.

Gewerbe und Verrichtungen, welche ohne Verursachung naher Feuersgefahr, nicht getrieben werden können, sollen in Städten, Flecken, Dörfern, und überhaupt in der Nähe von andern einer leichten Entzündung ausgesetzten Gebäuden, nicht geduldet werden.

## §. 1230.

Jeder Hauswirth ist schuldig, dafür zu sorgen, daß die Feuerstellen in seinem Hause, beständig in baulichem brandsichrem Stande unterhalten, und besonders die Schornsteine zur gesetzten Zeit ordentlich gefegt werden.

## §. 1231.

Jeder Hauswirth muß deshalb für seine Miether stehen, und wenn dieselben, auf seine Erinnerung, ihre Schornsteine zur gehörigen Zeit nicht fegen lassen, solches der Polizey-Obrigkeit, zur weitem Verfügung anzeigen.

## §. 1232.



§. 1232.

Ein jeder überhaupt ist schuldig, in Ansehung des Feuers und Lichts, die genaueste Vorsicht zu beobachten.

§. 1233.

In Scheuren und Ställen, Böden und andren Behältnissen, wo feuerfangende Sachen zu seyn pflegen, soll sich niemand mit bloßem Feuer oder Lichte, brennenden Rien: Spänen, oder Fackeln betreten lassen.

§. 1234.

Vielmehr soll sich ein jeder dazu der Oel: Lampen, in gehörig verwahrten blechernen Laternen, bedienen.

§. 1235.

Niemand soll an einem solchen Ort, oder auch in oder bey den Betten und Lagerstellen, in Wäldern, Dörfern, und solchen Gegenden, wo leicht Feuer entstehen könnte, Taback rauchen.

§. 1236.

In Wäldern und Heiden soll niemand, bey trockner Jahres: Zeit, oder an gefährlichen Stellen, Feuer anmachen.

§. 1237.

Auch auf freyen Plätzen, darf in einer gefährlichen Nähe von Gebäuden, oder andern feuerfangenden Sachen, kein Feuer angemacht werden.

§. 1238.



## §. 1238.

Niemand soll Kohlen-Becken, oder andre Feuer-Behältnisse, an Orten, wo dadurch Brand veranlaßt, oder Menschen durch den Dampf erstickt werden könnten, über Nacht stehen lassen.

## §. 1239.

Des Schiessens mit Feuegewehr, des Rakettenwerfens, und anderer Feuerwerke, in der Nähe von Häusern, Gebäuden, oder andern leicht entzündbaren Sachen, soll sich ein jeder enthalten.

## §. 1240.

Wer den §. 1225. seq. vorgeschriebnen Vorsichts-Regeln zuwider handelt, macht sich der in den besondern Verordnungen festgesetzten Polizen-Strafen schuldig.

## §. 1241.

Die gewöhnliche Polizen-Strafe soll, nach Verhältniß der Unvorsichtigkeit, der Grösse der Gefahr, und der Qualität der Person, geschärft werden.

## §. 1242.

Unvorsich-  
tige Brand-  
stiftung.

Wer durch Uebertretung solcher Polizen-Gesetze, eine wirkliche Feuersbrunst veranlaßt, der soll, nach Verhältniß des entstandnen Schadens, mit Gefängniß, oder Zuchthaus-Strafe, von sechs Monath, bis zu zwey Jahren, belegt werden.

## §. 1243.



§. 1243.

Wer außerdem, durch Unvorsichtigkeit, oder Verabsäumung der gewöhnlichen Sorgfalt, zum Entstehen einer Feuersbrunst Anlaß giebt, der soll, nach gleichem Verhältniß, Arrest, oder Zuchthaus-Strafe, auf vier Wochen bis zu einem Jahre leiden.

§. 1244.

Hausväter und Dienstherrschaften sind schuldig, auf ihre Familie und Gesinde, wegen behutsamen Verhaltens mit Feuer und Licht, sorgfältige Aufsicht zu führen.

§. 1245.

Ein gleiches liegt, in Ansehung der Fremden und Reisenden, denjenigen ob, welche dieselben aufnehmen und beherbergen.

§. 1246.

Sobald vorgedachte Personen wahrnehmen, daß diejenigen, welche in diesem Betracht unter ihrer Aufsicht stehen, mit Feuer und Licht fahrlässig umgehen, müssen sie solchem sofort nachdrücklich steuern, oder der Obrigkeit davon Anzeige machen.

§. 1247.

Auch Hauswirthte, welche dergleichen unvorsichtige Behandlung an ihren Miethleuten wahrnehmen, sind, wenn sie solcher nicht selbst hinlänglich steuern können, der Obrigkeit Anzeige zu thun verbunden.

§. 1248.



## §. 1248.

Wenn durch die Schuld und Fahrlässigkeit der Familie, des Gesindes, oder der Fremden, Feuer entsteht, so soll der einer vernachlässigten Aufsicht überführte Hausvater, Dienstherr, oder Gastwirth, die Hälfte der von dem unvorsichtigen Brandstifter selbst verwürkten Strafe leiden.

## §. 1249.

Hat jemand die Gewohnheit der seiner Aufsicht anvertrauten Personen, mit Feuer und Licht unvorsichtig umzugehen, gewußt; und gleichwohl, solcher vorschriftsmässig zu steuern, unterlassen; so soll er eben so, wie der schuld bare Brandstifter selbst, bestraft werden.

## §. 1250.

Jeder, in dessen Wohnung oder Behausung ein Feuer ausbricht, welches leicht gefährlich werden könnte, ist, solches sofort kund zu machen, und die öffentliche Hülfe ohne Zeitverlust herben zu rufen, schuldig.

## §. 1251.

Wer das ausgebrochne Feuer zu verheimlichen, und mit den Seinigen in der Stille dämpfen zu wollen, unternimmt, soll, wenn solches wirklich ohne weitem Schaden gelöscht worden, dennoch mit fünf bis zwanzig Thalern Geld, oder verhältnismässiger Leibesstrafe belegt werden.

## §. 1252.



§. 1252.

Ist aber durch solche Verheimlichung die öffentliche Benhülfe verabsäumt, und dadurch ein erheblicher Schaden angerichtet worden, so soll die Strafe der unvorsichtigen Brandstiftung statt finden. (§. 1242.)

§. 1253.

In Ansehung dererjenigen, welche, vermöge ihres Amtes, oder Bürgerpflicht, ausbrechende Feuersbrünste kund zu machen, oder bey deren Dämpfung mit zu wirken, schuldig sind, hat es bey den Vorschriften ihrer Amts-Instruktionen, und der besondern Feuer-Ordnungen, sein Bewenden.

§. 1254.

Wer die nach diesen Ordnungen zu haltenden Löschgeräthschaften nicht vorrätzig, oder nicht im Stande hat, der soll zu seiner Pflicht sofort durch Exekution angehalten werden.

§. 1255.

Ist die Anschaffung, oder Instandhaltung, aus Nachlässigkeit, oder unzeitiger Sparsamkeit unterblieben, so soll der Uebertreter den doppelten Werth des fehlenden, oder untauglichen Geräthes, zur Strafe entrichten.

§. 1256.

Wer Dämme, Deiche, Schleusen, oder andre Wasserbaue, wodurch ganze Gegenden und Feldmarken wider die Gewalt des Wassers  
Gesetzb. Th.I. Abth. III. E e Von vorz. sehl. verur- sachten Ue- berschwem- mungen.



geschützt werden sollen, vorsätzlich durchsticht, wegreißt, oder sonst dergestalt beschädigt, daß dadurch ein gewaltsamer Durchbruch, oder Ueberströmung des Wassers verursacht wird, der hat die Todesstrafe verwürkt.

## §. 1257.

Ist die boshafte Uberschwemmung in der Absicht, Menschen zu tödten, verursacht, und diese Absicht wirklich erreicht worden, so soll die geschärfte Strafe des Rads statt finden.

## §. 1258.

Ist durch eine boshafte verursachte Uberschwemmung nur in Wäldern, oder an Aeckern und Wiesen, ein Schaden geschehen, so soll der Thäter dennoch mehrjährige, bis lebenswierige, geschärfte Bestungsstrafe leiden.

## §. 1259.

Wer Dämme oder Schleusen, an Privatgewässern, Graben, oder Deichen durchsticht, umreißt, oder sonst beschädigt, und dadurch ein gefährliches Uebertreten solcher Wässer vorsätzlich verursacht, der soll, nach Verhältniß des entstandnen Schadens, mit zwen bis zehn jähriger Bestungs- oder Zuchthausstrafe belegt werden.

## §. 1260.

Ist auch eine solche Uberschwemmung in der Absicht, Menschen zu tödten, verursacht, und diese Absicht wirklich erreicht worden, so soll der Thäter die ordinaire Todesstrafe leiden.

## §. 1261.



§. 1261.

Auch derjenige, welcher eigenmächtig, ohne vorhergegangne Untersuchung, Dämme durchsticht, oder Schleusen beschädigt, um sich von dem andringenden Wasser zu befreien, soll mit willkürlicher, doch nachdrücklicher Geld- oder Gefängniß-Strafe belegt werden.

§. 1262.

Wie diejenigen, welchen die Unterhaltung der Dämme, Deiche, und Schleusen, und die Aufsicht darüber obliegt, bey Vernachlässigung ihrer Pflichten, und daraus entstandenem Schaden, gestraft werden sollen, ist in den besondern Stroh- Deich- und Ufer-Ordnungen festgesetzt. \*)

\*) In dem gegenwärtigen Entwurfe der Criminal-Gesetze sind die Todes-Strafen, obwohl nur für die schwersten Arten der Verbrechen, und deren höchste Stufen, beygehalten worden.

Die Rechtmäßigkeit der Todes-Strafen an sich, unter gewissen, jedoch zum Glück der Menschheit ziemlich seltenen Umständen, ist durch die in neuern Zeiten über diese wichtige Materie angestellten Untersuchungen, hinlänglich dargethan. Die Erfahrung, und die nachtheiligen Folgen, auf welche eine gänzliche Abschaffung dieser Strafen führt, rechtfertigen noch mehr die Nothwendigkeit ihrer Verbehaltung.

Will man keine Todes-Strafen mehr haben, so muß man solchen nothwendig andre, die zwischen ihnen, und einem bloßen lebenswierigen Verlust der Freyheit in der Mitte stehen, substituiren. Denn sonst würde man auf der Leiter der Strafen, die doch mit der der Verbrechen parallel laufen muß, um eine Stufe zu frömmen.

Man hat daher Züchtigungen erfunden, die den Tod des Verbrechers, eben so gewiß, als Strang und Schwerdt, nur langsamer, und in Gesellschaft der fürchterlichsten, jedes Gefühl empörenden Leiden, herbey führen, und das Leben, dessen man schonen will, in einen immerwährenden Todes-Kampf verwandeln. Anstatt also das Loos jener Unglücklichen, in denen man die Menschheit, auch noch in ihrer verdorbensten Gestalt, zu



respectiren vorgab, zu erleichtern, hat man solches, durch künstlich ersonnene Quaalen, noch härter gemacht, und sie in aller Absicht unter das Vieh herab gewürdigt.

So sehr man sich also, auf der einen Seite, von der bey Abschaffung der Todesstrafen geheaten Absicht entfernt, so wenig hat man dabei, auf der andern, den Hauptzweck aller Strafen — Sicherheit für den Staat, und Abschreckung andrer — dadurch erreichen können. Jede, auch die engste Gefangenschaft, schließt die Möglichkeit des Entkommens niemals ganz aus. Der Staat bleibt also der Gefahr, womit ihm ein solcher ausgebrochener, und durch die erlittenen Martern noch mehr verbitterter Bösewicht drohet, noch immer ausgesetzt; und derjenige, in dessen Seele der Gedanke eines großen Verbrechens einmal herrschend geworden, wird in der Vorstellung, selbst einer lebenswierigen quaalvollen Gefangenschaft, die überwiegenden Motive der Abschreckung, welche die Furcht eines schnell und unvermeidlich erfolgenden Todes ihm entgegen stellt, gewiß nicht finden, so lange die Hoffnung der Flucht, mit den übrigen Bewegungsgründen, die ihn zu seiner schwarzen That antreiben, sich vereinigt.

So unverantwortlich es also wäre, den ersetzbaren Verlust einiger Thaler, gegen das Leben eines Menschen, noch jetzt abwägen zu wollen; so wenig kann man dies an sich immer höchst traurige Mittel entbehren, sobald es darauf ankommt, der allgemeinen Ruhe, und der persönlichen Sicherheit der Bürger des Staats, gegen die Unternehmungen verrückter Bösewichter, einen Schutz zu verschaffen, zu dessen Gewährung alle andre Mittel offenbar unzureichend sind.

---



# Verzeichniß

aller zur neuen Justiz-Reform gehörigen  
und bis Ende 1785. herausgekommenen

Edicte, Reglements, Verordnungen,  
Patente, Circulaires &c. &c.

welche bey

George Jacob Decker

zu haben sind.

- 
- I**nstruction für sämtliche Pupillar-Collegia. 28. Dec. 1779. 1 Gr.  
— für sämtliche Justiz-Collegia. 28. Dec. 1779. 2 Gr.  
Reglement, wie in denen Prozessen zwischen Grundherrschaften und  
Unterthanen verfahren werden soll. 17. Jan. 1780. 3 Gr.  
Abdruck der Königl. Cabinets-Ordre vom 14. April 1780. die Ver-  
besserung des Justizwesens betreffend. 1 Gr.  
Circulare vom 21. April 1780. betreffend die Einsendung aller, zu  
einem neuen Gesetzbuche erforderlichen, jedes Orts oder Districts  
annoch vorhandenen geltenden Statuten, Willkühren, Gewohn-  
heits-Rechten &c. &c. 1 Gr.  
Vorläufige Instruction, für sämtliche Ober Landes-Justiz-Collegia we-  
gen künftiger Administration der Sportul-Cassen, und der dabey  
zu beobachtenden Rechnungsführung. 2. May 1780. 12 Gr.  
Circulare vom 23. Jun. 1780. das Provinzial-Gesetzbuch betreffend.  
1 Gr.  
Cabinets-Ordre vom 7. und Rescript vom 8. August 1780. wegen  
Abstellung des unnützen Querulirens. 1 Gr.  
Vorläufiger Unterricht für sämtliche Justiz-Bedienten über den Un-  
terschied der alten und der neuen einzuführenden Prozeß-Ordnung,  
vom 14. Aug. 1780. 3 Gr.  
Avertissement vom 16. Aug. 1780. betreffend die Bestrafung derer,  
welche sich des unbefugten Schriftstellens, Consulirens oder Auf-  
wiegelns schuldig gemacht haben. 1 Gr.  
Rescript, daß in jedem Falle, wenn das Cammergericht Gelder zur  
Juvaliden-Casse eingeschickt, dem General-Ober-Finanz-Krieges-  
und Domainen-Directorio davon zugleich Anzeige gethan werden  
solle. Vom 1. Sept. 1780. 1 Gr.

Circulare



- Circulare an sämtliche Untergerichte in der Churmark, daß so oft bey denselben die Edictal-Citation eines Verschollenen nachgesucht und verfügt wird, jedesmahl sofort dem Cammergericht davon Anzeige gethan werden solle, damit solches einem fiskalischen Bedienten auftragen könne, Jura Fisci dabey zu beobachten. Vom 20. Octobr. 1780. 1 Gr.**
- Circulare, betreffend die Aufwiegler 2c. wenn sie nach ausgestandener Strafe nicht anzeigen können, wovon sie leben wollen, sollen sie unter das Kowalskische Garnison-Regiment oder in ein Arbeitshaus gesteckt werden, vom 23 Oct. 1780. 1 Gr.**
- Grundsätze, wornach die demahlen annoch schwebenden Prozesse auf die Vorschriften der neuen Prozeß-Ordnung eingeleitet werden sollen. 18. Dec. 1780. gr. 8. 1 Gr.**
- Patent, wodurch die neue Prozeß Ordnung als ein allgemeines Landesgesetz vorgeschrieben und bestätigt wird, und die ältern dem zuwiderlaufenden Gesetze aufgehoben werden. Vom 26. April 1781. 1 Gr.**
- Interemistische Sportul- und Stempel-Taxe für die Ober- und Untergerichte, ingleichen die Justiz-Commissarios in sämtlichen Kön. Pr. Landen. Vom 26 April 1781. 4 Gr.**
- Postscriptum vom 1. May 1781. wegen der Concurß- und Liquidations Prozesse. gr. 8. 6 Pf.**
- Patent, daß auf adelichen und andern Gütern in der Chur- und Neumark, Vor- und Hinter-Pommern die stillschweigenden Hypotheken, wenn sie in den Grundbüchern nicht eingetragen sind, allen ingrossirten Posten nachstehen. Vom 13. May 1781. 1 Gr.**
- Rescript vom 16 May 1781. daß die neue Prozeßordnung mit dem 1. Junii 1781. in Anwendung zu bringen 2c. 1 Gr.**
- Patent, wodurch eine Gesetz Commission errichtet, und mit der nöthigen Instruction wegen der ihr obliegenden Geschäfte versehen wird. Vom 29. May 1781. 2 Gr.**
- Vorläufige Anweisung für sämtliche Landes-Justiz-Collegia, wegen der, durch die neue Prozeßordnung in der Administration des Salarien Cassen-Wesens entstehenden Abänderungen. Vom 30. May 1781. 2 Gr.**
- Circulare vom 15. Jun. 1781. betreffend einige Erläuterungen des 4ten Theils des ersten Buchs des Corp. Jur. Frider. 1 Gr.**
- Circulare wegen der Aufmerksamkeit der Collegiorum auf die genaue Beobachtung der neuen Stempel-Taxe. v. 1. Oct. 1781. 1 Gr.**
- Rescript, daß zu einem Anmeldungs-Protocolle unter 200 Rthl. 1 Gr. Stempel-Bogen, zu 200 Rthlr. und drüber aber einer von 4 Gr. zu adhibiren sey. Vom 8. Dec. 1781. 1 Gr.**







---

Circulare an sämtliche Regierungen und Ober-Landes-Justiz-Collegia, betreffend die äussern Erfordernisse einer legalen gerichtlichen Handlung und der darüber aufgenommenen Protokolle. Vom 12. April 1785. 1 Gr.

Declaration, die Vindication, Erneuerung und Amortisation der Bank-Noten, Pfand-Briefe, Toback's- und Seehandlungs-Actien, und anderer Billets au porteur. Vom 23. May 1785. 2 Gr.

Declaration, wie es mit den Verpfändungen von Schiffen, auch andern beweglichen Sachen und Waaren, die ohne Natural-Uebergabe in die Hände des Gläubigers und Pfandnehmers erfolgen, gehalten werden soll. Vom 16. Julii. 1785. 2 Gr.

---

Briefwechsel über die gegenwärtige Justiz-Reform in den Preussischen Staaten, nebst einigen nach den Vorschriften der neuen Prozeß-Ordnung instruirten Acten. 3 Theile. gr. 8. 1780 — 84. 1 Rthlr. 18 Gr.

An das Publicum, über die alte und neue Prozeß-Ordnung. gr. 4. 1782.

Dasselbe Französisch. 4to.

Entwurf eines allgemeinen Gesetzbuchs für die Preussischen Staaten. 1ter Theil, 1te Abtheil. gr. 8. 1784. 20 Gr.

— — 1ter Theil, 2te Abtheil. 1785. 1 Rthlr. 10 Gr.

— — 1ter Theil, 3te Abtheil. 1786. 1 Rthlr. 4 Gr.

---



---

Verzeichniß neuer Bücher, welche bey dem Verleger  
dieses herausgekommen sind.

- Abhandlung über die Producte des Mineral-Reichs in den Königl. Preuß. Staaten, und über die Mittel diesen Zweig des Staats-  
haushaltens immer mehr empor zu bringen. gr. 8. 1786. 6 Gr.
- Dohm (Christ. Wilh.) Ueber den deutschen Fürstenbund. gr. 8vo.  
1785. 9 Gr.
- Entwurf eines allgemeinen Gesetzbuchs für die Preuß. Staaten. Iten  
Theils 3te Abtheil. gr. 8. 1786. 1 Rthlr. 4 Gr.
- Erklärung der Ursachen, die Se. Königl. Majestät von Preussen be-  
wogen haben, Ihren hohen Mitständen des deutschen Reichs ei-  
ne Association zu Erhaltung des Reichs-Systems anzutragen.  
und mit einigen derselben zu schliessen. gr. 4. 1 Gr.
- Beantwortung der Wiener Prüfung obiger Kön. Preuß. Erklärung.  
1785. gr. 4. 3 Gr.
- Dieselbe Französisch. gr. 4. 4. Gr.
- Fischers (D. F. C. F.) Abhandlung über die Baiersche Kurwürde,  
und die damit verknüpfte Untrennbarkeit der Pfalzbaierischen Erb-  
länder. gr. 8. 1785. 2 Gr.
- die Untrennbarkeit und Unveräußerlichkeit der Pfalzbaierischen  
Erländer, so wohl aus ihrer Stamms- und Kureigenschaft, als  
aus den Haus- und Reichsgesetzen erwiesen. gr. 8. 1786. 8 Gr.
- Geschichten, einfältige aber deutliche, schöne, und nachahmungswer-  
the, für gemeine Leute, und besonders für Kinder in den Dorfs-  
Schulen. 8. 1785. 2 Gr.
- von Herzbergs, des Freiherrn, Ueber den wahren Reichthum der Staa-  
ten, das Gleichgewicht des Handels und der Macht. gr. 8.  
1786. 3 Gr.
- Sfflands Jäger, ein ländliches Sittengemählde in fünf Aufzügen. 8.  
Druck-Papier. 6 Gr.
- die Mündel, ein Schauspiel in fünf Aufzügen. 8. Druck-Pap. 6 Gr.
- Maximilian Julius Leopold, Herzog von Braunschweig und Lüne-  
burg, der am 27. April 1785. in den Fluten der Oder helden-  
müthig sterbende Menschenfreund, in Drey Gefängen, von  
E. F. W. Lehnhardt. gr. 8. 1786. 4 Gr.



---

**Maiers (J. C. U.)** Beschreibung des ganzen menschlichen Körpers, mit den wichtigsten neuern anatomischen Entdeckungen bereichert, 4ter Band, die Eingeweide und die dazu gehörigen Muskeln und Bänder vorstellend. gr. 8. 1786. 1 Rthlr. 12 Gr. wird im May fertig.

**Meierotto (I. H. L.)** ratio de Summa et Regis et Hominis auctoritate. 8. 1786. 2 Gr.

Hierzu die Kupfer, 3tes Heft, nebst deren Erklärung. 4to 1786. 1 Rthl. 20 Gr.

**Der Mensch**, übersetzt aus dem N. der N. gr. 8. 1786. 1 Rthlr.

**Bernunft und Offenbarung.** 8. 1786. 8 Gr.

**Denina** Discours sur les vicissitudes de la Litterature, traduit de l'italien sous les yeux de l'auteur. Tome I. gr. 8. 1786. 1 Rd. 8 Gr.

**Nouvelle Geographie** à l'usage des instituts & des Gouvernantes Françoises, renfermant les productions, les usages, les coutumes de chaque pays & tous les changements arrivés sur le Globe jusqu'en 1785 par Mad. Renelle. Tom. Ier. 8. 1786. 2 Rtl. 8 gr.

**M. de Herzberg** Dissertation sur la veritable Richesse des états, la balance du Commerce & celle du pouvoir. gr. 8. 1786. 4 Gr.

**Memoire** sur les produits du regne mineral de la Monarchie Prussienne & sur les moyens des cultiver cette branche de l'economie politique. gr. 4. 1786. 6 Gr.

**Memoires nouveaux** de l'Academie Royale des Sciences & Belles Lettres de Berlin, pour l'année 1783. gr. 4. av. fig. 1786. wird im May fertig.

**Reponse** à la question, que doit-on à l'Espagne? par Mr. l'Abbé Denina. gr. 8. 1786. 3 Gr.

---